

<36626009600016



Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

Erster Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. I—XLI. von den Jahren 1818—1828.



Deßau 1834.

Gedruckt bei Heinrich Heybruch, Herzogl. Hof- und Regierungs-Buchdrucker.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Deßau enthaltenen

Verordnungen

vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1828 einschließlich.

Berichtigungen.

In der Verordnung Nr. IV. S. 19. lies: Wir befehlen daher Unserer Rent-Cammer, statt: Unsere Rent-Cammer.

In der Zoll- und Steuer-Ordnung Nr. XLI. S. 304. Z. 7. v. o. lies: auf einem Transport, statt: auf einen Transport.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. I.

Verordnung wegen der Bankerottirer und Wucherer.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 31. am 1. August 1818.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir — in Betracht, daß zu Unserm größten Mißfallen in Unsern Landen seit einiger Zeit mehrere Bankerotte entstanden sind, durch welche die Gläubiger einen großen Theil ihrer rechtmäßigen Forderungen eingebüßt haben, die Bankerottirer sich aber gewöhnlich damit zu entschuldigen pflegen, daß sie, ihre Gläubiger zu betrügen, nicht beabsichtiget haben, sondern durch mißlungene Handelsspeculationen, Einbuße beim Handel und Wandel, Vervortheilungen bei Einkäufen, besonders hinsichtlich der Preise; ferner durch übermäßige Zinsen und dergl. in Abfall ihrer Nahrung und ihres Vermögens gekommen sein wollen, ungeachtet dergleichen Leute nur gar zu oft durch übermäßigen Aufwand, Verschwendung, nachlässige und unordentliche Wirthschaft und andere Unordnung ihren Verfall veranlaßt haben; — ferner in Erwägung, daß wider die Anwendbarkeit der nachdrücklichen Verordnungen des gemeinen Rechts gegen dergleichen Bankerottirer, besonders des Reichsabschiedes vom Jahre 1548, Tit. 22, und der Reichs-Polizeiordnung vom Jahre 1577, Tit. 23, verschiedentlich Zweifel erregt worden sind und hieraus die nachtheilige Folge entstanden ist, daß dergleichen Bankerottirer öfters der wohlverdienten Ahndung und Strafe entgangen sind, daraus aber zu befürchten stehet, daß überhaupt der öffentliche Credit gestört und namentlich der Stand der Handeltreibenden in Unsern Landen großen Schaden erleiden werde; — demnach für nöthig erachtet haben, die gemeinrechtlichen Verordnungen nicht nur hierdurch von neuem zu bestätigen, sondern auch die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung derjenigen Unserer Unterthanen, welche Handel treiben, weil bei diesen das Creditiren ohne andere, als auf persönliches Vertrauen gegründete Sicherheit

der Natur des Handelsgeschäfts nach nicht so leicht, als bei andern Privatpersonen, vermieden werden kann, zu erweitern und näher zu erläutern.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach:

§. 1.

daß im Allgemeinen auch hierin den Verordnungen des gemeinen Rechts in Unsern Landen auf's strengste nachgegangen werden soll; so, daß mithin, wenn jemand, er sei adeligen oder bürgerlichen, geistlichen oder weltlichen Standes, Christ oder Israelit, Handwerker, Bürger, Landmann, oder auch bloß Schutzverwandter, die von ihm gemachten Schulden, nach Inhalt der darüber ausgestellten Verschreibungen, oder sonst eingegangenen schriftlichen oder mündlichen Verträge, richtig abzutragen, oder im Fall er von Uns Gehalt oder Pension genießt, und sich, nach vorgängiger Unserer Erlaubniß, zu Abzügen davon verstehen wollte, deshalb eine Uebereinkunft mit seinen Gläubigern zu bewirken nicht vermag, auch dabei nicht nachweisen und gehörig darthun kann, daß er durch wirkliche Unglücksfälle, deren Abwendung nicht in seinem Vermögen gestanden hat, in das ihn betroffene Zahlungs-Unvermögen gekommen ist, ein solcher Schuldner jederzeit als ein wirklicher Bankerottirer angesehen und nach Unterschied der Fälle, ob er sich Betrug oder Verschwendung, oder auch nur Fahrlässigkeit oder Unbesonnenheit, hat zu Schulden kommen lassen, nach Vorschrift des gemeinen Rechts und nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen jederzeit nachdrücklich bestraft werden soll.

Insbesondere aber werden diese gemeinrechtlichen Verordnungen, in Ansehung der in Unsern Landen wohnenden Kaufleute und überhaupt aller derjenigen Unserer Unterthanen, welche Handel treiben, durch die in den §§. 2. — 30. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, dahin erläutert und erweitert:

Daß

§. 2.

derjenige von ihnen, welcher, um seine Gläubiger zu hintergehen, sein Vermögen oder einen Theil desselben auf die Seite schaffet, oder dasselbe ganz oder zum Theil, zum Nachtheil seiner Gläubiger, den Seinigen oder Fremden heimlich zuwendet, denselben Activ-Forderungen cediret, oder Grundstücke, Mobilien u. s. w. veräußert, oder sonst auf andere Art sein Vermögen verheimlichet oder entfernet; nicht weniger derjenige, welcher durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung seiner wirklichen liquiden Schulden vorhandene Masse schmälert, als ein gefährlicher, betrügerischer Bankerottirer angesehen, seines Amtes, wenn er angestellt ist,

und seiner bürgerlichen Ehre verlustig erklärt, auch außerdem mit mehrjähriger, und, nach Befinden der Umstände, mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden soll.

Sollte auch ein solcher gefährlicher und betrügerischer Bankerottirer sich hierbei

§. 3.

gefährlicher Mittel zur Verheimlichung des Betrugs, z. B. durch Entfernung oder Verfälschung der Handelsbücher und Urkunden, Aufstellung falscher Zeugen und anderer dergleichen Fälschungen und Unrichtigkeiten bedient haben; ingleichen wenn der beabsichtigte Betrug von ganz besonderer und großer Bedeutung wäre: so soll diese Strafe noch ferner und nach Befinden bis auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erhöhet und darauf erkannt werden.

§. 4.

Im Fall ein Bankerottirer sich zwar nicht sowohl eines wirklichen Betrugs, wie vorhin gedacht worden ist, schuldig gemacht, als vielmehr durch einen übertriebenen, die Nothdurft und Bedürfnisse des Lebens und einer seinem Stande und Einkünften angemessenen Haushaltung übersteigenden, mit den Einkünften des Schuldners nicht in Verhältniß stehenden Aufwand sein Vermögen verschwendet, oder solches sonst auf eine liederliche Art, durch Spiel, Schwelgerei und dergl. durchgebracht hat: so soll derselbe als ein muthwilliger Bankerottirer angesehen und gleich den betrügerischen Bankerottirern aller Aemter, Ehren und Würden für unfähig erklärt und überdieß mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Insbesondere soll

§. 5.

jederzeit auf eine dreijährige Zuchthausstrafe erkannt werden, wenn ein solcher Schuldner, um seine Verschwendung fortzusetzen, noch zu der Zeit Schulden gemacht hat, wo bereits keine wahrscheinliche Aussicht mehr vorhanden war, seine Gläubiger befriedigen zu können.

Dahingegen soll

§. 6.

derjenige Schuldner, welchem weder Betrug, noch Verschwendung, sondern bloße Fahrlässigkeit in Betreibung seiner Geschäfte und seiner Haushaltung, zur Last fällt, je nachdem der den Gläubigern verursachte Schade geringer oder größer und das Unvermögen auf kürzere oder längere Zeit verheimlicht worden ist, auf ein bis zwei Jahre zur Detention im Zwangs-Arbeitshause

zu Zerbst verurtheilet, ein solcher Schuldner auch, wenn er in öffentlichen Diensten stehet, seines Amtes verlustig erkläret werden. Und zwar sollen

§. 7.

zu diesen fahrlässigen Bankerottirern auch diejenigen gerechnet werden, welche zu der Zeit, da sie wissen, daß ihr Vermögen zur Bezahlung ihrer Schulden nicht mehr hinreicht, aber Hoffnung haben, daß sich jenes in kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung ihrer Vermögens-Umstände neue Schulden machen und dadurch den Verlust ihrer Gläubiger vermehren; ferner auch diejenigen, welche bei der Unzulänglichkeit ihres Vermögens den Rest desselben zu ihren eigenen oder der Ihrigen Bedürfnissen, obgleich ohne Verschwendung, verzehren und dadurch ihren Gläubigern entziehen; — ingleichen diejenigen wirklichen Kaufleute, welche keine ordentlichen Bücher führen, oder ihr Vermögen nicht wenigstens jährlich einmal überschlagen, und sich durch Unterlassung dessen in der Unwissenheit über ihren Vermögenszustand erhalten.

§. 8.

Sollte jedoch die Hoffnung, auf welche ein solcher Bankerottirer die Verbesserung seiner Vermögensumstände setzt, sich bloß auf Handelsspeculationen gründen, die weitaussehend sind, oder auf Erbschaften und Anfälle gerichtet sein, auf welche er noch kein unwiderrufliches Recht hatte: so kann er sich darauf mit rechtlichem Erfolge nicht beziehen, sondern er wird den muthwilligen Bankerottirern gleich geachtet und nach demjenigen, was wegen derselben in vorstehendem §. 4. verordnet worden ist, bestraft.

§. 9.

Im Fall jemand, dem weder Bosheit, noch Verschwendung, noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, bloß unbesonnen gehandelt hätte, z. B. wenn derselbe mit fremden Geldern, ohne ausdrückliche Genehmigung des Gläubigers, sich auf Unternehmungen, welche von Sachverständigen für verwegen und unsicher geachtet werden, einläßt und durch Fehlschlagung derselben seine Gläubiger in Schaden und Verlust setzt: so soll ein solcher als ein unbesonnener Bankerottirer mit Gefängnißstrafe — und zwar, nach Verhältniß der Größe des Verlustes, auf 6 Monate bis 2 Jahre — belegt werden.

§. 10.

Es soll auch in allen diesen Fällen, wo jemand als Bankerottirer bestraft wird, demselben, ferner zu handeln und einen offnen Laden zu halten, oder sich als Mäkler gebrauchen zu lassen, nicht gestattet werden.

§. 11.

So wie es sich von selbst versteht, daß diesen Bankerottirern die Rechtswohlthat der Güterabtretung nicht zustehet, also kann auch, im Fall ihnen die Gläubiger solche freiwillig gestatten wollen, solches auf die Milderung der gesetzlichen Strafe eben so wenig einen Einfluß haben, als ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossener Stundungs- und Erlaß-Vertrag.

Jedoch wollen Wir

§. 12.

hiervon alsdann eine Ausnahme gestatten, wenn der Schuldner, dem bei seinem Zahlungsunvermögen weder Bosheit, noch Verschwendung, sondern bloße Fahrlässigkeit oder Unbesonnenheit, wie vorhin §§. 6. — 9. näher bestimmt worden ist, zur Last fällt, sein Unvermögen selbst gerichtlich anzeigt und sich zugleich ergiebt, daß er, nach Abzug der prioritätischen Schulden, den chirographarischen Gläubigern noch wenigstens funfzig Procent zu zahlen im Stande ist. In solchem Falle soll nämlich demselben die §§. 6. und 9. verordnete Arbeitshaus- und Arreststrafe zur Hälfte erlassen, auch ihm, ferner zu handeln und einen offnen Laden zu halten, gestattet werden.

§. 13.

Da es auch, besonders unter den Kaufleuten, öfters Fälle giebt, wo jemand, der Schulden hat, solche aber seinen Vermögensumständen nach wohl zu bezahlen im Stande ist, sich gleichwohl für zahlungsunfähig ausgiebt, um seine Gläubiger dadurch zu einem Nachlasse an ihren Forderungen zu bewegen: so wollen Wir, daß dergleichen Schuldner als Betrüger, nach der Größe des Betrugs und den dabei gebrauchten Mitteln, mit ein- und nach Befinden der Umstände mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt, die dadurch veranlaßten Vergleiche aber als null und nichtig wieder aufgehoben, und den Gläubigern, auf ihre ganze Forderung zu bestehen, nachgelassen werden soll.

§. 14.

Auf den Fall, daß die Ehefrau eines Bankerottirers, oder eines solchen Betrügers, an dem Verbrechen ihres Ehemannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen haben sollte, soll dieselbe jederzeit mit der Hälfte der ihrem Ehemanne bestimmten Strafe belegt werden und außerdem ihres Eingebrachten verlustig sein; so wie denn auch, wenn der Bankerott durch Verschwendung und unmäßigen Aufwand entstanden ist, die Ehefrau des Vorzugsrechtes ihres Eingebrachten jederzeit für verlustig geachtet und mit demselben unter die

gemeinen chirographarischen Gläubiger classificiret werden soll: sie könnte und wollte denn gehörig nachweisen, daß sie an der Verschwendung und dem Aufwande ihres Ehemannes keinen Theil genommen, vielmehr denselben durch Vorstellungen und Ermahnungen, wenigstens in Gegenwart ihrer Verwandten, davon abzuhalten gesucht habe. Es muß aber auch dieselbe

§. 15.

so wenig vor, als nach ausgebrochenem Concurse sich etwas — wegen Verheimlichung der Masse oder anderer Vervortheilung der Gläubiger — zu Schulden gebracht haben, indem sie widrigenfalls jederzeit als unmittelbare Theilnehmerin an dem Bankerotte ihres Ehemannes angesehen und bestraft werden soll. Insbesondere gehört hierher:

§. 16.

wenn sich die Ehefrau zum Nachtheile der Gläubiger kurz vor dem ausgebrochenen Bankerotte von ihrem Ehemanne Grundstücke oder Mobilien übereignen, oder ausstehende Activa abtreten lässet, oder an dergleichen an Andere geschehenen Veräußerungen Theil nimmt.

§. 17.

Wir wollen auch, um diesen und ähnlichen, die Verminderung der Concursmasse bezweckenden Betrügereien vorzubeugen, hiermit verordnen, daß alle Veräußerungen der Grundstücke und Cessionen der Activ-Forderungen, welche von dem Gemeinschuldner innerhalb eines Vierteljahres vor dem Ausbruche des Bankerotts an Einen oder den Andern von seiner Familie oder Verwandten, oder zur Deckung einer Schuldpost an Einen seiner Gläubiger geschehen sind, wenn sie gleich von der Obrigkeit bestätiget worden wären, für null und nichtig angesehen werden und daß die Gläubiger auf deren Nichtigkeits-Erklärung anzutragen und zu klagen berechtiget sein sollen; derjenige aber, an welchen dergleichen Veräußerung, Cession u. s. w. geschehen ist, soll, im Fall daß er, dabei betrüglich gehandelt und mit dem Gemeinschuldner zum Schaden der Gläubiger in Einverständniß gestanden zu haben, überwiesen werden könnte, des Kaufgeldes oder seiner Forderungen verlustig sein; außer diesem angenommenen Falle aber soll derselbe das wirklich und erweislich gezahlte Kaufgeld, nebst den nützlichen Verwendungen, aus der Masse zurückerhalten, mit seiner Forderung aber, gleich den übrigen Gläubigern, sich bei dem Concurse anzugeben gehalten sein, und damit nach Ordnung der Rechte, jedoch ohne deshalb eines andern Vorzugsrechtes zu genießen, als desjenigen, welches er etwa schon vorher hatte, und, wenn es die Ehefrau des Gemeinschuldners ist,

außerdem mit Rücksicht auf dasjenige, was vorhin §. 14. verordnet worden ist, lociret werden.

§. 18.

Gleichergestalt sollen auch alle Schenkungen, welche ein Bankerottirer seiner Ehefrau, wenn gleich vor der Zeit, da er bereits verschuldet war, gemacht hat, wenn sie auch sonst alle Erfordernisse einer gültigen Schenkung zwischen Eheleuten hätten, null und nichtig sein und die geschenkten Sachen zur Concursmasse gebracht, oder, dafern solche nicht zurückgegeben werden könnten, sondern von der Ehefrau anders wohin in ihren eigenen Nutzen verwendet worden wären, derselben, in so weit sie zur Zeit des über das Vermögen ihres Ehemannes ausgebrochenen Concurses dadurch für bereichert angesehen werden kann, an ihren Forderungen, so viel sie auf letztere aus der Masse erlangt, an- und abgerechnet werden.

§. 19.

Nicht weniger sollen, wenn ein Bankerottirer, nachdem er bereits unvermögend gewesen ist, seine Gläubiger völlig zu befriedigen, in seiner Ehefrauen Namen Häuser oder andere Grundstücke erkauft hat, die erkauften Grundstücke zur Concursmasse gezogen, und der Ehefrau dagegen dasjenige, was sie aus eigenem, ihrem Ehemanne nicht zugebrachten, Vermögen darauf wirklich bezahlt zu haben nachweisen kann, aus der Concursmasse und zwar vorzugsweise von dem für diese, auf Rechnung der Concursmasse zu verkaufenden, Grundstücke gelöseten Kaufgelde erstattet werden, das Uebrige aber der Masse verbleiben.

§. 20.

Dahingegen soll, wenn ein solcher Schuldner innerhalb zweier Monate vor dem Ausbruche des Bankerotts Waaren auf Credit ausnimmt und solche noch in der Masse vorhanden sind, dem Gläubiger, solche Waaren zu vindiciren, freistehen; so wie denn auch die Wechsel, welche der Gemeinschuldner, ohne die Valuta bezahlt zu haben, innerhalb vier Wochen vor dem Ausbruche des Bankerotts an sich gehandelt hat, dem Verkäufer verbleiben und demselben die darauf eingehenden Gelder sofort aus der Masse erstattet werden sollen.

§. 21.

Damit auch die in den vorhergehenden §§. angeordneten Strafen in vorkommenden Fällen ernstlich zur Vollziehung gebracht, dabei jedoch dem richterlichen Amte bei Einleitung der Untersuchung angemessene Grenzen gesetzt werden: so wird in dieser Hinsicht verordnet, daß der Richter, unter welchem

der Schuldner für seine Person steht, zwar die Anträge der Gläubiger auf die Untersuchung abzuwarten nicht verbunden ist, jedoch auch nur dann berechtiget und verpflichtet sein soll, die Untersuchung einzuleiten, wenn

a) ihm die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden ist, wozu jedoch kein förmlich vollständiger Beweis derselben erfordert wird, sondern es schon genügen soll, wenn aus den Acten eine nahe Vermuthung für die Zahlungsunfähigkeit hervorgeht, als z. B. wenn sich zwar mehr Gläubiger, als befriedigt werden können, gemeldet, ihre Forderungen aber noch nicht bescheinigt haben, oder der Schuldner, um sich den rechtlichen Anträgen seiner Gläubiger, besonders hinsichtlich seiner Person, zu entziehen, die Flucht ergriffen hat;

b) außerdem noch durch hinlängliche Anzeigen der Verdacht begründet ist, daß der Schuldner als betrügerischer, muthwilliger oder fahrlässiger Bankerottirer anzusehen sei, welches allemal bei einem ausgetretenen Schuldner so lange vermuthet werden soll, bis das Gegentheil hinlänglich dargethan worden ist.

Sollte jedoch

c) ein fahrlässiger Bankerottirer zu denjenigen gehören, welche, wie oben §. 12. gesetzt worden ist, 50 Procent zu geben im Stande sind, oder den Schuldner nur der Verdacht eines unbesonnenen Bankerotts treffen, und in beiden Fällen derselbe sich den Rechtsverfolgungen seiner Gläubiger nicht durch die Flucht entzogen haben: so muß zu den obigen Erfordernissen noch der Antrag der Gläubiger auf Untersuchung hinzukommen.

In denjenigen Fällen nun, in welchen diese Voraussetzungen Statt finden, soll der Richter, neben den Verfügungen über die Sicherheit und Erhaltung der Schuldmasse, auch die Ursache des Zahlungsunvermögens von Amts wegen untersuchen und zu dem Ende den Schuldner in Arrest nehmen lassen.

§. 22.

Dafern nun bei dieser Untersuchung der Schuldner nachweisen könnte, daß er durch wirkliche Unglücksfälle, die er abzuwenden nicht vermocht hat, als z. B. durch Feuersbrunst, Diebstahl, feindlichen Einfall, auswärtige Bankerotte u. s. w. zahlungsunvermögend geworden ist, ohne sich etwa durch Verheimlichung seines Vermögens-Zustandes, ferneres Schuldenmachen, oder sonst nach §. 7. etwas zu Schulden gebracht zu haben: so soll derselbe, auf vorgängige Berichtserstattung an Unsere Regierung und deren hierauf erfolgte

Verfügung, nicht allein sofort des Arrestes entlassen und alle fernere Untersuchung gegen denselben eingestellt, sondern es soll derselbe auch zur Rechtswohlthat der Güterabtretung zugelassen werden.

§. 23.

Wenn er aber nicht im Stande sein sollte, dergleichen Unglücksfälle zu bescheinigen, so soll gegen ihn ferner mit Untersuchung verfahren, und er, auf vorgängiges rechtliches Erkenntniß, welches jederzeit von Unserer Landesregierung zu ertheilen und Uns unmittelbar zu Unserer Genehmigung vorzulegen ist, so wie Wir in den vorstehenden §§phen verordnet haben, bestraft werden.

§. 24.

Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß in allen Fällen, wo jemand als Bankerottirer bestraft wird, diese Strafe auf dessen Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger keinen Einfluß hat: mithin diesen, das Rechtliche gegen die Person des Schuldners nachzusuchen, jederzeit unbenommen bleibt; so wie denn auch die Untersuchungskosten niemals aus der Concursmasse genommen werden sollen.

§. 25.

Ausgetretene Schuldner sollen, wenn der Ort ihres Aufenthaltes bekannt ist, mittelst Requisition der Obrigkeit desselben, in Haft genommen, und hierher, oder wo sie vorher gewohnt haben, gebracht, — diejenigen aber, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, im Fall sich gegen dieselben hinlänglich begründeter Verdacht zeigt, daß sie als betrügerische Bankerottirer anzusehen seien, welches der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, mit Steckbriefen verfolgt, sonst aber, wenn ein solcher Verdacht entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich begründet ist, öffentlich vorgeladen, und, wenn sie sich darauf nicht stellen, oder, im Fall sie mit Steckbriefen verfolgt worden sind, während dreier Monate nicht ergriffen werden, das Erkenntniß nichtsdestoweniger gegen sie gefället und öffentlich bekannt gemacht, auch hiernächst, wenn sie sich betreten lassen, das Erkenntniß gegen sie zur Vollziehung gebracht werden.

§. 26.

Insonderheit soll gegen einen solchen ausgetretenen Schuldner, wenn er sich auf die ergangene öffentliche Ladung nicht stellt, jederzeit die Vermuthung eines muthwilligen Bankerottirers, und, wenn derselbe ein wirklicher Kaufmann ist und sich bei der Untersuchung finden sollte, daß er seine Bücher

bei Seite gebracht, oder in Verwirrung und Unordnung hinterlassen hätte, so, daß sein Vermögenszustand daraus nicht übersehen werden könnte, die Vermuthung eines betrüglichen Bankerotts Statt finden, und es sollen danach die oben §§. 2. und 4. bestimmten Strafen erkannt werden.

§. 27.

Es soll sich aber auch diese Untersuchung auf alle diejenigen erstrecken, gegen welche hinlänglicher Verdacht obwaltet, daß sie an dem Bankerotte eines Andern, oder der Entfernung des Bankerottirers, wissentlich — durch Hülfe, Rath oder sonstigen Vorschub — Theil genommen haben, und gegen dieselben, wenn sie dessen überführt worden sind, jederzeit eine nachdrückliche und, nach Befinden der Umstände, die Hälfte der für den Bankerottirer selbst gesetzten Strafe erkannt werden.

§. 28.

Es soll auch keine Gerichtsbehörde durch Mitleiden, oder sonst aus andern Rücksichten, sich verleiten lassen, hierbei nachsichtig zu handeln, sondern sich vielmehr bei Einleitung der Untersuchung streng an die obigen gesetzlichen Vorschriften halten; widrigenfalls das Gericht nicht nur für den dadurch den Gläubigern erweislich verursachten Schaden verantwortlich sein, sondern auch, nach Befinden der Umstände, noch außerdem gestraft und zu dem Ende gegen dasselbe der Fiscal aufgerufen oder Untersuchung angeordnet werden soll.

§. 29.

Auch sollen die Gerichtsbehörden bei vorhabenden Verpfändungen oder Veräußerungen von Grundstücken, welche Kaufleuten oder handeltreibenden Personen zugehören, die Confirmation nicht sofort ertheilen, sondern zuvor die Ursachen der Verpfändung oder Veräußerung zu erforschen suchen, und, dafern solche den Verdacht eines Zahlungs-Unvermögens zulassen sollten, sich von dem Anleiher oder Veräußerer ein genaues Verzeichniß seines Vermögens überreichen lassen, und, wenn sich daraus nicht ergeben sollte, daß die Gläubiger genugsam gesichert seien, die Confirmation nicht ertheilen.

§. 30.

Zugleich halten wir für nöthig, wegen der Gesuche um Moratorien, womit Wir neuerlich und verschiedentlich angegangen worden sind, hiermit zu verordnen, daß Uns in Zukunft niemand mit dergleichen Gesuchen angehen soll, der nicht darthun kann, daß er an sich hinreichendes Vermögen besitze, seine Gläubiger wegen ihrer Forderungen zu befriedigen, und es ihm nur durch unvorhergesehene und unvermeidliche Umstände unmöglich gemacht wor-

den sei, ohne seinen gänzlichen Untergang, sogleich Zahlung zu leisten; — daß ferner dieses augenblickliche Zahlungs-Unvermögen durch wirkliche Unglücksfälle, nicht aber durch eigenes Verschulden entstanden sei; — und daß endlich gegründete Aussichten vorhanden seien, daß er nach Ablauf der ihm zu gestattenden Anstandsfrist sich im Stande befinden werde, seine Gläubiger wirklich vollständig zu befriedigen.

Die Gerichtsbehörden haben daher in ihren Berichten, welche von Uns über etwa vorkommende Moratoriengesuche erfordert werden, vorzüglich auf die Erörterung dieser Umstände ihr Augenmerk und Gutachten zu richten, und Uns dadurch in den Stand zu setzen, darüber die erforderliche Entschließung fassen zu können.

§. 31.

Da Uns auch berichtet worden ist, daß, ungeachtet der in den gemeinen Rechten, insonderheit in den Reichs-Polizei-Ordnungen von den Jahren 1550. und 1555. ergangenen nachdrücklichen Verbote des Wuchers, solcher dennoch in Unsern Landen getrieben worden ist, daß insbesondere nicht allein öfters höhere, als die in der Landes-Ordnung Tit. XII., oder den ertheilten Privilegien, erlaubten Zinsen bedungen, sondern auch andere, den Schuldner sehr beschwerende Bedingungen gemacht werden, als z. B. daß demselben die verschriebene Summe nicht ganz ausgezahlt wird, oder die Zinsen von der dargeliehenen Summe sogleich abgezogen, oder Waaren statt des baaren Geldes gegeben werden, oder für die dargeliehene Summe oder Verlängerung des Zahlungstermins eine besondere Verehrung genommen, oder, im Fall die Summe nur auf eine kurze Zeit geliehen wird, die Zurückzahlung in bessern Münzsorten, oder dafern Geld auf Pfand, welches weit mehr werth ist, geliehen wird, daß das Pfand, wenn die Zahlung nicht zur bestimmten Zeit erfolgt, verfallen sein sollte, bedungen wird: so wollen Wir, obgleich Wir hoffen, daß diesem verderblichen Wucher schon durch das neu errichtete Leihhaus kräftig entgegen gewirkt worden sein wird, dennoch nicht allein jene Verbote, jedoch mit der Bestimmung, daß von den auf Wechsel und bloße Handschriften, ohne weitere Realsicherheit, ausgeliehenen Capitalien sechs Procent zu nehmen erlaubt sein soll, hierdurch erneuert haben, sondern verordnen auch, daß aus dergleichen wucherlichen Contracten niemals eine gerichtliche Klage oder Einrede Statt finden soll.

Vielmehr soll

§. 32.

außerdem noch, jedoch nur dann, wenn der nach der Landes-Ordnung, den ertheilten Privilegien und der Bestimmung des vorstehenden §phen erlaubte

höchste Zinsfuß um mehr als ein Procent überstiegen worden ist, das dargeliehene Capital — und zwar ganz — jederzeit der Armencasse des Orts, wo der wucherliche Contract eingegangen worden ist, verfallen sein und zu dem Ende durch einen diesen Cassen zu bestellenden Procurator eingezogen, auch überdieß der Gläubiger, nach Beschaffenheit der Umstände und des Vermögens, entweder mit Zuchthaus- und Arreststrafe, oder aber mit einer Summe Geldes, welche den vierten Theil des Capitals beträgt, bestraft werden.

§. 33.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir, solche nicht allein durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, befohlen sondern wollen auch, daß die Kramer und andere handeltreibenden Innungen, welchen Wir davon ein Exemplar durch Unsere Landesregierung werden zufertigen lassen, solches in der Innungslade verwahrlich beilegen und diese Verordnung alljährlich in einem der Hauptquartale bei versammelter Innung, so wie die israelitischen Gemeinden im Tempel öffentlich ablesen lassen, wofür die Innungs-Assessoren und die Altmeister, so wie die Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinden einzustehen haben, und im Fall jemand, daß solches nicht geschehen sei, zur Entschuldigung anziehen sollte (worauf jedoch bei dem Erkenntnisse gegen denselben niemals Rücksicht zu nehmen ist), deshalb, wenn solches Vorbringen richtig befunden wird, jederzeit in zwanzig Thaler Strafe genommen werden sollen. Immaßen Wir denn

§. 34.

Unserer Landesregierung, so wie auch allen und jeden Untergerichten hierdurch befehlen, sowohl hierüber, als überhaupt über diese Unsere Verordnung, jederzeit auf das nachdrücklichste zu halten und nicht zu gestatten, daß derselben in einer oder der andern Art entgegen gehandelt werde.

Urkundlich haben wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Deßau, am 12. Juli 1818.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. II.

Verordnung wegen Sicherstellung der Hypotheken-Gläubiger in Fällen, wo auf den Verlust des Brand-Entschädigungs-Quanti gegen die Haus-Eigenthümer erkannt wird.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 40. am 3. October 1818.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf geschehenen Vortrag Unserer Landes-Regierung für nöthig erachtet haben, zur Aufrecht-Erhaltung des Credits Unserer getreuen Unterthanen und zu mehrerer Sicherstellung der ganz oder zum Theil auf Häuser und andere Gebäude bestellten und gerichtlich eingetragenen Hypotheken, für diejenigen (obwohl in der Regel nur seltenen, doch bereits vorgekommenen) Fälle, wo der §. 16. der Brandcassen-Ordnung vom 19. April 1762 zur Anwendung kommt und auf den Verlust der Brand-Entschädigung erkannt wird, die Brandcassen-Ordnung dahin zu erklären und zu erweitern, daß in solchen Fällen der Verlust der Brand-Entschädigung niemals anders, als jederzeit mit Vorbehalt der hypothekarischen Rechte der Gläubiger erkannt werden solle; so erklären und verordnen Wir in dieser Absicht folgendes:

daß künftig in allen und jeden Fällen, wo die Verfügung des §. 16. der Brandcassen-Ordnung zur Anwendung kommt und auf den Verlust der Brand-Entschädigung erkannt wird, solches jederzeit mit Vorbehalt der Gerechtsame der hypothekarischen Gläubiger, welchen das abgebrannte Haus oder Gebäude versichert gewesen ist, geschehen soll, dergestalt, daß, wenn diese Gläubiger nicht etwa aus dem übrigen Vermögen ihres Schuldners befriedigt werden können, dieselben alsdann berechtigt sein

sollen, sich subsidiarisch an das Brandversicherungs-Quantum zu halten; jedoch mit der Einschränkung und Bedingung, daß sie, die Gläubiger, dasjenige, was sie auf solche Art von dem Brandversicherungs-Quantum ganz oder zum Theil auf ihre Hypothek-Forderungen erhalten werden, zur Wiederaufbauung des abgebrannten Hauses oder Gebäudes verwenden müssen, um der Brandcassen-Anstalt, so viel als möglich, den beitragspflichtigen Gegenstand zu erhalten.

Indem Wir diese Erklärung und Verordnung hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen, befehlen Wir zugleich Unserer Landes-Regierung, über die Befolgung derselben zu halten, Unsern sämmtlichen übrigen Gerichten, den Stadträthen und andern Patrimonial-Gerichten, sich unterthänigst danach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Deßau, am 10. September 1818.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. III.

Gesetz, die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 44. am 31. October 1818.)

Es ist allgemein bekannt, daß die Landstraßen und öffentlichen Wege, welche vormals in den hiesigen Landen sich in den traurigsten Umständen befanden, ganz auf Kosten der herrschaftlichen Kasse in den Stand gesetzt worden sind, in welchem sie jetzt sich befinden; eben so bekannt ist es, daß auch die Kosten der Erhaltung, bis zum Jahre 1807, lediglich von dieser Kasse getragen worden sind und daß eine Theilnahme der Unterthanen durch Spanndienste erst von diesem Zeitpunkte an Statt gefunden hat.

Es ist Mir sehr angenehm, zu bemerken, daß eine bloße Aufforderung Meiner Cammer hinreichend war, sämmtliche Anspänner zu Uebernehmung von Spanndiensten zu vermögen, welche zwar allerdings, wie es von den meisten Gesetzgebungen anerkannt und ausgesprochen worden ist, zu dem Kreise ihrer Obliegenheit gehören, doch aber seit langer Zeit nicht waren gefordert worden, und Ich setze gern hinzu, daß es, in Rücksicht des bei weitem größten Theils der Gemeinden, einer weitern Verordnung dieserhalb nicht bedurft hätte.

Da jedoch seit Kurzem einige Gemeinden sich säumig bezeigt haben, die ihnen angewiesenen Wegestrecken mit Kies zu befahren, und da mehrere derselben diese Arbeit mehr für eine Folge ihres guten Willens, als ihrer Schuldigkeit ansehen, so finde Ich Mich bewogen, die aus der Landfolge herfließenden alten Pflichten und Obliegenheiten der Unterthanen, zur Erhaltung der Landstraßen und öffentlichen Wege, hierdurch nachfolgender Maßen zu erneuern und bekannt zu machen.

1.

Alle anspannhabenden Unterthanen, welche mit ihrem Spann- oder Zugviehe Nahrung und Gewerbe treiben, so wie die herrschaftlichen Güter, sind, nach Maßgabe ihres Anspanns, verpflichtet, zur Erhaltung der Landstraßen und öffentlichen Wege Spanndienste zu thun.

2.

Unter Landstraßen und öffentlichen Wegen werden zwar hier, wie in desfallsigen Gesetzen anderer Länder, alle Straßen und Wege, welche von einer Landes-Grenze zur andern, oder von einer Stadt zur andern führen, verstanden, es bleibt jedoch der Cammer überlassen, unter diesen nur diejenigen auszuwählen, welche, nach der bisherigen Observanz, als öffentliche Straßen oder Wege angesehen worden sind.

3.

Alle andern Wege werden, wie bisher, von den angrenzenden Feldnachbarn in gehörigem Stande erhalten.

4.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege erforderlichen Spanndienste werden von der Cammer dergestalt vertheilt, daß jeder Gemeinde eine bestimmte Strecke angewiesen wird, und hat dieselbe hierbei sorgfältig, sowohl den Anspann jeder Gemeinde, als ihre Entfernung von der Straße und dem Orte, wo das Material geholt werden muß, zu beachten, und so wie keiner Gemeinde angemuthet werden darf, bei einer Wegstrecke Spanndienste zu thun, welche mehr, als $1\frac{1}{2}$ Meile, von derselben entfernt ist, so muß dagegen von denen, die hiernach an der Erhaltung der Straßen nicht Theil nehmen könnten oder wollten, ein verhältnißmäßiger Beitrag an Gelde erhoben werden.

5.

Gleichergestalt hat die Cammer jedes Mal den Ort und das von jeder Gemeinde anzufahrende Quantum des Besserungs-Materials zu bestimmen, und nicht nur darauf zu sehen, daß dergleichen zur bestimmten Zeit vorhanden sei, sondern auch darauf zu halten, daß die nöthigen Fuhren jedes Mal nach der Frühjahrsbestellung, wo es mit der geringsten Beschwerde geschehen kann, gethan werden.

6.

Die bei Bereitung des Materials, so wie bei Abladung desselben, erforderlichen Handdienste sollen, obwohl sie ebenfalls zu den Obliegenheiten der Unterthanen gehören, ferner, wie bisher, zwar nöthigen Falls von den nicht anspannhabenden Gemeindegliedern gethan, aber von der herrschaftlichen Kasse bezahlt werden; ein Gleiches gilt von dem Kiessieben, Grabenheben und den Arbeiten, zu welchen die Wegschipper angestellt sind.

7.

Da nicht nur die Pferde aller herrschaftlichen Güter an diesen allgemein nützlichen Arbeiten Theil nehmen müssen, sondern sogar Meinen eigenen ein Distrikt angewiesen worden ist, so kann Ich erwarten, daß niemand jemals den auf vorstehende Vorschriften gegründeten Anweisungen der Rent-Cammer, welche als Ober-Polizei-Behörde zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Gesetzes beauftragt ist, ungehorsam sein werde; sollte dieß dessenungeachtet der Fall sein, so hat Dieselbe den Schuldigen sogleich durch eine verhältnißmäßige, nachdrückliche Bestrafung zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und Mir davon ungesäumt Anzeige zu thun.

So geschehen Deßau, am 20. September 1818.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. IV.

Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Currant-Geldes als Landesmünze.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 50. am 12. December 1818.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir, in Betracht der Umstände und bei dem jetzigen Verschwinden des bisher in Unsern Landen als coursirende Münze üblichen Conventionsgeldes, beschlossen haben, das preußische Currant, nach dem Münzfuße von 1764, als allgemein gültige Landesmünze dergestalt einzuführen, daß vom 1. Januar 1819. an diese Münzsorte bei allen Unsern Cassen angenommen und ausgegeben wird. Wir befehlen daher Unsere Rent-Cammer, vom 1. Januar 1819. an, alle Abgaben und Gefälle, mit Ausschluß der Elbzoll-Einnahmen und der Abgaben in Golde, bei welcher die Zahlungen nach der bisherigen Observanz fort geleistet werden, in preuß. Gelde zu erheben, und eben so alle Zahlungen, welche nicht aus früher eingegangenen vertragsmäßigen, auf eine andere Münzsorte ausdrücklich gestellten Verbindlichkeiten herfließen, in dieser Münzsorte leisten zu lassen.

Es versteht sich übrigens zwar von selbst, daß diese Unsere gegenwärtige Verfügung auf ältere und spätere Privatverträge keinen Einfluß habe, jedoch soll künftig auch bei allen dergleichen Privatverträgen in Fällen, wo die Münzsorten nicht ausdrücklich bestimmt sind, preuß. Currant nach dem oben gegebenen Münzfuße als die bedungene Münzsorte angenommen werden.

Wonach zu achten. Deßau, am 27. November 1818.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

No. V.

Verbot, das unbefugte Schießen mit Feuergewehren betreffend.

Auf höchsten Spezialbefehl werden sämmtliche obrigkeitliche und Polizeibehörden hiesiger Herzogl. Lande hierdurch angewiesen, über die pünktliche Befolgung der gesetzlichen Verordnungen vom 19. Juli 1773, so wie vom 24. Decbr. 1803, in Betreff des unbefugten Schießens, deren häufige Uebertretung höchst mißfällig bemerkt worden ist, gehörig zu wachen, und demnach dahin zu sehen, daß in den Städten, Dörfern, Häusern und Gehöften ohne Ausnahme Niemand, die verschiedenen Schützengesellschaften nur auf den bestimmten Schießplätzen, in den Gärten, Feldern und Gehölzen aber, außer den Jagdberechtigten, keine Privatperson mit Feuergewehren schieße. Die Contravenienten sind im erstern Falle unerläßlich, in dem letztern Falle aber, wenn sie eine specielle Erlaubniß nachzuweisen nicht vermögen, in die bestimmte Strafe von fünf Thalern, oder von achttägigem Gefängniß zu nehmen.

Wonach zu achten. Deßau, am 28. November 1818.

Herzogl. Anhalt. Rent-Cammer.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. VI.

Verordnung wegen der mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Cartell-Convention.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 3. am 16. Januar 1819.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Daß zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, durch die beiderseitigen dazu beauftragten Behörden, eine Cartell-Convention verabredet und abgeschlossen worden ist, welche wörtlich also lautet:

Zwischen der Herzoglich-Anhalt-Deßauischen Regierung einer Seits und der Königlich-Preußischen Regierung anderer Seits ist folgende Cartell-Convention verabredet und geschlossen worden:

Art. 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffen, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Militairs oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre: so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Staaten erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt: so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartell hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschiehet von Königlich-Preußischer Seite nach der Stadt Deßau, und von Herzoglich-Anhaltischer Seite nach der Festung Wittenberg, an welchen Ablieferungsorten gegenseitig bekannt zu machende Behörden mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt sein werden.

Art. 7.

Die Auslieferung geschiehet in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Waffen 2c. 2c. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein: so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen; selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Königlich-Preußischer Seits an die Herzoglich-Anhaltische Rent-Cammer, oder an die Kriegs-Commission zu Deßau, und Herzoglich-Anhaltischer Seits an die nächste Königlich-Preußische Provincial-Regierung, oder an das General-Commando der Königlich-Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von der Civilbehörde aber diejenigen, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Regierung für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfunden, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartellgeld weg.

Art. 13.

Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren.

Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen stehet, nicht aufzuhalten.

Art. 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder

andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartellgeld nicht entrichtet.

Art. 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten in militairpflichtigem Alter sind und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten an- oder zu Unterthanen aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Regierungen untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdieß mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden.

Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartellgeld gezahlt.

Der Kommandirte darf sich aber keineswegs an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20. zu behandeln ist.

Art. 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig

gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Regierungen desertirt sind und entweder bei den Truppen des andern Souverains Militairdienste genommen, oder, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen sich aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in dem Dienste, in welchem sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, dießfalls bestimmt erklären; und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilet werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25.

Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung, publiciret werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freistehet.

Indem Wir den Inhalt dieser Cartell-Convention hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen und dabei festsetzen, daß die diesseitige Verbindlichkeit zur Auslieferung der Deserteurs und Militairpflichtigen aus den Königlich-Preußischen Staaten mit dem 25sten dieses Monats, von welchem Tage an diese Cartell-Convention in den Königlich-Preußischen Staaten ebenfalls gesetzliche Kraft erhalten hat, anheben soll, befehlen Wir Unserer Rent-

Cammer, Kriegs-Commission, so wie allen übrigen obrigkeitlichen Behörden Unseres Landes, über deren Befolgung zu halten, und Unsern getreuen Unterthanen, sich unterthänigst danach zu achten, fügen auch, um Mißverständnissen zu entgegnen, zugleich noch die Erklärung hinzu, daß durch diese Cartell-Convention die bisher bestandenen Gesetze gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige nicht abgeändert und namentlich durch den 24sten Artikel weder die gesetzlich bestimmten Bedingungen, unter welchen den Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen die Rückkehr in ihr Vaterland gestattet ist, noch die Strafen, welche sie daselbst durch ihre Desertion und ihren Austritt verwirkt haben, aufgehoben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Deßau, den 31. December 1818.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. VII.

Edict, die Einführung öffentlicher Zwangs-Arbeiten, als Criminal-Strafe, betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 23. Januar 1819.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns von Unserer Landes-Regierung berichtet worden ist, daß seit geraumer Zeit in Unsern Landen, bei vorkommenden Criminal-Fällen, die Verurtheilung zu öffentlichen Strafarbeiten ganz außer Gebrauch gekommen, auch, wo solche ehedem den Rechten und dem Gerichtsgebrauche nach anwendbar gewesen ist, gewöhnlich nur auf Zuchthaus-Strafe mit oder ohne Verschärfung gesprochen worden sei; Wir aber — in Erwägung, daß

1) die in Zuchthäusern eingesperrten Sträflinge, besonders wenn sie vorher zu körperlichen Arbeiten im Freien gewöhnt gewesen sind, sehr häufig siech und ungesund, dadurch aber unfähig werden, sich und den Ihrigen nach überstandener Strafe den nöthigen Unterhalt auf eine ehrliche Art zu erwerben;

2) daß der Ertrag der von den Züchtlingen innerhalb der Straf-Anstalt zu verrichtenden Arbeiten selten mehr, als die Kosten ihres eigenen Unterhalts deckt, und daher nichts zur Unterstützung ihrer Familien übrig läßt; weshalb denn diese, wenn die Sträflinge, wie gewöhnlich, nicht sonderlich begütert sind, dem gemeinen Wesen zum öftern zur Last fallen; und daß

3) die abschreckende Wirkung des Beispiels, welche wenigstens bei der Bestimmung und Wahl der angemessenen Strafarten berücksichtiget werden

darf und muß, größtentheils verloren gehet, wenn der Verbrecher und das Andenken an seine Uebelthat auf lange Zeit in dem Zuchthause gleichsam begraben und den Augen der Menschen entzogen wird; —

hierin eine Abänderung zu treffen für nöthig befunden und beschlossen haben: so verordnen Wir hierdurch in Absicht der Einführung der öffentlichen Zwangs-Arbeits-Strafe, als Criminal-Strafe, folgendes:

1.

Die als Criminal-Strafe in den peinlichen Gerichten Unserer Lande einzuführende Strafe der öffentlichen Strafarbeit besteht darin, daß der Verurtheilte gezwungen wird, außerhalb der zu seiner Aufbewahrung bestimmten Strafanstalt, auf öffentlichen und andern Plätzen, an eine Kette geschlossen und unter Bewachung, schwere körperliche Arbeiten jeder Art zu verrichten, sofern solche, welches zu beurtheilen Sache der Directionen der Zuchthäuser ist, welchen, hierum nöthigen Falls den gerichtlichen Arzt pflichtmäßig zu befragen, obliegt, unbeschadet seiner Gesundheit verrichtet werden können.

2.

Auf öffentliche Strafarbeit soll allemal erkannt werden, wenn das Gesetz das Verbrechen ausdrücklich mit dieser Art der Strafe bedrohet hat.

Außerdem in allen Fällen, wenn eines Capital-Verbrechens halber die der Todesstrafe am nächsten kommende Strafe zu erkennen ist, und zwar in diesem Falle jedesmal auf lebenslängliche Strafarbeit an der Kette.

3.

Auf öffentliche Strafarbeit kann und darf erkannt werden in allen Fällen, wo den Rechten nach eine temporaire Zuchthausstrafe von mindestens sechs Monaten, oder, bei geringerer Dauer, mit Willkommen und Abschied, oder Ausstellung am Halseisen verschärft, Statt findet. Jedoch schließt die Verwandlung der Zuchthausstrafe in die Strafe der öffentlichen Arbeiten die Verschärfung derselben durch Willkommen und Abschied und vorgängige öffentliche Ausstellung nicht aus.

Es soll auch, wenn nicht besondere Gründe für das Gegentheil obwalten, bei der dem Richter hiernach überlassenen Wahl zwischen der Strafe des Zuchthauses und der öffentlichen Arbeit die Wahl in der Regel vorzugsweise auf die letztere Strafart fallen.

4.

Auf die Strafe der öffentlichen Arbeiten darf nicht erkannt werden:

1) gegen Personen weiblichen Geschlechts;
2) gegen Personen, welche noch nicht 21 Jahr alt sind; ausgenommen, wenn sie durch ihr Verbrechen wenigstens eine mehrjährige Zuchthausstrafe verwirkt haben würden;
3) an die Stelle simpler Gefängnißstrafe, unabgesehen auf die längere oder kürzere Dauer derselben.

5.

Wenn eine Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit sich nicht auf ein ausdrückliches Strafgesetz gründet, und selbige vielmehr nur an die Stelle der bisher üblichen Zuchthausstrafe tritt, so ist die Quantität der Strafe dergestalt abzumessen, daß 1 Tag öffentlicher Arbeit für 2 Tage bloßer Zuchthausstrafe geachtet wird.

6.

Da es zuweilen der Fall sein könnte, daß es unmöglich wäre die Sträflinge durch öffentliche Arbeit zu beschäftigen: so soll jeder Werkeltag, welchen ein zu öffentlicher Arbeit Verurtheilter ohne dergleichen Arbeit innerhalb des Zuchthauses zubringt, nur für einen halben Tag gerechnet werden.

Die Vorsteher der Strafanstalten sind verbunden, für jeden Sträfling dieser Art ein Tagebuch zu führen, nach dem sub A. angebogenen Schema, nach demselben die Zeit seiner Entlassung aus dem Zuchthause zu berechnen und von derselben dem Gerichte, von welchem der Sträfling eingeliefert worden ist, einen Auszug mitzutheilen, damit dasselbe daraus sehen könne, daß die Strafe in ihrem ganzen Umfange an dem Verbrecher vollzogen sei.

7.

Bei einer Berufung gegen das Straferkenntniß an das Ober-Apellations-Gericht wird die Quantität dieser Strafen, sofern sie nach §§. 26. und 27. der Ober-Apellations-Gerichts-Ordnung die Appellabilität begründet, nach dem 5. §. des gegenwärtigen Edicts beurtheilt.

8.

Werden die Untersuchungs-Acten über ein Verbrechen, welches nach den obigen Bestimmungen die Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit zur Folge haben

kann, an ein auswärtiges Spruch-Collegium versendet, so muß das untersuchende Gericht der Urtelsfrage jedesmal ein Exemplar des gegenwärtigen Edicts beifügen.

9.

Die Vorsteher der Zuchthäuser allhier und in Zerbst sind verbunden, den administrativen Behörden, und namentlich

der Cammer,
dem Forstamte,
dem Bauamte und
den Administrations-Beamten in Zerbst,

monatlich vor dem 1sten anzuzeigen: ob und wie viel Sträflinge der Art vorhanden sind, und auf deren Requisition dieselben an die bezeichneten Arbeitsplätze, unter militairischer Escorte, abzuschicken. Der Transport ist aber so einzurichten, daß er nicht vor völligem Tages-Anbruche aus dem Zuchthause abgehe, und daß die Sträflinge vor Einbruch der Dämmerung jedesmal wieder in dem Zuchthause eintreffen können.

10.

Die §. 9. benannten administrativen Behörden sind gehalten, für zweckmäßige Beschäftigung solcher Sträflinge zu sorgen.

11.

Die Garnison-Chefs allhier und in Zerbst sind verbunden, die nöthige Mannschaft zur Escorte, auf Requisition der Behörde, zu commandiren, und zwar mit geladenem Gewehre; dem escortirenden Militair aber liegt es ob:

1) die Sträflinge zum Fleiße bei der Arbeit anzuhalten;
2) ihnen das Anreden und Anbetteln der Vorübergehenden auf keine Weise zu gestatten, auch nicht zuzugeben, daß ihnen ein Almosen ungefordert gereicht werde;
3) darauf zu sehen, daß keiner der Sträflinge sich, sei es auf welche Art es wolle, Branntwein verschaffe, annehme, oder genieße;
4) durch die strengste Wachsamkeit die Entweichung der Sträflinge, alles heimliche Reden derselben mit einander, und somit alle Complotte und Meutereien unter denselben zu verhindern.

12.

Obgleich der Ertrag der Arbeit solcher Sträflinge zunächst dem Staate gehört und den Fonds der Strafanstalten, in welchen sie sitzen, zugewiesen wird, so sollen doch solche Sträflinge, welche beständige hiesige Unterthanen und, als Familienväter oder sonst im Lande befindlichen Personen zu Verabreichung von Alimenten verpflichtet sind, das, was sie über ihre Unterhaltskosten durch Arbeit verdienen, für sich selbst dergestalt erwerben, daß solches zur Erfüllung jener Alimentations-Verpflichtungen angewendet und zu dem Ende monatlich von den Vorstehern der Strafanstalten an die resp. obrigkeitlichen Behörden eingesendet werden soll.

13.

Zu diesem Behufe zahlt die administrative Behörde, welche sich der Sträflinge bedient, ein von der Cammer nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmendes tägliches Arbeitslohn, welches jedoch dem Lohne eines gewöhnlichen Tagelöhners niemals ganz gleich gesetzt werden darf, besonders in Zeiten, wo die Kürze des Tages, nach dem, was wegen Einrichtung des Transports §. 9. verordnet ist, eine Abkürzung der sonst gewöhnlichen Arbeitsstunden nothwendig macht.

Diese empfangene Zahlung bringt der Vorsteher des Zuchthauses für jeden Sträfling zu Buche, und wirft, nach Abzug der etatsmäßigen Unterhaltskosten, den Ueber-Verdienst in eine eigene Colonne aus, um damit monatlich nach Vorschrift des §. 12. zu verfahren.

14.

Da auch in Fällen, wo bloß auf simple Gefängnißstrafe oder auf weniger als halbjähriges Zuchthaus zu erkennen und nach den obigen Bestimmungen eine Verwandlung dieser Strafe in die Strafe öffentlicher Arbeiten nicht zulässig ist, zum öftern die lange Entfernung des Sträflings von seiner Familie, deren Versorgung ihm obliegt, höchst nachtheilig zu werden pflegt: so soll künftig, so oft dieß eintritt, auf eine kürzere, aber schärfere Freiheitsstrafe — strenger Arrest genannt — erkannt werden.

Dieser Arrest wird in einem nach Art der beim Militair üblichen strengen Arrest-Stuben eingerichteten einsamen Gefängnisse erduldet und so eingerichtet, daß der Gefangene abwechselnd 24 Stunden in diesem und 24 Stunden in einem gewöhnlichen Gefängnisse sitzen muß; dabei er denn 3 Tage hintereinander bloß Wasser und Brod, am 4ten aber gewöhnliche Kost zu seiner Nahrung erhält.

Vier Tage strenger Arrest werden, die guten Tage mit eingerechnet, zwei Wochen simpler Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gleich geachtet.

Auf strengen Arrest kann nicht erkannt werden:

1) anstatt der simpeln Gefängnißstrafe, wenn der Verbrecher nicht zu dem gemeinen Bürger- und Bauern-Stande gehört;
2) gegen alte, gebrechliche, kränkliche und schwächliche Personen und gegen Personen vom weiblichen Geschlechte.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen; wollen auch, daß solches auf dem gesetzlichen Wege zu jedermanns Kenntniß und zu Unserer Landes-Regierung und der übrigen betreffenden Behörden gebührenden Nachachtung publiciret werde.

Gegeben Deßau, am 17. November 1818.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Jſ[illegible]
Ja[illegible]
öffentlich

Hat ſeine Strafzeit angetreten
den

1	[illegible]let	Mehr Verdienſt.			Weniger Verdienſt.			Bemerkungen.
	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf.	
1. Woche. Sonnt.								NB. Jeder Sonn= und Feiertag wird dem Sträfling für 1 vollen Tag Arbeitsſtrafe gerechnet. Daher kommen dieſe mit in die erſte Colonne, als Arbeitstage, werden aber in der 4ten Colonne abgerechnet. In der Colonne: „Bemerkungen" wird aber, wenn außer den Sonntagen Feiertage eingefallen ſind, dieß beſonders angemerkt.
1. —								

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. VIII.

Erläuterung des Mandats vom 27. November 1818, die Einführung des Preuß. Currant-Geldes als Landesmünze betr. (No. IV. der Gesetzsammlung.)

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 5. am 30. Januar 1819.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir in der Absicht, damit über den Schluß-Pargraphen Unserer Verordnung vom 27. Novbr. 1818, die Einführung des Preußischen Currant-Geldes als Landesmünze betreffend, welcher §. also lautet:

„Es versteht sich übrigens zwar von selbst, daß diese Unsere gegenwärtige „Verfügung auf ältere und spätere Privat-Verträge keinen Einfluß habe, „jedoch soll künftig auch bei allen dergleichen Privat-Verträgen in Fällen, „wo die Münzsorten nicht ausdrücklich bestimmt sind, Preuß. Currant nach „dem oben angegebenen Münzfuße als die bedungene Münzsorte angenommen „werden."

kein Zweifel entstehen möge: ob nämlich solcher auch auf ältere Privat-Verträge, worin die Münzsorte nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, anwendbar sei, — hierdurch erläuterungsweise zu erklären und zu verordnen für nöthig erachtet haben, erklären und verordnen daher hiermit:

daß dieser §. bloß auf die nach Publication Unserer obigen Verordnung geschlossenen, mithin bloß auf spätere Privat-Verträge anwendbar sein soll; dahingegen aber bei frühern Verträgen, in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung von Seiten der Contrahenten, das zur Zeit des

geschlossenen Contracts als Landesmünze übliche Geld für bedungen anzunehmen ist.

Urkundlich haben Wir diese Erläuterung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken, auch solche zu jedermanns Nachachtung in die Gesetzsammlung einrücken lassen.

So geschehen zu Deßau, am 16. Januar 1819.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. IX.

Herzogliche Anhalt-Deßauische Bauordnung, nebst dem betreffenden Publications-Patente, d. d. Deßau, am 13. März 1819.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 18. am 1. Mai 1819.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir in der Absicht, manchen bisher bemerkten Mißbräuchen beim Bauwesen, besonders aber auch den Ungebührnissen, welche von Seiten der Maurer und Zimmerleute dabei zum öftern begangen werden, so viel als möglich abzuhelfen, eine eigene Bauordnung abzufassen befohlen haben, welche Wir anliegend zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Gleichwie Wir nun dieser Bauordnung hiermit die Kraft eines verbindlichen Gesetzes ausdrücklich beilegen, ohne dadurch die frühern einzelnen Verordnungen in Absicht der Baue, soweit sie nämlich neben und mit der gegenwärtigen Bauordnung bestehen können, aufzuheben oder zu abrogiren: so wollen Wir auch, daß derselben sowohl von den Bauenden, als von den Gewerken der Maurer und Zimmerleute immerdar nachgegangen, und darauf, daß solches geschehe, von Unserer Regierung, Unserem Bauamte, und allen obrigkeitlichen und polizeilichen Behörden strenge gehalten, zu dem Ende aber auch in den gegenwärtig den vorgedachten beiden Gewerken zu ertheilenden neuen Innungsbriefen auf diese Unsere Bauordnung ausdrücklich Bezug genommen, und jeder Meister und Geselle darauf ausdrücklich verwiesen werden soll.

Damit übrigens die in Bausachen mit den betreffenden Gewerken vorkommenden Irrungen in möglichster Kürze abgemacht werden mögen, so wollen und befehlen Wir, daß Streitigkeiten zwischen den Bauherren und den Meistern

oder Gesellen, Klagen der Meister wider die Gesellen und Lehrbursche, oder umgekehrt dieser Letztern wider die Erstern, wegen einzelner Ungebührnisse oder angeblicher Vervortheilungen; ferner Injuriensachen der Meister und Gesellen unter sich und gegen einander; Rügen wegen veruntreuter Materialien, wegen des Arbeitens der Gesellen ohne Meister, und was dergleichen mehr ist, künftig nicht mehr als Innungssache in erster Instanz vor Unsere Landesregierung, sondern vor die betreffenden Untergerichte gezogen und von diesen entschieden werden sollen. Dahingegen verbleiben der Regierung in erster Instanz alle Sachen, welche ein gemeinschaftliches Interesse der Innung zum Gegenstande haben, sofern nämlich die gesammten Innungen, oder die dazu gehörigen Gesellschaften, und nicht bloß einzelne Mitglieder derselben, Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten.

Urkundlich haben Wir dieses Publications-Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

So geschehen Deßau, am 13. März 1819.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Bauordnung.

Tit. I.

Von Erlangung des Meisterrechts bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute.

§. 1.

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß diejenigen, welche das Meisterrecht bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute zu erwerben gedenken, ihr Handwerk vollkommen und aus dem Grunde verstehen, weil der Schade, den die Bauherren durch deren Ungeschicklichkeit und Unkunde darin erleiden, sehr leicht so erheblich werden kann, daß dem Beschädigten keine Hoffnung übrig bleibt, sich dieserhalb aus dem Vermögen des Werkmeisters zu erholen: so soll hinführo jeder Geselle, welcher das Meisterrecht erlangen will, noch, außer der ihm obliegenden Fertigung der vorgeschriebenen Meisterstücke bei der Innung, eine Prüfung seiner Kenntnisse bei Unserem Bauamte bestehen.

§. 2.

Zu dem Ende soll das Gewerke die gefertigten Meisterstücke mittelst Berichts an Unser Bauamt einschicken, welches dann den Termin zur mündlichen Prüfung anberaumt, und, je nachdem die bereits gelieferten Arbeiten des Stückmeisters solches nothwendig machen, diesem auch noch andere Arbeiten aufzugeben berechtigt ist.

§. 3.

Bei dieser Prüfung hat das Bauamt dahin zu sehen, daß der zu Prüfende hinlängliche Kenntnisse, als:

a) im Rechnen und Schreiben,

b) im architektonischen Zeichnen,

c) in der Geometrie,

d) von richtiger Veranschlagung der Gebäude und deren zweckmäßigen Einrichtung nach den Bedürfnissen des Bauherrn,

e) von der Güte und Beschaffenheit der zu brauchenden Baumaterialien,

f) von den Gesetzen, welche sowohl in polizeilicher Hinsicht, als in Absicht auf die Rechte der Nachbarn in Bausachen gelten,

darthue.

§. 4.

Soll hinführo jeder Geselle, welcher Meister werden will, er sei Meisterssohn oder nicht, die gesetzliche Zeit über gewandert und besonders in einigen großen Städten gearbeitet haben.

§. 5.

Nur erst, wenn das Bauamt den Geprüften für vollkommen tüchtig befunden und darüber ein von dieser Behörde bei der betreffenden Innung einzureichendes Examinationsattest ausgestellt hat, ist der Geprüfte von der Innung auf die gewöhnliche Art zum Meister zu sprechen.

§. 6.

Im allgemeinen ist so viel als möglich dahin zu sehen, daß das Meisterrecht in diesen beiden Innungen vorzüglich nur von solchen Subjekten gewonnen werde, welche in ihrer Jugend den Schulunterricht gehörig benutzt und hinlängliche Mittel haben, um sich die zu ihrer weitern Ausbildung nöthigen besondern Kenntnisse zu erwerben, ingleichen auch den Bauherren, welche sich derselben zu Bauten bedienen, wenigstens einige Sicherheit zu gewähren.

Sollten sich jedoch unter den jetzt bereits vorhandenen Gesellen und Lehrburschen einige finden, welche sich durch besondere Fähigkeiten vorzüglich auszeichneten, in ihrer Jugend aber im Schulunterrichte vernachlässigt worden wären: so sind Wir nicht abgeneigt, solchen Subjekten auf Antrag Unsers

Bauamts zur Erwerbung der ihnen noch fehlenden Vorkenntnisse durch Privatunterricht einige Unterstützung angedeihen zu lassen und denselben solchergestalt die Erlangung des Meisterrechts möglich zu machen. In der Folge aber wird es dergleichen besondern Unterstützungen um so weniger bedürfen, da in der hiesigen Bürgerschule die nöthigen Vorkenntnisse zu diesen Ständen ebenfalls erlangt werden können.

Tit. II.

Von den Pflichten der Lehrmeister, in Absicht der Lehre der Burschen.

§. 7.

Damit auch die Lehrlinge von ihren Lehrmeistern besser, als bisher, unterrichtet werden mögen, indem man die Bemerkung hat machen müssen, daß die Meister nur zu oft dieselben bloß zu dem Mechanischen ihres Handwerks anleiten, ohne ihnen von der Kunst, Risse zu machen, den Plan von Gebäuden anzuordnen und Bauanschläge zu fertigen, das Geringste beizubringen: so soll kein Meister einen Burschen in die Lehre nehmen, der nicht über seinen regelmäßigen Schulbesuch — und daß er sich dadurch die nöthige Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen erworben habe — ein Schulattestat beizubringen vermag, welches Zeugniß bei dem Aufdingen der Innung mit vorgelegt werden muß.

§. 8.

Nächst diesem soll jeder Lehrmeister verbunden sein, sich auch außer der Arbeitszeit um die moralische Aufführung seiner Lehrbursche zu bekümmern, und weil solche sich in der Regel nicht bei ihm im Hause befinden, sich fleißig nach ihnen erkundigen, und wenn er etwas Nachtheiliges von ihnen erführe, sie deshalb verwarnen, auch, wenn Warnungen nicht fruchten sollten, deshalb der Innung Anzeige thun, welche in solchem Falle, jedoch nicht ohne Zuziehung des Assessors, Disciplinarstrafen wider den Lehrling auszusprechen und vollziehen zu lassen berechtigt sein soll.

§. 9.

Nicht weniger sollen die Lehrmeister, besonders im Winter, zur Zeit, wo die Bauarbeiten still stehen, ihren Lehrburschen Anweisung geben, wie die

Aufrisse und Anschläge gefertigt werden, und ihnen danach etwas auszuarbeiten aufgeben, sich ihre Arbeiten bringen lassen, und sie über die darin befindlichen Fehler zurechtweisen, damit die Lehre, welche sie von ihnen zu empfangen haben, nicht, wie bisher, auf bloße gröbere Handarbeit beschränkt bleiben möge. Wenn die Lehrmeister solches verabsäumen, so muß der Lehrbursche darüber bei der Innung Beschwerde führen, welche den Lehrmeister dieserhalb ernstlich zu seiner Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. 10.

Die Lehrzeit eines Burschen für beide Gewerke wird künftig auf drei Jahre festgesetzt, vor deren Ablaufe kein Lehrbursche zum Gesellen gesprochen werden darf.

Tit. III.

Von den Pflichten der Gesellen.

§. 11.

Obwohl die Gesellen der Maurer und Zimmerleute allhier noch erst kürzlich durch ihr widerspenstiges Betragen gegen ihre Meister zu erheblichen Beschwerden Anlaß gegeben haben, und damit wohl verdient hätten, daß ihnen die erst vor einiger Zeit ertheilten besondern Gesellenbriefe und Laden wiederum abgenommen würden: so wollen wir doch in der Hoffnung, daß sie sich dergleichen ferner nicht wieder zu Schulden bringen werden, diese Strenge gegen sie noch nicht eintreten lassen. Dahingegen aber befehlen Wir Unserer Regierung hiermit, bei der jetzt vorseienden Erneuerung der Innungsbriefe, in Absicht der Maurer- und Zimmergesellschaft solche Vorkehrungen zu treffen, daß durchaus, und bei Vermeidung der strengsten Ahndung, die Gesellschaft keine Zusammenkunft irgend einer Art ohne Zuziehung des ihr zugeordneten Beisitzers halte, und daß alles Auftreiben und Aufhetzen der Gesellschaft gegen die Meister vorkommenden Falles nach der ganzen Strenge der bestehenden Gesetze bestraft werden solle.

§. 12.

Da, ungeachtet der dawider bestehenden Gesetze, dennoch die Gesellen, wenn sie sich auf irgend eine Weise von dem Meister beleidigt glauben, zum

öftern sich dadurch auf eine ungebührliche Weise selbst zu helfen suchen, daß sie ihm die Arbeit versagen und auch andere zu gleicher Widerspenstigkeit auftreiben, wodurch nur nicht den Meistern, sondern insonderheit auch den Bauherren durch die Verzögerung oft großer Nachtheil erwächst: so soll hinführo ein jeder Geselle, der selbst in dem Falle, daß ihn sein Meister beleidigt oder auf unrechte Art angegriffen hätte, eigenmächtig aus der Arbeit geht, nicht nur das Recht, aus einer solchen Beleidigung wider den Meister zu klagen, völlig verwirkt haben, sondern auch noch mit Gefängnißstrafe und nach Befinden mit temporairer Ausschließung von aller Arbeit bestraft werden. Hätte sich aber ein solcher Geselle auch noch überdieß des Auftreibens der andern Gesellen schuldig gemacht, so soll er, nach vorgängiger Untersuchung, aus der Gesellschaft gestoßen und nach Beschaffenheit und Größe seines Vergehens noch nachdrücklich gestraft werden. Dahingegen aber haben auch Gesellen, die auf eine ungebührliche Weise von ihren Meistern behandelt werden und gegen sie bei der Innung oder bei der Obrigkeit Klage erheben, ohne sich selbst irgend einer Art der Selbsthülfe schuldig gemacht zu haben, zu erwarten, daß ihre Beschwerden jedesmal gehörig untersucht, und, Falls sie gegründet sind, denselben auch gehörig abgeholfen werden solle. So lange aber eine solche Beschwerde bloß eine persönliche Beleidigung betrifft, soll es durchaus nicht gestattet werden, daß die Altgesellen, oder andere aus der Brüderschaft, dem Beleidigten auf irgend eine Weise assistiren, mit ihm vor Gericht erscheinen oder sonst seine Sache verfechten; und sollen diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden bringen, für eine solche unbefugte Einmischung jedesmal strenge bestraft, die Altgesellen aber noch überdieß sofort ihres Amtes entsetzt werden.

§. 13.

Weil es unmöglich ist, daß die Meister, wenn sie zu gleicher Zeit mehrere Baue in Arbeit haben, beständig bei einem Baue zugegen sein können und ihre Abwesenheit dann öfters von den Gesellen zu allerlei Ungebührnissen benutzt wird: so soll jeder Meister, welcher mehrere Gesellen zu gleicher Zeit bei einem Baue angestellt hat, einen derselben, zu welchem er das meiste Zutrauen hat, zur Aufsicht über die Uebrigen anordnen, diese aber schuldig sein, desselben Weisungen eben so nachzukommen, als wenn sie von dem Meister selbst herrührten und ihm alle mögliche Folgsamkeit erzeigen. Sollte nun zwischen einem solchen Aufsichtsgesellen und den übrigen Gesellen bei dieser Gelegenheit ein Streit entstehen: so ist die Schlichtung desselben lediglich von dem Meister zu erwarten, keinesweges aber der gesammten Gesellschaft oder andern einzelnen Gesellen, welche dabei nicht mit interessirt sind, erlaubt, der

Sache als einer gemeinschaftlichen sich anzunehmen und sich darin auf eine ungebührliche Art einzumischen, bei gleicher Strafe, wie §. 12. in Absicht der Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen verordnet ist.

§. 14.

Jeder bei einem Meister stehende Geselle muß unweigerlich dahin auf Arbeit gehen, wohin ihn sein Meister schickt. Nur Krankheit, wenn sie gehörig bescheinigt wird, kann als Entschuldigung des Ausbleibens angenommen werden. In allen andern Fällen, da ein Geselle gerechte Abhaltungsursache für sich zu haben glaubt, muß er sich zuvörderst bei seinem Meister Urlaub erbitten.

Sollte sich aber ein Geselle unterfangen, eigenmächtig und ohne vorherige Entschuldigung von einer Arbeit wegzubleiben, weil ihm solche nicht anstehet, oder er auf andere Weise etwa ein Mehreres zu verdienen gedächte, so soll er das erste Mal auf vier Wochen, das zweite Mal auf ein Jahr von der Arbeit suspendirt, und im dritten Falle gänzlich aus der Gesellschaft gestoßen werden.

§. 15.

So wie es übrigens überall bei den bestehenden Verordnungen, wegen Abspäustigmachung der Gesellen, wegen des Ablohnens und Verabschiedens derselben, wegen Nichtannahme der verabschiedeten bei einem andern Meister, ohne vorhergegangene Beibringung eines Attestats, wegen des Arbeitens ohne Meister, wegen des Verhältnisses der Gesellen und Lehrburschen, die gleichzeitig bei einem und eben demselben Baue neben einander angestellt werden dürfen, ferner wegen Veruntreuung der Baumaterialien und deren Abgänge, und was sonst noch in ähnlicher Beziehung, theils in den Innungsbriefen, theils durch besondere Verfügungen, deren Inhalt jedoch soviel als möglich in die neuen Innungsbriefe mit inserirt werden soll, verordnet ist, sein Verbleiben auch künftig behält: so wollen Wir auch, daß nicht nur darauf ferner mit aller Strenge gehalten werde, sondern befehlen auch, daß derjenige Meister, und hiernächst auch die von ihm nach §. 10. ernannten Aufsichtsgesellen, welche den ihnen untergeordneten Gesellen und Lehrburschen hierin ungebührlicher Weise nachsehen und die Contraventionen derselben gegen die gedachten Verordnungen nicht sofort gehörigen Orts zur Bestrafung anzeigen, als Begünstiger derselben angesehen und bestraft werden sollen. Vornehmlich aber soll dieses alsdann geschehen, wenn sie Veruntreuungen an Materialien oder andern Gegenständen bei Gelegenheit eines Baues von ihren unterhabenden Gesellen, Burschen und Handlangern gewahr werden, ohne davon Anzeige zu thun,

in welchen Fällen dann insbesondere gegen die Meister temporaire Suspension und nach Befinden der Umstände gänzlicher Verlust ihrer Innungsrechte erkannt werden soll.

Tit. IV.

Von der Arbeitszeit und dem Lohne der Gesellen und Bursche.

§. 16.

Im Sommerhalbjahre, von Ostern bis Michaelis, fangen die Arbeitsstunden um 5 Uhr Morgens an und endigen Abends um 6 Uhr. Gesellen und Bursche müssen pünktlich um 5 Uhr Morgens auf dem Bauplatze sein und mit der Arbeit anfangen. Wenn jedoch der Bauplatz von dem Wohnorte des Gesellen mehr als eine Stunde Weges entfernt ist, sonst aber nicht: so wird ihm am ersten Tage der Arbeit und dann jedesmal des Montags eine Stunde auf den Weg gut gerechnet, so daß er dann erst um 6 Uhr seine Arbeit anfängt. Behufs des Nachhauseweges am Sonnabende darf den Gesellen und Burschen nicht vor der gesetzten Zeit Feierabend zu machen gestattet werden, wenn sie nicht etwa durch Nacharbeiten an den vergangenen Feierabenden der abgelaufenen Woche diese Zeit schon eingebracht haben.

§. 17.

Im Winterhalbjahre, von Michaelis bis Ostern, dauert die Arbeitszeit von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends. Kein Geselle oder Lehrbursche darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bauherrn, unter dem Vorwande, daß die Dunkelheit das frühere Anfangen unmöglich, das frühere Beendigen nothwendig mache, später zur Arbeit kommen oder dieselbe früher verlassen, sondern es muß jeder derselben vielmehr erwarten, ob und wie er während der Dämmerung bei künstlichem Lichte nützlich für den Bauherrn beschäftigt werden könne. Auf dem Hinwege zum Bauplatze wird den entfernt wohnenden Gesellen und Burschen im Winterhalbjahre niemals etwas von der Arbeitszeit abgerechnet; sie müssen so von Hause weggehen, daß sie mit dem Tage die Arbeit beginnen können.

§. 18.

Zur Mahlzeit wird Mittags eine Stunde, zum Frühstücken, jedoch nur im Sommerhalbjahre, die Zeit von acht bis halb neun Uhr gestattet.

Im Winter muß der Arbeiter sein Frühstück vor dem Anfange der Arbeitszeit verzehret haben. Zum Vespern wird weder im Sommer, noch im Winter eine Frist verstattet, vielmehr soll dieser eingeschlichene Mißbrauch einmal für allemal gänzlich abgeschafft sein.

§. 19.

Kein Geselle darf einen Handlanger während der Arbeitszeit zur Einholung von Branntwein, Tabak oder andern ähnlichen Bedürfnissen wegschicken, da ein jeder dasjenige, was er an dergleichen bedarf, sogleich früh sich selbst mit zur Stelle bringen kann und soll.

§. 20.

Gesellen, Lehrbursche und Handlanger, welche sich an der gesetzten Arbeitszeit versäumen, werden mit einem Lohnabzuge, welcher für den Gesellen 1 Gr., für Lehrbursche, welche länger als 2 Jahre in der Lehre sind, 8 Pf., für die übrigen Lehrbursche und Handlanger aber 6 Pf. für jede versäumte Stunde beträgt, bestraft. Diese Abzüge gehen dem Bauherrn und bei akkordirten Bauen dem Meister zu gute. Wer sich aber dergleichen öfter zu Schulden bringt, oder sich dem Lohnabzuge widersetzt, oder deshalb auf andere Weise den Bauherrn oder Meister zu chicaniren sucht, soll noch außerdem dem Befinden nach mit Arrest oder gar mit Suspension von aller Arbeit bestraft werden.

§. 21.

Die Meister sind vorzüglich verpflichtet, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten und den Gesellen und Lehrburschen hierin auf keine Weise etwas nachzusehen; daher sie denn bei Privatbauen den desfallsigen Beschwerden der Bauherren sofort abhelfen müssen, und bei Statt gehabten erwiesenen Versäumnissen dem Lohnabzuge nicht widersprechen dürfen, vielmehr sich dieserhalb an ihren Gesellen und Burschen selbst erholen müssen. Bei Unsern eigenen Bauten hingegen, bei denen besondere Aufseher angestellt sind, haben diese mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, oder zu erwarten, daß jede den Arbeitern hierin bewiesene ungebührliche Nachsicht an ihnen selbst nachdrücklich werde gestraft werden.

§. 22.

In Absicht des Gesellen-Lohnes soll ein Unterschied gemacht werden zwischen Polirern und Aufsichtsgesellen, und den übrigen gewöhnlichen Gesellen.

Wer sich unter den Maurer- und Zimmergesellen als Polirer und Aufsichtsgesell qualificiret, wird jedesmal in der letzten Innungsversammlung der

Meister, auf Antrag des Meisters, bei dem er in Arbeit stehet, bestimmt und ihm darüber ein Zeugniß ausgestellt, welches der Meister dem Bauherrn bei der ersten Wochenrechnung produciren und sich dadurch über den Rechnungsansatz für denselben legitimiren muß.

§. 23.

Eben so muß bei der Lohnbestimmung für die Bursche ein Unterschied zwischen denen, welche bereits volle 2 Jahre gelernt haben, und denen, welche noch nicht 2 Jahre gelernt haben, gemacht und darüber ebenfalls bei der ersten Wochenrechnung vom Meister genügender Ausweis gegeben werden.

§. 24.

Das gesetzmäßige Lohn wird vom Bauamte von Quartal zu Quartal, Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, nach Rücksprache mit Unserer Rent-Cammer, durch eine Bekanntmachung im Wochenblatte nach folgenden Grundsätzen bestimmt.

Wenn der Durchschnittspreis des Roggens in dem der Bestimmung vorangehenden Quartale, nach dem hiesigen Wochenblatte, nicht unter 1 Thlr. und nicht über 2 Thlr. pro Scheffel beträgt, so erhält im Sommerhalbjahre täglich:

a) ein Polirer und Aufsichtsgesell, der 6 Gesellen und Burschen unter sich hat, 14 Gr.;
b) ein solcher, welcher weniger Gesellen und Burschen unter sich hat, 13 Gr.;
c) ein gewöhnlicher Geselle 10 Gr.;
d) ein Lehrbursche, der über 2 Jahre gelernt hat, 8 Gr.;
e) ein Lehrbursche, der noch nicht 2 Jahre gelernt hat, 6 Gr.

Wenn der Roggenpreis über 2 Thlr. beträgt, so wird obiges Lohn für einen jeden um 1 Gr. erhöhet; dahingegen aber, wenn er unter 1 Thlr. herabgesunken ist, um 1 Gr. vermindert.

Für das Winterhalbjahr wird für jeden Gesellen und Burschen 1 Gr. täglich weniger angesetzt. Bei nachdrücklicher Strafe darf kein Meister sich unterstehen, ein höheres, als das bestimmte Lohn, anzusetzen oder als Meistergebühr den Gesellen und Lehrburschen ein Mehreres abzuziehen und zu fordern, als täglich 1 Gr. vom Gesellen und 2 Gr. vom Lehrburschen für jeden Arbeitstag. Eben so wenig dürfen die Gesellen vom Bauherrn mehr als das Bestimmte fordern; vielmehr haben sie zu erwarten, daß, wenn sie sich dabei nicht begnügen und ein Mehreres auf eine oder die audere Weise zu erpressen suchen sollten, solches, als Widerspenstigkeit und Aufwiegelung, nach der ganzen

Strenge der Gesetze an ihnen werde geahndet werden. Sollte jedoch ein Maurergeselle sich im Ausmalen der Stuben besondere Geschicklichkeit erworben haben und dieserhalb vorzüglich gesucht werden, so bleibt es ihm unbenommen, sich für solche Arbeit ein höheres Lohn vom Bauherrn zu bedingen. Ist dies aber nicht geschehen, so darf für ihn nicht mehr, als oben bestimmt ist, in der Rechnung angesetzt werden. Wir wollen auch gestatten, daß bei Unsern Bauten besonders geschickten und fleißigen Gesellen von Unserm Bauamte noch ein tägliches Douceur, von 1 bis 3 Gr., nach Befinden bewilligt werden könne.

§. 25.

Dahingegen wollen Wir zu Gunsten derselben dem bisher üblichen und in den Innungsbriefen enthaltenen Vorrechte, nach welchem die Gesellen Uns im Sommerhalbjahre täglich um 1 Gr. wohlfeiler, als den Privatpersonen, arbeiten mußten, gänzlich entsagen, und sie gleich bürgerlichen Bauherren jederzeit nach den obigen Bestimmungen für ihre Arbeit lohnen lassen.

§. 26.

Was den sogenannten Landgroschen betrifft, so soll es damit ferner wie bisher gehalten werden; jedoch ist solcher bloß bei Unsern eigenen, keinesweges bei Bürger- und andern Unterthanen-Bauten zu fordern, auch erst jedesmal nach Beendigung des Baues, nach einer von dem Aufsichtsgesellen zu führenden Controlle, von Unserm Bauamte zu assigniren.

Tit. V.
Von den Pflichten der Meister gegen die Bauherren.

§. 27.

Die Zimmer- und Maurermeister, welche einen Bau oder die Reparatur eines Gebäudes übernehmen, sind verbunden, dem Bauherrn für jeden Fehler und für jeden durch solchen entstehenden Schaden zu haften und einzustehen, gleich viel, ob letzterer a) aus begangenen Fehlern in der Anlage, b) aus Vernachlässigung bei der Ausführung, oder c) aus schlechter Beschaffenheit der Materialien herrühre.

§. 28.

Da die Meister bei dem Vertrage mit dem Bauherrn als Kunstverständige betrachtet werden, so müssen sie, wenn der Bauherr ihnen schlechte Materialien liefert, oder aber das Gebäude oder die Reparatur auf eine Art ausgeführt haben will, welche gegen die Regeln der Kunst und der Dauerhaftigkeit des Gebäudes nachtheilig ist, als Sachverständige dem Bauherrn Vorstellung thun. Nur wenn sie solches gethan und der Bauherr dennoch darauf bestanden hat, daß der Bau nach seiner Angabe ausgeführt und die schlechten Materialien dazu verwendet werden sollen, sind sie von weiterer desfallsiger Verantwortlichkeit frei. Der Beweis, daß sie dem Bauherrn als Sachverständige den gehörigen Vorhalt gethan haben, muß von den Meistern geführt werden, wenn darüber Rechtsweiterungen entstehen.

§. 29.

Den Beweis des vorgefallenen Fehlers und die Abschätzung des dadurch dem Bauherrn zugefügten Schadens hat der Bauherr zu führen, und zwar, wenn sich die Streitenden nicht auf eine Art vereinigen und auf den Ausspruch eines oder des andern Gewerkes compromittiren wollen, durch eine zu extrahirende Besichtigungs-Commission des Herzogl. Bauamtes, gegen dessen pflichtmäßig abzugebendes Gutachten und Schätzung weder dem einen, noch dem andern Theile etwas einzuwenden erlaubt sein soll.

Ist dagegen auf den Ausspruch eines Gewerkes compromittirt worden, so steht es den Parteien frei, auf den Ausspruch des Bauamts annoch sich zu berufen, bei dessen ferner in der Sache abzugebendem Gutachten es sodann sein Bewenden behält.

§. 30.

Wenn ein Maurer- oder Zimmermeister wegen eines Baufehlers (§. 28.) rechtskräftig condemnirt worden, und er binnen der ihm dieserhalb im Erkenntnisse zu setzenden Frist dem begangenen Fehler nicht abgeholfen, oder den erkannten Schadenersatz nicht geleistet hat: so soll er, unbeschadet der weiteren Rechtsverfolgung des Klägers, so lange von der Ausübung seines Metiers suspendiret werden, bis er seiner desfallsigen Verbindlichkeit ein Genüge geleistet hat.

§. 31.

Wenn der Meister nach §. 28. dem Bauherrn gehörige Vorstellung gethan, dieser aber auf seinen Willen bestanden hat, so wird Ersterer zwar von aller Verbindlichkeit gegen den Letztern, wegen des diesem daraus entstandenen

Schadens, frei. Wäre jedoch der Fehler von der Art, daß dadurch dem Nachbar ein widerrechtlicher Schade zugefügt würde, so soll dieser Letztere nicht nur den Bauherrn, sondern auch in subsidium den Meister dieserhalb in Anspruch zu nehmen befugt sein.

§. 32.

Besteht endlich der Fehler in Uebertretung eines auf die allgemeine Sicherheit gegen Feuers- oder andere Gefahr Bezug habenden Gesetzes, so kann der Meister, welcher sich dessen zu Schulden gebracht, sich Behufs der Abwendung der verwirkten Strafe niemals auf den Willen des Bauherrn berufen; so wie es denn auch in solchem Falle lediglich von dem Ermessen der Ortsbehörde abhängen soll, ob sie die Abstellung des Fehlers zunächst von dem contravenirenden Meister und erst in subsidium von dem Bauherrn, oder umgekehrt zuerst von diesem, fordern wolle, da beide in diesem Falle als völlig solidarisch verpflichtet angesehen werden sollen.

§. 33.

Bei Bauten und Reparaturen, welche die Gewerke für Unser Herzogl. Bauamt oder unter dessen Leitung ausführen, sind dieselben zwar für keinen in den Anschlägen und Plänen etwa eingeschlichenen Fehler verantwortlich, wohl aber müssen sie für die den Anschlägen und Rissen gemäße Ausführung haften, und jeden durch einen wider dieselben begangenen Fehler entstehenden Schaden ersetzen. Derjenige Meister, welcher sich dessen weigert und sich den desfallsigen Verfügungen und Aussprüchen widersetzt, soll zwar das Recht haben, auf gerichtliche Cognition anzutragen und die Besichtigung und Abschätzung durch auswärtige Sachverständige zu verlangen.

Würde jedoch in einem solchen Falle wider ihn und folglich für das Bauamt entschieden, so soll ein solcher Meister künftig von aller Herzoglicher Arbeit für immer ausgeschlossen werden.

Da man auch nicht selten bemerkt hat, daß von den Gewerken, besonders bei neuen Bauten, häufig unrichtige Anschläge gefertigt werden, entweder um die Baulustigen durch den geringen Kostenbetrag zur Unternehmung des Baues desto geneigter zu machen, oder, wenn mit dem Baumeister ein Akkord geschlossen werden soll, eine für diesen vortheilhaftere Grundlage der Unterhandlung zu erhalten: so soll es jedem Bauherrn freistehen, solche Anschläge zuvor dem Bauamte zur Revision vorzulegen, für welche demselben nach Befinden 2, 3 bis 5 Thaler Gebühren zu entrichten sind.

Findet nun das Bauamt, daß bei einem solchen Anschlage erhebliche und so auffallende Unrichtigkeiten vorgefallen sind, daß daraus mit Wahrscheinlichkeit

auf eine unredliche Absicht des Veranschlagenden geschlossen werden kann, so soll dieser, außer der Tragung der Revisionskosten, noch in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verurtheilt werden und für die Anfertigung des Anschlags dem Bauherrn nichts liquidiren dürfen; es sei nun, daß der projektirte Bau von den Meistern, welche die Veranschlagung besorgten, noch gefertigt werde, oder nicht.

Tit. VI.

Von der Verunzierung und Beengung der Straßen.

§. 34.

Kein Meister darf, bei harter willkührlicher Strafe, ein neues Gebäude weiter in die Straße hinaus bauen, als das alte gestanden hat, wenn der Bauherr die dazu erhaltene Erlaubniß nicht durch ein schriftliches Attestat nachweiset, bei Vermeidung der §. 32. angedroheten Folgen.

§. 35.

In den Städten darf der obere Theil eines neu zu erbauenden Hauses nie über die Grundlinie überhängen oder herausspringen, wenn solches nicht ausdrücklich nachgelassen worden ist: daher darf kein Meister ein solches neues Gebäude mit Vorsprüngen oder Erkern aufführen.

§. 36.

Da die Gesetze schon in den ältesten Zeiten die äußere Verunzierung der Straßen durch die daran liegenden Gebäude verbieten: so sollen die Zimmer- und Maurermeister verpflichtet sein, bei neu von ihnen aufzuführenden Gebäuden, oder bei Veränderung des Abputzes der bereits vorhandenen, nichts anzubringen, wodurch die Symetrie oder der gute Geschmack auf eine auffallende Art verletzt wird. Sollte aber ein Bauherr dergleichen von ihnen dennoch verlangen, so haben sie solches bei Strafe sofort der Behörde anzuzeigen, die sodann das Weitere verfügen wird.

§. 37.

Besonders ist darauf in den beiden Städten Deßau und Zerbst zu sehen, zu welchem Ende denn ausdrücklich verordnet wird:

1) Kein an der öffentlichen Straße liegendes Gebäude darf mit äußern Zierrathen versehen werden, die entweder an und für sich das Auge beleidigen, oder mit dem Style, in welchem das Gebäude aufgeführt ist, contrastiren.

2) Daher sollen bei dem äußern Abputze der Häuser alle grelle und stechende Farben für die Zukunft verboten sein und jeder, welcher ein neues Gebäude aufführt oder ein bereits vorhandenes neu abputzen oder anstreichen läßt, soll künftig dazu bloß gedämpfte Farben wählen; weshalb wir denn Unserm Bauamte den Befehl ertheilt haben, die Maurer-Innungen, wegen der zum äußern Abputze der Gebäude zu gebrauchenden zulässigen Farben, mit einer besondern nähern Instruktion zu versehen.

3) Kein bürgerliches Haus darf äußerlich nach der Straße zu mit überladenen, geschmacklosen Verzierungen, übel angebrachten Vasen, gemalten Säulen und verunstaltenden Köpfen und dergleichen, versehen werden. Die Ortsbehörde aber soll schuldig sein, wenn sie dessen ungeachtet etwas Anstößiges, Contrastirendes, den guten Geschmack Verletzendes findet, davon an Unser Bauamt zu berichten, welches sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Ausführung entscheidet; jedoch nur dann dem Bauherrn entgegen sein soll, wenn die von ihm gewählte äußere Form auf eine auffallende Art den guten Geschmack beleidigen würde, da Wir in andern Fällen keinesweges gemeinet sind, den freien Willen der Hauseigenthümer zu beschränken.

Gegeben Deßau, am 13. März 1819.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. X.

Verordnung, die Aufhebung des Heimfalls-Rechts im Königreiche beider Sicilien, in Beziehung auf die Herzoglich Anhalt-Deßauischen Unterthanen, betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 21. am 22. Mai 1819.)

Nachdem Se. Majestät, der König beider Sicilien, durch ein Decret vom 12. August 1818 befohlen hat, daß in Zukunft das Heimfalls-Recht (droit d'aubaine, jus albinagii) im Königreiche beider Sicilien gegen die Unterthanen derjenigen Staaten, in welchen dieses Recht gegen die Unterthanen des erwähnten Königreichs nicht zur Anwendung gebracht wird, nicht weiter ausgeübt werden solle, Se. des regierenden Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht auch, auf erhaltene Veranlassung, am 3. November 1818 erklärt haben, daß das Heimfallsrecht nunmehr um so weniger gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien in Höchstdero Landen ausgeübt werden solle, da in demselben dieses Recht ohnedieß schon nicht in Anwendung gewesen sei: so wird solches auf Antrag der Regierung des Königreichs beider Sicilien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, am 10. Mai 1819.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XI.

Verordnung, daß die fremden Anhaltischen Advocaten nur in so fern, als solche in dem Anhaltischen Gebiete ihren festen Wohnsitz und einen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand bei einer der Herzoglich Anhaltischen Regierungen haben, in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Gerichten zugelassen werden sollen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 41. am 9. October 1819.)

Auf höchsten Befehl Sr., Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiermit zur unterthänigsten Nachachtung sämmtlicher Gerichtsobrigkeiten bekannt gemacht, daß das bisherige Herkommen, nach welchem die bei einer der drei Anhaltischen Regierungen recipirten Advocaten in sämmtlichen Herzogl. Anhaltischen Landen zur advocatorischen Praxis zugelassen wurden, rücksichtlich der hiesigen Herzoglichen Lande künftig auf diejenigen fremden Anhaltischen Advocaten eingeschränkt werden soll, welche in den Anhalt-Bernburgischen oder Cöthenschen Landen ihren festen Wohnort, und also bei einer der dasigen Herzoglichen Regierungen einen persönlichen allgemeinen Gerichtsstand haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen außer Anhalt wohnenden Advocaten, welche hieselbst eine ausdrückliche Erlaubniß zu Sachwaltergeschäften erlangt haben und sich durch ein hiesiges Advocatendiplom darüber ausweisen, in den hiesigen Gerichten nach wie vor zugelassen werden. Wonach zu achten.

Deßau, am 15. September 1819.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XII.

Verordnung, den Anbau neuer Häuser oder die Versetzung derselben betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 13. November 1819.)

Da mehrere Fälle bewiesen haben, daß die Besitzer von Häusern oder Hausstellen, bei Aufführung neuer oder Abänderung und Versetzung alter Gebäude, nicht die so unerläßlich nöthige Rücksicht auf die Verhütung möglicher Feuersgefahr nehmen, so wird Namens und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, hierdurch zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

daß jedermann, sowohl in den Städten, als auf den Dörfern diesseits und jenseits der Elbe, bei Vermeidung einer angemessenen nachdrücklichen Strafe, vor Erbauung, Vergrößerung oder Versetzung eines Gebäudes in seinem Gehöfte, oder Aufführung eines Gebäudes auf einer bisher unbebaueten Baustelle, die Polizeibehörde seines Orts von seinem Vorhaben genau unterrichten und von derselben weitern Bescheid erwarten müsse.

Dieser liegt es sodann ob, mit Zuziehung der zur Revision der Feuerstellen beauftragten Gewerke, die Baustelle zu besichtigen und sorgfältig zu untersuchen:

ob durch den beabsichtigten Bau die Feuersgefahr, sowohl in Rücksicht der übrigen Gebäude des Gehöftes, als der Gebäude des Nachbars, auf eine bedenkliche Weise vermehrt werde, und in einem solchen Falle den Bau in der angetragenen Art zu untersagen, zugleich aber dem Eigenthümer Vorschläge zu einer zweckmäßigern Ausführung des Baues zu thun.

Ist von Aufführung eines Wohnhauses auf einer bisher noch unbebaueten Baustelle die Rede, so ist deshalb jedesmal bei Uns anzufragen.

So wie aber jedermann zur Vermeidung alles Nachtheils erinnert wird:

die Anzeige bei der Polizeibehörde seines Orts zu rechter Zeit und vor Ankauf der zu dem beabsichtigten Baue benöthigten Materialien zu thun;

so machen Wir auch den Polizeibehörden zur Pflicht:

die erforderlichen Untersuchungen sofort anzustellen, damit nicht bei nöthigen und wünschenswerthen Bauten ein vielleicht nachtheiliger Zeitverlust eintrete.

Wonach zu achten.

Deßau, am 24. September 1819.

Herzoglich Anhaltische Rent = Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XIII.

Publication des von E. hohen deutschen Bundesversammlung beschlossenen Preßgesetzes und dessen Handhabung in dem Herzogthume Anhalt-Deßau.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 50. am 11. December 1819.)

Publicandum.

Folgender, auch von Sr., Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht genehmigter Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, welcher wörtlich also lautet:

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständige Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist: so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffene Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne: so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer

vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Apellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortlichkeit frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschiehet, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

wird hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt und dabei auf Höchsten Befehl den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht, über dessen Befolgung zu halten.

Deßau, am 10. November 1819.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XIV.

Gesetz, die Bestimmung der unbestimmten Triftgerechtigkeiten betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 18. December 1819.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns von Unserer Regierung und Rent-Cammer unterthänigst vorgetragen worden, daß die Dienstbarkeit der Uebertrift (servitus actus), wenn solche nicht auf einen bestimmten Triftweg gewiesen und eingeschränkt sei, sondern sich über alle und jede Theile des dienenden Grundstückes erstrecke, hin und wieder den Fortschritten der Landes-Cultur und bessern Benutzung des Bodens, besonders durch Gemeinheitstheilungen, merklichen Eintrag thue; daß die Besitzer solcher Servituten sich der Beschränkung ihres Rechtes durch Anweisung bestimmter Triftwege über das dienende Grundstück gewöhnlich nur widersetzen, um die Uebertrift zugleich als eine ihnen gar nicht zustehende Huthungsgerechtigkeit für das übergetriebene Vieh gelegentlich mit zu benutzen; daß die Gesetzgebungen mehrerer anderer Staaten, die durch solche Dienstbarkeiten der freien Benutzung und zweckmäßigen Cultur des Grund und Bodens angelegten Fesseln durch gesetzgeberische Bestimmungen zu lösen oder doch zu erleichtern nicht unterlassen haben; und daß selbst die bestehenden Gesetze schon es den Servitutberechtigten zur Pflicht machen, sich ihres Rechtes mit möglichster Schonung des mit der Servitut belasteten Grundstückes zu bedienen: so haben Wir für angemessen gefunden, in Bezug auf diesen Gegenstand Folgendes gesetzlich zu verordnen:

1.

Der Besitzer eines zu einer Triftgerechtigkeit über fremden Grund und Boden berechtigten Grundstückes muß sich gefallen lassen, daß ihm, anstatt

der unbestimmten, über das gesammte dienende Grundstück oder einen größern Theil desselben, als zum Uebertreiben des Viehes nothwendig ist, sich erstreckenden Triftgerechtigkeit, ein oder mehrere bestimmte Triftwege über dasselbe von der Obrigkeit angewiesen werden.

2.

Ob nur ein einziger oder mehrere solcher Triftwege anzuweisen sind, hängt von dem Umstande ab, ob der Berechtigte, um mit seinem Viehe über das dienende Grundstück auf seine dahinter liegenden Huthungsplätze zu gelangen, ohne sonderliche Beschwerlichkeit mit einer Trift zufrieden sein könne oder mehrerer Triften bedürfe. Hierüber hat die Obrigkeit zu entscheiden.

3.

Der anzuweisende Trift-Weg muß in der kürzesten Richtung, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Vortheil und die Bequemlichkeit des Berechtigten und in der Breite von mindestens vier und zwanzig Fußen bestimmt und abgesteckt werden. Er muß so gewählt werden, daß er zu jeder Jahreszeit, in welcher der Berechtigte sein Triftrecht auszuüben befugt ist, gangbar bleibe.

4.

Wenn durch bestimmte Verträge eine zwar gewisse, aber mehr als vier und zwanzigfüßige, Breite der Trift ausgemacht worden, so kann die Einziehung derselben bis auf die im vorigen Artikel angenommene Breite von 24 Fußen nicht gefordert werden, wenn gleich diese letztere für den Bedarf des berechtigten Grundstücks für vollkommen hinreichend gefunden würde.

5.

Die Verhägung des Triftweges kann dem Besitzer so wenig des dienenden, als des berechtigten Grundstückes als Verbindlichkeit anders, als durch freien Vertrag, auferlegt werden.

Unterläßt aber der Besitzer des dienenden Grundstückes, sich durch eine solche Verhägung zu sichern, so kann der Servitutberechtigte, wegen Beschädigungen der daran liegenden Felder, Wiesen oder Pflanzungen durch das übergetriebene Vieh, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihm oder seinen Leuten dabei böser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bewiesen werden kann.

6.

Die Anordnung eines bestimmten Triftweges, statt der unbestimmten Trift, kann nur geschehen, wenn der Besitzer des dienenden Grundstückes

darauf anträgt. Ist letzteres ein Gemeindegrundstück, so steht das Recht des Antrags darauf auch derjenigen Behörde zu, welcher die Vorsorge für die Gemeindegüter obliegt.

7.

Die Kosten trägt in allen Fällen der Impetrant allein.

8.

Auch Unsere Domainen und Cammergüter müssen eintretenden Falles sich die Bestimmung ihrer unbestimmten Triftgerechtigkeiten, wie solche vorstehend geregelt worden ist, gefallen lassen.

9.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Gesetz keine Anwendung finde, wenn dem servitutberechtigten Grundstücke gegen das dienende nicht bloß Triftgerechtigkeit, sondern Hut- und Triftgerechtigkeit zustehet.

10.

Nach den nämlichen Grundsätzen sollen auch die Fuß- und Fahrwegsgerechtigkeiten, welche ohne besondere Bestimmung auf ganzen Grundstücken lasten, vorkommenden Falls auf Anrufen des Besitzers des dienenden Grundstückes näher bestimmt werden.

Wir befehlen demnach Unserer Regierung, nicht minder Unserer Rent-Cammer, als Ober-Landes-Polizeibehörde, wie auch sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Landes, in vorkommenden Fällen bei ihren rechtlichen Entscheidungen und resp. Ordinationen sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Deßau, am 28. November 1819.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XV.

Verordnung wegen des verbotenen Handels und Verkehrs der Inländer mit dem für ihre Wirthschaften aus den Deßauischen Forsten erhaltenen Brennholze und mit den darauf bekommenen Anweisungen, ingleichen mit dem Leseholze und mit dem auf dem Holzhofe allhier erhaltenen Armenholze.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 27. Januar 1821.)

Wir haben es seither gern gestattet, daß Unser Ober-Forstamt, zum Besten Unserer geliebten Unterthanen, für deren Holzbedarf im Einzelnen gesorgt und die geschlagenen Brennhölzer unter die, welche sich darum meldeten, nach dem Erfordernisse ihrer Wirthschaften vertheilt hat, obschon dadurch Unserer Casse die Vortheile entgingen, welche mit dem anderwärts üblichen Verkauf solcher Hölzer an die Meistbietenden verbunden sind. Eben so haben Wir die, zum Nutzen derjenigen hiesigen Armen, die ihren Holzbedarf weder Fuderweise erkaufen, noch im Busche auflesen können, getroffene, mit bedeutenden Kosten für Uns verknüpfte Einrichtung des hiesigen Holzhofes seither fortbestehen lassen, und auch die Freiheit des Leseholzholens in dazu bezeichneten Forstrevieren und in erlaubter Art nicht beschränken mögen.

Es sind aber nach dem Berichte Unseres Ober-Forstamts in Betreff dieser Gegenstände solche Mißbräuche eingerissen, die, wenn sie länger fortdauerten, bald dahin führen würden, daß entweder Unsere Forsten übermäßig und zu ihrem Verderben angegriffen werden müßten, oder daß Unsere Unterthanen daraus nicht ferner in der seitherigen Art ihren Holzbedarf erhalten könnten. Es bestehen dieselben vorzüglich darin, daß sich Viele durch einen kleinen oder größern Gewinn verleiten lassen, theils im Lande selbst, theils nach dem Auslande hin, mit den von Unserem Ober-Forstamte zum Bedarf in ihren eigenen Wirthschaften erhaltenen Anweisungen auf Brennholz, oder auch mit diesem

selbst, ingleichen mit dem nur zu ihren eigenen Bedürfnissen zu holen gestatteten Leseholze, einen Handel oder sonstigen Verkehr zu treiben, und eben so das nur für sich empfangene Holz vom hiesigen Holzhofe Andern zuzutragen, die daselbst nach dem Zwecke der Anstalt auf ihren eigenen Namen kein Holz erhalten würden.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, Unsern Unterthanen diesseits der Elbe allen und jeden weitern Verkehr und Handel mit den für sich erhaltenen Anweisungen Unseres Ober-Forstamts auf Brennholz, ingleichen mit dem aus Unsern Forsten bekommenen Brennholze selbst, den hiesigen Einwohnern aber jeden Handel mit dem auf dem Holzhofe allhier verkauften Schockholze, hierdurch für die Zukunft gänzlich und ernstlich zu untersagen, und dabei zugleich für Unser ganzes Land das längst bestandene Verbot jedes Handels mit Leseholz zu erneuern.

Damit aber diese Verbote die erforderliche Wirksamkeit erhalten, so befehlen Wir zugleich, daß vom Tage ihrer Bekanntmachung an

1) Jeder, welcher eine ihm ertheilte Holzanweisung, oder das darauf erhaltene Brennholz selbst, einem Andern im In- oder Auslande, unter welchem Vorwande es auch sei, überläßt, abtritt oder verkauft, in eine Geldstrafe, die beim ersten Male dem dreifachen Forstwerthe, wenn er aber deshalb schon einmal gestraft worden ist, dem sechsfachen Forstwerthe des verbotswidrig abgelassenen Holzes gleichkommt, und außerdem auch jeder inländische Käufer oder Abnehmer, je nachdem er zum ersten Male oder wiederholt den verbotenen Handel wissentlich gemacht hat, in die Hälfte der eben bestimmten Geldstrafe verfallen sein und daß, im Fall der Verkäufer oder der Käufer unvermögend wäre, diese Geldstrafe zu erlegen, derselbe mit einer, statt ihrer verhältnißmäßig zu bestimmenden, Arreststrafe belegt werden solle;
2) daß Jeder, welcher Leseholz in größerer oder geringerer Menge verkauft, oder unter irgend einem Vorwande an einen Andern abläßt, nicht nur zwei Thaler als Anzeigegebühren, sondern auch beim ersten Male eine vierwöchentliche Armenhaus- oder verhältnißmäßige strenge Arreststrafe, im Wiederholungsfalle aber eine halb- bis zweijährige Zuchthausstrafe, und außerdem der inländische Käufer und Abnehmer des Holzes, die Hälfte dieser auf den ersten und auf den Wiederholungsfall für den Verkäufer angeordneten Strafe verwirkt habe;
3) daß Jeder, welcher das auf hiesigem Holzhofe erkaufte und für sich erhaltene Holz Andern zuträgt, abläßt oder verkauft, zum ersten Male mit einem

14tägigen und, wenn deshalb schon Bestrafung erfolgt ist, mit einem sechswöchentlichen Arreste im Armenhause, der Abnehmer und Verkäufer aber jederzeit in eine Geldstrafe von 2 Thalern oder, wenn er dazu unvermögend wäre, mit einem verhältnißmäßigen Arreste bestraft werden solle;

4) daß die unter Nr. 1. und 2. bestimmten Strafen nicht bloß in den Fällen, wo der verbotene Verkehr und Handel bereits völlig vollzogen und erwiesen, sondern auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die Uebertretung des Verbots erst versucht, und das Holz beim Transport nach dem Orte seiner unerlaubten Bestimmung angetroffen worden ist.

Es sollen auch

5) die Fuhrleute, welche das Holz aus Unsern Forsten abfahren, wenn ihnen bei ihrer Ankunft in den Städten von Denen, auf welche die Anweisung lautet, geheißen wird, es anderswo abzuladen, verpflichtet sein, hiervon sofort dem Förster, aus dessen Revier das Holz abgefahren ist, Anzeige zu thun, wenn sie aber die Anzeige unterließen, sollen sie in eine, dem Betrage des Fuhrlohns von diesem Holze, und bei wiederholter Unterlassung in eine, dem doppelten Betrage des Fuhrlohns gleichkommende, Geldstrafe genommen werden. — Es ist ferner

6) Unser Wille, daß die Uebertretungen dieser Verbote und die in den vorstehenden 5 Punkten enthaltenen Straffälle bei Unserem Ober-Forstamte angezeigt und von demselben summarisch, doch gehörig, untersucht werden sollen. Wegen der Bestrafung hat denn dasselbe in allen minder wichtigen Fällen sofort selbst zu erkennen. Wenn aber dagegen die Berufung an Unsere Landes-Regierung eingewendet wird, ingleichen in allen wichtigen und insonderheit solchen Fällen, auf welche im Obigen Zuchthausstrafe angeordnet ist, soll Unser Ober-Forstamt die Untersuchungs-Acten sogleich an Unsere Landes-Regierung einsenden und dann in Gemäßheit des von dieser letztern ertheilten Erkenntnisses verfahren, die zuerkannten Strafen auch, dem Befinden nach, entweder selbst, oder durch die deshalb zu requirirenden gewöhnlichen Obrigkeiten der Bestraften, die sich dabei stets willfährig zu bezeigen haben, vollziehen lassen.

Wir befehlen zugleich

7) daß Jeder, welcher begangene Uebertretungen dieses Gesetzes genüglich anzeigen wird, bei den unter 1. 3. und 5. bemerkten Fällen, die Hälfte der daselbst erwähnten Strafgelder, und bei jeder genügenden Anzeige von

einem unter Nr. 2. erwähnten Falle 2 Thaler als Anzeigegebühren aus der Strafkasse Unseres Ober-Forstamts erhalten solle.

Obwohl Unser Ober-Forstamt zunächst von Uns angewiesen wird, auf die genaue Vollziehung dieses Unseres Befehles zu halten, und deshalb auch den untergeordneten Forstbedienten die nöthigen Weisungen und Instructionen zu ertheilen, so machen Wir es doch zugleich in dieser, eben sowohl zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, als zum Bestande Unserer Forsten gereichenden Angelegenheit, auch allen Obrigkeiten und besonders den Dorfgerichten zur Pflicht, die Uebertretungen Unseres Befehls möglichst zu verhindern zu suchen und, wenn dergleichen dennoch vorfielen und ihnen bekannt würden, davon, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, die schuldige Anzeige nicht zu unterlassen.

Uebrigens fügen Wir, um Mißverständnisse zu vermeiden, noch hinzu, daß Wir durch diese Unsere Verfügung keinesweges gemeinet sind, Unsere Unterthanen irgend daran zu hindern, auswärts, zu ihrem eigenen Bedarf, oder zum weitern freien Handel damit, Holz zu erkaufen. Vielmehr wird ein solcher Einkauf, nach wie vor, zur Betreibung größerer Oekonomien, Fabriken, Branntweinbrennereien, u. s. w. für welche alles benöthigte Holz aus Unsern Forsten nicht gegeben werden kann, immer noch gut und nöthig bleiben.

Wir haben dieses Edict eigenhändig vollzogen, und wollen es in der gewöhnlichen Art öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen Deßau, den 11. Januar 1821.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XVI.

Allgemeine Innungs-Ordnung für die sämmtlichen Innungen in den Herzogl. Anhalt-Deßauischen Landen, vom 23. August 1821.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 36. am 8. September 1821.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir sämmtliche in Unsern Herzogl. Landen bestehende Innungen bei Unserm Regierungsantritte mit neuen Innungs- und Artikelsbriefen haben versehen lassen, in denen bereits mehrere in den ältern Briefen dieser Innungen enthaltene Bestimmungen, welche zum Theil der jetzigen Zeit nicht mehr angemessen waren, zum Theil zu Mißbräuchen und Unordnungen Anlaß geben könnten, zum Theil aber endlich selbst mit früheren und späteren allgemeinen, das Innungswesen betreffenden Gesetzen im Widerspruche standen, die erforderlichen Abänderungen erhalten haben, es sich aber bei dieser Gelegenheit offenbaret hat, daß zur Erzielung einer größern Gleichförmigkeit in der Verfassung aller bestehenden Innungen, in soweit die Verhältnisse der einzelnen Professionen nicht in dem einen oder dem andern Stücke Abweichungen nothwendig machen, wie auch zur Abstellung mancher noch immer bemerkbar gebliebenen Mißbräuche und ferner nicht zu gestattenden Willkührlichkeiten unumgänglich nothwendig sei, für sämmtliche Innungen in Unsern Herzoglichen Landen eine neue allgemeine Innungsordnung gesetzlich vorzuschreiben: so haben Wir diesem Bedürfnisse abzuhelfen beschlossen, indem Wir hiermit die nachstehende allgemeine Innungsordnung für alle Innungsverwandte zur unterthänigsten Nachachtung und Befolgung gesetzlich feststellen.

Tit. I.

Von der gesetzlichen Anwendbarkeit dieser Innungsordnung.

§. 1.

Alle früheren, das Zunftwesen im Allgemeinen betreffenden Gesetze, in soweit sie mit dieser Innungsordnung nicht im Widerspruche stehen, werden hierdurch erneuert und bestätigt.

§. 2.

Die Bestimmungen der ältern allgemeinen Zunftgesetze, welche dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, sind für aufgehoben zu achten.

§. 3.

Dasselbe gilt von denjenigen in den Innungsbriefen enthaltenen Bestimmungen, welche mit dieser neuen Ordnung unvereinbar sind und derselben offenbar zuwiderlaufen, indem Wir hiermit von dem jedem Innungsbriefe einverleibten Vorbehalte, dieselben dem Befinden nach zu verbessern und zu verändern, in soweit ausdrücklich Gebrauch gemacht haben wollen. Nur dann, wenn dieses Edict bei allgemeinen Vorschriften ganz ausdrücklich vorbehält, daß etwanige davon abweichende Bestimmungen in den Innungsbriefen dadurch **nicht** aufgehoben sein sollen, wird den Innungsbriefen und nicht dem Edicte nachgegangen.

§. 4.

Die gegenwärtigen Verordnungen können, wie es sich von selbst versteht, weder durch früheres noch späteres Herkommen in den Zünften aufgehoben oder unwirksam gemacht werden. Selbst in dem Falle, daß es einer oder der andern Innung gelänge, in einzelnen Fällen Entscheidungen und Resolutionen von den ihnen vorgesetzten Behörden zu erlangen, welche dem Inhalte der neuen Ordnung zuwiderliefen, soll dennoch darauf niemals ein abweichendes Herkommen gegründet, oder auf eine Abänderung dieser allgemeinen Verordnungen geschlossen werden dürfen, sondern es sollen vielmehr alle dergleichen Bescheide, Resolutionen und Rescripte angesehen werden, als seien sie durch falsche Vorstellungen ausgewirkt.

§. 5.

Obwohl es Uns und Unserer Regierung — in soweit Wir die letztere dazu ermächtiget haben — unbenommen bleibt, aus erheblichen Gründen in

einzelnen Fällen Dispensationen zu ertheilen, so sollen solche doch immer nur als Ausnahmen betrachtet und niemand verstattet werden, daraus ein Recht, daß ihm ein Gleiches widerfahren müsse, zu folgern.

Tit. II.
Von der persönlichen Innungsfähigkeit.

§. 6.

Als persönlich unfähig in die Innungen aufgenommen zu werden, sind anzusehen:

a) alle unehelich Geborene, wenn sie nicht entweder vom Landesherrn, oder durch die darauf erfolgte Verheirathung ihrer Eltern legitimirt worden sind;

b) alle diejenigen, welche sich nach erreichtem 15ten Lebensjahre eines den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehenden Verbrechens schuldig gemacht haben, und dieserhalb nach Urthel und Recht bestraft worden sind.

Verbrechen dieser Art, namentlich Diebstähle und Betrügereien, welche Knaben unter 14 Jahren verübt haben, oder verübt haben sollen, machen sie zur Erlernung von Professionen im Allgemeinen nicht unfähig. Wenn indessen die Meister solcher Innungen, deren Arbeiten gewöhnlich oder doch häufig nicht in des Meisters, sondern in der Kunden Wohnungen verfertigt werden, oder von der Beschaffenheit sind, daß sie in den Händen unredlicher und diebischer Zunftgenossen Diebereien und andere Beeinträchtigungen fremden Eigenthums sehr erleichtern und befördern könnten, von einem bei ihnen angemeldeten Lehrlinge erfahren, daß er sich auch schon früher ähnlicher Vergehen schuldig gemacht habe, und daß die Eltern oder die Erzieher derselben wegen ähnlicher Vergehen bestraft worden sind und dieserhalb in einem übeln Rufe stehen: so sollen sie solches zur Sprache zu bringen und darüber nähere Erkundigungen einzuziehen verbunden sein. Findet sich alsdann der Vorwurf oder die übele Nachrede gegründet, so haben sie den Lehrling vorläufig zurück- und die Sache an Unsere Landesregierung zu weisen, von deren Ermessen es sodann abhängen soll, nach Befinden der Umstände über die Aufnahme eines solchen Knaben bei der Innung zu entscheiden.

Zu den hierunter begriffenen Innungen sind namentlich zu rechnen: die Maurer, Zimmerleute, Tischler und ganz vorzüglich die Schmiede und Schlösser.

§. 7.

Die eheliche Geburt eines Innungsverwandten wird in allen Fällen genugsam durch ein gewöhnliches Taufzeugniß bescheinigt, und es bedarf dazu künftig nicht mehr der Beibringung förmlicher Geburtsscheine.

§. 8.

Keine Innung darf sich ferner unterstehen, Mitglieder, welchen nach der Vorschrift dieses Titels die Innungsfähigkeit fehlet, auf= und dafür eine Buße oder sogenannte Abfindung anzunehmen; widrigen Falls sie nicht nur das Erhaltene wieder zurück zu geben, sondern auch noch den dreifachen Betrag desselben zur Strafe an die Armenanstalten zu erlegen hat.

§. 9.

Was insbesondere die an Meister verheirathete Frauen, welche vor ihrer Verheirathung zu Falle gekommen, oder die Wittwen der Meister, welche im Wittwenstande uneheliche Kinder gebären, und deren Theilnahme an den Innungsrechten anbetrifft, so soll es damit künftig folgendergestalt gehalten werden:

a) Meisterfrauen, welche vor der Trauung von ihren nachherigen Ehemännern ein= oder mehrere Male geboren haben, oder nach der Hochzeit zu früh eines Kindes genesen, soll durchaus kein Vorwurf gemacht, sondern es sollen ihnen alle Ehren= und Wittwenrechte, wie andern Meisterfrauen, ohne zu erlegende Buße oder Abfindung gelassen werden.

b) Ein Gleiches gilt von denen, welche in ledigem Stande einmal und nicht von ihren nachherigen Ehemännern geboren haben.

c) Meisterfrauen, welche vor ihrer Verheirathung mehr als einmal von Andern, als ihren nachherigen Ehemännern, geboren haben, sind, ohne besondere von Uns erhaltene Abolition, unfähig, an den Innungsrechten Antheil zu nehmen, und dürfen so wenig bei Ehrengelagen in der Innung erscheinen, als unter und neben den andern ehrbaren Meisterfrauen auf Märkten feil halten und nach ihrer Ehemänner Tode als Wittwen die Profession fortstellen.

Was jedoch hier unter a, b, c verordnet ist, gilt, in soweit es strenger ist, als die bisherigen Gesetze und Observanzen, nur in

Bezug auf die nach Publication dieses Edicts Verheiratheten. Was die früher Verheiratheten anbetrifft, so soll deren Innungsfähigkeit nach den bisherigen Gesetzen, giltigen Observanzen und von Unserer Landesregierung danach gegebenen Entscheidungen beurtheilt werden.

d) Wittwen, welche während ihres Wittwenstandes unehelich gebären, verlieren ihr Wittwenrecht, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn eine Wittwe von einem mit ihr verlobten Professionsverwandten geschwängert worden und dieser das Meisterrecht auf ihrer Werkstatt gewinnt, der von ihr begangene Fehler in jeder Rücksicht für abgethan und gänzlich abolirt angesehen werden soll.

§. 10.

Die uneheliche Herkunft einer Meistersfrau soll derselben in Absicht ihrer Theilnahme an den Innungsrechten niemals nachtheilig werden können, da angenommen wird, daß der Flecken ihrer Geburt durch das eingegangene Ehebündniß erloschen und getilgt sei.

Es versteht sich von selbst, daß noch weniger, als in dem §. 8. versehenen Falle, die Innungen berechtigt sind, für dergleichen mit der Innungsfähigkeit vereinbaren Fehltritte und Flecken der Geburt Bußen oder Abfindungen zu fordern.

§. 11.

Niemand kann der einmal erworbenen Innungsrechte von den Innungen selbst für verlustig erklärt werden; vielmehr müssen dieselben, so oft der Fall eintritt, daß jemand, der (sei es als Meister, Geselle, Lehrbursche, Meistersfrau oder Meisterswittwe) der Innung angehört hat, wegen Verbrechen und Vergehen, nach §. 6 b. und §. 9 d., die fernere Theilnahme an der Innung muthmaßlich verwirkt haben sollte, solches nach genugsamer Erkundigung durch den gerichtlichen Beisitzer bei Unserer Landesregierung vertragen lassen und deren Entscheidung darüber erwarten.

Noch weniger soll es Meistern oder Gesellen erlaubt sein, wegen angeblich Einem oder dem Andern geschehener Vorwürfe und schimpflicher Reden oder anderer Ungebührnisse, die Innungsgemeinschaft aufzukündigen und ihn von der Arbeit auszuschließen, und da solches besonders unter den Gesellen mancher Professionen bisher häufig geschehen ist, so werden dieselben hiermit ernstlich verwarnt, sich solcher Ungebührnisse gänzlich und bei nachdrücklicher Strafe zu enthalten.

Tit. III.
Von dem Innungszwange überhaupt.

§. 12.

Die den Innungen ausschließlich zur Verfertigung gewisser Artikel und zum Handel mit denselben ertheilten Rechte sind zwar zunächst nach den einzelnen Innungsbriefen zu beurtheilen, wenn jedoch, welches bei der großen Menge und Verschiedenheit der Gegenstände wohl hin und wieder der Fall sein könnte, ein und derselbe Gegenstand in den Innungsbriefen zugleich mehreren Gewerken zur ausschließlichen Verfertigung oder zum ausschließlichen Handel angewiesen sein sollte, so sind diese Gewerke, bis darüber eine anderweite Entscheidung erfolgt, als Gleichprivilegirte anzusehen.

§. 13.

Was den Innungen, außer ihren selbst verfertigten Artikeln, zum Handel damit angewiesen ist, ohne daß dabei eines ausschließlichen Handels ausdrücklich gedacht worden, kann von jedermann geführt und verkauft werden, sofern diese Befugniß nicht durch allgemeine oder besondere Gesetze aufgehoben und beschränkt ist.

§. 14.

Für den Handel und das Feilhalten auf den öffentlichen Jahrmärkten hört künftig aller und jeder Innungszwang völlig auf.

Fremde Professionsverwandte oder unzünftige Handelsleute sollen in dieser Hinsicht nur dann beschränkt werden, wenn die einländischen Innungsverwandten genugsam darthun, daß eine oder die andere Beschränkung auf fremden von ihnen besuchten Märkten gegen sie Statt finde; in welchen Fällen solches Unserer Regierung, zur Veranlassung der weiter erforderlichen Verordnungen, anzuzeigen ist.

§. 15.

Als unverträglich mit der völligen Marktfreiheit wird demnach hierdurch ausdrücklich aufgehoben:

1) jedes Verbot, wodurch die fremden den Markt besuchenden Innungsverwandten mit den Meistern des Marktortes zu gleicher Zeit ihre Waare auszulegen gehindert werden;

2) alle und jede Waarenschau auf den Märkten durch Innungsverwandte des Ortes, indem es billig jedem Käufer überlassen werden muß, sich von der Güte und Preiswürdigkeit der Waare selbst zu überzeugen und es zur Obliegenheit der Ortspolizei gehört, dahin zu sehen, daß sich die Verkäufer richtigen Maßes und Gewichtes bedienen;

3) jeder Vorzug der Innung des Marktorts vor den übrigen einländischen Innungen, und dieser letztern vor auswärtigen Innungen, in Absicht der Marktstände, indem es lediglich von dem Ermessen der Ortsobrigkeit und, wenn darüber Beschwerde entstehen sollte, in zweiter Instanz von Unserer Rent-Cammer, als Ober-Polizeibehörde, abhängen soll, nach der Oertlichkeit zu bestimmen, ob die Professionsverwandten einerlei Gewerbes zusammen ausstehen und wo ihnen die Marktstände angewiesen werden sollen.

Wenn jedoch die zu einer und derselben Innung gehörigen Meister insgesammt einen Marktstand angewiesen erhalten und sich über die Ordnung, wie sie darin auf einander folgen wollen, einmal durch einen giltigen Innungsbeschluß verglichen haben, so darf kein zu dieser Innung gehöriger Meister, er habe nun das Innungsrecht vor oder nach diesem Innungsbeschlusse erlangt, sich letzterm entziehen und für sich allein einen andern Stand lösen.

§. 16.

Waaren, deren Verfertigung oder Verkauf außer den Jahrmärkten den zünftigen Professionsverwandten ausschließlich zusteht, dürfen, wenn sie auf einen Jahrmarkt gebracht, daselbst aber nicht verkauft worden, keinesweges bis zu den folgenden Jahrmärkten an dem Marktorte stehen bleiben. Es hat vielmehr die Innung, zu deren Privilegio die Waare und der betreffende Marktort gehört, das Recht, die Wiederausführung derselben aus der Marktstadt zu verlangen und allen Niederlagen von Marktwaaren daselbst zu widersprechen.

Dieser Widerspruch soll aber wegfallen, wenn der Marktverkäufer seine übrige Waare entweder bei Unseren Accisen, wenn dazu Gelegenheit ist, oder in Privatniederlagen einsetzt, und letztern Falls diese Niederlagen von der Accise, und, wo keine Accisen sind, von den Gerichten versiegeln läßt.

§. 17.

Es steht jedermann frei, für eignen Bedarf und in eigener Wohnung jede Art von Arbeit selbst zu verfertigen, oder durch seine Dienstboten verfertigen zu lassen.

Diese Befugniß kann jedoch durch besonders erworbene Rechte eines Dritten, z. B. durch den Mahlzwang, oder durch polizeiliche Verfügungen, wie z. B. das Backen in eigenen Backöfen, welches an manchen Orten zur Verminderung der Feuersgefahr oder der Holzconsumtion speciell untersagt ist, niemals aber bloß zu Gunsten der Innungsverwandten aufgehoben und beschränkt werden.

§. 18.

Eben so wenig steht es irgend einer Innung zu, jemand zu verwehren, daß er sich zu eigenem Bedarfe solche Artikel, welche ihr zum Verfertigen oder ausschließlichen Handel angewiesen sind, außerhalb des Innungsdistricts, in welchem er wohnt, machen lasse oder solche von auswärts beziehe; nur darf im erstern Falle der auswärtige Verfertiger so wenig in der Wohnung des Bestellers das Maß dazu nehmen, als das fertige Stück selbst in den der betreffenden Innung gehörigen District einführen.

§. 19.

Es versteht sich von selbst, daß die von Gesetzes oder Gewohnheits wegen Unsern Domainen, den adeligen Gütern und gewissen Personen zustehenden Freiheiten in Bezug auf den Zunftzwang der Professionisten, wenn deren auch in den Innungsbriefen nicht namentlich gedacht sein sollte, nach wie vor fortbestehen.

Tit. IV.

Von den Innungsdistricten.

§. 20.

Keine Innung ist berechtigt, ihren Zunftzwang auf andere, als die ihr angewiesene Ortschaften auszudehnen.

§. 21.

Da aus der bisherigen Verschiedenheit in der Bestimmung derjenigen Ortschaften, welche den einzelnen Innungen in Absicht des Zunftzwangs zustehen, mancherlei Ungewißheiten und Streitigkeiten entstanden sind, so sollen künftig, mit Aufhebung aller bisherigen dem entgegenstehenden Privilegien, Observanzen und Verträge, für alle und jede Innungen folgende Districte festgesetzt sein:

1. Die Innungen der Stadt Deßau haben zu ihrem District:
   a) die Stadt Deßau,
   b) Groß- und Klein-Kühnau,
   c) Ziebigk,
   d) Alten,
   e) Mösigkau,
   f) Törten,
   g) Niesau,
   h) Kochstedt,
   i) Libbesdorf,
   k) Lausigk,
   l) Naundorf vor der Heide,
   m) Reupzig,
   n) Storkau,
   o) Friedrichsdorf,
   p) Rosefeld,
   q) Scheuder,
   r) Elznigk,
   s) Qualendorf,
   t) Hinsdorf,
   u) Dießdorf,
   v) Reppichau,
   w) Jonitz,
   x) Nauendorf,
   y) Kleutsch,
   z) Pötnitz, Scholitz und Dellnau,

   sammt allen in diesem Districte einbezirkten Förster- Wirths- und andern Häusern, so wie jeder andere Ort diesseits der Elbe, wenn von der Profession, von welcher die Rede ist, in derjenigen Stadt, zu welcher er nach der gegenwärtigen Eintheilung gehören würde, keine eigene Innung besteht.
2. Die Innungen zu Jeßnitz:
   a) die Stadt Jeßnitz,
   b) Bobbau,
   c) Siebenhausen,
   d) Steinfurt,
   e) Roßdorf,
   f) Wadendorf.

3. Die Innungen zu Raguhn:
   a) die Stadt Raguhn,
   b) Klekewitz,
   c) Retzau,
   d) Marke,
   e) Thurland,
   f) Tornau,
   g) Klein-Leipzig,
   h) Lingenau,
   i) Frasdorf,
   k) Meilendorf,
   l) Klein-Zehmigkau,
   m) Körnitz,
   n) Hoyersdorf.
4. Die Innungen zu Radegast:
   a) den Flecken Radegast,
   b) Zehmitz,
   c) Zehbitz,
   d) Lennewitz,
   e) Wehlau.
5. Die Innungen zu Gröbzig:
   alle zum Amte Gröbzig gehörige Ortschaften.
6. Die Innungen zu Sandersleben:
   alle zum Amte Sandersleben gehörige Ortschaften.
7. Die Innungen zu Groß-Alsleben:
   die zu diesem Amte gehörigen Ortschaften.
8. Die Innungen zu Oranienbaum:
   a) die Stadt Oranienbaum,
   b) Sollnitz,
   c) Klein-Möhlau,
   d) Rehsen,
   e) Gohrau.
9. Die Innungen zu Wörlitz:
   a) die Stadt Wörlitz,
   b) die zum vormaligen Amte Wörlitz gehörigen sämmtlichen Ortschaften.
10. Die Innungen zu Zerbst:
   a) die Stadt Zerbst,
   b) alle Ortschaften Unseres Landes jenseits der Elbe.

§. 22.

Wenn die Professionisten zweier oder mehrerer der vorbenannten Städte nur eine combinirte Innung bilden, so erstreckt sich ihr Zunftzwang über alle denselben in Vorstehendem angewiesenen Ortschaften.

§. 23.

Diejenigen Professionsverwandten auf dem Lande, welche es bisher mit einer andern Innung gehalten haben, als derjenigen, zu deren District der Ort gehört, müssen sich künftig lediglich zu der neuen ihnen angewiesenen Innung halten; jedoch sollen sie ohne alle Kosten von derselben eingeschrieben werden. Das Lossprechen der bereits bei einer andern Innung aufgedungenen Lehrbursche soll ebenfalls von der Innung des neuen Districtsorts geschehen, an welche die aufdingende Innung alle bei derselben von dem Lehrburschen beigebrachten Zeugnisse, auf Verlangen, ausliefern muß.

§. 24.

Jeder Innung steht in ihrem Districte, mit Ausschluß aller übrigen Innungen, zu:

a) die ihr eingeräumten Handwerksbefugnisse auszuüben;
b) Lehrbursche aufzudingen, loszusprechen und Meister zu machen;
c) Pfuscher und Störer, nach den darüber weiter unten zu gebenden Bestimmungen, aufzuheben.

§. 25.

Nur in Absicht der Maurer und Zimmerleute soll, was die Arbeit betrifft, jeder Unterschied der Districte völlig aufgehoben und es jedem einländischen Meister dieser Professionen unbedingt erlaubt sein, an allen Orten Unseres Landes, wohin er verlangt wird, mit seinen Gesellen zu arbeiten, ohne daß die Innung des District ihm solches zu untersagen befugt sein soll.

Tit. V.

Von dem Unterschiede zwischen Stadt- und Landmeistern.

§. 26.

Als Landmeister können nur diejenigen angesprochen werden, welche das Meisterrecht auf ein Dorf gewonnen haben. Dahingegen sind diejenigen

Meister, welche in Städten und Marktflecken wohnen, es aber, weil an ihrem Wohnorte keine Innungen ihres Handwerks befindlich sind, mit der hiesigen Innung halten müssen, völlig den Stadtmeistern gleich zu achten, sowohl in Absicht der Rechte, als der Verbindlichkeiten. Sie verfertigen daher, als solche, die vollen Meisterstücke, tragen gleich den Uebrigen zu den Innungslasten bei, nehmen, wie sie, an den Innungseinkünften Antheil, und können, wie diese, Gesellen halten und Lehrbursche annehmen.

Hätte jedoch Einer oder der Andere solcher bisher als Landmeister angesprochenen Professionsverwandten bei Gewinnung des Meisterrechts weniger an Innungsgebühren erlegt, als andere Stadtmeister zu erlegen gesetzlich verbunden sind, so muß er das daran Fehlende noch nachzahlen; dahingegen ist ein solcher nicht schuldig, die von ihm als Landmeister weniger geforderten Meisterstücke nunmehr noch nachzumachen.

§. 27.

Zieht ein Dorfmeister späterhin in die Stadt, so muß er bei der Innung daselbst das, was er als Landmeister weniger für das Meisterrecht gezahlt hat, bei dieser Innung nachzahlen, auch das Fehlende an den Meisterstücken noch nachliefern.

Es sollen aber den Dorfmeistern künftig nicht mehr als eins der verordneten Meisterstücke erlassen werden, und zwar nur dasjenige, was seiner Beschaffenheit nach am wenigsten zum gewöhnlichen Bedarf der Dorfbewohner geeignet ist.

Tit. VI.

Von den Innungsämtern.

§. 28.

Jede Innung soll

einen gerichtlichen Beisitzer,
wenigstens einen Obermeister,
einen Beisitzmeister,
und
einen Jungmeister

haben.

§. 29.

Der gerichtliche Beisitzer wird von der Innung gewählt und von der Landesregierung verpflichtet.

Diejenigen Innungen, welche zur Zeit noch keinen gerichtlichen Beisitzer haben, müssen sofort zu dessen Wahl schreiten und bei 5 Thlr. Strafe dieselbe binnen 4 Wochen nach Publication dieser Innungsordnung Unserer Regierung anzeigen, welche dann, wenn gegen die Wahl nichts zu erinnern ist, desselben Verpflichtung entweder selbst bewirken oder den Ortsobrigkeiten auftragen wird.

Bei der Wahl ist vorzüglich auf Rechtsgelehrte, welche nicht als Richter angestellt sind, in deren Ermangelung aber auf Männer zu sehen, bei welchen Kenntniß der öffentlichen Geschäfte vorauszusetzen ist. In den kleinen Städten können die Actuarien und die zum Magistrate gehörigen Cämmerer, Viertelsmeister, Bauherren und andere Angestellte dazu gewählt werden, wenn sie nicht zugleich auch Professionisten sind.

§. 30.

Dem gerichtlichen Beisitzer liegt ob:

1) sowohl den gewöhnlicheu Quartalen, als andern außerordentlichen Zusammenkünften beizuwohnen, indem ohne sein Vorwissen und, wenn er nicht nothwendige Abhaltung hat, ohne sein Beisein durchaus und bei 5 Thlr. Strafe keine Innungsversammlung gehalten werden darf;
2) dahin zu sehen, daß es bei den Innungszusammenkünften ordentlich, anständig, friedlich und ruhig hergehe, darin nichts wider die Landes- oder Innungsgesetze und namentlich gegen die neue Innungsordnung verhandelt, oder was dem gemeinen Besten nachtheilig ist, verabredet werde; diejenigen, welche dagegen handeln, zur Ordnung zu verweisen, und diejenigen, welche sich seinen Anordnungen nicht fügen sollten, zur Aufrechthaltung seines Ansehens, dem Befinden nach mit leiblicher Innungsstrafe an Gelde, jedoch nur bis auf die Höhe eines Thalers, zu belegen, bei wichtigen Vorfällen und Unordnungen aber durch Requisition obrigkeitlicher, oder dem Befinden nach selbst militairischer Hülfe, denselben zu steuern und sodann davon der Regierung schleunigst, zur Anordnung weiterer behufigen Maßregeln, Bericht zu erstatten;
3) die Lehrbriefe, Meisterscheine, Gesellenscheine und Innungszeugnisse auszufertigen und mit zu unterschreiben, und dahin zu sehen, daß dabei niemand in den Gebühren übersetzt werde;

4) alle schriftliche Vorstellungen der Innung an Unsere Regierung abzufassen und mit zu unterschreiben, indem zur Vermeidung der oft sehr dunkeln und verworrenen Vorträge künftig bei derselben in Innungssachen so wenig ein von dem Beisitzer nicht mit unterzeichnetes, als ein von den Innungen selbst durch die Obermeister oder besondere Deputationen, welche gewöhnlich der Meisterlade mehr Kosten verursachen, als schriftliche Vorstellungen, an sie gelangtes mündliches Anbringen annehmen wird, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo Gefahr vom Verzuge zu besorgen ist.

§. 31.

Was die Ober- oder Handwerksmeister betrifft, so lassen Wir es rücksichtlich der Anzahl, der Art, sie zu wählen, und des Abwechselns derselben bei demjenigen, was dieserhalb entweder in den Innungsbriefen verordnet oder in jeder Innung hergebracht ist.

Wenn jedoch hiernach das Obermeisteramt zugleich von zweien oder mehreren Meistern verwaltet wird, so bedarf es bei der Innung keines besondern Beisitzmeisters, es wäre denn, daß ein anderes in der Innung hergebracht wäre.

§. 32.

Der Obermeister der Innung hat seiner Seits im Allgemeinen ebenfalls darauf zu sehen, daß in dem Handwerke gute Ordnung erhalten und nichts den Landesgesetzen, den Innungsbriefen und den guten Sitten Zuwiderlaufendes vorgenommen werde. Außerdem liegt ihm noch besonders ob:

1) die Innungszusammenkünfte durch den Jungmeister ansagen zu lassen;
2) solche in seiner Behausung zu halten;
3) die Innungslade in seiner Wohnung aufzubewahren;
4) gemeinschaftlich mit dem zweiten Obermeister, oder in dessen Ermangelung mit dem Beisitzmeister, welcher zu diesem Behufe zu einem zweiten, an jeder Innungslade erforderlichen Schlosse den Schlüssel zu führen hat, über Einnahme und Ausgabe der Innung Rechnung zu führen und solche dem Handwerke zur bestimmten Zeit gehörig vorzulegen.

Was seine übrigen Verrichtungen anbetrifft, so bleibt es überall bei dem, was dieserhalb in den einzelnen Innungen hergebracht ist.

§. 33.

Die Obliegenheiten des Beisitzmeisters sind im Allgemeinen nach dem, was dieserhalb in den einzelnen Innungen hergebracht ist, zu beurtheilen. Bei Innungen, welche bisher keine Beisitzmeister gehabt haben, einen solchen aber nach §. 31. anstellen müssen, beschränkt sich das Amt des Beisitzmeisters auf die gemeinschaftliche Cassen- und Rechnungsführung mit dem Obermeister.

§. 34.

Jungmeister ist jederzeit derjenige Meister des Innungsorts, welcher bei der Innung zuletzt als Geselle zum Meister gesprochen worden ist, und er bleibt solches so lange, bis bei seiner Innung wieder ein Geselle das Meisterrecht erlangt und sich als Meister am Innungsorte besetzt.

Wer als Meister sich von einer Innung in die andere einkauft, kann nur dann zur Uebernahme des Jungmeisteramts angehalten werden, wenn das Datum seines ersten Meisterwerdens später ist, als dasjenige des dermaligen Jungmeisters. Wird jedoch ein bisheriger Landmeister Stadtmeister an dem Orte, wo die Innung ihren Sitz hat, so muß er das Jungmeisteramt übernehmen, wenn er gleich früher als der dermalige Jungmeister das Meisterrecht überhaupt erlangt haben sollte.

Alle dem zuwiderlaufende Observanzen sind für abgeschafft zu erachten, und soll hiervon nur dann eine Abweichung Statt finden dürfen, wenn die Innungsbriefe darüber mit klaren Worten etwas anderes enthalten.

§. 35.

Die Obliegenheit des Jungmeisters besteht in der Ausrichtung der ihm von den Obermeistern gegebenen Aufträge und in dem Fordern der Meister zu den Innungsversammlungen. Was sonst der Jungmeister im Handwerke noch besonders zu verrichten hat, ist nach dem Herkommen jeder Innung, in Ermangelung näherer Bestimmung darüber in den Innungsbriefen, zu beurtheilen.

Tit. VII.

Vom Meisterwerden, ingleichen vom Aufdingen und Lossprechen der Lehrbursche.

§. 36.

Da das Wandern der Gesellen in die Fremde denselben in vielfacher Hinsicht nützlich ist, so wollen Wir, daß diese löbliche Einrichtung der Innungen künftig strenger als bisher, und namentlich und besonders auch von den Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, denen das Wandern vorzüglich nothwendig und nützlich ist, beobachtet werde, und befehlen demnach, daß ohne von Uns selbst erlangte Dispensation niemand zum Meisterrechte gelangen soll, der nicht die gesetzlich bestimmte Zeit hindurch gewandert und während der Wanderzeit in der Fremde in einer oder nach Umständen in mehreren Werkstellen wirklich gearbeitet, und seine Wanderjahre nicht etwa ganz oder größtentheils bloß verlaufen hat, welches durch gerichtlich beglaubigte Kundschaften, Atteste und Wanderbücher nachzuweisen ist. Wir werden auch auf alle an Uns dieserhalb künftig gelangende Dispensationsgesuche keine Rücksicht nehmen, wenn nicht aus den dieserhalb von den Gerichten an Uns zu erstattenden Berichten klar hervorgeht, daß der Supplicant durch Kränklichkeit, oder weil er zur Unterstützung seiner Eltern oder verwais'ten Geschwister durchaus unentbehrlich ist, abgehalten werde, wenigstens 2 Jahre in der Fremde zuzubringen.

§. 37.

Von demjenigen, was die allgemeinen Innungsgesetze oder die Innungsbriefe in Absicht des Meisterwerdens, ingleichen des Lossprechens der Lehrbursche verordnen und fordern, darf keine Innung willkührlich etwas nachlassen, sondern solches soll nur mit Vorwissen und Genehmigung Unserer Regierung geschehen. Wem alsdann aber aus besondern Gründen etwas erlassen wird, der ist durchaus nicht verbunden, dieserhalb noch etwas zur Abfindung an die Innung zu zahlen, dafern solches bei der ertheilten Dispensation nicht ausdrücklich bevorwortet worden ist.

Der strafbare Mißbrauch bei manchen Innungen, sich die Verfertigung eines Theils der Meisterstücke, oder den Erlaß eines Theils der Lehrzeit der Lehrbursche und der Wanderzeit der Gesellen abkaufen zu lassen, wird daher hiermit streng verboten. Jede Innung, welche künftig gegen dieses ernstliche Verbot handelt, soll nicht nur das Empfangene herausgeben, sondern noch den

dreifachen Betrag als Strafe zu den öffentlichen Armenanstalten erlegen und bei mehrmaliger Wiederholung nach Befinden gänzliche Auflösung zu erwarten haben.

§. 38.

Was insbesondere das Meisterwerden anbetrifft, so ist bisher bemerkt worden, daß die jungen Meister nicht nur zum öftern beim Verfertigen der Stücke ohne genugsamen Grund getadelt und aufgehalten, sondern auch mit Gebühren dergestalt übersetzt worden sind, daß sie dadurch gleich vom Anfange an durch ungebührliche Erschwerung ihrer Besetzung in sehr mißliche Umstände gerathen mußten. Damit nun diesem abgeholfen werde, wird hiermit folgendes verordnet:

a) Die sogenannten Schaumeister, welche bei der Verfertigung der Stücke gegenwärtig sind und deren nie mehr als zwei sein sollen, können, wenn der Innungsbrief nicht ausdrücklich eine höhere Geldentschädigung festsetzt, höchstens jeder 12 Gr. für jeden Tag für ihre Bemühung verlangen. Hieran nun sollen sie sich begnügen und durchaus von dem Stückmeister weder Speisung noch Getränk zu fordern berechtigt sein.

b) Bei der Beurtheilung des Meisterstücks müssen die bemerkten Fehler namentlich angegeben und niedergeschrieben, und jeder einzelne nicht höher, als höchstens mit 16 Gr., verbüßet werden. Die Strafe für sämmtliche bemerkte Fehler darf aber zusammen nicht mehr als 5 Thlr. betragen, und versteht sich übrigens, daß hier nur von minder erheblichen Fehlern, welche das Stück an sich nicht verwerflich machen, die Rede sei. Der in den meisten Innungen eingerissene Mißbrauch, den Stückmeister sofort und ohne besondere einzelne Nachweisung der angeblichen Fehler 5 Thlr. zur Strafe erlegen zu lassen, soll, bei Verlust der geforderten Buße und Erlegung ihres dreifachen Betrags, als Strafe zum Armenhause, verboten sein.

c) Ob es gleich in dem Edicte von 1691 verordnet ist, daß ein neu angehender Meister für alles, es habe Namen wie es wolle, so Innungs wegen gefordert werden könnte, mehr nicht als 10 Thlr. zu entrichten schuldig sein solle, so wollen Wir doch, in Betracht der veränderten Zeitumstände, diese Summe hiermit auf 15 Thlr. erhöhen. Dahingegen aber soll der vielfältig bemerkte Mißbrauch, außerdem noch eine Mahlzeit und unter manchen Titeln und Benennungen noch andere Innungsgebühren zu fordern, schlechterdings nicht mehr geduldet werden, weshalb Wir diese Verordnung noch folgendermaßen erläutern:

1. Verbleibt es, wenn die Innungsbriefe nicht ausdrücklich eine höhere Summe für das Meisterrecht festsetzen, bei den gesetzten 15 Thalern.
2. Außer diesen 15 Thlrn. kann die Innung nur noch das gesetzliche oder gewöhnliche Fordergeld und, wenn solches gebräuchlich, den observanzmäßigen Beitrag zu den Innungsgeräthschaften und für ihren gerichtlichen Beisitzer die gewöhnlichen Gebühren fordern, in keinem Falle aber verlangen, daß der angehende Meister ihr eine Mahlzeit ausrichte oder anstatt derselben eine Geldentschädigung gebe. Letzteres soll bei Strafe des doppelten Ersatzes gänzlich verboten, ersteres aber, die Ausrichtung einer Mahlzeit, durchaus von dem freien Willen des Meisterwerdenden abhängig sein.

   Wird jedoch eine solche Mahlzeit freiwillig gegeben, so dürfen diejenigen Meister, welche bei ihrem Meisterwerden keine Mahlzeit gegeben haben, von derselben nicht ausgeschlossen oder dabei durch Vorwürfe beleidigt werden, indem ein solcher mittelbarer Zwang durch die Besorgniß, künftig ehrenkränkende Zurücksetzungen zu erfahren, nicht geduldet und keineswegs gestattet werden soll, auf solche Weise den jungen Meistern eine oft ihre Kräfte übersteigende Bewirthung abzudringen.

§. 39.

Wenn Meister ihren Wohnort verändern und sich bei der Innung des letztern incorporiren lassen, so müssen sie, außer dem Fordergelde, der Beisitzergebühr und dem Beitrage zu den Geräthschaften, auch noch das volle Meisterrecht mit 15 Thlrn. an die Innung bezahlen, auch das, was der Herrschaft, den Gerichten und dem Armenhause von einem Meisterwerden zukommt, nochmals entrichten.

Wegen der Landmeister, welche bisher zu der Innung schon gehört haben und nach der Stadt ziehen, ist das Erforderliche schon §. 27. bestimmt.

§. 40.

Für das Aufdingen eines Lehrburschen soll, wenn in dem Innungsbriefe selbst nicht mehr oder weniger ausdrücklich bestimmt ist, der Innung nicht mehr, als außer dem gewöhnlichen Fordergelde 4 Thlr. bezahlt werden.

Wird ein Lehrbursche losgesprochen, so entrichtet er, wenn der Innungsbrief nicht ausdrücklich ein anderes besagt, außer dem Fordergelde abermals

4 Thlr. an die Innung und bezahlt überdieß noch die gewöhnlichen Beisitzergebühren und für den Lehrbrief.

Sollte auch in einem oder dem andern Innungsbriefe den aufzudingenden oder loszusprechenden Burschen die Ausrichtung einer Mahlzeit oder die Verabreichung einer Gratification an Bier auferlegt sein, so wird diese Bestimmung hiermit gänzlich aufgehoben und cassirt, und es soll anstatt dessen lediglich bei den obigen 4 Thlrn. Innungsgebühren sein Verbleiben behalten.

§. 41.

Bevorrechtet in Rücksicht der Leistungen bei der Aufnahme zur Innung sind die Meisterssöhne und diejenigen Gesellen, welche Meisterswittwen oder Meisterstöchter heirathen.

Diesen wird, wenn die Briefe darüber nicht ausdrücklich eine andere Vorschrift enthalten, bei welcher es in diesem Falle verbleiben soll, beim Meisterwerden eines der zu fertigenden Meisterstücke nach eigner Wahl, und von dem, was an die Innung, an Uns und an die Gerichte von einem gewöhnlichen Meisterwerden bezahlt werden muß, die Hälfte erlassen.

Beim Aufdingen und Lossprechen der Meisterssöhne bezahlen dieselben der Innung halb so viel, als ein Anderer, wenn der Innungsbrief nicht ausdrücklich ein Anderes besagt.

§. 42.

Jede Innung ohne Ausnahme soll künftig schuldig und verbunden sein, Knaben, welche in inländischen öffentlichen Waisenanstalten, oder auf Kosten derselben bei Privatpersonen erzogen worden sind, ganz unentgeltlich aufzudingen und loszusprechen, so wie denn diese auch von der Stempelabgabe und der Abgabe zu den Armenanstalten beim Aufdingen und Lossprechen gänzlich frei sein sollen.

Tit. VIII.

Von den Abgaben der Innungen an Uns, an die Gerichte und an das Armenhaus.

§. 43.

In Rücksicht dessen, was die Innungen in Unsern Landen jenseits der Elbe an Uns, an die Gerichte oder an die Armenanstalten abzugeben haben, bleibt es überall bei dem bisher Festgesetzten und Hergebrachten.

§. 44.

Was hingegen die Innungen in den Alt=Deßauischen Landen betrifft, so soll das, was beim Meisterwerden, Aufdingen und Lossprechen an Uns, an die Gerichte und an das Armenhaus zu entrichen ist, für alle und jede Innungen gleichgestellt sein und nach folgenden Sätzen bezahlt werden:

1) Von einem Meisterwerden, ohne Unterschied, ob der neue Meister Stadt= oder Dorfmeister wird,

	An die Herrschaft.		An die Gerichte.		An das Armenhaus.	
	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.
a) von Fremden	3	—	3	—	1	—
b) von Meisterssöhnen und denen, welche Meisterswittwen oder Meisterstöchter heirathen, ...	1	12	1	12	1	—
2) Vom Aufdingen eines Lehrlings	—	—	—	—	—	6
3) Vom Lossprechen eines Lehrlings	—	—	—	—	—	12

§. 45.

Da dasjenige, was von den Innungen an Uns entrichtet werden muß, bis auf weitere Verfügung ebenfalls dem Armenhause angewiesen ist, so hat es dabei auch für die Folge sein Bewenden. Die Gerichtsgebühren hingegen sollen die Gerichte dafür sogleich unmittelbar selbst bei der Publication Unserer Resolution, durch welche die Annahme eines neuen Meisters genehmigt worden, liquidiren, einziehen und, wenn sie die Sporteln an Unsere Cammer berechnen, bei der Sportelrechnung mit in Einnahme stellen.

§. 46.

Dahingegen ist dasjenige, was an Uns und an das Armenhaus abzugeben ist, von jeder Innung selbst einzuheben und alljährlich an das Armenhaus zu berechnen. Die desfallsige Rechnung soll auch, mit der Unterschrift des Obermeisters und des gerichtlichen Beisitzers versehen, spätestens bis Ende Januars jedesmal an Unsere Armen= und Arbeitscommission, mit Benennung der Personen, von welchen die Einnahmen herrühren, eingesendet und derselben der Einnahmebetrag beigefügt werden, und ist dabei jedesmal ausdrücklich zu

bemerken, wenn der Zahlende ein Meisterssohn, oder ein eine Meisterswittwe oder Meisterstochter heirathender Geselle ist.

Sollte auch im Laufe des Jahres nichts für das Armenhaus eingegangen und zu berechnen gewesen sein, so muß solches doch binnen der nämlichen Frist unserer Armen- und Arbeitscommission schriftlich angezeigt werden.

Für jede Woche, für welche die Rechnung oder Anzeige zu spät eingeschickt wird, soll das säumige Gewerk künftig unausbleiblich 8 Gr. Strafe zur Armencasse erlegen.

Tit. IX.
Von Innungsbeschlüssen, Entscheidungen und Strafen.

§. 47.

Keine Innung darf sich unterstehen, Beschlüsse zu fassen und in Vollziehung zu setzen, welche dem Inhalte ihrer Briefe, den ältern in Bezug auf das Innungswesen gegebenen allgemeinen Gesetzen und dieser Innungsordnung zuwiderlaufen, bei nachdrücklicher Ahndung und dem Befinden nach bei Strafe des Verlustes ihrer Innungsprivilegien.

§. 48.

Ausdrücklich verboten sind, bei 25 Thlr. Strafe und im Wiederholungsfall bei Verlust des Innungsrechts, alle Verabredungen über die Preise der Waaren und der Arbeit, in der Absicht, deren Wohlfeilheit entgegen zu wirken, indem es durchaus jedem Meister unbenommen bleiben soll, durch Stellung möglichst billiger Preise seine Kundschaft auf eine redliche Weise zu erweitern. Eben so wenig darf durch Innungsbeschlüsse den Meistern das Arbeiten auf Vorrath oder der Verkauf ihrer Arbeiten und Waaren im Wege der Auction verboten werden.

§. 49.

In der Innung selbst sollen folgende Fehler und Vergehen der Innungsgenossen untersucht und bestraft werden können:

1) das unentschuldigte Ausbleiben eines Meisters von den Versammlungen oder eines geforderten Gesellen, welcher vor den Meistern erscheinen soll, um 6 Gr.;

2) fortgesetztes Streiten und Zanken in den Innungsversammlungen, wenn Ruhe vergeblich geboten worden, um 8 Gr., 12 Gr. bis 1 Thlr.;

3) Schimpfworte und Lügenstrafen eines Innungsgenossen gegen den andern bei offener Lade um 16 Gr., 1 Thlr. bis 1 Thlr. 8 Gr., vorbehältlich des Rechts des Beleidigten, seine Privatsatisfaction bei der ordentlichen Obrigkeit zu suchen;

4) das Ausschlagen bei entstandenem Streite um 2 Thlr., 3 Thlr. bis 4 Thlr., unter dem nämlichen Vorbehalte;

5) das Abspännstigmachen der Gesellen um 8 Gr., 12 Gr. bis 1 Thlr.;

6) das unaufgeforderte Tadeln und Verächtlichmachen fremder Arbeit um 8 Gr. bis 16 Gr.;

7) das unentschuldigte Ausbleiben von Innungsleichen um 16 Gr.

Hierbei ist zu bemerken, daß

1) alle Injuriensachen der Meister und Gesellen, welche außer den Innungsversammlungen oder in denselben nach geschlossener Lade vorfallen, einzig und allein vor die ordentlichen Gerichte gehören; daß

2) gegen die von der Innung nach den obigen Bestimmungen ausgesprochenen Innungstrafen zwar eine Beschwerdeführung bei der Landesregierung erlaubt ist, derjenige aber, welcher ohne Grund querulirt und die ihm zuerkannte Innungsstrafe verwirkt zu haben befunden wird, diese letztere doppelt zu erlegen verurtheilt werden soll;

3) daß alle und jede Innungstrafen an Bier oder Branntwein ein- für für allemal abgeschafft und verboten sein sollen;

4) gegen fremde Pfuscher und Störer kann die Innung, welche sie aufgehoben hat, keine Geldstrafe aussprechen, sondern solches muß, auf Instanz der Innungen, dem Befinden nach, von der Obrigkeit geschehen. Es bleibt jedoch den Innungen unbenommen, sich dieserhalb mit den Pfuschern oder Störern in der Güte abzufinden.

§. 50.

Die Geldstrafen, welche in Innungssachen von der Innung oder von der Obrigkeit ausgesprochen werden, sollen künftig ganz allein den Innungsladen zufallen und davon weder an die Gerichte noch an das Armenhaus etwas abgegeben werden. Jedoch soll sich dieses nicht auf die Innungsstrafen in Unsern

Landen jenseits der Elbe, rücksichtlich deren es überall bei dem bisherigen Herkommen verbleibt, und auch nicht auf die einer ganzen Innung wegen Vergehen richterlich auferlegten Geldstrafen von Alt-Deßauischen Innungen erstrecken, als welche gänzlich zum hiesigen Armenhause berechnet werden sollen.

Tit. X.

Von den Innungseinkünften und deren Verwendung.

§. 51.

Alle Innungseinkünfte ohne Ausnahme sind zur Lade zu nehmen und zu berechnen, und eine Theilung derselben darf nur alsdann Statt finden, wenn bei Innungen bis zu zehn Meistern 20 Thlr. und bei stärkern Innungen für jeden Meister über diese Zahl noch 2 Thlr. mehr in der Lade vorräthig sind, in welchem Falle der Ueberschuß über diesen zu den Innungsausgaben nothwendigen Vorrath, auf Antrag der Mehrheit, soll getheilt werden dürfen.

§. 52.

Von diesem Vorrathe und nöthigen Falls durch Auflagen in der Innung sind nicht nur, wie bisher, die gewöhnlichen-Innungsausgaben zu bestreiten, sondern auch für die Unterstützung dürftiger Meister und Gesellen in Krankheitsfällen zu sorgen.

Insbesondere soll allen Innungen obliegen, einwandernde fremde Gesellen, wenn sie in Krankheit verfallen, auf ihre Kosten in der Herberge, oder wenn sie in öffentliche Krankenanstalten aufgenommen werden können, in diesen zu verpflegen und curiren zu lassen, es wäre denn, daß der Kranke selbst bemittelt wäre und er in solchem Falle nach Innungsgebrauch Cur und Pflege nicht von der Innung zu fordern berechtigt wäre.

Uebrigens lassen Wir es zwar da, wo es hergebracht ist, daß die Gesellenschaften für ihre kranken Mitgesellen sorgen müssen, auch ferner dabei bewenden. Doch müssen die Meister, im Fall die Gesellen hierzu unvermögend sind, aus der Meisterlade das Erforderliche hinzulegen und in jedem Falle die zur Cur und Verpflegung erforderlichen Kosten wenigstens vorschießen, indem zur Verpflegung fremder, bloß zum Vortheile der Innungsgenossen einwandernden Gesellen aus den öffentlichen Armenanstalten künftig durchaus nichts weiter bewilligt werden kann und soll.

Tit. XI.
Von ruhenden und erlöschenden Werkstätten.

§. 53.

Keine Innung ist für geschlossen, d. h. für beschränkt auf eine gewisse Anzahl von Meistern zu halten, auch wenn die Innungsbriefe das Gegentheil besagten und die Innung für eine geschlossene erklärten, soll solches nicht weiter berücksichtigt, sondern eine solche Bestimmung für gänzlich aufgehoben geachtet werden.

§. 54.

Dahingegen wollen Wir, ohne jedoch den Innungen dawider etwas mehreres als eine bescheidene Gegenvorstellung zu verstatten, von den städtischen Obrigkeiten darauf sehen lassen, daß keine Innung zu sehr mit Meistern übersetzt werde, damit die Professionisten bei billiger und guter Arbeit auch so viel als möglich ihr nothdürftiges Auskommen dabei finden mögen.

Da jedoch bei der Aufnahme neuer Meister nicht auf die Personenzahl der Innungsmitglieder, sondern vielmehr nur auf die Zahl der wirklich gangbaren Werkstätten zu sehen ist, so wollen Wir in dieser Hinsicht folgendes festsetzen.

§. 55.

Wenn ein Meister zu Gunsten eines neuen Bewerbers um das Meisterrecht der Betreibung der Profession entsagt, so hat es dabei sein Bewenden, und kann ein solcher Entsagender zwar immer Mitglied seiner Innung bleiben, keinesweges aber ohne besondere Erlaubniß wiederum zu handeln oder zu arbeiten anfangen.

§. 56.

Meister oder Meisterswittwen, welche ihre Werkstatt über ein Jahr haben ruhen lassen, dürfen, bevor nicht eine der gangbaren übrigen Werkstätten eingegangen ist, dieselbe nicht wieder eröffnen und gangbar machen, es wäre denn, daß Wir ihnen solches ausnahmeweise gestatteten.

§. 57.

Ist aber inzwischen noch eine andere Werkstatt eingegangen oder ruhend geworden, ohne daß ein neuer Meister in die Innung getreten ist und eine neue Werkstatt eröffnet hat, so steht dem Meister, welcher geruhet hat, unbedingt frei, seine Werkstatt aufs Neue zu eröffnen, ausgenommen in dem §. 55. versehenen Falle.

§. 58.

Sind beim Eingehen einer bisher activen Werkstatt mehrere ruhende Meister vorhanden, welche die Profession zu betreiben wieder anfangen wollen, so gebührt demjenigen der Vorzug, welcher am längsten Mitglied der fraglichen Innung im Districtsorte gewesen ist.

§. 59.

Zunftmäßige Kaufleute, wie auch Professionsverwandte, mit deren Gewerbe, außer der Verfertigung gewisser Artikel, auch ein Handel verknüpft ist, wie z. B. die Seiler, Drechsler u. a. m. können, wenn ihre Läden, Gewölbe oder Werkstätten, wegen eines über ihr Vermögen entstandenen Concurses, einmal geschlossen oder gehemmt worden sind, auch nach beendigtem Concurse ihre Läden, Gewölbe oder Werkstätten nicht ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß wieder eröffnen, der Concurs möge nun durch Vergleich oder durch Urthel und Recht beendigt worden sein.

Doch wollen Wir, wenn der Gemeinschuldner nicht nach den Bestimmungen des Bankerottir-Mandats als betrüglicher, muthwilliger oder fahrlässiger Bankerotteur anzusehen und nach seinem Vermögensverfalle keine neue Handlung seiner Art oder keine neue Werkstatt von seiner Profession an seinem Wohnorte entstanden ist, Uns, nach Befinden, geneigt finden lassen, zum Wiederanfange seiner Nahrung die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen.

§. 60.

Kein Kaufmann und kein handeltreibender Professionsverwandter darf einen Bankerotteur, welcher nach den Bestimmungen des Bankerottir-Mandats als betrüglicher, muthwilliger oder fahrlässiger Bankerotteur erklärt und bestraft worden ist, weder öffentlich noch in der Stille als Compagnon annehmen, bei Verlust seines Handels- und Innungsrechts.

§. 61.

Was in diesem Titel wegen ruhender oder erloschener Handlungen zünftiger Kaufleute festgesetzt ist, soll auch von denjenigen Handelsleuten gelten, welche ihr Gewerbe nicht vermöge Innungsrechts, sondern vermöge dazu erhaltener besondern Concessionen betreiben.

Tit. XII.

Von den Behörden in Innungssachen.

§. 62.

Vor Unsere Regierung gehören unmittelbar und in erster Instanz alle Sachen, welche ein gemeinschaftliches Interesse einer Innung zum Gegenstande haben, die Innung möge nun Beklagtens oder Klägers Stelle vertreten; ferner alle Rechts- und Streitsachen, welche aus Vorfällen in den Innungsversammlungen bei offener Lade in Bezug auf Innungssachen herrühren, persönliche Injuriensachen ausgenommen, wenn selbige nicht nach §. 49. sofort in der Innung selbst abgemacht, sondern weitere Rechtserörterungen nothwendig werden.

§. 63.

Beschwerden der Innungen über Beeinträchtigung in ihren Innungsgerechtsamen durch einzelne Störer und Pfuscher werden von der ordentlichen Obrigkeit des Störers oder des Orts, wo derselbe bei der Störung und Pfuscherei betroffen wird, untersucht und auf den Grund des von der klagenden Innung zu producirenden Innungsbriefes, wenn nicht die Klage schon durch öffentliche Bekanntmachungen als gerechtfertigt erscheint, nach den Gesetzen bestraft.

Ist aber der Beklagte ebenfalls ein Zunftgenosse und behauptet derselbe eine Befugniß seiner Innung zu der Arbeit oder dem Handel, wegen dessen er als Störer belangt wird: so sind die Beschwerdeführer an Unsere Landesregierung zu verweisen.

§. 64.

Wird gegen Mehrere zugleich geklagt, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, so muß die Sache bei der Regierung angebracht werden.

§. 65.

Es versteht sich von selbst, daß jede Ortsobrigkeit und Polizeibehörde, nach Maßgabe ihrer Competenz, berechtigt und verpflichtet ist, allem öffentlichen Unfuge der Innungen zu steuern, das Tumultuiren in ihren Versammlungen zu hindern und die bei diesen Gelegenheiten von den Innungsverwandten begangenen Criminal- und Polizeivergehen zur Cognition und Bestrafung zu ziehen, und müssen in einem solchen Falle auch die gerichtlichen Beisitzer auf Erfordern vor dieser Behörde erscheinen und sich über den Hergang vernehmen

lassen. Sollte jedoch bei solchen Gelegenheiten gegen den Beisitzer selbst sich etwas Nachtheiliges ergeben, z. B. daß er dem Unfuge nicht zu steuern bemüht gewesen sei, sein Ansehen dabei nicht gehörig gebraucht habe, u. s. w. so ist solches von der Gerichts- oder Polizeibehörde Unserer Regierung zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Wir befehlen hiermit allen Innungen Unserer Lande, bei Vermeidung der angedroheten und, wo dieses nicht geschehen, anderer nachdrücklichen Strafen, allen in dieser Innungsordnung enthaltenen Vorschriften pünktlichst nachzukommen; Unserer Regierung aber und allen obrigkeitlichen Behörden, jeder so weit es solche betrifft, darauf, daß solches geschehen möge, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Deßau, am 23. August 1821.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.





Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XVII.

Verordnung, wegen Einführung bestimmter und bleibender Israelitischen Familiennamen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 17. November 1821.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns von Unserer Regierung unterthänigst vorgetragen worden, daß der bei den Israelitischen Familien in Unsern Landen noch immer übliche Gebrauch, nach welchem die einzelnen Individuen in denselben willkührlich angenommene Namen führen, mit Nachtheilen verknüpft sei, welche sich in mehrfacher Hinsicht und besonders bei Handhabung der Polizei und im Handel offenbaren; daß auch bereits in mehreren deutschen Bundesstaaten den Nachtheilen dieses Israelitischen Gebrauchs durch Einführung bleibender Israelitischer Familiennamen begegnet worden sei: so haben Wir für angemessen gefunden, in Bezug auf diesen Gegenstand Folgendes gesetzlich zu verordnen:

1.

Jedes Israelitische Familienhaupt muß für sich und seine Kinder, in sofern diese noch keine eigene Wirthschaft haben, einen eigenen Familiennamen (mit Beibehaltung sämmtlicher bisher geführten Vornamen) annehmen und jenen, nebst den Vornamen seiner Kinder, binnen 6 Wochen bei dem Herzogl. Justizamte, dessen Gerichtsbarkeit es unterworfen ist, anzeigen.

2.

Diejenigen Israelitischen Kaufleute, welche im hiesigen Lande oder auf den auswärtigen Messen eine eigene Firma führen, dürfen diese zwar beibehalten, müssen aber dessenungeachtet einen eignen Familiennamen annehmen, den sie in allen auf ihre Handlung keinen Bezug habenden Angelegenheiten führen,

bei dessen Anmeldung zugleich ihre beizubehaltende Handlungsfirma anzeigen und beim Gebrauche derselben stets ihren angenommenen Namen hinzufügen.

3.

Die Wahl des Namens steht einem jeden Israelitischen Familienhaupte frei, sofern es dadurch nicht in die Familienrechte Anderer eingreift.

4.

Ist die Wahl des Namens einmal erfolgt und dagegen kein Widerspruch erhoben worden, so darf kein Mitglied der Familie, für welche er angenommen worden ist, denselben jemals wieder ändern. Alle Mitglieder derselben und deren Nachkommen sind vielmehr mit diesem Namen sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben zu benennen.

5.

Die Herzogl. Justizämter haben die ihnen angezeigten Namen in ein Verzeichniß zu bringen und dieses bei der Landesregierung sofort nach Ablauf der 6 Wochen einzureichen, welche sodann ein Hauptverzeichniß sämmtlicher von den Israelitischen Familien im Lande gewählten Namen im Wochenblatte bekannt zu machen hat und diejenigen, welche sich durch diese Wahl etwa für beeinträchtigt halten könnten, auffordert, deshalb binnen 3 Monaten beschwerend bei der Landesregierung einzukommen.

6.

Nach Ablauf dieser 3 Monate wird sodann ein definitives Verzeichniß von der Landesregierung im Wochenblatte bekannt gemacht und mit dieser Bekanntmachung tritt auch erst die Befugniß und Verbindlichkeit ein, die angenommenen Namen zu führen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen, wollen auch, daß solche auf dem gesetzlichen Wege zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung publicirt werde.

Gegeben zu Deßau, am 4. November 1821.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XVIII.

Publicandum, die Erhebung des Schutzgeldes der Miethsleute betreffend, vom 15. December 1821.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 22. December 1821.)

Da bei Erhebung des Schutzgeldes von den Miethsleuten bisher verschiedene Ungewißheiten Statt gefunden haben, so wird deshalb auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unseres gnädigsten Herrn, nachstehende gesetzliche Vorschrift hierdurch bekannt gemacht:

Das Schutzgeld muß in der Regel von allen Miethsleuten beiderlei Geschlechts entrichtet werden und besteht in einer jährlichen Abgabe von einem Thaler für eine Familie und von zwölf Groschen für eine einzelne Person.

Wittwen, wenn sie auch Kinder haben, bezahlen nur zwölf Groschen, Personen über achtzehn Jahre aber müssen ebenfalls das bestimmte Schutzgeld entrichten, wenn sie auch in der Wohnung ihrer Eltern ein besonderes Gewerbe treiben.

Es sollen indessen für die Zukunft, und zwar vom 1. Januar 1822 an, gesetzlich von dieser Abgabe befreiet sein:

1) alle in herrschaftlichen Diensten stehende Personen, Pensionairs und deren Wittwen, in sofern dieselben nicht noch ein bürgerliches Gewerbe treiben;
2) alle, welche in hiesigen Militairdiensten einen Feldzug mitgethan haben und sodann durch einen, ihrer Ehre nicht nachtheiligen, Abschied entlassen worden sind;
3) alle diejenigen, welche ganze Häuser mit allen Lasten gemiethet haben, oder auch außerdem alle Lasten des Hausbesitzers tragen;
4) alles Gesinde, wenn es auch besondere Miethswohnungen inne hat;
5) alle, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben, oder durch Gebrechlichkeit außer Stand gesetzt worden, etwas zu erwerben; endlich

6) alle, welche öffentliches Almosen erhalten.

Sollte auch in einigen Ortschaften ein geringeres Schutzgeld, oder an dessen Stelle die Leistung gewisser Dienste eingeführt sein, so soll es dabei sein Verbleiben behalten.

Da im Uebrigen diese Abgabe eben so gerecht, als mäßig und in den vorangeführten Ausnahmen Alles, was nur irgend auf eine Befreiung Anspruch geben kann, mit nicht zu verkennender Milde berücksichtigt worden ist: so werden alle und jede herrschaftliche Behörden, welche zur Erhebung dieses Schutzgeldes beauftragt sind, um so ernstlicher angewiesen, hierbei überall keine Rückstände eintreten zu lassen, je schwieriger mit jedem Jahre den im Rückstande Verbliebenen die Abtragung der immer steigenden Schuld wird, und je mehr sie befugt sind, bei außerordentlichen Fällen mit pflichtmäßiger Anführung der Umstände auf Erlaß des Schutzgeldes anzutragen.

Damit aber auch die Einhebung dieses Schutzgeldes in den Städten erleichtert werde, wo diese Abgabe nach der Lage der Miethswohnungen entweder in die herrschaftliche Casse oder in die Cämmereicasse fließt, und mithin bei der Veränderung der Miethswohnungen auch hierin eine Veränderung eintreten kann, so wird jedem Hauswirthe, bei eigener Haftung, zur Pflicht gemacht: keinen Miethsmann einzunehmen, der nicht durch eine Quittung der Behörde nachweist, daß er das Schutzgeld für das vorhergehende letzte Jahr völlig abgetragen habe.

Diese gesetzliche Verfügung hat im Uebrigen zwar nur Bezug auf das Schutzgeld, was an die herrschaftliche Casse, es sei unmittelbar, oder durch die herrschaftlichen Pächter, entrichtet wird; es wird aber Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn auch die Stadt-Magisträte die Bestimmungen derselben zur künftigen Richtschnur annehmen, in sofern ihre Cämmereien das Schutzgeld nach höheren Sätzen, oder mit wenigern Ausnahmen, erheben.

Deßau, am 15. December 1821.

Herzoglich Anhaltische Rent-Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

Beilage zu No. XVI.

Allgemeine Taxe der den gerichtlichen Innungsbeisitzern zukommenden Gebühren.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 29. December 1821.)

thlr.	gr.	pf.	Taxe.
—	16	—	für Beiwohnung eines Quartals. — Hält die Innung jährlich nur ein Quartal oder ein sogenanntes Hauptquartal 1 Thlr. 8 Gr.
—	8	—	für eine jede andere Innungsversammlung; jedoch für die protocollarische Verhandlung in derselben noch besonders, je nachdem die Sache weitläuftig oder wichtig ist, 8, 12 bis 16 Gr.
			Der Extrahent ist schuldig, die sämmtlichen Gebühren der von ihm ausgebrachten Innungsversammlung vorzuschießen, der sachfällige Theil aber muß solche, auf den Ausspruch der Innung, dem Befinden nach ganz oder zum Theil erstatten.
1	—	—	von einem jeden Meisterwerden, } es mögen Fremde oder Meisterssöhne, Stadt- oder Landmeister, u. s. w. sein.
—	12	—	von einem jeden Lossprechen,
—	8	—	von einem jeden Aufdingen,
—	8	—	für einen Bericht an die Gerichte. Wenn der Gegenstand wichtig ist und einen ausführlichen, nicht bloß geschichtlichen Vortrag erfordert, 12, 16 Gr. bis 1 Thlr.
			Anmerkung. Die Berichte in Officialsachen der Innungen, die Rechnungen, u. w. d. g. sind unentgeltlich zu fertigen.
—	16	—	für einen Meisterschein, } wovon eben so viel an die Innungslade zu entrichten ist.
—	8	—	für ein anderes Zeugniß,
1	16	7	für einen Lehrbrief, nach folgenden Bestimmungen, als:

— Thlr. 16 Gr.	— Pf.	für die Ausfertigung,
— " 8 "	1 "	für den Stempelbogen,
— " 4 "	6 "	für das gedruckte Formular,
— " 12 "	— "	für die Abschrift unter dem Innungssiegel,
1 Thlr. 16 Gr.	7 Pf.,	wie oben.

Nach Abzug der Ausgaben empfängt hiervon
12 Gr. der gerichtliche Beisitzer, die übrigen
16 " kommen in die betreffende Innungslade.

Der Original-Lehrbrief wird in die Innungslade gelegt, bis der Gesell, welchem unterdessen zu seiner Legitimation die Abschrift eingehändigt wird, einst Meister werden will. Dann erst erhält er das Original aus der Innungslade und entrichtet dafür weiter nichts, als:

8 Gr. an den gerichtlichen Beisitzer für die Innungszusammenkunft
und
das gewöhnliche Fordergeld.

Für die Wege der gerichtlichen Beisitzer oder Handwerksmeister in die Gerichte, es geschehen jene nun Amts halber oder auf Erfordern, soll die Gebühr jedesmal von den Gerichten selbst nach billigem Ermessen bestimmt werden.

Wir haben diese Taxe als Beilage zu der neuen Innungsordnung vom 23. August d. J. zu drucken und öffentlich bekannt zu machen, Herzoglicher Landesregierung wegen verordnet und wollen, daß sich die Innungen, deren gerichtliche Beisitzer, Handwerks- und andere Meister danach gebührend achten.

Es soll aber diese Taxe nur dann zur Anwendung kommen, wenn in den Innungsbriefen selbst nicht etwa schon eine höhere Taxe enthalten ist; ferner soll auch den gerichtlichen Innungsbeisitzern unbenommen sein, sich mit ihren Innungen, wegen Verwaltung des Beisitzeramts, auf ein bestimmtes und billiges jährliches Honorar zu vergleichen, wogegen dann aber die tax- oder resp. artikelsmäßigen Beisitzergebühren der betreffenden Innungslade zufließen.

Diejenigen Innungen, welche theils zu schwach, theils zu nahrungslos sind, können sich ihrer Gelegenheit nach mit dem gerichtlichen Innungsbeisitzer auf eine dem Stande und Gewerbe der betreffenden Innungen angemessene billige Herabsetzung der Beisitzer-Gebühren vergleichen; es müssen aber solche Vergleiche, bei Strafe der Ungültigkeit derselben, von dem gerichtlichen Beisitzer

in das Innungsprotocoll eingetragen, von ihm und dem Handwerksmeister unterschrieben und in jedem Jahre beim Rechnungsschlusse erneuert werden.

Namentlich wird in Ansehung der sämmtlichen Groß-Alsleber Innungen, wegen ihrer isolirten Lage und ihres eingeschränkten Innungsbezirks, die vorstehende Taxe bis auf ¼ von sämmtlichen Ansätzen gesetzlich herabgesetzt, so daß von ihnen und den dortigen Innungsgenossen jederzeit ¼ weniger, als die Taxe besagt, zu entrichten ist, als z. B. 12 Gr. für ein Quartal u. s. w.

Da es endlich auch bei einigen Innungen hergebracht und eingeführt ist, daß die jedesmaligen amtführenden Obermeister für ihre Bemühungen, Abhaltungen und Wege in den Angelegenheiten der Innung, ein gewisses Accidenz beziehen: so lassen Wir es auch dabei billig so lange bewenden, als darunter kein Mißbrauch wahrgenommen wird, worauf — und daß dergleichen sich nicht einschleiche, die gerichtlichen Innungsbeisitzer besonders Acht haben werden.

Deßau, am 15. December 1821.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

Zweite Beilage zu No. XVI.

Erläuterung und nähere Bestimmung des 38sten §. der allgemeinen Innungs-Ordnung.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 5. am 2. Februar 1822.)

Es ist im 38sten §. der allgemeinen Innungs-Ordnung vom 23. August v. J. unter dem Buchstaben a. bestimmt worden:

daß die sogenannten Schaumeister, welche bei Verfertigung der Stücke gegenwärtig sind, wenn die Innungsbriefe nicht ausdrücklich eine höhere Geldentschädigung festsetzen, höchstens jeder 12 Groschen für jeden Tag für ihre Bemühung verlangen, durchaus aber von dem Stückmeister weder Speisung, noch Getränk zu fordern berechtigt sein sollen.

Da es sich nun findet, daß diese Gebühren bei manchen Gewerken, wo die Verfertigung der Meisterstücke eine längere Zeit erfordert, zu drückend, bei andern aber, wo die Schaumeister nur ab- und zugehen, zu hoch sind, überdieß aber bei noch andern Innungen bisher für die Bemühungen der Schaumeister gar nichts oder doch merklich weniger gezahlt worden ist, gleichwohl aber hierin von allen Innungen so viel als möglich gleichmäßig verfahren werden soll: so sind von Sr., Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht Wir gnädigst befehligt worden, als Nachtrag und Erläuterung zum vorbesagten Artikel der Innungs-Ordnung Nachstehendes bekannt zu machen.

1) Wenn die Verfertigung sämmtlicher Stücke, welche der neue Meister zu fertigen hat, nicht länger als 6 Tage dauert und die Schaumeister nach Innungsherkommen unausgesetzt die bei dem Gewerke gebräuchliche ganze tägliche Arbeitszeit hindurch gegenwärtig bleiben müssen, so bleibt es bei der täglichen Gebühr von 12 Groschen für jeden der beiden Schaumeister.

Dauert die Verfertigung aber länger als 6 Tage, so können dem Stückmeister überhaupt nicht mehr als 6 Thaler für die Gegenwart der beiden Schaumeister angesetzt und abgefordert werden.

2) Bei allen Innungen, wo es hergebracht ist, daß die Schaumeister nur ab- und zugehen, wird die Gebühr für die Schaumeister auf 4 Gr. für jeden täglich herabgesetzt, und kann, die Verfertigung der Stücke möge so lange gedauert haben, als sie will, in Allem nie das Maximum von 6 Thalern übersteigen.

3) Das Schaumeisteramt geht nach der Reihe, wie die Meister ins Meisterbuch eingetragen sind.

4) Die Schaumeister-Gebühren werden erst nach beendigtem Stücke an den Obermeister entrichtet, welcher sie alsdann an die Meister, welche das Schaumeisteramt verrichtet haben, verhältnißmäßig vertheilt. Sollten über diese Vertheilungen Irrungen entstehen, so wird darüber von dem gerichtlichen Beisitzer entschieden.

Wenn übrigens eine oder die andere Innung sich darüber vereinigen sollte, die Schaumeister-Gebühren zur Lade zu nehmen, so hat es dabei sein Bewenden, und es ist sondann jeder jetzige und künftige Meister verpflichtet, der Reihe nach das Schaumeisteramt bloß zum Besten der Lade zu übernehmen.

Diese Bestimmungen gelten ohne Ausnahme für alle und jede Innungen, in deren Briefen nicht ausdrücklich eine höhere, sondern entweder gar keine oder eine geringere Gebühr für die Schaumeister verordnet ist, und bleibt es übrigens dabei, daß die Schaumeister durchaus keine Bewirthung von dem Stückmeister zu fordern berechtigt sind.

Deßau, am 29. Januar 1822.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Publicandum.

Auf höchsten Befehl wird die am 1. October 1821 von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herzoge, unserm gnädigsten Herrn, ratificirte und mit dem 1. März c. in Kraft tretende Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 in der Anlage zur Kenntniß und Nachachtung des Handel treibenden Publicums gebracht.

Deßau, am 23. Februar 1822.

Herzoglich Anhaltische Rent = Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XIX.

Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, welche mit dem 1. März 1822 in Kraft tritt.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 9. am 2. März 1822.)

Nachdem die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schiffahrt auf den Strömen geordnet werden soll, so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schiffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben

Seine Durchlaucht der ältest regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Cöthen und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Deßau, den Geheimen Hofrath, Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des Kaiserl. Königl. Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Sächs. Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Kaiserl. Rußischen St. Wladimirordens zweiter Klasse, St. Annenordens, des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, des Königl. Schwedischen Nordstern- und des Königl.

Sächs. Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-, des Königl. Dänischen Danebrog- und Ritter des Königl. Spanischen Ordens Karls des III.;

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Günther von Bünau, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majestät der König von Großbrittanien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Legations-Rath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freiherrn v. Stralenheim, Ritter des Königl. Hannöverschen Guelphen- und Königl. Preuß. rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Legations-Rath und am Königl. Sächs. Hofe accreditirten Geschäftsträger, Matthias Friis von Irgens-Bergh, Ritter des Königl. Dänischen Danebrog- und des Kaiserl. Rußischen Wladimirordens vierter Klasse;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Höchst-Ihren Kammerrath Joachim Christian Steinfeldt, Ritter des Königl. Schwedischen Wasaordens;

und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Senator Christian Nikolas Pehmöller,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Schiffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei sein. Jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstade zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. 2.

Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andere Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andern Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrtsordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3.

Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4.

Die Ausübung der Elbschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen von seiner Landesobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihnen das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnick die Schiffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 5.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder

dessen Commitenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten einrichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruch stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 7.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schiffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schiffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Aemtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen „Elbzoll", theils von den Fahrzeugen unter dem Namen „Recognitionsgebühren" erhoben.

Art. 8.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preußischen und Leipziger oder mit 96¼ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längenmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = 91⅓ Preußischen, 101¼ Leipziger und 90¾ Wiener Fußen gleich sind.

Für die in der Anlage No. I. benannten, nicht füglich zu wiegenden, Gegenstände sollen bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung die dabei bemerkten Gewichtsätze gelten.

Art. 9.

Von Melnick bis Hamburg soll überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventions-Münze für den Centner Brutto-Gewichts an Elbzoll erhoben werden, und zwar von

Oesterreich	1 Gr.	9 Pf.	
Sachsen	5 „	3 „	
Preußen	13 „	— „	
Anhalt	2 „	8 „	
Hannover	2 „	6 „	
Mecklenburg	1 „	8 „	
Dänemark	— „	8 „	
Summa	27 Gr.	6 Pf.	

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der No. II. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins=), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrte, Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl=), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen=Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne Lavetten), Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreideart), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen= und Stein=), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif= oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Waizen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten:

Aepfel=, Birn=, Kirsch=, Nuß= und Pflaumenbaum=, Aspen=, Birken=, Buchen=, Eichen=, Erlen=, Eschen=, Hainbuchen=, Kiefer= und Tannen=, Linden=, Pappel=, Ulmen= und Weidenholz, ingleichen die gröbern Böttcher= und andern Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln 2c. 2c.

Auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frischer), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine).

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohlen, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeysteine, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

Art. 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitions-Gebühr wird nach vier Klassen und nach dem unter No. II. beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge

von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . .	3	Thlr.	16 Gr.
von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last . . .	7	=	20 =
von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last . . .	11	=	12 =
von der vierten Klasse von 45 und darüber . . .	14	=	16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12.

Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgelde nach dem 20 Gulden-Fuße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten coursirenden Münzsorten, nach Maßgabe der unter No. III. beigeschlossenen Reductions-Tabelle.

Art. 13.

Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbige den Fluß verlassen haben, nach seiner Handels-Politik zu belegen;

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brücken-, Aufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet und, wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren, unter b und c festbestimmt, zur Kenntniß des Pubikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren.

Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. 15.

Unbeschadet der in der Congreß-Acte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshäuser Zolles übereingekommen, allen und jeden weitern Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zoll-Tarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen und denselben, in sofern eine Veränderung der Fastagen und Gebinde eine bloße Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständnisse mit den dabei interessirten Staaten, und namentlich mit der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich auf den Grund bestehender Observanzen und Verträge jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. 16.

Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Aemter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehle, Mühlberg, Coswig, Roßlau, Deßau, Wittenberge, Schnakkenburg, Dömitz, Blekede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zur Lenzner Fähre und die Aemter zu Wittenberg, Acken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der Königl. Sächsischen Grenzzollämter Strehle und Schandau passiren, so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dies soll nach dem unter No. IV. anliegenden Schema gefertigt sein und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt,
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung,
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare,
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung,
5) Namen des Versenders und Empfängers,
6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde,
7) Benennung der Waare,
8) Gewicht derselben,
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschiffahrts- oder Hafen-Beamter sein darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubiget.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein, auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beigefügten Schema auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbzollamte beglaubigt.

Art. 18.

Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwanigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbzollbeamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

Art. 19.

Die Schiffer und Flösser sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welche sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zur Lenzner Fähre müssen zwar alle vorbeifahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnakkenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter No. V. anliegenden Formular.

Art. 21.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

Art. 22.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flösse an ihren Elbzollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in sofern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23.

Indessen haben zur Erleichterung des Elbverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während 6 Jahre bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachtes ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden Preußischen Elbzollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbuferstaaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisionscommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisionscommission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich Anhaltischen Zollstellen wird unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flösse dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachtes, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flösse Statt finden.

Art. 24.

Die Elbzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge Statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwiderlaufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25.

Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolles oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollcontraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elbzollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer

auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Art. 26.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) über alle Zollcontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in sofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft,
b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft- und Schleusen-Gebühren, und wegen ihres Betrages,
c) über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades,
d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten,
e) über den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Name und Wohnung des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegenstehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebietes alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schiffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherrn gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionscommission zur Sprache zu bringen.

Art. 29.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten sein wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionscommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaat ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionscommission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schiffahrts-Acte in Kraft getreten sein wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisionscommission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Art. 31.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Art. 32.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33.

Diese Schiffahrts-Acte soll vom 1. Januar 1822 auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Committenten die gegenwärtige Schiffahrts-Acte unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden, am 23. Juni 1821.

(L. S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.
(L. S.) Freiherr von Münch-Bellinghausen.
(L. S.) Johann Ludwig von Jordan.
(L. S.) Günther von Bünau.
(L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralenheim.
(L. S.) Matthias Friis von Irgens Bergh.
(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.
(L. S) Christian Nicolas Pehmöller.

No. I.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elbschiffahrts-Gebühren von den Art. 8. der Elb-Convention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.	Hamburger	
Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage, ohne Überfaß, — das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Cubikzoll Inhalts.	Ctr. von 112 Pf.	Pfund.
Arak und Rum.		
Ein Anker . . . . zu 5 Hamburger Viertel	—	90
= Viertel Legel . . . . . . = 18 = =	2	100
= Ahm oder Tertie . . . . = 20 = =	3	—
= Oxhoft . . . . = 30—32 = =	4	90
= halb Legel . . . . = 36 = =	5	90
= Faß . . . . = 50 = =	7	90
= Both, Peuchnon, kleine Piepe = 60 = =	9	20
= Legel, Mittelpiepe . . . . = 70 = =	10	80
Eine große Piepe . . . . . . = 80 = =	13	30
Baumöl.		
Die ord. Piepe	7	50
= große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	8	84
= Stampe zu 236 Gallons	17	6
Bier, englisches — das Faß (Barrel) zu 36 Gallons . . .	4	—
Das Oxhoft (Hogshead) zu 54 Gallons	5	90
Die Piepe zu 108 Gallons	11	70
Bier, Hamburger und anderes.		
Die Tonne . . . . zu 14 Viertel	2	20
Das halbe Faß . . . = 26 = ...	4	60
= Faß (4 Tonnen) = 56 = ...	8	80
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Arak.		
Essig.		
Ein Anker . . zu 5 Hamburger Viertel	—	95
Eine Tonne . . = 15 = = ...	2	50
Ein Oxhoft . . = 30—32 = = ...	5	—
= Both, Piepe = 60 = = ...	10	—
Hanf, Lein- und Rüböl ꝛc., wie Baumöl.		
Lauge, wie Essig.		
Milch, wie Hamburger Bier.		
Seife, grüne — die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Theer, die Tonne	3	—

	Hamburger	
	Ctr. von 112 Pf.	Pfund.
Thran, die Tonne (224 Pfund netto)	2	50
" Quarteele (Orhoft) zu 2 Tonnen	4	100
" Piepe . . . . . " 4 "	9	—
" Stampe (Both) . " 8 "	17	100
Wasser, egersches, spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto .	3	—
fachinger, selterser, spaaer, die 100 Krüge brutto .	4	70
pyrmonter, die 100 Flaschen mit dem Korbe . . .	3	26
" 100 Piepen, halbe Flaschen desgl. .	1	70
cöllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Überkiste	—	6
Wein, ein Anker . . . . zu 5 Hamburger Viertel	—	90
" Eimer . . . . . . " 10 " "	1	70
" Ahm . . . . " 20 " "	3	20
" Orhoft . . . . . . " 30—32 " "	5	—
" " junger Bordeaux " 33—34 " "	5	50
" großer Orhoft v. Bayonne " 42 " "	6	80
" Faß " " " 50 " "	7	100
die Piepe schwerer span. Wein " 65—66 " "	12	—
ein Fuder . . . . " 120 " "	19	—
" Stück-Faß . . . . . " 160 " "	26	—

B. Früchte.

Das Hamburger Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himten) 2656 paris. Cubikzoll haltend.

	Ctr.	Pf.
Bohnen	—	107
Buchweizen	—	73
Erbsen	—	100
Gerste	—	66
" Graupen und Grütze	—	80
Hafer	—	51
" Graupen und Grütze	—	54
Hirse	—	79
Linsen	—	94
Malz	—	63
Nüsse	—	66

	Ctr.	Pf.
Obst oder gedörrte Äpfel .	—	40
Birnen	—	60
Kirschen	—	92
Pflaumen	—	89
grünes aller Art . . .	—	72
Rocken	—	81
" Mehl	—	79
Saamen-Hanf	—	56
" Rüb- und andere Sorten	—	70
Waizen	—	86
" Mehl	—	84
Wicken	—	96

100 Hamburger Faß sind = $84\frac{7}{10}$ Hannöverschen Scheffeln, $135\frac{18}{40}$ Meckl. Rostocker, $95\frac{43}{50}$ Preußischen, $99\frac{18}{40}$ Anhaltischen, $49\frac{1}{25}$ Dresdner; $56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen; und $147\frac{12}{25}$ Engl. Buschels.

C. Holzarten und Brennmaterial.

	Hamburger	
	Centner.	Pfund.
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und andern Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten, die 10 Hamburger Cubik-Fuß		
Eichen-, Hainbuchen-, Äpfel- und Pflaumenholz	3½	—
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz	3¼	—
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmbaumholz	3	—
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappel- und Weidenholz	2½	—

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholzsorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Creveelen oder Lagen und Haufen; unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Cottäschen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Centner.	Pfund.
b) Felgen, das Schock (60), 30zöllige	6½	—
und " " 36 "	9	—
Speichen, das Schock	3½	—

	Hamburger Cubikfuß.
c) Candies-Kisten, complete, die 100 Stück kleine	30
" " " " 100 " große	40
d) Faßdauben- und Stabholz, 1½ bis 2 Zoll stark und 4 bis 6 Zoll breit, der ungewrackte Ring, oder 248 Piepenstäbe 67 bis 70 Zoll lang,	80
" " " " 372 Orhoftstäbe 55 " 58 " "	97
" " " " 496 Tonnenstäbe 45 " 48 " "	104
" " " " 744 Orhoftböden 29 " 32 " "	103
" " " " 922 Tonnenböden 22 " 25 " "	107

e) Vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die im Haufen gemessenen 100 Cubikfuß nur gerechnet

vom	2-	3-	4-	5-	6füßigen Cubikfuß.
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68
Brennholz in Kloben oder Scheiten . . .	71	69	67	65	63
" " Stangen	60	57	54	51	48
" " Zacken oder Zweigen . . .	56	52	48	44	40
" " Reisigbund oder Wellen . .	—	—	—	—	30—35
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke . .	—	—	—	—	45—55
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

	Hamburger	
	Centner.	Pfund.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holz-Kohlen, die 10 Cubikfuß	—	75
h) Holz-Asche, das Hamburger Faß unausgelaugte	—	56
„ „ „ „ „ ausgelaugte	—	98
i) Braunkohlen, die 10 Cubikfuß	2	56
k) Steinkohlen, „ 10 „	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
„ „ 10 Cubikfuß aufgeschüttet	2	—
m) Torf-Asche, die 10 Cubikfuß.		

D. Stein-Arten, Thon, Sand ꝛc.

	Centner.	Pfund.
Kies, die 10 Cubikfuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Cubikfuß	7	56
Sand, weißer, die 10 Cubikfuß	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Cubikfuß	10	—
„ unbehauener, oder Bruchstein im Haufen, die 10 Cubikfuß,	7	—
Pfeifen-Erde, die 10 Cubikfuß	3	—
Töpfer-Erde, „ 10 „	5	—
Mergel, die 10 Cubikfuß	6	—
Vieh- und anderer Dünger, die 10 Cubikfuß	3	—
Ziegel-Backofensteine, 1000 Stück	150	—
„ Dachzungen, 1000 „	30	—
„ Mauersteine, 1000 „	84	—
„ dergleichen ungebrannte	96	—

E. Leere Gefäße.

	Centner.	Pfund.
Ein Anker	—	16
„ Doppelanker, Eimer, eine Biertonne	—	30
Eine Öl- und Thrantonne	—	40
„ Theertonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	—	50
„ Essig-Oxhoft, ein halb Hamburger Bierfaß	—	80
„ Oxhoft, halbes Both, eine Quarteele	1	—
„ Hamburger Bierfaß, eine Piepe	1	20
„ Both, Faß, eine große Piepe	1	50
„ Stückfaß, eine Stampe	2	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitionsgebühr.

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise ꝛc., hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Niederfuh[…] theilt. Auffuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	[…] der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Ctr. zu 112 Pfund Hamburger. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühr. Rthlr.	Gr.	Pf.
Österreich	Vo[…] […]k	—	—	8	—	—	8
	Vo[…] […]itzacker	—	1	3	—	2	6
	[…] die Preuß. Grenze	—	1	3			
Sachsen	Vo[…] […] zur Hannöv. Grenze	—	—	10	—	1	8
	Vo[…] […]s zur Preuß. Grenze	—	—	10			
Preußen	Fü[…] […]e von der Mecklenburgischen Grenze	—	13	—	—	13	—
Anhalt-Bernburg	Fü[…] Grenze bis Tochheim	—	—	8	—	1	4
Anhalt-Cöthen	Fü[…] […]eßau	—	—	8			
Anhalt-Deßau	Vo[…] […]	—	—	8	—	—	8
	Vo[…] […]e	—	—	8	—	—	8
Hannover	Vo[…] […]nze bis nach Dresden	—	2	8	—	5	3
	Vo[…] […]ch Pirna	—	1	4			
	[…] Österr. Grenze	—	1	3			
Mecklenburg	Vo[…] Grenze bis Außig	—	—	10	—	1	9
	Vo[…] […]nick	—	—	11			
Dänemark	Fü[…]						
	[…]trecke von Melnick bis Hamb.	—	—	—	1	3	6

NB. Tran[…] Courant pro Schiffslast von 4000 Pfund Brutto (und einer geringen Schreibegebühr)

Anmerku[…]

[…]asse 4. und mehr.
M.
Gr.
8
8
—
16
8
—
—

No. III.

Münz-Valvations-Tabelle für die Elbzölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden recipirt zu

A. Silber-Münzen

	In Convent. Gelde.		
	thlr.	gr.	pf.
a) conventionsmäßige (20 Gulden auf die Mark f.)			
in Österreich, Sachsen und Anhalt:			
Speciesthaler, K. Österreichische, Würtemberger rc. und deren gleichen	1	8	—
Gulden oder ⅔ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder ⅓ Stücke	—	8	—
Sechstel und $\frac{1}{12}$ Stücke	—	4 u. 2	—
30 Kreuzer-Stücke, Markgräflich Anspachische	—	8	—
20 Kreuzer oder Kopfstücke, Österreichische, Baiersche, Würtemberg.	—	5	4
17 Kreuzer-Stücke, K. Österreichische rc.	—	4	6
10 Kreuzer-Stücke, desgleichen	—	2	8
5 Kreuzer-Stücke, desgleichen	—	1	4
3 Kreuzer-Stücke oder Groschen, desgleichen	—	—	9
b) zum 21 Guldenfuß ausgemünzte			
in Preußen und Anhalt:			
Preuß. Cour. im Verhältniß zum Conventionsgeld wie 21 zu 20, oder mit 5 pr. Cent Zuschlag.			
c) zum 18 Guldenfuß oder Cassenmünze			
in Hannover und Mecklenburg:			
Gulden oder neue ⅔ Stücke	—	17	6
Halbe Gulden oder ⅓ Stücke	—	8	9
⅙ oder 4 Groschen-Stücke	—	4	4
$\frac{1}{12}$ oder 4 Schilling-Stücke	—	2	2
d) zum 17 Guldenfuß			
in Lauenburg:			
Speciesthaler, K. Dänische und neue Schleswig-Holsteinische	1	10	7
in Hamburg:			
Zwei Markstücke, Hamburger, Lübecker, Mecklenburger	—	18	10
Ein Mark oder 16 Schilling-Stücke	—	9	5
Zwölf Schilling-Stücke	—	7	—
Acht Schilling-Stücke	—	4	8
Vier Schilling-Stücke	—	2	4
in Anhalt:			
Laubthaler, Französische } Kronthaler, K. Österreichische und Baiersche und deren gleiche }	1	12	—
Halbe Kronthaler	—	18	—
Viertel Kronthaler	—	9	—

Stück auf die rauhe cöllnische Mark.	B. Gold-Münzen.	In Convent. Gelde. thlr.	gr.	pf.
	In Österreich.			
	K. K. Österreichische und Kremnitzer einfache Ducaten	3	2	—
	" " " " doppelte "	6	4	—
	In Anhalt.			
35	Braunschweig. u. Hannöv. Pistole oder 5 Thaler-Stücke, Preuß. Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or	5	6	—
70—70$\frac{1}{2}$	Halbe dergleichen	2	15	—
17$\frac{1}{4}$ u. 17$\frac{1}{3}$	Doppelte dergleichen	10	12	—
34$\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen	5	4	—
17$\frac{1}{3}$	" doppelte oder Doppien	10	8	—
67	Reichsconstitutionsmäßige Kaiserl. Österreich., so wie Königl. Preuß., Holländ., auch Kremnitzer u. andere 23 Kar. 8 Gr. fein haltende einfache Ducaten, ingl. venetianische Zechinen und florentinische Gigliari .	3	2	—
	K. K. Österreich. und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
	K. Dän. u. Mecklenb. schwere Ducaten zu 21 Kar. 1 Gr. f.	2	8	—

Anmerkungen.

1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringern Summen, und sogenannte Scheidemünze nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.
2) Die nicht coursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahrszahl ꝛc. in jedem Zollbüreau, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

No. IV.

Ausstellungsamt zu N. N. **No. 17.**

Manifest

für den Schiffer Friedrich Matthias Müller aus Schandau zur Fahrt von N. N. nach Hamburg, mit dem Leitmeritzer Schiffe No. 10. zur dritten Klasse von 25 bis 45 Lasten gehörig, und bemannt mit 5 Mannspersonen;

(mit einem zu N. N. gebauten Flosse, bestehend aus 3 Böden ꝛc. nebst Beiladung, wie instehend.)!

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauernd und deutlich bezeichnet sein.
2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.
3) Das Manifest wird unentgeltlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt; besteht es aus mehr, als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet und die Heftschnur (Faden) besiegelt sein. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.
4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifestes seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
5) Dies Manifest wird zu Hamburg bei dem städtischen Zollamte abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbconvention aufbewahrt.
6) Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifestes, einfachere zweckmäßige Bescheinigungen.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	[illegible]	Nach der Revision. Hamburger		Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventionsgelde.			Bemerkungen.
		entner.	Pfund.		Rthlr.	Gr.	Pf.	
Joh. Friedrich Müller zu Prag		3	56	¼	—	1	6⅛	
		—	56	½	—	—	10½	
		2	64	¼	—	1	5	
Derselbe		25	¼	½	3	19	3	
		—	90	d°.	—	1	6	
A. Bartholdi zu Prag								
N. N. zu N. N.								
N. N. zu N. N.								
S u		359	10	—	21	17	6	

Friedrich Matthias Müller, Schiffer.

Voller … und Wohl… de… Absen…	Gewicht nach der Declaration. Hamburger …er.	Pfund.	Revision. Hamburger Centner.	Pfund.	Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventionsgelde. Rthlr.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
	-	—	359	10	—	—	—	—	
		.	20	10	1/2	0		0	
		.	70	—	1/4	0	0	0	
		.	264	—	1/10	0	0	0	
		.	3	—	1/20	0	0	0	
	en	.	2	—	1/1	0	0	0	
	um	ma	539	10	—	38	15	—	
		.	2	—	—	—	—	—	
	-	—	357	10	—	—	—	—	
und … Jacob zu Dr…									
	.	—	362	30	—	—	—	—	
	.	.	.	.	.	.	18	6	

Controlleur.

N. N., Schiffer.

No. V.

Österreich. Zollamt Niedergrund.
Journal pag. 41. Manifest No. 17.

Der Schiffer Friedrich Matthias Müller hat hier auf der Fahrt von Prag nach Hamburg von dem Leitmeritzer Schiffe No. 10. (vom Flosse bestehend aus —) heute gezahlt

	Conventionsgeld:		
	Thlr.	Gr.	Pf.
1) an Zoll von der Ladung			
2) an Recognitionsgebühr	"	"	"

überhaupt achtzehn Thaler fünf Groschen etc. C. M. und zwar in folgenden Münzsorten

a) 2 Frd'or gerechnet zu
b) 2 Ducaten - -
c) in Zwanzigern etc.

Summa 18 Thlr. 5 Gr. — Pf.

(Siegel des Zollamts.) Niedergrund, den 5. Juni 1822.

Jagow, Rendant.
Davids, Controlleur.

(Die Hauptsumme muß mit Buchstaben geschrieben sein.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XX.

Publicandum, die Beförderung der Schutzpocken-Impfung betreffend, vom 3. Juli 1822.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 31. am 3. August 1822.)

Wir **Leopold Friedrich**, v. G. G. regierender Herzog zu **Anhalt** 2c. 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen: daß Wir aus dem diesjährigen Berichte Unserer Medicinal-Commission über die Schutzpocken-Impfung zwar mit Wohlgefallen ersehen haben, daß dieselbe auch im vorigen Jahre von den damit beschäftigten Medicinal-Personen mit Umsicht und Eifer betrieben worden ist, und daß auch im Allgemeinen Unsere getreuen Unterthanen zur Beförderung Unserer wohlthätigen Absicht, die Menschenpocken, welche ehedem in manchen Gemeinden bisweilen ganze Generationen hinwegrafften, in Unsern Landen, wo möglich, gänzlich zu vertilgen, eine lobenswerthe Bereitwilligkeit gezeigt haben; dennoch aber mit Bedauern und Mißfallen haben bemerken müssen, daß nicht nur die von Uns mit bedeutenden jährlichen Kosten veranstaltete öffentliche Betreibung des Impfungsgeschäftes hier und da Schwierigkeiten findet, sondern sogar in Unserm Amte Sandersleben zwei nicht geimpfte Kinder im Laufe dieses Jahres von den Menschenpocken befallen worden sind.

Obgleich nun glücklicher Weise durch schleunigst ergriffene zweckdienliche polizeiliche Maßregeln die übeln Folgen, welche so leicht hieraus hätten entstehen können, verhindert worden sind: so finden Wir Uns doch dadurch veranlaßt, den Eltern dieser Kinder ihre Sorglosigkeit und Nachlässigkeit hiermit öffentlich zu verweisen, und dabei zugleich diejenigen von Unsern Unterthanen, welche bisher aus Sorglosigkeit, Nachlässigkeit oder Vorurtheil unterlassen haben, ihren Kindern die Schutzpocken einimpfen zu lassen, ernstlich zu ermahnen, solches noch zu thun, damit nicht vielleicht ihre eigenen und die wegen ihrer Jugend noch nicht geimpften Kinder ihrer Mitbürger die Opfer ihrer Thorheit werden mögen. Wir geben ihnen zu bedenken, wie schrecklich die

Vorwürfe sein würden, die ihnen ihr Gewissen machen müßte, wenn sie ihrer Schuld den Tod oder die Verkrüppelung ihrer eigenen oder ihrer Mitbürger Kinder zuzuschreiben hätten, und hoffen bei der Liebe Unserer getreuen Unterthanen, der Wir Uns erfreuen, daß diese Ermahnung nicht ohne Erfolg bleiben werde.

Sollten Wir Uns aber dennoch in dieser Hoffnung täuschen, so werden Wir Unsere übrigen getreuen Unterthanen vor der Gefahr, welche solche thörigte oder leichtsinnige Menschen deren Familien aussetzen, mit Nachdruck zu schützen wissen, und befehlen demnach den Polizeibehörden Unseres Landes, sobald sie in Erfahrung bringen, daß in einem Hause Jemand von den Menschenpocken befallen sei, dieses Haus sofort dergestalt zu umstellen und streng bewachen zu lassen, daß von den Einwohnern desselben Niemand heraus- und, außer dem Arzte, kein Anderer hineingelassen wird, bis der Pockenkranke gänzlich hergestellt und die Gefahr der Ansteckung vorüber ist, auch diese getroffene Maßregel im Wochenblatte öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten dieser Umstellung sollen, wenn der Pockenkranke über drei Jahr alt ist, von demjenigen, dem die Vernachlässigung der Impfung zur Last fällt, getragen, wenn der Pockenkranke aber noch nicht 3 Jahre alt ist, aus Unserer Cammer-Casse bezahlt werden. Wir dürfen hierbei zwar voraussetzen, daß selbst solche leichtsinnige oder thörigte Menschen, welche dergleichen Maßregeln nothwendig machen, nicht so pflichtvergessen sein werden, wenn in ihrer Familie Jemand von den Pocken befallen wird, solches zur Vermeidung der Umstellung zu verheimlichen, auf diese Weise dem Pockenkranken die ärztliche Hülfe zu entziehen und dessen Gesundheit und Leben dadurch noch mehr der Gefahr Preis zu geben; geschähe dieß aber dennoch und wird solches späterhin bekannt, so soll gegen diejenigen, denen diese Verheimlichung zur Last fällt, Untersuchung eröffnet und eine nachdrückliche Gefängniß- oder gar Zuchthausstrafe, nach Maßgabe ihrer Verschuldung und des dadurch gestifteten Schadens, erkannt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Deßau, am 23. Juli 1822.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt=Deßau.

No. XXI.

Verordnung, die zwischen der Herzoglich Anhalt=Deßauischen Regierung und der Königlich Preußischen Regierung getroffene Vereinigung, in Betreff der Kostenvergütung in Criminalsachen, besonders gegen unvermögende Personen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 24. August 1822.)

Die Herzoglich Anhalt=Deßauische Regierung hat sich wegen der Kosten in Untersuchungen wider unvermögende Personen mit der Königlich Preußischen Regierung dahin vereinigt:

1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich Preußischen Criminal=Justizbehörde an eine Herzoglich Anhalt=Deßauische Criminal=Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition, ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren dem letztern aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Erstern nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Copialien.
2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen oder andern Personen ankommt.
3) Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen

Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4) Den bei den Criminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, bei erfolgter wirklicher Sistirung vom requirirenden Gericht sofort verabreicht werden. Sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

Diese im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Deßau ausgefertigte, von der Herzogl. Landesregierung unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgtem Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königl. Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, gesetzliche Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Deßau, am 22. Juni 1822.

(L. S.) Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Auf Befehl und im Namen Sr., des regierenden Herzogs zu Anhalt-Deßau, Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht, wird also diese Uebereinkunft, in Kraft eines Gesetzes, hierdurch zu jedermanns, insbesondere aber zur Nachachtung der Herzogl. Anhalt-Deßauischen Justizämter, Stadträthe und adeligen, auch andern Patrimonialgerichte öffentlich bekannt gemacht und publiciret.

Deßau, am 15. August 1822.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXII.

Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Landesordnung, desgleichen zu der Proceßordnung, nebst einem Anhange zu der Letztern, die summarischen Proceßarten betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 35. am 31. August 1822.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit Unsern sämmtlichen richterlichen Behörden, Vasallen, Magisträten und übrigen Unterthanen Folgendes zu wissen:

Bereits längst ward das Bedürfniß gefühlt, die gesetzlichen Formen, nach welchen die Rechtsstreitigkeiten in den Gerichten Unseres Landes verhandelt werden, einer Prüfung zu unterwerfen und durch Verbesserung derselben den, bisher nicht selten durch manche entbehrliche Weitläuftigkeit und schädliche Ungewißheit verzögerten und gehemmten, Gang der Rechtspflege abzukürzen und zu sichern.

Mancherlei Hindernisse standen jedoch seither der Ausführung allgemeiner Verbesserungsvorschläge entgegen, und auch jetzt noch muß Uns eine gänzliche Umformung der Proceßgesetzgebung, zu welcher der Vorgang mehrerer größern Staaten und die Schriften neuerer berühmter Rechtslehrer auffordern, bedenklich scheinen, so lange in denjenigen bedeutendern Nachbarländern, die sich bis jetzt mit Uns gleicher oder ähnlicher Rechte bedienen, nicht zu solcher allgemeinen Umformung vorgeschritten wird, da bei den vielfachen

Berührungen, in welchen Unsere Unterthanen in Bezug auf Rechtsverhältnisse mit den Bewohnern dieser Länder stehen und bei dem Bundesverfassungsmäßig bestehenden Institute der Actenversendung jede zu bedeutende Abweichung im Rechtsverfahren mit mannichfaltigen Nachtheilen und Unbequemlichkeiten verknüpft sein würde.

Aus diesem Grunde haben Wir geglaubt, Uns für jetzt auf eine theilweise Abstellung der vorzüglichsten Mängel der bisherigen Proceßgesetze beschränken zu müssen, ohne in den Hauptgrundsatz, auf welchen sich die jetzige Proceßordnung stützt, nämlich in die, von den bewährtesten Rechtslehrern älterer und neuerer Zeit für das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen als vorzüglich empfohlne, Verhandlungsmaxime verändernd einzugreifen. Wir haben daher Unserer Landesregierung den Befehl ertheilt, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, Vorschläge zu einer Erläuterung und Verbesserung der Anhaltischen Proceßordnung, so wie zu einer Erläuterung und Verbesserung einiger mit dem Verfahren in gerichtlichen Streitsachen mehr oder weniger zusammenhängenden Titel der Anhaltischen Landesordnung, zum Gebrauch in den Gerichten Unseres Landes, auszuarbeiten und Uns zu Unserer Genehmigung vorzulegen.

Nachdem nun gedachte Unsere Landesregierung diesem Befehle ein Genüge geleistet und die dem gegenwärtigen Patente beigefügten drei Entwürfe, davon

- No. I. **Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung,**
- No. II. **Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu der Anhaltischen Proceßordnung und**
- No. III. **einen Anhang zu No. II., die summarischen Proceßarten betreffend,**

enthält, mittelst Berichts bei Uns eingereicht hat, Wir aber die

gegründete Hoffnung hegen, daß durch diese Gesetzesvorschläge die Rechtsstreitigkeiten Unserer Unterthanen zu deren merklichem Vortheile abgekürzt und durch Hinwegräumung vieler bisherigen Zweifel in einen sichern Gang werden gebracht werden können: so wollen Wir hierdurch gedachten Gesetzesentwürfen aus Landesherrlicher Macht die gesetzliche Kraft in Unsern sämmtlichen Herzoglichen Landen beigelegt haben, thun auch solches hierdurch dergestalt und also, daß denenselben sowohl von der Regierung und dem Consistorium, als von sämmtlichen richterlichen Behörden und Unterthanen Unseres Landes in allen Stücken gehorsam nachgelebt und insbesondere von allen Gerichten darnach überall verfahren und erkannt werden soll.

So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß alle gesetzliche Bestimmungen, welche die Proceß- und Landesordnung enthält, in sofern solche nicht durch dieses neue Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind, oder mit demselben in geradem Widerspruche stehen, auch ferner bei Kraft und gültig bleiben: so wollen Wir auch, daß die gegenwärtigen neuen gesetzlichen Vorschriften vom 1sten November 1822 überall in Kraft und Wirksamkeit treten, und daß auch die alsdann schwebenden Processe, sofern solches der Natur und Beschaffenheit derselben gemäß geschehen kann, in die gegenwärtig neu bestimmten Formen umgeleitet werden sollen.

Wir ertheilen zugleich Unserer Landesregierung die Befugniß, alle über den Sinn und die Bedeutung dieser neuen Gesetze entstehenden Zweifel, wenn wirklich eine Dunkelheit in den Worten derselben zum Grunde liegt, durch eine, Namens Unserer, zu ertheilende authentische Interpretation zu heben, auch diese für künftige Fälle in der Gesetzsammlung bekannt zu machen, und machen es ihr überdieß zur Pflicht, fortwährend dahin Bedacht zu nehmen, daß von Zeit zu Zeit auch andere Lücken, Mängel und Unvollständigkeiten, welche sich an diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Erfahrung offenbaren möchten, und welche, zumal bei einer nur theilweisen Reform älterer Proceßgesetze, schwerlich ganz

zu vermeiden gewesen sind, zu Unserer Kenntniß gebracht und dadurch fernere Verbesserungen derselben veranlaßt werden mögen.

Dessen zu Urkunde haben Wir das gegenwärtige Publicationspatent Eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, wollen auch, daß solches mit seinen, im Obigen nach ihren Titeln und Nummern bezeichneten, Anlagen in die Gesetzsammlung eingerückt und durch das Wochenblatt auf gewöhnliche Art zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde.

Gegeben zu Deßau, den 10. Juli 1822.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Von diesem Stücke der Gesetzsammlung wird ein vollständiges Exemplar nur denjenigen Exemplaren des Wochenblattes beigefügt, welche verordnungsmäßig gehalten werden müssen. Die freiwilligen Subscribenten des Wochenblattes erhalten nur den Abdruck des Publicationspatentes.

Ein vollständiges Exemplar der gegenwärtigen Verordnungen wird unentgeltlich auf Verlangen verabreicht:

1) jedem Mitgliede des Gesammt-Oberappellationsgerichtes, der Regierung, des Consistoriums, der Rent-Cammer und den bei diesen Collegien angestellten Secretarien und Registratoren;
2) den Dirigenten und Actuarien der Justizämter;
3) den Bürgermeistern, Syndiken und Stadtschreibern der Magisträte;
4) den einheimischen Regierungsadvocaten;
5) den angestellten gerichtlichen Aerzten und Wundärzten.

Außerdem sind vollständige Exemplare zu dem Preise von Einem Thaler jederzeit bei der Regierungscanzlei zu haben.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXIII.

Verbot wegen der Baumpflanzungen auf leeren Plätzen und Aengern, ohne Vorwissen und Genehmigung der Herzoglichen Rent-Cammer zu Deßau.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 40. am 5. October 1822.)

Da die in frühern Zeiten zur Beförderung der Baumanpflanzungen auf dem Lande bewilligte Freiheit:

> auf leeren Plätzen und Aengern in der Nähe der Dorfschaften, ohne daß sie Eigenthum der Interessenten waren, Pflanzungen von Obst- und Nutzholzbäumen anzulegen,

zu häufigen Rechtsstreitigkeiten über den Besitz des Grund und Bodens Veranlassung gegeben hat, so wird auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, unseres gnädigsten Herrn, hierdurch verordnet:

> daß von jetzt an Niemand ohne vorherige Anfrage bei Herzogl. Rent-Cammer und ohne desfallsige Genehmigung anderswo, als auf seinem eigenen Grund und Boden, Bäume zu pflanzen ferner berechtigt sein soll,

und haben alle obrigkeitliche und Polizeibehörden hierüber gehörig zu wachen.

Wonach zu achten.

Deßau, am 27. September 1822.

Herzoglich Anhaltische Rent-Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXIV.

Verordnung, wegen der im Herzogthume Anhalt-Deßau angeordneten Einschränkung der practicirenden Rechtsgelehrten und Advocaten bis auf die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem regierenden Herzoge, genehmigte Normalzahl.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 5. am 1. Februar 1823.)

Da Se., Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht in Betracht, daß sich die Anzahl der Advocaten und der im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, welche die advocatorische Praxis als Nebengeschäft betreiben, seit einigen Jahren zu bedeutend im hiesigen Herzogl. Lande vermehrt hat, gnädigst zu beschließen geruhet haben:

daß künftig nur eine gewisse Anzahl von einheimischen Advocaten zur Praxis in den Gerichten der hiesigen Lande zugelassen, und — bis die jetzige Zahl derselben sich durch Abgänge bis auf diese Normalzahl herabgesetzt haben wird — kein von jetzt an zur advocatorischen Praxis sich anmeldender Candidat der Rechte als Advocat bei der Regierung mehr recipirt werden soll;

Höchstdieselben zu gleicher Zeit aber auch gnädigst befohlen haben:

daß hinführo die bereits früher erlangte Erlaubniß zur advocatorischen Praxis, durch künftige Anstellung in öffentlichen Aemtern, sowohl im Dienste des Staats, als der Communen und Stiftungen, oder durch Beförderung der jetzt noch practicirenden öffentlichen Beamten in höhere Posten, jedesmal für erloschen angesehen werden soll, wenn nicht eine Erneuerung derselben unterthänigst nachgesucht und erlangt wird; bei deren Bewilligung denn vorzüglich darauf gesehen werden wird, ob der Posten, zu welchem der Bittsteller gelangt oder weiter befördert ist, mit der fernern Betreibung der Sachwalterpraxis wohl verträglich ist, ohne

Nebengeschäft kein hinlängliches Auskommen gewährt, oder als eine Anfangsstelle für jüngere Rechtsgelehrten angesehen werden muß, in welchem die Beibehaltung der Sachwaltergeschäfte als nützliches Mittel zur Vollendung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu betrachten ist;

so wird solches hierdurch zur Kenntniß aller derjenigen, welche dabei ein Interesse haben und welche dieser landesherrliche Beschluß jetzt oder künftig betrifft, öffentlich, jedoch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es rücksichtlich der Praxis der übrigen Anhaltischen Advocaten in hiesigen Gerichten bei dem bisherigen Herkommen und desselben näheren Bestimmung in dem Mandate vom 15. September 1819 sein Verbleiben hat.

Deßau, am 7. Januar 1823.

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Specialbefehl.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXV.

Verordnung wegen des Aufgebots, der Trauung und der Eheverbote.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 28. am 12. Juli 1823.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns von Unserm Consistorium unterthänigst vorgetragen worden ist, daß, in Ermangelung bestimmter Vorschriften über das bei Aufgeboten und Trauungen zu beobachtende Verfahren, welches bisher bloß nach einem ungewissen, vielfältig von einander abweichenden Herkommen sich gerichtet habe, mancherlei Irrungen entstanden seien; daß auch ferner der siebente Titel der Anhaltischen Landesordnung manche Eheverbote enthalte, deren Aufhebung zur Vermeidung unnützer Weitläuftigkeiten, ohne Verletzung eines wesentlichen Staatszweckes, füglich erfolgen könne: so haben Wir für angemessen erachtet, über das bei Aufgeboten und Trauungen zu beobachtende Verfahren und über die Eheverbote folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1.

Wenn Verlobte sich zum Aufgebot bei dem Pfarrer anmelden, so hat derselbe zuvörderst zu untersuchen, ob nicht zu nahe Verwandtschaft oder andere Umstände und Verhältnisse ihre Verheirathung gänzlich oder wenigstens vor der Hand unzulässig machen.

§. 2.

Ehen nämlich zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§. 3.

Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§. 4.

Stief= oder Schwiegereltern dürfen sich mit ihren Stief= oder Schwieger=kindern (ohne Unterschied des Grades) nicht verheirathen.

§. 5.

In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 6.

Nur wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines entferntern Verwandten in aufsteigender Linie, oder die Tochter, oder eine entferntere Descendentin seines Bruders oder seiner Schwester heirathen will, muß er dazu Unsere Erlaubniß nachsuchen, welche nach Befinden der Umstände zu ertheilen Wir Uns vorbehalten.

§. 7.

Ein Christ kann und darf sich mit solchen Personen nicht verheirathen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion gehindert werden, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen.

§. 8.

Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben ist, keine gültige Heirath geschlossen werden.

§. 9.

Ein Vormund darf während der Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen verehelichen.

§. 10.

Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden sind, dürfen diejenigen nicht heirathen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben.

§. 11.

Sind beide Verlobte Fremde, so dürfen sie ohne Unsere Genehmigung weder aufgeboten, noch getrauet werden.

§. 12.

Ausländer, welche Mädchen aus Unsern Landen heirathen wollen, und deren öffentliche Anstellung oder Ansässigkeit weder hinlänglich bekannt, noch durch das Zeugniß des Pfarrers ihres Wohnortes bescheinigt ist, dürfen nicht aufgeboten und getrauet werden, wenn sie nicht durch ein Attest ihrer Obrigkeit ihre Befugniß zur Verheirathung dargethan haben.

§. 13.

Wer zur zweiten oder fernern Ehe schreiten will, muß die förmliche Trennung der letztvorhergegangenen Ehe nachweisen.

§. 14.

Die Trauerzeit bleibt, wie bisher, bei Wittwern ein halbes, bei Wittwen ein ganzes Jahr, und können sie sich vor Ablauf dieser Zeit ohne besondere Erlaubniß nicht wieder verheirathen.

§. 15.

Personen, welche keine gerichtlich confirmirte Ehestiftung vorzeigen können, dürfen weder aufgeboten, noch getrauet werden, auch selbst dann nicht, wenn sie bescheinigen, daß sie die Ehestiftung bereits bei der Obrigkeit vorgetragen haben. Jedoch sind Fremde, die auswärts ansässig sind, so wie alle diejenigen, welche gleich nach der Verheirathung in das Ausland ziehen, von dieser Verfügung ausgenommen. Ist der Bräutigam der Conscription unterworfen und noch nicht 28 Jahre alt, so muß er auch vor dem Aufgebote Befreiung von der Conscription nachweisen.

§. 16.

Findet nun aber in aller dieser Hinsicht kein Hinderniß oder Bedenken Statt, und wohnen die Verlobten nicht in einer und derselben Parochie: so hat der Pfarrer, dem die Trauung zukommt, die Verlobten dem Pfarrer des Orts, wo das Aufgebot erforderlich ist, schriftlich zu präsentiren, und soll in solchen Fällen kein Pfarrer Verlobte, bloß auf deren mündliches Anbringen, ohne erhaltenes Präsentationsschreiben aufbieten.

§. 17.

Das Aufgebot soll künftig nicht nur da geschehen, wo der Bräutigam und die Braut sich häuslich niedergelassen haben, sondern auch, wenn die Eltern noch am Leben sind, an der letztern Wohnorte, wenn auch die Verlobten

noch so lange davon entfernt gewesen sind, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob sich die Verlobten zum erstenmal oder anderweit verheirathen.

§. 18.

Sind aber die Eltern seit sechs Monaten nicht mehr am Leben, worüber indessen das erforderliche Zeugniß beizubringen ist, und haben sich die Verlobten zwei volle Jahre an dem Orte, wo sie zur Zeit des Aufgebotes sich befinden, beständig aufgehalten: so sind sie bloß an diesem aufzubieten, und ist dann auf den Geburtsort nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

§. 19.

Personen, welche sich an einem andern Orte, als dem Wohnorte ihrer Eltern, als Handwerksgesellen, als Hirten oder Dienstboten, oder auch bei Verwandten aufhalten und keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen dem Wohnsitze ihrer Eltern folgen. Es gehört mithin das Aufgebot derselben nicht an den Ort ihres bisherigen Aufenthalts, sondern an den Wohnort ihrer noch lebenden Eltern; es sei denn, daß sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben und daselbst sich häuslich niederlassen wollen, als in welchem Falle sie auch zugleich an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten sind.

§. 20.

Sind aber ihre Eltern verstorben, welches sie gehörig bescheinigen müssen, so gilt auch von ihnen die im §. 18. enthaltene Bestimmung.

§. 21.

Das Aufgebot geschieht, wofern nicht Dispensation ertheilt wird, zu drei verschiedenen Malen, an drei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, und zwar so, daß wenn an einem dieser drei Sonntage der erste Feiertag der drei hohen Feste eintritt, das Aufgebot ausgesetzt und statt dessen erst am zweiten Feiertage damit fortgefahren wird. Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag nicht auf einen Sonntag oder Montag, so kann auch nicht an demselben aufgeboten werden.

§. 22.

Aufgebot und Trauung sind immer, auch in der Advents- und Fastenzeit erlaubt; nur in der letzten Woche vor Ostern, der sogenannten Karwoche, darf weder aufgeboten noch getrauet werden, und muß also, wenn das erste oder zweite Aufgebot am Sonntage Judica geschiehet, die Fortsetzung desselben bis zum zweiten Osterfeiertage ausgesetzt werden.

§. 23.

Wenn etwa wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden muß, und weder bedenkliche Umstände obwalten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden kann: so wird in einem solchen Nothfalle die Trauung auch nach dem ersten oder zweiten Aufgebot gestattet.

§. 24.

Wer ohne Aufgebot getrauet zu werden wünscht, muß um Dispensation nachsuchen, welche Wir jedoch nicht ohne besondere und erhebliche Gründe ertheilen werden. Uebrigens entbindet die erhaltene Dispensation keinesweges von der Pflicht, die Gebühren an diejenige Kirche und deren Prediger zu entrichten, wo das Aufgebot eigentlich geschehen sollte, vielmehr haben dergleichen Personen die geschehene Zahlung vor der Trauung gehörig zu bescheinigen.

§. 25.

Sollte während des Aufgebotes Einspruch geschehen, so ist zwar mit dem Aufgebote wie gewöhnlich fortzufahren, mit Ausstellung des Ledigkeitscheines aber und mit der Trauung so lange Anstand zu nehmen, bis das daraus entstehende Ehehinderniß gehoben ist. Um indessen die Verlobten nicht ohne Noth nnd über die Gebühr aufzuhalten, so hat der Pfarrer den geschehenen Einspruch sofort schriftlich nach dem Datum zu bemerken, auch diejenige Person, welche Einspruch thut, an das Consistorium zu weisen, um ohne Verzug ihre Einspruchsberechtigung bei demselben anzubringen und ein Verbot wegen der Trauung auszuwirken. Erfolgt ein solches Verbot binnen 14 Tagen nicht, so ist auf jenen Einspruch keine weitere Rücksicht zu nehmen und die Trauung nicht länger aufzuschieben.

§. 26.

Geschieht der Einspruch noch vor dem ersten Aufgebote, so wird dieses bis nach erfolgter Entscheidung in der Sache ausgesetzt und hat der Pfarrer dabei das in dem vorigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 27.

Erst nach dem dritten Aufgebote wird dem Bräutigam das Zeugniß der Ledigkeit zur Trauung ausgestellt, welches die Pfarrer in dem Präsentationsschreiben an auswärtige Prediger zu bemerken und den Verlobten gleich bei ihrem Anmelden zum Aufgebote bekannt zu machen haben, damit es diese nicht befremde, wenn sie vielleicht an dem Sonntage, wo das dritte Aufgebot geschiehet, nicht auch sogleich getrauet werden können.

§. 28.

In dem Zeugnisse an auswärtige Prediger ist auch die Einwilligung der Eltern oder, wenn dieselben nicht mehr am Leben sind, deren Tod, und bei Minorennen die Einwilligung des Vormunds, zu bescheinigen, und um gegenseitige Bescheinigung zu ersuchen. In Zeugnissen, welche die Pfarrer hiesiger Lande mit einander wechseln, bedarf es indessen dieser Erfordernisse nicht, wenn solche aus der Ehestiftung erhellen.

§. 29.

Können Ausländer, wegen mancher schwer zu hebenden Hindernisse, an dem Orte ihrer Geburt nicht aufgeboten werden und also auch von daher kein Zeugniß der Ledigkeit beibringen: so müssen sie beim Consistorium um Dispensation nachsuchen, und sind sie, wenn sie ihre Ledigkeit eidlich bestärkt haben, bloß an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts aufzubieten. Doch haben sie auch in diesem Falle die Einwilligung der Eltern beizubringen.

§. 30.

Die Trauung richtet sich nach der Braut, und kommt also dem Prediger zu, zu dessen Parochie die Braut gehört, sei es nun, daß sie sich in derselben häuslich niedergelassen hat, oder daß ihre Eltern in derselben wohnen. Jedoch sind die durch eine landesherrliche Verordnung vom 13. Julius 1747 Eximirten in der Stadt Deßau davon ausgenommen.

§. 31.

Hat sich die Braut an einem andern Orte, als dem Wohnorte ihrer Eltern ansässig gemacht, so gehört die Trauung nicht an den Wohnort der Eltern, sondern an den gegenwärtigen wesentlichen Aufenthaltsort der Braut.

§. 32.

Wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer noch lebenden Eltern zwei Jahre entfernt gelebt hat und dahin nicht zurückkehrt, so ist sie zwar an dem Wohnorte der Eltern eben so wohl, als an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten; es stehet ihr aber frei, sich an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte trauen zu lassen, ohne die Trauungsgebühren an dem Wohnorte der Eltern entrichten zu dürfen.

§. 33.

Wollen Verlobte, die an dem Wohnorte der Braut getrauet werden sollten, sich in der Parochie des Bräutigams trauen lassen, so kann ihnen

solches zwar gestattet werden, doch sind sie in diesem Falle dem Pfarrer, welchem die Trauung eigentlich zukommt, die Gebühren zu entrichten, und, daß solches geschehen, zu bescheinigen schuldig.

§. 34.

Kein Pfarrer darf Personen, welche besonderer Verhältnisse wegen von ihm getrauet zu werden wünschen, welche aber zu seiner Parochie nicht gehören und von ihm nicht aufgeboten worden sind, ohne Vorwissen und Genehmigung des Predigers, der eigentlich zur Trauung berechtigt ist, trauen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen; wollen auch, daß solche auf dem gesetzlichen Wege zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Deßau, am 27. Juni 1823.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Publications-Patent.

Wir **Leopold Friedrich**, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt 2c. 2c. 2c. fügen hiermit Unsern sämmtlichen richterlichen Behörden, Vasallen, Magisträten und übrigen Unterthanen Folgendes zu wissen:

Nachdem Uns Unsere Landesregierung, der ihr in Unserm Patente vom 10. Juli 1822 auferlegten Verpflichtung gemäß, über das Bedürfniß, die durch dasselbe sanctionirten Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Landes- und Proceßordnung und was dem anhängig ist, in einigen Stücken zu vervollständigen und näher zu bestimmen, unterthänigst Bericht erstattet und zu diesem Behufe die dem gegenwärtigen Patente beigefügten **zehn** Entscheidungen zu Unserer landesherrlichen Prüfung und Bestätigung vorgelegt hat, Wir Uns auch von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen dieser anderweit vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen hinlänglich überzeugt haben: So genehmigen und sanctioniren Wir hierdurch und Kraft dieses vorgedachte **zehn** Entscheidungen nach ihrem ganzen Inhalte dergestalt und also, daß denselben von jetzt an volle Gesetzeskraft beigelegt ist,

und wollen, daß solche publicirt, in die Gesetzsammlung aufgenommen und im Rechtsverfahren so wie im Rechtsprechen überall und jederzeit befolgt werden sollen.

Gegeben unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel zu

Deßau, am 10. Juni 1824.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXVI.

Entscheidungen zu den Erläuterungen, Veränderungen und Zusätzen zu einigen Titeln der Anhaltischen Proceßordnung rc. betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 26. Juni 1824.)

I.

Zu §. 3. der Erläuterungen zum I. Titel der Proceßordnung.

Die den Untergerichten in Sachen wider Dienstboten in schriftsäßigen Häusern außerhalb Deßau ertheilte Commission betr.

Die mit ihren Dienstherrschaften Herzogliche oder sonst von der Ortsgerichtsbarkeit eximirte, außerhalb Deßau belegene Häuser bewohnenden, Dienstboten aller Art werden, Kraft einer hierzu den Ortsgerichten bis auf Widerruf ertheilten Commission, in allen streitigen Rechtssachen, in welchen sie Beklagtens Stelle zu vertreten oder Zeugniß abzulegen haben, der Gerichtsbarkeit desjenigen Untergerichts unterworfen, welches nach §. 10. und §. 11. in peinlichen Sachen für sie competent ist. Auch die in Diensten der Geistlichen und Schullehrer stehenden Personen sind hierunter begriffen. Doch versteht es sich von selbst, daß die Dienstboten der Justizbeamten von diesen nicht bei den, von ihnen administrirten, Gerichten als Beklagte belangt werden können.

II.

Zu §. 10. der Erläuterungen zum I. Titel der Proceßordnung.

Wegen Collision der einländischen Criminalgerichtsstände und Auslieferung hiesiger Unterthanen an Herzogl. Anhalt-Bernburgische und Cöthensche Criminalgerichte.

1.

Wenn bei einem begangenen Verbrechen mehrere einländisch, an sich competente, Gerichtsstände mit einander in Collision kommen und noch keine Prävention Statt gehabt hat, dafür jedoch die bloße Verhaftung und erste summarische Vernehmung des Inhaftaten nicht anzunehmen ist; so hat das forum delicti commissi nicht nur allemal den Vorzug, sondern dasselbe kann sich auch niemals weigern, den Angeschuldigten von dem foro domicilii, originis oder deprehensionis anzunehmen, und sich der Untersuchung zu unterziehen.

2.

Wenn in Gemäßheit des Tit. XX. der Proceßordnung Criminalgerichte des Herzogl. Bernburgischen oder Cöthenschen Antheiles bei diesseitigen Untergerichten um die Auslieferung diesseitiger Unterthanen nachsuchen; so darf solche weder verweigert, noch ohne vorherige Anfrage, welche jedoch nach einer neuern höchsten Resolution nur bei der Landesregierung und nicht bei Serenissimo zu geschehen braucht, der Requisition gefügt werden.

III.

Zu §. 4. und 5. der Erläuterungen zum VI. Titel der Proceßordnung.

Das Verfahren in Restitutionssachen betr.

Das Verfahren über Restitutionsgesuche und Ungehorsamsbeschuldigungen richtet sich überall nach den Regeln des für die Behandlung geringfügiger Streitsachen Kap. IX. des Anhangs vorgeschriebenen Verfahrens.

Es müssen daher auch namentlich in der Imploration darum, sofern diese sich auf factische Umstände gründet, die Beweismittel sofort mit angezeigt und beigebracht werden.

IV.

Zu §. 11. der Erläuterungen zum IX. Titel der Proceßordnung.

Die Zeit der Eideszuschiebung und die Erklärung darüber betr..

Ueber Exceptionen und Repliken kann der Eid auch noch in der Beweisschrift zugeschoben werden, selbst dann, wenn die Eidesdelation in dem Beweisinterlocute nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Ueber jeden Eidesantrag aber, welcher im ersten Verfahren vor dem Erkenntnisse auf Beweis geschieht, muß sich der Delat, er sei nun Kläger oder Beklagter, spätestens in seinem letzten Satze des ersten Verfahrens bestimmt erklären. Im Unterbleibungsfalle hat er zu erwarten, daß wenn die Sache sich dazu eignet, durch einen Haupteid definitiv entschieden zu werden und sonst die Eidesdelation den Rechten nach als zulässig erscheint, ohne weitere Beweisauflage auf den Eid erkannt werden wird. In einem solchen Falle aber soll dem Delaten so wenig die Zurückschiebung des Eides als die Gewissensvertretung noch ferner gestattet sein.

V.

Zu No. 2. §. 2. der Erläuterungen zum XIV. Titel der Proceßordnung.

Ueber die Rechtskraft der speciell normirten Beweisauflage.

Es ist in Bezug auf diese Stelle der Erläuterungen die Frage aufgeworfen worden:

„ob und in wiefern die in einem rechtskräftig gewordenen Beweis-
„interlocute enthaltene, logisch oder juridisch fehlerhafte, **Normirung**
„der Beweisauflage ebenfalls rechtskräftig werde, und als formelles
„Recht zwischen den streitenden Theilen beim Abfassen des Enderkennt-
„nisses über den geführten Beweis zum Grunde gelegt werden müsse?"

Bei Beantwortung derselben muß nun zunächst im Allgemeinen **davon** ausgegangen werden, daß bei der am angeführten Orte den Richtern **empfohlenen** speciellen Heraushebung des Beweisthema's mehr eine Direction und Zurechtweisung für die beweisführende Partei, als eine Beschränkung ihrer, der processualischen Verhandlungsmaxime angemessenen, Freiheit, den ihr obliegenden Beweis der Klage oder Einrede nach ihrer eigenen Ansicht zu construiren, beabsichtigt worden sei. Um nun einerseits diese Idee möglichst festzuhalten, andrerseits aber den zu späten, erst nach dem, von dem durch eine fehlerhafte Normirung der Beweisaufgabe irre geleiteten, Producenten geführten Beweis entstehenden Streitigkeiten über die Mängel der Beweisaufgabe vorzubeugen, sind in Bezug auf die Rechtskraft der Beweisinterlocute nachstehende gesetzliche Bestimmungen getroffen:

1.

Eine in sich selbst unschlüssige oder sonst mit einem unheilbaren Fehler behaftete Klage oder Einrede wird dadurch, daß der Richter diesen Fehler übersehen, und auf Beweis derselben interloquirt hat, von diesem Fehler nicht geheilt, sondern muß im Definitiverkenntnisse, ungeachtet des auferlegten und geführten Beweises, noch angebrachtermaßen abgewiesen werden.

2.

Außer diesem Falle wird das Beweisinterlocut unbedingt rechtskräftig nur in Bezug auf die darin enthaltene Entscheidung der Frage: **wer** zu beweisen habe (Beweislast), ohne Unterschied, ob das Interlocut nur nach der allgemeinen Formel abgefaßt, oder darin zugleich eine specielle Normirung der Beweisaufgabe enthalten ist.

3.

Gegen den künftigen Producten wird auch die im Beweisinterlocute enthaltene Normirung des Beweisthema's rechtskräftig, so daß, mit Ausnahme der unter No. 1. versehenen Fälle, die Klage oder Einrede für erwiesen angenommen werden muß, wenn der Producent die ihm aufgegebenen Sätze genugsam rechtlich dargethan hat.

Glaubt aber der künftige Product, daß der Richter bei der Normirung der Beweisaufgabe das wahre und richtige Beweisthema nicht gehörig erschöpft und also dem Producenten den Beweis zur Ungebühr erleichtert habe: so muß er solches binnen der zehntägigen Nothfrist protestando mit Anführung der Gründe zu den Acten erklären. Diese Protestation wird der Gegenpartei mitgetheilt und hat sodann ohne weiteres Verfahren die Wirkung, daß es nunmehr dem eignen Erachten des Producenten überlassen bleibt, in seinem Beweise die vom Producten gerügten Mängel der Beweisaufgabe zu berücksichtigen, und daß im Enderkenntnisse über den geführten Beweis, ohne auf die im Interlocute enthaltene specielle Normirung der Beweisaufgabe zu sehen, ganz so gesprochen wird, wie es geschehen sein würde, wenn dem Producenten der Beweis nur nach der allgemeinen Formel im Interlocute auferlegt worden wäre. Auch die nicht in der Protestation gerügten Mängel werden in solchem Falle nicht rechtskräftig.

4.

Hält hingegen der Beweisführer durch die Normirung der Beweisaufgabe im Interlocute sich für beschwert und diese für überladen (z. B. durch Aufnahme ihm irrelevant scheinender Umstände oder copulative Zusammenstellung mehrerer einzelnen Beweissätze, welche disjunctiv hätten zusammengestellt werden sollen u. s. w.): so ist es ihm, ohne daß es deshalb eines Rechtsmittels oder einer Protestation bedürfte, unbenommen, den ihm durch die Normirung der Beweissätze im Interlocute vorgezeichneten Weg ganz oder zum Theil zu verlassen und seinen Beweis mit der nehmlichen Freiheit, als wenn ihm derselbe durch ein Interlocut nach der allgemeinen Formel auferlegt worden wäre, anzulegen und zu führen; und versteht es sich alsdann von selbst, daß auch im Erkenntnisse über den Beweis nicht weiter die Frage sein könne, ob der Producent die normirte Beweisaufgabe in allen ihren Theilen erschöpft habe, sondern daß der erkennende Richter, ohne durch die frühere Normirung des Beweisthema's gebunden zu sein, bloß seiner rechtlichen Ueberzeugung, ob der vorliegende Beweis den Grund der Klage oder Einrede logisch und juridisch erschöpfend darthue oder nicht, bei Abfassung des Enderkenntnisses folgen müsse.

5.

Wenn endlich die für beschwerend geachtete specielle Beweisnormirung durch ein bedingt definitives Erkenntniß, in welchem dem Obsiegenden erst noch ein Beweis auferlegt oder dem Unterliegenden noch ein Beweis vorbehalten wird, festgestellt worden ist; so kann die Abhülfe der Beschwerde, sie

möge nun den Producenten oder den Producten betreffen, nur vermittelst Einlegung eines Rechtsmittels gesucht werden. Geschieht dieß nicht, so wird das Erkenntniß seinem ganzen Umfange nach, und also auch rücksichtlich der darin enthaltenen bedingenden Beweisaufgabe, rechtskräftig.

VI.

Zu §. 5. der Erläuterungen zum XIX. XX. und XXI. Titel der Proceßordnung.

Wegen der Disciplinar-Untersuchung gegen öffentliche Beamten.

Die Frage: welche Formen bei den wider Herzogliche oder Kirchen- und Schuldiener wegen Dienstverschuldungen oder eines solchen unsittlichen und anstößigen Lebenswandels, welcher zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unfähig macht, einzuleitenden Untersuchungen zu beobachten seien? hat nachstehende gesetzliche Bestimmungen veranlaßt.

1.

Die Untersuchungen gegen öffentliche Beamten weltlichen oder geistlichen Standes, welche allein durch Verletzung, Umgehung und Richtachtung ihrer Amts- und Dienstpflichten und Verhältnisse veranlaßt werden, ohne daß ihnen dabei ein an die ordentlichen Strafgerichte zu verweisendes Verbrechen Schuld gegeben wird, sind als Disciplinarsachen an die Formen des Criminalprocesses keinesweges gebunden, und selbst dann nicht als peinliche anzusehen, wenn in Folge derselben auf Dienstentlassung, jedoch salva fama, erkannt werden müßte, indem dergleichen Dienstentlassungen nicht als eine positive Strafe, sondern als eine nothwendige Folge des von dem bezüchtigten öffentlichen Beamten durch seine Pflichtwidrigkeiten oder Unsittlichkeiten verscherzten Vertrauens des Landesherrn und der vorgesetzten Behörden, und der verlorenen Achtung und Würde, welche zu einer nützlichen Fortführung des Amtes erforderlich ist, angesehen werden muß.

2.

Nur wirklich bestallte und resp. vocirte Staats- Kirchen- und Schuldiener können, nachdem eine solche Disciplinar-Untersuchung wider sie einge-

leitet worden, verlangen, nicht ohne vorheriges förmliches Erkenntniß ihres Dienstes entsetzt zu werden, dafern nicht in ihren Bestallungen dieserhalb etwas Anderes bestimmt ist.

3.

Wenn eine vorgesetzte Behörde, wegen Verschuldungen der unter Nr. 1. bezeichneten Art, wider einen öffentlichen weltlichen oder geistlichen Diener auf Untersuchung und Dienstentlassung antragen will, welches jedoch nicht ohne vorherige landesherrliche Genehmigung geschehen darf, so muß sie dazu einen rechtskundigen Fiscal ernennen und, Falls nicht etwa höchsten Orts zur Untersuchung eine besondere Commission niederzusetzen oder solche einem bestimmten Gerichte aufzutragen gnädigst beschlossen worden, die Beauftragung eines Gerichtes dazu bei der Landesregierung nachsuchen. Ist diese selbst die vorgesetzte Behörde, so ernennt sie sofort nach eingegangener landesherrlicher Genehmigung nicht nur den Fiscal, sondern auch das untersuchende Gericht. Dasselbe gilt vom Consistorio in dergleichen Untersuchungssachen gegen Kirchen- und Schuldiener.

4.

Das beauftragte Gericht untersucht nach vorgängiger Denunciation des Fiscals die dem Denunciaten Schuld gegebenen Vergehungen, sammelt und erhebt die dafür vorhandenen Beweise, ist aber auch hier, wie bei den Criminaluntersuchungen verpflichtet, Amtswegen nicht unbeachtet zu lassen, was dem Denunciaten zur Rechtfertigung und Entschuldigung gereichen könnte.

5.

Nachdem die Untersuchung, bei welcher der Fiscal auf Verlangen, oder auch unaufgefordert, die nöthigen Beweismittel für die Verschuldungen des Denunciaten nachzuweisen hat, beendigt worden, werden die Acten, deren Einsicht dem Fiscale, so oft er es für nöthig findet, gestattet werden muß, sowohl diesem als dem Denunciaten zu ihrer Erklärung vorgelegt:

> ob sie die Untersuchung für geschlossen annehmen, oder in einem oder dem andern Punkte gegen die Vollständigkeit der Instruction etwas Gegründetes einzuwenden haben?

Im letztern Falle müssen die Einwendungen gehörig protocollirt und beachtet, im erstern aber muß dem Fiscale eine vierzehntägige, nicht zu erstreckende präclusivische Frist zur Einreichung einer Deduction über das sich aus der Untersuchung ergebende Interesse des Staates und des öffentlichen Dienstes, daß

der Denunciat außer Thätigkeit gesetzt werde, ertheilt werden; nach deren Eingang denn dem Denunciaten eine 30tägige, nur einmal mit 14 Tagen zu verlängernde präclusivische Frist zur Gegendeduction und Vertheidigung zu setzen ist. Die Kosten dieser Vertheidigung, so wie überhaupt der Untersuchung, muß der Denunciat selbst tragen und fallen dem Staate nur dann zur Last, wenn der Denunciat völlig freigesprochen wird.

6.

Nach Eingang dieser Deductionen werden die Acten an die Landesregierung oder resp. das Consistorium eingesendet, welche oder welches allemal das erste Erkenntniß fällt und dem Denunciaten selbst publicirt.

7.

Innerhalb einer zehntägigen Nothfrist steht alsdann sowohl dem Fiscale als dem Denunciaten, letzterm jedoch nur dann, wenn auf die Entlassung und nicht bloß auf eine geringere Disciplinarstrafe erkannt ist, das Rechtsmittel der Berufung an das Ober-Apellations-Gericht zu.

Sobald dieses eingelegt ist, werden die Acten, so wie sie liegen, an diesen Gerichtshof eingesendet, welcher sodann entweder sofort, oder dafern er es für nöthig hält, nach Gestattung und Eingang einer nochmaligen Deduction und Vertheidigung, das zweite Erkenntniß spricht, bei welchem es denn, sobald es vom Landesherrn bestätigt worden, allemal sein unabänderliches Bewenden behält, es möge nun das erste Erkenntniß confirmirt oder reformirt worden sein.

8.

Die Einholung der Erkenntnisse von auswärtigen Spruchcollegien in solchen Untersuchungssachen ist gänzlich verboten.

9.

Was die Entscheidungen in Disciplinarsachen der Advocaten betrifft, so findet die gegenwärtige Verordnung darauf keine Anwendung, indem es dieserhalb lediglich bei den Bestimmungen des §. 5. der Erläuterungen zum II. Titel der Proceßordnung verbleibt.

VII.

Zu §. 1. Kap. II. des Anhangs vom Executivprocesse.

Die Fälle, in welchen auch aus zweiseitigen Verträgen und auf Wiedererlangung des Besitzes einer nicht fungibeln Sache im Wege des Executivprocesses geklagt werden kann, betreffend.

Der an diesem Orte ausgesprochene Satz, daß der Executivproceß nur wegen Schulden an Gelde und fungibeln Sachen, welche aus einseitigen, gehörig verbrieften Verträgen herrühren, angestellt werden darf, soll in folgenden besondern Fällen die nachstehend bestimmten Ausnahmen erleiden:

1.

Wenn in einem zweiseitigen, durch klare Briefe und Siegel beurkundeten Vertrage die Zahlung einer Schuld an Geld oder fungibeln Sachen

a) zu einer festgesetzten Zeit,
b) ausdrücklich und unbedingt,
c) mit Begebung aller und jeder Einreden, sie mögen nun in der Natur der Bilateralcontracte überhaupt, oder in der des gerade vorliegenden Rechtsgeschäftes gegründet sein, und endlich
d) mit der ausdrücklichen Erklärung versprochen worden ist, daß der Schuldner sich mit allen seinen, nicht auch im Executivprocesse statthaften Einreden zur Widerklage oder zu einem besondern Processe verweisen lassen will;

so ist ein solcher executivischer Nebenvertrag jedesmal, ungeachtet seines Bezugs auf ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und ungeachtet er in der Urkunde über einen Bilateralcontract enthalten ist, als ein einseitiger anzusehen und executivisch klagbar.

2.

Die Erlangung oder Wiedererlangung des Besitzes einer nicht fungibeln Sache, welche ein Anderer detinirt, kann, vorausgesetzt, daß die Abtretung und Ueber- oder Zurückgabe derselben durch klare Briefe und Siegel, sei es in einem zweiseitigen oder einseitigen Vertrage, unter ähnlichen Bestimmungen, wie die unter Zahl 1. lit. a. b. c. d. angegebenen, angelobt und versprochen worden ist, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen im Wege des Executivprocesses gesucht werden.

a) Der Hauptvertrag, welcher die Executivclausel als Nebenvertrag enthält, darf nicht der Rechtstitel zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes für einen oder den andern der streitenden Theile an der Sache sein, deren Auslieferung der Kläger verlangt.

b) Wenn der Termin der Ueber- oder Zurückgabe nicht der Zeit nach bestimmt, sondern von dem Eintritte eines bedingenden Umstandes oder Ereignisses in dem executivischen Nebenvertrage, wie z. B. dem commissorischen pactum in Pacht- und Miethcontracten, abhängig gemacht worden ist: so muß der Kläger den Eintritt desselben, sofern er nicht notorisch ist, sofort durch klare Briefe und Siegel darthun, ausgenommen wenn

c) die Abtretung oder Zurückgabe der Sache, auf den Fall des Verzugs einer klar verbrieften bestimmten Zahlung von Geld oder einer gewissen Quantität fungibeler Sachen, welche der Beklagte schuldet, bedungen ist. In diesem Fall soll zu Gunsten des Klägers die Nichtbefriedigung desselben so lange angenommen werden, bis der Beklagte die Zahlung durch richtige Quittungen bescheinigt.

Nach diesen Bestimmungen ist denn vorkommenden Falles die Statthaftigkeit des Executivprocesses aus zweiseitigen Contracten und wegen nicht fungibeler Sachen richterlich zu ermessen.

So wie es sich übrigens von selbst verstehet, daß in den vorbeschriebenen Fällen dem Kläger, wenn Gefahr beim Verzuge obwaltet, noch außerdem durch provisorische Verfügungen geholfen werden müsse, und daß es ihm unbenommen bleibe, statt der auf Erlangung des Besitzes einer Sache zu richtenden Executivklage das possessorium ordinarium oder summarissimum zu erwählen, wo solches den Rechten nach begründet ist: so verbleibt es auch im Uebrigen überall bei dem, was des Executivprocesses halber im II. Kapitel des Anhangs und im XII. Kapitel desselben §. 2. wegen der nur aus rechtskräftigen Erkenntnissen und gerichtlichen Transacten zu suchenden Hülfsvollstreckung verordnet ist.

Hieraus folgt endlich bei gehöriger Anwendung ebenfalls von selbst, in wie weit und in welcher Art die bisher in den Contracten üblichen Hülfsclauseln, namentlich das pactum executivum, das constitutum possessorium, das pactum de ingrediendo et exmittendo, die Unterwerfung unter die Hülfsvollstreckung ohne alle vorgängige causae cognitio, der cassatorische, commissorische Vertrag u. s. w. Anwendung finden und geeignet bleiben, dem Kläger zur Verfolgung seiner Rechte einen kürzern Rechtsweg als den gewöhnlichen zu eröffnen.

VIII.
Zu Kapitel IX. des Anhangs.
Ausschließung des Executivprocesses in geringfügigen Sachen betr.

In geringfügigen Streitsachen hat der Executivproceß nicht Statt, da das Verfahren in geringfügigen Streitsachen hinlänglich summarisch und so kurz ist, als es bei der Rücksicht, daß dabei zugleich die Nothwendigkeit, die Ausführung gewisser Einreden ad separatum zu verweisen, ausgeschlossen werden mußte, möglich war.

Dahingegen schließt die Geringfügigkeit des Gegenstandes den Wechselproceß nicht aus.

IX.
Zu §. 14. des IX. Kapitels des Anhangs.
Wegen der Kosten in geringfügigen Streitsachen.

Die Bestimmung, daß die Gerichtskosten in geringfügigen Streitsachen niemals die Hälfte des Streitobjects übersteigen sollen, ist nur von denen im Verfahren über die Sache selbst und zwar auch hier nur von denen in erster Instanz erwachsenen zu verstehen. Die Kosten, welche in fernern Instanzen oder nach rechtskräftigem Erkenntnisse durch das Executionsverfahren entstehen, müssen nach der gewöhnlichen Sporteltaxe liquidirt und eingezogen werden.

Gleichergestalt ist auch der Erlaß des Stempelpapiers nur auf die Cognition und Entscheidung der Sache in erster Instanz beschränkt und überhaupt nur anwendbar auf wirkliche Processe, welche vor hiesigen Gerichten schweben, nicht aber auf gerichtliche Expeditionen, welche auf auswärtige Requisitionen Statt haben, zu welchen das vorgeschriebene Stempelpapier auch ferner gebraucht werden muß.

X.

Zu §. 7. des XII. Kapitels des Anhangs.

Wegen Beitreibung der Advocatengebühren.

Den Gerichtskosten, welche Amtswegen auf Requisition beigetrieben werden, sind auch die Advocatengebühren gleich zu achten, wenn der Imploration sofort das von dem Gerichte, bei welchem der Proceß geschwebt hat, ertheilte Feststellungsdecret beigefügt worden ist.

Publicandum.

Der durch die Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 bestimmte Tarif für den Elbzoll und die Recognitionsgebühr ist durch die desfallsigen Verabredungen der zur Revision dieser Elbschiffahrts-Acte zu Hamburg versammelt gewesenen Bevollmächtigten der gesammten zehn Elbuferstaaten für mehrere Gegenstände verändert und resp. ermäßigt worden.

Wie nun dieser Elbzoll und die Recognitionsgebühren, in Gemäßheit der gedachten Elbschiffahrts-Acte und dieser spätern Verabredungen, für die Zukunft, und zwar vom 1. Januar 1825 an, in allen Elbzoll-Aemtern zu entrichten sind, ist aus der Anlage in Näherem zu ersehen, welche auf höchsten Befehl hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung des Handel treibenden Publikums gebracht wird.

Deßau, am 16. December 1824.

Herzoglich Anhaltische Rent-Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXVII.

Nachtrag zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.
(No. XIX. S. 111.)

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 25. December 1824.)

I. Der Elbzoll

wird bei der Auf- wie bei der Niederfahrt vom 1. Januar 1825 an
A. vom Brutto-Gewicht der Ladung
nach folgendem Tarif erhoben:

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtende Gebühr vom Centner zu 112 Pfd Hamburger in Conventionsgeld: für die einzelnen Strecken.			für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates.			Anmerkung.
		th.	gr.	pf.	th.	gr.	pf.	
Österreich.	1) Für die ganze Strecke von Melnick bis zur Sächsischen Grenze	—	—	—	—	1	9	
	2) Für die Theilstrecken:							
	a) von Melnick bis Aussig .	—	—	11	—	—	—	Die Zollpflichtigkeit tritt ein:
	b) von Aussig bis zur Sächsischen Grenze	—	—	10	—	—	—	a) in Österreich, Preußen, mit Ausnahme von Lenzer Fähre u. Sachsen bei Berührung der Zollstätte;
Sachsen.	1) Für die ganze Strecke von der Österreichischen bis zur Preußischen Grenze . . .	—	—	—	—	5	3	
	2) Für die Theilstrecken:							
	a) von der Österr. Grenze bis Pirna	—	1	3	—	—	—	
	b) von Pirna bis Dresden .	—	1	4	—	—	—	
	c) von Dresden b. zur Preußischen Grenze	—	2	8	—	—	—	
Preußen.	1) Für die ganze Strecke von der Sächsischen b. zur Mecklenburgischen Grenze . . .	—	—	—	—	13	—	
	2) Für die Theilstrecken:							

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtende Gebühr vom Centner zu 112 Pfd Hamburger in Conventionsgeld						Anmerkung.
		für die einzelnen Strecken.			für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates.			
		th.	gr.	pf.	th.	gr.	pf.	
	a) von der Sächsischen b. zur Anhaltischen Grenze . .	—	4	—	—	20	—	Transport.
	b) von der Anhaltischen bis zur Mecklenburg. Grenze	—	9	—	—	—	—	
	3) aus dem Anhaltischen nach der Saale oder nach Dornburg	—	1	8	—	—	—	
	4) von Schnackenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Mecklenburg	—	1	4	—	—	—	
Anh.-Bernburg	Für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
„ Cöthen.	Für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
„ Deßau.	1) Für die ganze Strecke . . .	—	—	—	—	1	4	
	2) Für die Theilstrecken:							
	a) für die Strecke des Dessauer Gebiets	—	—	8	—	—	—	
	b) für die Strecke des Tochheimer Gebiets	—	—	8	—	—	—	
Hannover.	1) Für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis Hamburg	—	—	—	—	2	6	
	2) Für die Theilstrecken:							
	a) von der Preußischen Grenze bis Hitzacker	—	1	3	—	—	—	
	b) von Hitzacker bis Hamburg	—	1	3	—	—	—	
Mecklenburg.	1) Für die ganze Strecke von der Preußischen bis zur Dänischen Grenze	—	—	—	—	1	8	
	2) Für die Theilstrecken:							
	a) von der Preußischen b. zur Hannöverschen Grenze .	—	—	10	—	—	—	
	b) von der Hannöverischen b. zur Dänischen Grenze . .	—	—	10	—	—	—	
Dänemark.	Für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
	Zusammen für die ganze Strecke von Melnick bis Hamburg und umgekehrt	—	—	—	1	3	6	

Anmerkung: Die Zollpflichtigkeit tritt ferner ein:

b) in Preußen bei Lenzer Fähre, Hannover, Lauenburg, Mecklenburg u. Anhalt nach dem Zollgeleite und bei Berührung des Zollgeleits-Bezirks;

c) der von Esslingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Strom aufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schillingen Hamburger Courant pro Schiffslast von 4000 Pfd. Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Elbzolls:

für Amboße, Anker, unausgelaugte Asche, Bier, mit Ausnahme des fremden, Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Bombenmörser, Eisenblech ohne Unterschied, Eisendrath, Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen, grobe Gußeisenwaaren, Hafer, Hanfsaamen, Hirse, Holzkohlen, unverarbeitete Hornspitzen und Hornplatten, Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), weiße, schwarze und rothe Kreide, Küchensalz, Kümmel, eiserne Kugeln, Laffetten, Linsen, Lohrinde (Borke), roher Marmor, Mehl von allen Getreidearten, metallische Mineralerde, Mineralwasser, Münzkrätze, gegossene eiserne Nägel, Ocker, Ölkuchen, Pech, marmorne und dergleichen Platten, Rindshörner und Füße, Rothstein, Rübsaat und Saamen aller Art, Sauerkraut, See- und Steinsalz, feine Schleif- und Wetzsteine, Schweineborsten, Spelz, geschmiedetes Stangeneisen, Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Waizen, Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls:

für gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie gröbere Korbsorten von Baumwurzeln rc. zu Fustagen, leere Fässer, Kisten und Tonnen, gedörrte Früchte (Backobst), gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls:

für Bau- und Nutzholz, Blut von Schlachtvieh, frische Butter und Käse, Eier, altes Eisen, Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, gemeines Steingeschirr, Töpferwaare;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls:

für Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel, Dach- Stuhlrohr und Schilf, Eicheln, Faschinen, frische Früchte (Obst), frisches Gemüse, Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), eßbare Wurzeln;

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls:

Alaun- und Vitriolstein, ausgelaugte Asche, Dachschiefer, Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., rückgehendes Floßgeräth,

Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, zu Wasser zurückgehende Leinpferde, Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, gemeiner Steinkies, Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, gebrannte und Luftziegel, Ziegelcement.

C. Frei vom Elbzolle sind:

a) die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

bei Fahrzeugen unter 10 Last Ladungsfähigkeit	1 Schock;
„ „ von 10 bis unter 25 Last Ladungsfähigkeit	2 „
„ „ „ 25 „ „ 45 „ „ „	2½ „
„ „ „ 45 und mehr Last „ „	3 „

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) die Reise-Victualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen, und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

II. Die Recognitionsgebühr

wird nach folgendem Tarif entrichtet:

Von einem Fahrzeuge	Classe 1. unter 10 Hamburger Last, die Last à 4000 Hamb. Pfund.		Classe 2. von 10 bis unter 25 Hamb. Last.		Classe 3. von 25 bis unter 45 Hamb. Last.		Classe 4. von 45 Hamb. Last und mehr.	
a) mit Ladung	Conventionsgeld.							
	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen zu Mühlberg	—	8	—	16	1	—	1	8
zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	—	12	1	12	3	—	3	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Unbeladene Fahrzeuge und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

bei der ersten Klasse	10 Hamb. Zentner,	oder 10 Zentner	60 Pfund	Preußisch,
= = zweiten =	20 = =	= 21 =	10 =	=
= = dritten =	30 = =	= 31 =	70 =	=
= = vierten =	40 = =	= 42 =	20 =	=

zahlen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

c) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird bloß die volle Recognitionsgebühr erhoben.

d) Von Schiffen, welche von Schnackenburg und Gegend abwärts oder von der Mecklenburgischen Grenze aufwärts bis Schnackenburg gehen, ist die Recognitionsgebühr nach den Sätzen zu entrichten, die zu Mühlberg gelten.

e) Frei von der Recognitionsgebühr sind:

aa) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,

bb) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören und nicht zum Waarentransport dienen.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXVIII.

Verordnung für die Landmeister, wegen der Endschaft der Lehrzeit ihrer Kinder, welche sich bei ihnen in der Lehre befinden.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 11. am 12. März 1825.)

Da es bei denjenigen Innungen, bei welchen die Meisterssöhne zu gleicher Zeit aufgedungen und losgesprochen zu werden pflegen, sehr oft zur Beschwerde dieser Innungen gereicht, wenn die Landmeister derselben ihre in der Lehre habenden Kinder willkührlich auf ungemessene Zeit in der Lehre stehen lassen, so wird Namens Sr., Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht. hierdurch allgemein verordnet:

> daß die Lehrzeit der Söhne dieser Landmeister niemals über das 21ste Jahr solcher Lehrlinge hinausgehen darf.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verordnung auf die gesetzlichen Rekrutirungsbestimmungen keinen Einfluß hat.

Wonach sich denn die betreffenden Innungen und Landmeister gebührend zu achten haben.

Deßau, am 5. März 1825.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXIX.

Die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde für die Stadt Zerbst, deren Vorstädte u. s. w. betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 25. Juni 1825.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit Jedermann zu wissen, daß Wir für den Bezirk der Stadt Zerbst und deren sämmtliche Vorstädte, auch die zur Stadt gehörigen, vor dem Thore belegene Mühlen, Häuser und andere einzelne Etablissements, so weit die zur Stadt gehörigen Feldmarken gehen, mit Einschluß der Amtsmühle, zur Beförderung der gemeinen öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit, eine eigene, Unserer Rentcammer, als Ober-Landes-Polizeibehörde, untergeordnete Polizeidirection, welche aus einem Polizeidirector, einem Polizeiinspector und den Richtern in den Vorstädten und auf dem Klosterhofe, denen in Ihrem Bezirke die Polizeiinspection übertragen wird, und zwei Polizeidienern bestehen soll, zu errichten und von Johannis d. J. an in Wirksamkeit treten zu lassen, die Gerichtsbehörden in der Stadt Zerbst und deren Vorstädte aber in dem gedachten Bereiche von der ihnen bisher obgelegenen Polizeiaufsicht von jener Zeit an zu entbinden gnädigst beschlossen haben. Indem Wir daher solches zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, befehlen Wir zugleich den sämmtlichen Unterthanen in der Stadt Zerbst und in dem genannten Districte, so wie allen Fremden, so lange sie sich innerhalb dieses Bezirks aufhalten, ohne Ausnahme, sich den Anordnungen dieser von Uns errichteten Polizeidirection zu fügen und derselben den gebührenden Gehorsam und die nöthige Folgsamkeit zu erweisen.

Damit auch zugleich Jedermann in dem Bezirke der Polizeidirection in der Stadt Zerbst davon, was er im Allgemeinen sowohl, als auch in Berücksichtigung seines Gewerbes oder anderer besonderer Verhältnisse vorzüglich zu beobachten habe, in gehörige Kenntniß gesetzt werde, so haben Wir die

hauptsächlichsten, die Bewohner des gedachten Bezirks betreffenden Polizeivorschriften, in Bezug auf die von Uns der Polizeibehörde daselbst ertheilte besondere Instruction, drucken und solche durch die dasigen Gerichtsbehörden unter denselben zur Nachachtung austheilen zu lassen, auch daß künftig bei der Aufnahme neuer Unterthanen in dem Bezirke der Polizeidirection der Stadt Zerbst einem jeden neuen Individuo solche eingehändigt werden, die Verfügung getroffen.

Wir hegen übrigens zu Unsern getreuen Unterthanen in dem obgedachten Bezirke das Vertrauen, daß dieselben gern und willig zur Aufrechthaltung des Ansehens der Landes-Polizeigesetze durch pünktliche Befolgung thätig mitwirken werden, da dieselben überhaupt nur die Beförderung der guten Ordnung, der allgemeinen Sicherheit, Bequemlichkeit und Wohlfahrt bezwecken.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Deßau, am 24. Juni 1825.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXX.

Verordnung, die gesetzlichen Vorschriften für die Bewohner des Herzogthums Anhalt-Deßau, bei Versicherung ihres Vermögens in ausländischen Brandversicherungs-Anstalten, enthaltend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 29. am 16. Juli 1825.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Da eine gesetzliche Beschränkung der seit einiger Zeit häufiger werdenden Versicherungen des Vermögens (Besitzthums) in auswärtigen Versicherungsanstalten aus mehrern Gründen nöthig geschienen hat, so haben Wir, auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Landesregierung und Rentcammer, für angemessen erachtet, über diesen Gegenstand hierdurch Folgendes gesetzlich zu verordnen:

1) Die Versicherung der bereits bei der hiesigen Brandcasse assecurirten Gebäude in einer auswärtigen Versicherungsanstalt ist ohne alle Ausnahme verboten; eine Uebertretung dieses Verbots wird

   a) wenn dieselbe entdeckt wird, ehe die versicherten Gebäude abbrennen, mit einer Geldstrafe von 10 Procent der auswärtigen Versicherungssumme belegt;

   b) wenn die Entdeckung erst, nachdem die versicherten Gebäude abgebrannt sind, Statt findet, mit Confiscation der ganzen auswärtigen Versicherungssumme und dem Verluste der aus der hiesigen Brandcasse zu erhaltenden Entschädigung, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der hypothekarischen Gläubiger, bestraft;

2) die Versicherung des Hausgeräths, der Bibliotheken, Waarenlager, Getraide- und anderer Vorräthe ꝛc. darf nur nach erfolgter Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde, an deren Stelle bei den herrschaftlichen Guts- und Mühlenpächtern Unsere Rentcammer tritt, und in der von der betreffenden Behörde vorgeschriebenen Art geschehen; wer dieser Bestimmung zuwider handelt, wird im Fall der Entdeckung

   a) vor dem Abbrennen der versicherten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 10 Procent der auswärtigen Versicherungssumme belegt;

   b) nach dem erfolgten wirklichen oder theilweisen Abbrennnen der versicherten Gegenstände mit Confiscation der ganzen Versicherungssumme, und, wenn der Contravenient zugleich Hauseigenthümer ist, mit dem Verluste der aus der hiesigen Brandcasse zu erhaltenden Brandentschädigung, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der hypothekarischen Gläubiger, bestraft;

3) die nach 1. und 2. verwirkten Geldstrafen fallen der hiesigen Brandcasse zu, und wer sich denselben in den unter 1b. und 2b. erwähnten Fällen durch die Flucht oder nach erfolgter Entdeckung der Contravention durch Verbergung der erlangten Versicherungssumme zu entziehen sucht, soll als Betrüger gerichtlich verfolgt werden.

4) Uebrigens bleibt es in Hinsicht der anzuordnenden Untersuchung, wegen fahrlässiger und betrügerischer Brandstiftung, gegen dergleichen Contravenienten und der deshalb zu verhängenden criminellen Ahndung bei demjenigen, was darüber in den hiesigen und den allgemeinen Rechten angeordnet ist, und soll dabei weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile der Inculpaten auf die durch gegenwärtige Verordnung angeordneten besondern Strafen Rücksicht genommen werden.

Endlich

5) haben die hiesigen Agenten auswärtiger Feuerversicherungsanstalten, bei Vermeidung des 4ten Theils der die Contravenienten treffenden Strafen, keine diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Versicherungen anzunehmen;

auch müssen

6) die bei der Bekanntmachung dieser Verordnung bereits bei auswärtigen Anstalten Interessirten der betreffenden Behörde binnen einer vierwöchentlichen Frist, und zwar bei Vermeidung obgedachter Strafen, davon Anzeige thun.

Wir befehlen hiermit allen obrigkeitlichen Behörden Unserer Lande:

über die Beobachtung dieser Verordnung, die vom Tage der Bekanntmachung an gesetzliche Kraft erhalten soll, sorgfältig zu wachen und zu halten, bei der Versicherung des Hausgeräthes ꝛc. in allen Fällen, wo es ihnen nöthig scheint, vor Ertheilung der Genehmigung persönliche Revisionen, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, anzustellen, die Genehmigungen nur schriftlich und, bei vorhergegangenen Revisionen, nur nach Maßgabe derselben zu ertheilen und bei Uebertretungsfällen unverzüglich an Unsere Regierung und Rentcammer zu berichten, Gerichtskosten aber nur in den Fällen einzuziehen, wo die Revision eine Abänderung der versicherten Summe veranlaßt hat;

und autorisiren zugleich Unsere Regierung und Rentcammer hierdurch, auf die gehörige Handhabung dieses Gesetzes strenge zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, sie durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben zu Deßau, am 1. Juli 1825.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXI.

Erneuerte Feuer-Ordnung für die Herzogl. Anhalt-Deßauischen Lande diesseits und jenseits der Elbe, vom 1. Februar 1826.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 25. Februar 1826.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Da die hier früher publicirten Verordnungen von 1791 und 1809 über die Hülfsleistungen bei entstehender Feuersgefahr und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung derselben, theils durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gekommen, theils durch spätere Einrichtungen verändert worden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, durch gegenwärtige erneuerte Feuer-Ordnung Unsern sämmtlichen Landesunterthanen diesseits und jenseits der Elbe, jedoch mit Ausnahme der Stadt Zerbst, wo die dortige besondere Feuer-Ordnung in Kraft bleibt, die erforderlichen Vorschriften zu ertheilen, indem Wir hiermit Folgendes verordnen und befehlen.

Tit. I.
Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr.

§. 1.

Um allen aus Unachtsamkeit und Verwahrlosung entstehenden Feuersbrünsten möglichst zuvorzukommen und deren schnellere Verbreitung zu verhüten, sollen zuvörderst bei Anlegung neuer Gebäude von den Gewerken keine Schornsteine anders, als auf gehörige, wenigstens halbellige Brandmauern gesetzt, und keine hölzerne Säulen oder Riegel, vielweniger noch Unterzüge oder

Balken darin vermauert werden; die Schornsteine müssen wenigstens die Weite von 16 rheinl. Zollen auf der einen, und von 12 Zollen auf der andern Seite haben, und durchaus aufs Viertel und nicht auf die hohe Kante aufgemauert werden; auch müssen die Rauchhölzer, wenn dergleichen im Schornsteine eingemauert sind, niemals durch denselben durchgehen, sondern wenigstens 3 Zoll stark äußerlich verblendet sein; hölzerne Schornsteine aber sollen schlechterdings so wenig in alten, als neuen Gebäuden geduldet werden. Maurer und Zimmerleute, welche hiergegen fehlen, sind von den Polizeibehörden verantwortlich zu machen, auch zur Verbesserung dieser Fehler auf eigene Kosten anzuhalten. Die Oefen müssen wenigstens einen Fuß von allem Holzwerke abstehen; wenn in der Stube eingeheizt wird, muß vor der Ofenthüre der Fußboden mit Stein, Blech oder Fließen belegt sein; die Röhren der Windöfen sollen in tüchtige Kamine oder Schornsteine, niemals aber ohne besondere Erlaubniß auf die Straßen oder Höfe herausgeführt werden. Eben so wenig dürfen Kessel, Bratöfen und dergleichen anders, als an brandfester Mauer, stehen. Alle neu anzulegenden Darren sollen gemauert und von Draht sein, ganz von allem Holzwerke abstehen, soviel als möglich, von brandfesten Mauern umschlossen, der Fußboden darüber wenigstens 8 Fuß hoch im Lichten, überdies auch die Darren so angelegt sein, daß man bequem um dieselben herum gehen könne; über die alten Darren sind die alten Balken tüchtig zu estrichen und mit Lehm stark zu beschlagen. Demnächst sollen bei allen neuen, von Grund aus gebaueten, Gebäuden die Dächer weder mit Schindeln, noch mit Stroh oder Rohr gedeckt werden dürfen und, in den Städten wenigstens, ohne Ausnahme, Brandgiebel angelegt und überall die hölzernen ausgepichten Dachrinnen abgeschafft werden.

Auch dürfen weder in hiesiger Residenz, noch in den Landstädten ohne obrigkeitliche Genehmigung neue Scheunen erbauet, oder schon vorhandene Gebäude zu Scheunen eingerichtet werden, so wie überhaupt zu jedem in den Städten und auf dem Lande zu unternehmenden Neubaue die vorgängige Erlaubniß der obrigkeitlichen oder Polizeibehörde erforderlich ist, damit vorher untersucht werden könne: ob durch den neuen Bau keine Feuersgefahr entstehe.

§. 2.

Die Obrigkeiten sollen innerhalb ihres Gerichtsbezirkes, und zwar in den Städten mit Zuziehung eines verständigen Maurer- und Zimmermeisters, und in Unserer Residenz noch überdies des Schornsteinfegers, durch Richter und Schöppen, oder die deren Stelle vertretenden Rathsglieder, zwei Male jährlich, als die Woche nach Fastnachten und die Woche nach Michaelis, alle

und jede Feuerstätten genau visitiren, dabei aber es nicht allein bei der Besichtigung der Schornsteine, Küchen und Brandmauern bewenden, sondern auch überall in den Häusern nachsehen lassen, ob an den Schornsteinen, Feuermauern oder sonst an Orten, wo Feuer gehalten wird, Heu, Stroh, Brennholz, oder andere leicht brennbare Sachen gelegt sind, ob die Asche an gehörig sicheren Orten aufbewahret, oder ob sonst eine, Feuersgefahr verursachende, Unordnung bemerkt werde. Von allem Vorschrifts- und Ordnungswidrigen, was sie bemerkt haben, müssen die zu diesen Besichtigungen beauftragten Gerichtspersonen sofort der vorgesetzten Gerichtsbehörde schriftliche Anzeige thun und darin zugleich diejenigen Hauswirthe anzeigen, deren Schornsteine nicht zur gesetzten Zeit gefeget worden, worauf dann die Gerichtsbehörde unverzüglich die Abstellung aller bemerkten Mängel und gefahrbringenden Unordnungen binnen 24 Stunden, wenn dazu keine Abänderung am Schornsteine oder an den Feuerplätzen selbst erforderlich ist, sonst aber längstens binnen 14 Tagen anzubefehlen und in hiesiger Residenz deshalb mit Unserer Polizeidirection Rücksprache zu nehmen und dieselbe zur Besorgung der nöthigen Abänderungen zu veranlassen hat.

§. 3.

Die Brauer, Bäcker, Töpfer, Branntweinbrenner, Essigbrauer, Seifensieder, Schmiede und andere Feuerarbeiter, sollen ihre Brau-, Back-, Brennhäuser und Werkstätten, so wie die Behältnisse, wo Asche und Kohlen aufbewahrt werden, dergestalt bauen und verwahren, daß daher kein Schade zu besorgen sei, auch weder Heu, Stroh, Brennholz, noch andere leicht feuerfangende Sachen nahe dabei haben und aufbewahren, worauf bei der Feuerstätten-Besichtigung ebenfalls mit zu sehen ist.

§. 4.

Respective 24 Stunden oder 14 Tage nach dieser Besichtigung sollen die Gerichte und resp. die Polizeibehörden diejenigen Feuerstätten, wo etwas dergleichen Ordnungswidriges befunden worden, nochmals visitiren lassen, und, dafern sich dabei solches noch nicht abgestellt fände, die den Feuerplätzen zu nahe gelegenen Sachen noch nicht weggeschafft, oder die Schornsteine noch nicht nachgefegt wären: so sollen diejenigen, denen die Sachen gehören, oder denen die Besorgung des Nachfegens anbefohlen worden, mit achttägigem Gefängnisse bestraft, auch der Haft nicht eher entlassen werden, bis die Sachen weggeschafft und die Schornsteine nachgefegt worden. Wenn aber dasjenige, was an den Feuerstätten selbst schadhaft befunden worden, noch

nicht in guten Stand gesetzt wäre, so sollen die Gerichte und resp. die Polizeibehörden es sofort selbst gut und tüchtig machen lassen und den Eigenthümer, mittelst Personalarrests, Auspfändung, auch nöthigen Falls durch Subhastation des Hauses, zur Bezahlung der darauf verwendeten Kosten anhalten.

§. 5.

In Unserer Residenz, so wie in den andern Städten, sind, außer den §. 2. angeordneten Besichtigungen, von der Polizeidirection und resp. den damit beauftragten Rathsgliedern von Zeit zu Zeit noch außerordentliche Umgänge zu einer unbestimmten Zeit zu halten, und ist in Hinsicht der dabei etwa entdeckten Mängel, im Einverständnisse mit der obrigkeitlichen Behörde, nach Maßgabe der §§. 2. und 4. zu verfahren und das Nöthige zu verfügen.

§. 6.

Damit auch die Schornsteine jederzeit in gehöriger Reinigkeit erhalten werden, so sollen solche sämmtlich alle Jahre zwei Male, um Martini und Fastnachten, nach der Reihe und straßenweise überall ordentlich gefegt werden, solches auch an den Orten, wo im Sommer starkes Feuer gehalten wird, noch um Johannis oder, den Umständen nach, öfter geschehen, dafern aber solches von Jemand, wenn ihn die Reihe trifft, verweigert würde, so hat der Schornsteinfeger davon der Obrigkeit Anzeige zu thun und diese sodann nach §. 4. wider den Hausbesitzer zu verfahren.

§. 7.

Niemand darf mit Feuer, bloßem Lichte, Fackeln und brennender Tabackspfeife über die Straße gehen, bei willkührlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe. Es sollen auch alle Hauswirthe und besonders die Gastwirthe gehalten sein, fleißig Acht zu haben, daß weder ihr Gesinde, noch ihre Gäste mit brennendem bloßen Lichte, oder mit brennender Tabackspfeife auf den Hof, in Scheunen, Strohställe und Heuböden gehen, oder denselben zu nahe kommen, viel weniger noch daselbst das Licht frei anstecken oder ankleben, bei angemessener Geldstrafe für die Wirthe und verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für die Thäter. Dieserhalb soll auch jeder Hauswirth, welcher Vieh hält, Acker- oder Gastwirthschaft treibt, nach Verhältniß der Wirthschaft eine oder mehrere wohlverwahrte blecherne, mit Glas- oder Hornscheiben versehene, Laternen haben und solche jedesmal bei der Feuerstätten-Besichtigung mit vorzeigen, doch darf selbst auch mit solchen Laternen Niemand mit brennendem Lichte auf Heu- und Strohböden gehen,

und jeder Nachbar, welcher wahrnähme, daß hiergegen gehandelt würde, hat solches sofort, so wie jede andere Nachlässigkeit mit Feuer und Licht, der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 8.

Zur Verhütung der Feuersgefahr wird ferner bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten:

alles Feueranmachen in Heiden, Verbrennen von Quecken, Laub und dergleichen, ohne vorherige Anzeige bei der Obrigkeit;

das Flachs- und Holztrocknen an oder auf den Oefen;

das Dreschen, Heckerlingschneiden und Flachshecheln bei Licht;

das Fett- und Speckbraten bei Nachtzeit;

das Einfahren von feuchtem Heu und Getreide, und das Tabackrauchen derjenigen, welche Heu, Stroh oder Getreide laden, einfahren oder neben den damit beladenen Wagen hergehen;

das Abschießen von Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerken, besonders steigenden Raketen, ohne besondere Erlaubniß innerhalb der Städte, Dörfer und in deren Nachbarschaft;

gleichergestalt wird allen Eltern, welche ihren Geschäften außerhalb ihrer Wohnung nachgehen, bei der ernstlichsten Ahndung zur Pflicht gemacht, entweder ihre noch unerwachsenen Kinder nicht ohne gehörige Aufsicht zurückzulassen, oder durch Auslöschung des Feuers, oder gänzliche Verschließung desselben jeden Mißbrauch unmöglich zu machen.

§. 9.

Das Kochen des Buchdruckerfirnisses, so wie des Theers und der Wagenschmiere, darf innerhalb der Städte und Ortschaften und in der Nähe derselben nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§. 10.

Backöfen und Obstdarren müssen wenigstens 50 Schritte von Gebäuden mit Ziegeldächern, und 100 Schritte von Gebäuden mit Strohbedachung entfernt sein, außer wenn sie ganz von Steinen oder Lehm gewölbt sind, in welchem Falle den obrigkeitlichen Behörden überlassen bleibt, dieselben unter den gehörigen Vorsichtsmaßregeln in geringern Entfernungen von den Häusern zu dulden. Eben so dürfen Heu-, Stroh- und Getreide-Diemen nur in einer Entfernung von 100 Schritten von Gebäuden mit Ziegel-, und 200 Schritte weit von Strohdächern aufgesetzt werden, außer wenn sie mit einer

hohen Wand oder von, mit Ziegeln gedeckten, Gebäuden auf geräumigen Höfen ganz eingeschlossen sind und zugleich durch besondere Wächter bewacht werden.

§. 11.

Zur Verhütung der Feuersgefahr dürfen ferner

1) Kaufleute nicht mehr als ¼ Centner, Privatpersonen nicht mehr als 2 Pf. Schießpulver und zwar nirgends anders, als auf dem Boden unter dem Dache haben; im Kaufladen oder im bewohnten Theile des Hauses darf zum Verkauf oder Gebrauch höchstens nur ein halbes Pfund dergleichen, jedoch gehörig verschlossen und in genugsamer Entfernung von Orten, wo Feuer gehalten wird, aufbewahrt werden. Auch dürfen Kaufleute des Abends bei Licht, und an Kinder nie Schießpulver verkaufen;
2) Tischler und andere, in Holz und anderen leicht Feuer fangenden Materialien arbeitende, Handwerker müssen, wenn sie bei Licht gearbeitet haben, die Späne und andere Abgänge Abends stets wegräumen und an sicheren Orten, nicht aber auf den Böden, aufbewahren;
3) Seiler dürfen ihre Materialien an Pech, Wagenschmiere, Thran, Oel und andere dergleichen leicht Feuer fangende Sachen nur in ihren Kellern oder massiven Gewölben aufbewahren;
4) die Bäcker müssen die von ihnen abgedämpften Kohlen nur in steinernen Behältern aufbewahren; auch dürfen sie in den Städten ihre Vorräthe von fichtenem und anderm Reisig nur in bedeckten Ställen, und eben so wenig als andere Privatpersonen in freistehenden Diemen aufheben; auf dem Lande darf dies nur auf geräumigen Höfen geschehen;
5) die Seifensieder müssen ihre Aschenvorräthe in massiven, wenn auch ungewölbten, Gebäuden haben; dagegen sollen
6) alle Feuerarbeiter sich zur Aufbewahrung ihrer Kohlenvorräthe ganz massive und gewölbte Kohlenbehälter anschaffen;
7) alle Brauherren müssen in ihren Brauhäusern drätherne, nicht aber hölzerne Darren einrichten.

Damit jedoch besonders in Zukunft zum Etablissement für dergleichen Professionisten nur hinlänglich feuerfeste und nicht gefährliche Häuser genommen werden mögen, so haben die Gerichte vornehmlich bei Ansetzung neuer Handwerker der Art, oder auch bei von ihnen geschlossenen Hauskäufen, darauf besonders mit Rücksicht zu nehmen, und letztere nicht anders als unter der ausdrücklichen Weisung zu confirmiren, daß der neue Besitzer sich das, zu seiner Handthierung erforderliche, Locale den obigen Vorschriften gemäß einrichten müsse.

§. 12.

Erneuern Wir hiermit alle und jede von Uns und Unserer Herzoglichen Rent-Cammer zur Vermeidung der Feuersgefahr erlassene frühere Verordnungen und Befehle, sofern solche nicht durch die obigen Vorschriften einige Abänderungen erlitten haben mögten.

Tit. II.

Von Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Feuergeräthschaften.

§. 13.

Da Wir schon seit geraumer Zeit Unsere landesherrliche Sorgfalt darauf, daß es an den nöthigen Löschungs-Geräthschaften nirgends fehlen möge, gerichtet und zu diesem Behufe die Verfügung getroffen haben, daß mit beträchtlicher Unterstützung von Unserer Seite für die Ortschaften Unserer Herzoglichen Lande tüchtige Feuerspritzen angeschafft worden sind, und noch ferner angeschafft werden; so machen Wir es auch den betreffenden Behörden nunmehro zur besondern Pflicht, darauf zu sehen, daß solche, so wie alle übrigen Geräthschaften, den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften gemäß, in gehörigem Stande erhalten werden, weshalb die Spritzen alljährlich zwei Male, und zwar in den übrigen Städten und auf dem Lande im Beisein des betreffenden Feuer-Commissairs zu probiren, die Commun- und Privat-Feuereimer jederzeit complett zu erhalten, die Feuerleitern, Haken und Sturmfässer von Zeit zu Zeit nachzusehen sind, und jeder daran befundene Mangel resp. sofort zu repariren oder, dafern solche Reparatur auf Unsere oder der Brandcasse Kosten geschieht, davon der vorgesetzten Behörde sofort Anzeige zu thun ist.

§. 14.

Was insbesondere die Spritzenprobe in Unserer Residenz anbetrifft, so soll solche ferner, nach wie vor, zwei Male jährlich, nämlich Montags nach dem 1. April und nach dem 1. September, im Beisein der verordneten Aufseher, durch die dazu bestellten Innungen, welche sich ohne Ausnahme dabei einzufinden haben, geschehen, und hat derjenige, welchem Wir die Aufsicht über die Instandhaltung der Feuergeräthschaften übertragen, sowohl bei diesen Proben, als auch in der Zwischenzeit auf das Genaueste dahin zu

sehen, daß die Spritzen und übrigen Feuergeräthschaften jederzeit in gutem Stande erhalten werden und daher, wenn daran etwas schadhaft wird, solches sofort mit Beifügung eines Kostenaufsatzes bei der Behörde anzuzeigen.

§. 15.

Dahingegen bleibt es in Rücksicht der Feuereimer in Unserer Residenz bei der Verfügung, wonach jedes Budenhaus 2, jedes Brauhaus aber 4 Stück Feuereimer in gutem Stande zu haben schuldig ist, welche jedesmal auch bei dem Verkaufe der Häuser an den Käufer überliefert werden müssen; und gilt dieses auch von den Privat-Feuereimern, welche die Hausbesitzer in den übrigen Städten und auf den Dörfern nach den desfallsigen Verfügungen Unserer Rent-Cammer haben und im Stande erhalten müssen. Alle im Gebrauche bei einer Feuersbrunst erweislich verloren gegangenen Feuereimer werden jedoch, auf vorgängige berichtliche Anzeige der Feuercommissaire, aus der Brandcasse ersetzt.

§. 16.

Endlich befehlen Wir hiermit, daß jeder Brauer, Bäcker, Schmidt oder andere Feuerarbeiter sich eine kleine, mit geringen Kosten anzuschaffende, Handspritze halten und solche jedesmal in der Nähe seines Feuerplatzes aufbewahren solle, so wie denn auch dergleichen Arbeiter beständig in der Nähe der Feuerstellen ein Gefäß mit Wasser in Bereitschaft halten müssen.

Tit. III.
Von der Hülfsleistung bei entstehenden Feuersbrünsten.

§. 17.

Wenn in einem Hause Feuer entsteht, so soll der Wirth, oder dessen Gesinde, Miethsleute und Nachbarn, sobald sie solches gewahr werden, es nicht verheimlichen, sondern sogleich, wenn das angehende Feuer auch noch so klein wäre, Lärm machen und „Feuer!“ rufen, auch davon bei der Ortsobrigkeit, in Unserer Residenz bei der Schloßwache und der Polizeidirection, und in den Dörfern, woselbst kein Beamter befindlich ist, beim Dorfrichter Anzeige thun, indem der, wer hierwider handelt und das Feuer verheimlicht, dafür nachdrücklich gestraft werden, und für allen, seinen Nachbarn verursachten Schaden mit seinem sämmtlichen Vermögen haften soll.

§. 18.

Damit auch in solchen Fällen der nöthigen Hülfsleistung keine Hindernisse im Wege stehen, auch zu allen Zeiten Mangel an Wasser vermieden werden möge, so haben die Obrigkeiten aller Orte dahin zu sehen, daß die Straßen und Communicationswege niemals durch Holz oder andere Baumaterialien und über Nacht liegen bleibenden Mist versperrt werden, auch im Winter, wenn die Ortschaften an Flüssen oder Teichen liegen, Wuhnen in das Eis hauen und solche offen halten zu lassen, und bei wirklich entstehendem Feuer in harter Winterzeit die Verfügung zu treffen, daß von Brauern, Seifensiedern, Branntweinbrennern und andern dergleichen Nahrung-Treibenden, zur Bedienung der Spritzen so viel warmes Wasser, als möglich, gehalten werde.

§. 19.

Zur Vermeidung des Einfrierens der Spritzen im Winter, bei ermangelndem warmen Wasser, dient es, daß beständig beim Feuer selbst, wenn die Spritzen für den Augenblick keine Dienste thun können, und zwar dergestalt gepumpt werde, daß der Schlauch oder das Rohr in den Wasserkasten geleitet und auf solche Weise die Spritze immer in Bewegung gehalten wird, worauf, daß solches geschehen möge, die angestellten Spritzenaufseher ernstlich zu halten haben.

A.

Von der Hülfsleistung bei Feuersbrünsten in der Residenz-Stadt Deßau.

§. 20.

Der Thürmer soll die ihm befohlne Wache fleißig halten, und sobald er ein Feuer in der Stadt wahrnimmt, mit der großen Glocke stürmen, am Tage die gewöhnliche rothe Fahne ausstecken und bei Nacht die Laternen auf der Seite aushängen, wo das Feuer ist. Das Stürmen soll folgender Gestalt geschehen:

1) Mit dreimaligem Anschlagen an die große Glocke, wenn eine Feuersbrunst an den Gebäuden in der Stadt entstehen und wahrgenommen werden sollte, womit, bei anscheinender Größe des Feuers, so lange fortzufahren ist, als dasselbe dauert, so wie dann, sobald solches gehört wird, auch auf den beiden andern Kirchthürmen in eben der Art zu stürmen, auch wenn das Feuer auf einem der beiden andern Kirchthürme

zuerst bemerkt würde, mit dem Stürmen darauf in eben der Art der Anfang zu machen ist.

2) Durch Lauten mit der kleinen Glocke, wenn das bemerkte Feuer außerhalb der Stadt, jedoch ganz in der Nähe derselben, ausgebrochen ist.

Nächstdem sollen die Tambours der hiesigen Garnison sofort Feuerlärm in den Straßen schlagen, der Stabstrompeter und die Hornisten das Feuerzeichen mit der Trompete und dem Horne geben, und bei Nachtzeit auch die Nachtwächter in das Horn stoßen und die Leute auch durch Anklopfen an die Laden, und auf andere Weise, zu ermuntern suchen.

§. 21.

Dafern ein Schornstein in Brand geräth, soll Niemand bei Strafe sich unterstehen, das Dach aufzureißen, den Schornstein zuzudecken, oder in denselben zu spritzen, da hierdurch die bei einem solchen Brande an sich nur geringe Gefahr nur vermehrt, das abgedeckte Holzwerk der Entzündung durch den umherfliegenden brennenden Ruß ausgesetzt wird, und der Schornstein Gefahr läuft, zu zerplatzen.

Dahingegen aber ist alle Zugluft beim Brennen der Schornsteine möglichst zu vermeiden und das Feuer, jedoch mit gehöriger Vorsicht, durch starken Schwefelqualm und durch Herabwerfen feuchter Säcke oder Tücher baldmöglichst zu dämpfen.

§. 22.

Damit ein Jeder wissen möge, was er bei Feuersnoth in hiesiger Stadt zu thun habe, so soll Folgendes beobachtet werden:

a) Es sollen alle diejenigen, welche Spannpferde haben, solche sogleich zum Feuer schicken, damit die Spritzen und Sturmfässer zum Feuer führen und beständig Wasser, theils in Sturmfässern, theils in andern Fässern auf Wagen, anfahren lassen. Jedoch darf schlechterdings kein mit mehr als zwei Pferden bespannter Wagen auf den Feuerplatz kommen, so wie denn auch das zu schnelle und unvorsichtige Fahren bei solchem Unglücke gänzlich unterbleiben muß, weil dadurch leicht größere Verwirrung und anderes Unglück entstehen kann. Zur Aufmunterung und Beförderung schleuniger Hülfe wird dabei Demjenigen, welcher die erste Feuerspritze zur Brandstelle führt, eine Prämie von 2 Thlr., welcher die zweite Spritze dahin schafft, eine dergleichen von 1 Thlr., so auch für das erste gefüllte Sturmfaß 1 Thlr. und für das zweite 12 Gr. aus Unserer Cammercasse zugesichert.

b) Die zu den Spritzen bestellten Aufseher und Spritzenmeister, letztere sammt ihren Gesellen, haben sich ein jeder zu seiner Spritze einzufinden, selbige zum Feuer bringen zu helfen, und die Anordnungen der Befehlführenden zu befolgen.

c) Die Innungen der Handwerker, Meister und Gesellen, finden sich sogleich, wenn gestürmt wird, bei den ihnen angewiesenen Spritzen oder Feuerhaken, Leitern und Eimern ein, schaffen solche zum Feuer, und helfen bei der Löschung pünktlich nach der Anordnung ihrer Vorgesetzten.

d) Alle übrigen Bürger, Miethsleute und Hausgenossen in der Stadt sollen sich, so wie gestürmt wird, resp. mit ihren Feuereimern, zum Feuer begeben, daselbst Wasser in die Spritzen tragen und sonst bei der Hülfsleistung, nach dem ein jeder angewiesen wird, mit arbeiten, wovon auch die Juden hierselbst nicht ausgenommen, sondern ebenfalls verpflichtet sind, unter Anführung ihrer Aeltesten zum Feuer zu eilen und Wasser in die Spritzen tragen zu helfen.

e) Dabei ist jedoch dahin zu sehen, daß nicht nur alle Weiber, außer denen, welche das Plumpen besorgen müssen, desgleichen Kinder oder sonst zur Hülfsleistung beim Feuer Unfähige, sich zu Hause halten, sondern daß auch in jedem Hause wenigstens eine erwachsene Person zurück bleibe, damit durch Verwahrlosung des Feuers während des Löschens nicht neues Unglück entstehen möge.

§. 23.

Damit es nicht an Wasser fehle, sollen sogleich Kühlfässer, Thienen und andere Wassergefäße aus den Häusern sowohl auf die Straße gesetzt, als an die öffentlichen Brunnen gebracht, in erstere das Wasser aus den Privatbrunnen der Hausbesitzer getragen, und letztere aus den öffentlichen Brunnen gefüllt werden. Das Pumpen sowohl an den Privat- als öffentlichen Brunnen soll von den Frauenspersonen unausgesetzt geschehen, so wie denn auch die Braumeister mit ihren Knechten, so wie gestürmt wird, sich in das Brauhaus, wo gerade gebrauet wird, zu begeben haben, im Sommer, um weiteres Unglück zu verhüten, im Winter, um außerdem sogleich warmes Wasser in Bereitschaft zu halten.

Der amtirende Bürgermeister aber, welcher nebst dem Syndicus und den Rathsmitgliedern sich sogleich auf dem Rathhause einfinden muß, soll durch die letztern in den Straßen nachsehen lassen, ob das Pumpen und Wassertragen gehörig geschehe. Eben dieses muß von dem Amtsrathe, welcher

mit dem Amtsactuarius und dem Amtsschreiber auf dem Amte sein soll, durch den Amtsrichter und die Schöppen, welchen noch acht verständige, dazu vom Amte zu erwählende, und nach eines oder des andern Abgang immer vollzählig zu erhaltende, Bürger zuzuordnen sind, geschehen, weshalb denn auch sowohl vom Amte, als vom Rathe, zu jedem öffentlichen Brunnen unter ihrer Jurisdiction ein Aufseher zu bestellen ist, der darauf solchen Falles zu sehen und das Nöthige zu besorgen hat.

§. 24.

Da es nöthig ist, daß bei den Löschungsanstalten sowohl, als bei den Maßregeln zur Verhütung des Umsichgreifens der Flamme nach den Vorkehrungen eines Einzigen gehandelt werde, so haben Wir hierzu das jedesmal gerade anwesende vorsitzende Mitglied Unserer Herzoglichen Rentcammer, in dessen Abwesenheit die übrigen Mitglieder dieses Collegii, und in deren Abwesenheit in der Stadt Deßau den Polizeidirector ernannt, und dergestalt bevollmächtigt, daß Jedermann ohne Ausnahme dessen Ordres, als von Uns Selbst gegeben, zu respectiren und ohne Widerspruch zu vollziehen gehalten sein soll.

Wer nun von diesen, zum Oberbefehl Ernannten, sich zuerst beim Feuer einfindet, der hat sich der Sache unverzüglich anzunehmen, sodann aber, sobald der Oberbefehlshaber selbst zur Stelle kommt, diesem von den getroffenen Verfügungen Nachricht zu geben und sich demselben als zugeordneter Gehülfe beizugesellen.

Die Hauptpunkte, auf welche es bei diesem wichtigen Gegenstande ankömmt, sind folgende: Die Befehlführenden müssen

a) alle Confusionen verhüten und entstandenen abhelfen;
b) die Spritzen anstellen;
c) die Oerter anweisen, an welchen durchgebrochen werden soll, um dem Feuer auch von andern Seiten beizukommen;
d) das Abdecken der Dächer, Niederreißen der Zusammenhänge und, wenn es die Noth erfordert, ganzer Gebäude verordnen und bestimmen;
e) die fernern Sicherheitsanstalten, wenn das Feuer gedämpft ist, auf der Brandstelle besorgen; als in welchen Punkten Niemand sich unterstehen soll, etwas dergleichen eigenmächtig zu unternehmen, bei schwerer Verantwortung. Indeß wird hierdurch den sogleich am Orte des Ausbruchs befindlichen Personen, wer sie auch sind, nicht benommen, eine oder die andere dieser entscheidenden Vorkehrungen, welche der Augenschein lehrt und die Gefahr dringend macht, ohne allen Anstand zu treffen; nur in

der Folge, wenn einer der zum Oberbefehl Ernannten sich eingefunden hat, darf kein Anderer weiter sich dergleichen anmaßen.

§. 25.

Zur Anstellung des Militairs hat der Chef Unserer hiesigen Garnison einen oder mehrere Officiere mit der erforderlichen Mannschaft zur Brandstelle zu commandiren, welche dafür zu sorgen haben, daß

a) an die Thüren und Zugänge des im Feuer stehenden Hauses, wie nicht weniger der beiden nächst benachbarten Häuser, Schildwachen postirt werden, welche das Eindrängen unbekannter verdächtiger Personen, so wie das Entfernen der zu rettenden Gegenstände durch dieselben, zu verhindern haben;
b) die Mannschaft Abschnitte quer über die zum Feuer führenden Straßen formire, und den unnützen Zuschauern, Weibern und Kindern den Zugang zur Brandstelle streng versperre;
c) beim An- und Abfahren des Wassers gehörige Ordnung erhalten werde, weshalb den leeren Sturmfässern und Wasserwagen, wo möglich, ein anderer Weg zur Abfuhre anzuweisen und darauf zu halten ist, daß sie durch Begegnen den gefüllten Gefäßen den Weg nicht sperren;
d) die geretteten Sachen, wenn diese im Freien liegen, gehörig bewacht werden.

§. 26.

Für Rettung der Mobilien und des übrigen Vermögens der Bewohner des im Feuer stehenden Hauses, und nach Befinden der anstoßenden Häuser, hat der Hofmarschall gemeinschaftlich mit den Hofjunkern dergestalt zu sorgen, daß unverzüglich

a) ein gehörig sicherer Raum in der Nähe des Feuers, entweder an einem offnen Platze oder in einem leicht zugänglichen Hofe oder Garten, ausgewählt und
b) der speciellen Aufsicht der Militairwachen übergeben und
c) Unseren Hofbedienten, Fourier, Kammerdiener 2c., welche sich mit Rettung der Sachen zu beschäftigen haben, als Rettungsplatz angewiesen und dahin gesehen werde, daß die Sachen nicht ohne Noth beschädigt werden.

§. 27.

Die als gute Mitbürger zu Hülfe herbei eilenden Leute zur Arbeit anzuführen, wird ein Jeder Unserer Dienerschaft eingeladen, der, obgleich nicht

namentlich erwähnt, dennoch sich nicht ausschließen wird, sich diesem so nothwendigen Berufe zu unterziehen und dadurch Unser Wohlgefallen zu verdienen. Ausdrücklich aber befehlen Wir solches Unserm Oberjäger, Bereitern, Jägern und Gärtnern.

Was sie vorzüglich zu beobachten haben, ist:

a) die Leute in Reihen zu stellen, von der Gasse bis zu dem Orte, wo gelöscht wird, in welchen Reihen dann die Eimer von Hand zu Hand gehen;
b) darauf zu halten, daß da, wo sich Reihen anfangen, stets ein Wagen oder Sturmfaß nach dem andern heranrücke, damit es nicht an Wasser fehle.
c) Keiner von den benannten Personen darf ohne Ordre den einmal von ihm gewählten Posten verlassen und anderswo hingehen, um auch dort etwas anzuordnen.
d) Eben so wenig müssen sie Arbeiter, welche bereits bei andern Reihen angestellt sind, ab- und zu den ihrigen rufen.

§. 28.

Alle Zimmerleute stehen von dem Augenblick an, wo gestürmt wird, unter Anführung dreier dazu von Unserer Cammer zu ernennenden Meister. Diese sollen sowohl jetzt, als bei jeder etwa nöthig befundenen Veränderung der Innung, durch ein Cammerrescript schriftlich namhaft gemacht werden. Von ihnen soll das Nämliche, wie bei den übrigen Befehlführenden gelten; daß nämlich der zweite und dritte Meister nur, wenn der erste und zweite noch nicht gegenwärtig ist, sich der Anführung der Innungsverwandten zu unterziehen hat und daß der zweite und dritte, wenn der erste bereits gegenwärtig ist, diesem nur als Gehülfen beizustehen haben.

Der befehlführende Meister hat, nachdem er vom Oberbefehlshaber die nöthigen Verhaltungsmaßregeln erhalten haben wird, Folgendes zu beobachten:

a) er bezeichnet zuvörderst den bereits zum Feuer angekommenen und den nachkommenden Gesellen einen gemeinsamen Sammelplatz, um stets über die nöthige Mannschaft disponiren zu können;
b) er weiset in dem im Feuer stehenden oder angrenzenden Gebäude den Gesellen die Oerter an, wo sie arbeiten und was sie thun sollen;
c) wenn alles nach Vorschrift des Oberbefehlshabers angeordnet und angewiesen ist, muß er sowohl, als die ihm zugeordneten sämmtlichen Zimmermeister, sich von einem Orte zum andern begeben, antreiben, daß fleißig gearbeitet und alles Befohlne genau vollzogen werde, auch dem Ober-

befehlshaber von Zeit zu Zeit Nachricht bringen, wie es innerhalb der brennenden Gebäude aussieht.

Die Mitglieder Unseres Bauamtes, als die diesen Gewerken zunächst vorgesetzte Behörde, haben sich ebenfalls beim Feuer einzufinden und für Erfüllung der den Gesellen und Meistern ertheilten Befehle zu sorgen.

§. 29.

Alle Maurer stehen vom Augenblick des Sturmläutens an ebenfalls unter dem Befehl dreier dazu ernannter Meister, welche von Unserer Cammer designiret und der Innung namentlich bekannt gemacht werden. Uebrigens dienet ihnen der vorige Artikel von den Zimmerleuten Wort für Wort zur Richtschnur, und haben sie sich, wie natürlich, bei den mehresten Vorfällen mit jenen zu vereinbaren und gemeinschaftlich zu arbeiten.

Im Fall sie übrigens durch die speciellen Aufträge ihres Meisters nicht sämmtlich beschäftigt werden, so haben sie die von dem Oberbefehlshaber ihnen sonst zu übertragenden Arbeiten zn verrichten.

§. 30.

Der Inspector Unserer Mühle hat bei einem entstehenden Feuer die in der Mühle entbehrlichen Mühlburschen, unter Leitung des Metzners, zur Brandstelle abzusenden, welche sich beim Befehlshaber zu melden und dessen Aufträge zu erwarten haben.

§. 31.

Der Schornsteinfeger mit seinen Leuten hat sich auch, sobald gestürmt wird, nach dem Feuer zu begeben, und sich nach Anordnung des Oberbefehlshabers zu achten und Hülfe zu leisten.

§. 32.

Bei jeder Spritze in hiesiger Residenz sind ein oder zwei Aufseher und ein Spritzenmeister, und zur Bedienung gewisse Innungen angestellt.

Da die Personen der Aufseher und Spritzenmeister sich öfters verändern, so soll in solchen Fällen davon den Innungen von der Cammer schriftlich Nachricht gegeben werden, damit selbige den Aufsehern und Spritzenmeistern bei der Hülfsleistung gehörige Folge erweisen mögen.

Die Spritzen werden von folgenden Innungen bedient:

No. 1. im Spritzenhause am Rondel, von der Tischler-Innung,

– 2. im Spritzenhause beim großen Thurme, { von der Leinweber-Innung,
= = Handschuhmacher-Innung,

No. 3. im Spritzenhause im Schloßhofe,	von der Bäcker-Innung,
	= = Nagelschmiede-Innung,
– 4. = = = = Jägerhause,	= = Seifensieder-Innung,
	= = Sattler-Innung,
	= = Drechsler-Innung,
	= = Hutmacher-Innung,
– 5. Landspritze im Hause am großen Thurme,	von der Schneider-Innung,
– 6. im Hause am Schloßhofe,	von der Fleischhauer-Innung,
	= = Seiler-Innung,
	= = Lohgerber-Innung,
	= = Tuchmacher-Innung,
– 7. = = = kleinen Schlosse,	= = Schuhmacher-Innung,
– 8. = = = großen Thurme,	= = Klempner-Innung,
	= = Korbmacher-Innung,
	= = Weißgerber-Innung.

Die Spritzenaufseher haben Folgendes zu beobachten:

a) sobald als möglich mit ihrer Spritze nach dem Feuer zu eilen;

b) bei ihrer Ankunft den ersten, sich von selbst genugsam auszeichnenden, Platz, der ihnen vorkömmt, mit ihrer Spritze zwar sogleich einzunehmen und lospumpen zu lassen, aber auch darauf unmittelbar sich bei dem Befehlführenden zu melden;

c) wenn sie jedoch im Gegentheil bei ihrer Ankunft schon mehrere Spritzen in Thätigkeit sehen, und ihnen nicht alsobald ein Ort, wo es Noth thut, ins Gesicht fällt, ihre Spritzen lieber in einiger Entfernung halten zu lassen, um erst von den Befehlführenden zu hören, wo er ihre Spritzen zu brauchen denkt, damit kein unnöthiges Hin- und Herfahren und keine Verwickelung entstehe;

d) außerdem aber auf Niemandes Befehl, so wenig, als nach eigenem Gutdünken und ohne Anfrage, ihre Posten zu verlassen, es sei denn, daß die Gefahr sie zwänge;

e) nach gelöschtem Feuer die beorderte Innung zu verlesen und die ausgebliebenen Meister zu notiren.

§. 33.

Die Innungen der Böttcher- und Stellmacher, mit Beihülfe einer gewissen Zahl von 16 Maurer- und eben so vielen Zimmergesellen, welche zu diesem Zweck jährlich von den Innungsmeistern bestimmt und der Polizeidirection

namentlich angezeigt werden, sind angewiesen, die Feuerleitern und Haken aus den Vorrathsschuppen herauszubringen und nach der Brandstelle zu schaffen, und soll dies im Spitalhofe unter Aufsicht des Holzhofverwalters, und in der Zerbster Straße unter Aufsicht eines hierzu vom Stadtrathe zu ernennenden, in der Nähe wohnenden Viertelsherrn geschehen, welchen beiden zu dem Ende die betreffenden Schlüssel anzuvertrauen sind.

§. 34.

Die Perückenmacher=, Strumpfwirker= und Knopfmacher=Innungen sollen sogleich, wenn gestürmt wird, die Feuereimer vom Amte, vom Rathhause, aus den Spritzenhäusern und andern öffentlichen Gebäuden, nach dem Feuer schaffen, und alsdann beim Wassertragen Hülfe leisten. Die Rathskämmerer sind angewiesen, hierbei besonders mit Acht zu haben.

§. 35.

Auf die Ankunft fremder Spritzen hat der Wagenmeister Achtung zu geben und dem Befehlführenden sogleich Nachricht davon zu ertheilen, damit zu selbigen Aufseher ernannt und ihnen die Oerter angewiesen werden, wo sie Hülfe leisten sollen. Derselbe hat zugleich dahin zu sehen, daß von den mit 4 Pferden ankommenden fremden Spritzen und Wagen die Vorderpferde losgeschirrt werden, ehe sie auf den Feuerplatz kommen.

§. 36.

Alle Hausbesitzer, so wie die Miethsleute, müssen, wenn das Feuer zur Nachtzeit entsteht, die Fenster nach der Straße heraus erleuchten und Lichter und Lampen hinter die Scheiben stellen, und zwar auch in allen Gassen, wo gepumpt oder Wasser gefahren wird. Zugleich haben selbige aber wohl darauf Acht zu geben, daß durch Entzündung der Vorhänge, oder andere Nachlässigkeit, dabei kein neues Unglück entstehe; weshalb denn auch sämmtliche Frauenzimmer, die nicht mit Pumpen oder Wassertragen beschäftigt sind, bei ihren Kindern in den Häusern bleiben und Aufsicht haben sollen.

§. 37.

Da auch viele Leute, obgleich sie nicht ganz nahe am Feuer wohnen, sogleich ohne Noth auszuräumen anfangen, und dadurch Unordnung verursachen; so soll solches gänzlich verboten und ihnen nicht gestattet werden, worauf der Amtsactuarius und die Rathspersonen, welche wegen der Brunnen

und des Wassertragens ohnedies herum gehen, zu sehen und solches zu verwehren haben; auch sollen dieselben die müßigen Mannspersonen anhalten, sich zum Feuer zu begeben.

§. 38.

Es sollen die zum Löschen verordneten und sich einfindenden Leute, bis das Feuer gedämpft wird, dabei bleiben und sich thätig und unverdrossen erweisen.

§. 39.

Während des Feuers sollen die Gastwirthe und Schenken, bei harter Strafe, keine Gäste setzen und Trinkgelage gestatten, weshalb die Polizeidiener umher gehen und die Straffälligen aufzeichnen sollen.

B.

Von der Hülfsleistung bei Feuersbrünsten innerhalb der Herzoglichen Lande, außerhalb der Residenz.

§. 40.

Wenn an einem andern Orte innerhalb Unserer Herzoglichen Lande Feuer entsteht, so hat der dazu beauftragte Feuercommissair des Districts, und in den Dörfern, bis zur Ankunft desselben, der Dorfrichter des Orts alle mögliche voläufige Vorkehrungen zur Löschung und Abwendung der Gefahr zu treffen, bis ein Mitglied Unserer Rentcammer eintrifft. Sodann aber hat ein Jeder sich nach den von dem anwesenden Cammermitgliede erhaltenen Befehlen lediglich zu achten; und soll der Befehlführende, so viel es die Umstände zulassen, die in dieser Feuerordnung in Ansehung der Residenz verordneten Anstalten, in soweit sie auf dem Lande anwendbar sind, treffen, wobei ihm denn sowohl der Feuercommissair, die herrschaftlichen Pächter, Förster und Richter, als auch die Magistratspersonen des Orts und die andern Unserer Herzoglichen Diener, welche zugegen sind, Hülfe zu leisten und seine Befehle auszuführen haben. Es wird auch die Verordnung vom 2. April 1771 hiermit erneuert, daß, wenn in umliegenden Orten auf 3 Meilen weit ein Feuer entstehen sollte, der Feuercommissair oder, in dessen Ermangelung, der Richter des Orts, sogleich einen reitenden Boten anhero in Unsere Residenz abschicken solle, welcher sowohl unterwegs den zu Hülfe Eilenden die erforderliche Nachricht davon zu ertheilen, als solches allhier an Unsere Herzogliche Schloßwache zu

melden hat. Sollten aber an dem Orte, wo das Feuer entsteht, keine Pferde zu haben sein, so hat der Richter desselben einen Boten zu Fuß auf das nächste Dorfe, wo sich Pferde befinden, zu schicken, damit der Richter daselbst sogleich einen Boten zu Pferde mit dem obstehenden Auftrage abschicken kann. In Unsern Herzoglichen Aemtern Gröbzig, Sandersleben und Großalsleben ist diese Anzeige an den Feuercommissair des Districts von dem Richter des Orts, wo das Feuer entsteht, unverzüglich zu besorgen; jeder Justizbeamte aber hat, wenn das Feuer gelöscht ist, sofort an Unsere Rentcammer Bericht zu erstatten, welche Uns davon ungesäumt weitere Anzeige machen wird.

C.

Von der Hülfe, welche bei entstandenem Feuer von den Benachbarten geleistet werden soll.

§. 41.

Wenn außerhalb Unserer Residenz an Orten, welche dem Anschein nach nicht über 3 Meilen von derselben entfernt sind, ein Feuer entsteht, so soll der hiesige Thürmer solches sogleich der Herzoglichen Hauptwache zurufen, welche solches, wie es bisher geschehen ist, an den gehörigen Orten anzusagen hat, worauf der dazu Beorderte sich auf den großen Thurm zu verfügen, nach dem Feuer zu sehen und, der bisherigen Observanz gemäß, nach Befinden zu verordnen hat, ob und was für Spritzen nach dem Feuer geschickt werden sollen, welche Absendung die Spritzenmeister sogleich besorgen müssen. Jedoch sollen die Spritzen von hier aus nicht abgesendet werden, wenn das Feuer mehr als 2 Meilen entfernt ist, mit Ausnahme der Städte Jeßnitz, Zerbst, Köthen und Coswig, dahin jedesmal von hieraus eine Spritze abgehen soll.

§. 42.

Die Bespannung der von hieraus abzusendenden Spritzen soll, wenn keine herrschaftliche Pferde dazu vorhanden sind, von den hiesigen für Lohn fahrenden Anspännern geschehen, welche dagegen die übliche extrapostmäßige Bezahlung zu erwarten haben.

§. 43.

Was demnächst aber die Hülfsleistung aus den benachbarten Dorfschaften anbetrifft, so sollen zuvörderst die Richter auf den Dörfern in Unseren Herzoglichen Landen von allen Mannspersonen, welche bei Feuersgefahr Hülfe zu

leisten tüchtig sind, eine richtige Rolle halten, auch alle Jahr, um **Ostern**, die etwaigen Veränderungen eintragen.

§. 44.

Gleichergestalt haben selbige einen genauen Aufsatz von den Gespannen, welche jeder Ort hat, zu fertigen, und darin zu bestimmen, wie viel bespannte Wagen jedesmal zum Feuer gehen sollen, welcher dem Feuercommissair des Districts zur Approbation vorgezeigt werden muß.

§. 45.

Sobald nun ein, in der Nachbarschaft entstandenes, Feuer wahrgenommen und dieserhalb das jeden Orts gewöhnliche Zeichen gegeben wird, so sollen sich von den in den Listen aufgezeichneten Mannspersonen, aus jedem Hause einer, desgleichen die bespannten Wagen, an welchen die Reihe ist, nicht weniger auch das Gespann, welches an Orten, wo Fahrspritzen vorhanden sind, diese der Reihe nach zum Feuer zu fahren hat, unverzüglich auf die Richterei einfinden. Diejenigen, welche ohne erhebliche Abhaltungsursache wegbleiben, hat der Richter anzumerken und der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Da übrigens keine Frauensperson zu dergleichen Handdienst zu bestellen und zuzulassen ist, so haben Wittwen, aus deren Gehöften etwa ebenfalls ein Arbeiter gestellt werden müßte, in dessen Ermangelung eine billige Geldentschädigung an die Gemeindekasse zu zahlen.

§. 46.

Ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die aufgegangene Feuersbrunst in einem der nächsten, nicht eine Stunde entfernten Orte ausgebrochen sei, so muß die Spritze mit der Hälfte der Mannschaft und Wagen zur Hülfe eilen.

Ist der Ort der Feuersbrunst ungewiß und dem Anscheine nach über eine Stunde entfernt, so wird die Spritze mit einem Drittheile der Mannschaft und Wagen abgeschickt.

Sollte aber der Ort der ausgebrochenen Feuersbrunst gegen zwei Stunden entfernt scheinen, so geht nur die Spritze und die dazu nöthige Mannschaft mit einem Wagen ab.

Bei allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Feuersbrunst im In- oder Auslande ist, und es ist Pflicht des Richters, die Hülfe selbst zum Feuer zu führen, wenn nicht Alter, oder Krankheit, ihn

dazu unfähig machen. In diesem Falle hat er einem Schöppen die Anführung zu übertragen.

§. 47.

Ist nach Verlauf von 6 Stunden die zum Feuer abgegangene Mannschaft noch nicht zurückgekehrt und daher die Nothwendigkeit der Fortdauer der Hülfe zu vermuthen, so hat der im Dorfe zurückgebliebene Richter oder Schöppe dafür zu sorgen, daß resp. die andere Hälfte oder ein zweites Drittheil der Mannschaft zur Ablösung der zuerst Fortgegangenen zum Feuer abgeht und sich dort bei dem Oberbefehlshaber meldet.

§. 48.

Die Landspritzen, sowohl die Fahr- als die auf Wagen zu transportirenden Karrenspritzen, sollen zwar bei auswärtigem Feuer überhaupt nicht weiter, als 2 Stunden, zur Hülfe geschickt werden; da indeß die Entfernung des Feuers selten richtig beurtheilt wird, so müssen selbige bei jedem bemerkten Feuer, wenn dessen allzuweite Entfernung der Lage nach nicht mit völliger Zuversicht beurtheilt werden kann, sofort mit den dazu geordneten Spritzenmeistern abgeschickt werden und mit den Wagen abgehen; jedoch hat der, die Aufsicht führende, Richter oder Schöppe, wenn er nach der Zeit gewahr wird, oder mit Gewißheit in Erfahrung bringt, daß das Feuer in einem weiter entlegenen Orte sei, die Spritze zurück zu schicken; es wäre denn, daß das Feuer augenscheinlich weiter um sich griffe und sich bereits an mehrern Stellen des Orts zeigte, in welchem Falle es die nachbarliche Pflicht erfordert, davon eine Ausnahme zu machen und der verunglückten Ortschaft auch noch weiter zur Hülfe zu eilen, besonders wenn es eine Stadt ist.

§. 49.

Diejenigen Wagen, welche zum Feuer abgehen, haben die ihnen zugeschriebenen Gefäße und resp. die Karrenspritze des Orts aufzuladen und mitzunehmen, dahingegen die Mannschaften sich mit Feuer- und andern Eimern, und einige wenige derselben mit Aexten und Radehauen, zum Feuer zu verfügen haben.

§. 50.

Der Richter oder Schöppe, welcher mit seiner Mannschaft und Wagen zum Feuer eilt, hat selbige gehörig zusammen zu halten, bei der Ankunft an Ort und Stelle aber sich sogleich bei demjenigen zu melden, welcher den

Oberbefehl führt, dessen Anweisung gehörig zu befolgen und sich auch ohne Vorwissen und Genehmigung desselben nicht zu entfernen. Dafern jedoch die Nothwendigkeit eine Veränderung oder Abgang von ihrem Posten erfordern würde, haben sie einen aus ihrer Mitte sogleich an den Befehlführenden abzuschicken und dessen Weisung zu erwarten. Besonders aber hat sich Niemand von dem Feuer ganz zu entfernen und seinen Beistand zu entziehen, bis von dem Befehlführenden die Erlaubniß dazu ertheilt worden und die Ersatzmannschaft der Gemeinde eingetroffen ist, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 51.

Das Zusammenhalten der Mannschaft aus jedem Orte wird zugleich dazu dienen, daß die von derselben mitgebrachten Löschungsgeräthe nicht so leicht verloren gehen.

§. 52.

Die mitgekommenen Wagen jedes Orts können zwar nicht auf jede Art allezeit zusammen gehalten werden, selbige haben sich aber doch nach der Anweisung des Befehlführenden möglichst zu achten, besonders aber soll keiner derselben, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, sich eher entfernen, als bis solches auf geschehene Anfrage von dem Befehlshaber gestattet worden ist.

§. 53.

Bevor nun die zum Feuer geeilte Mannschaft die Brandstelle verläßt, hat sie, so viel als möglich, die mitgebrachten Geräthschaften wieder zusammen zu bringen und, wenn sie davon etwas vermissen sollte, solches dem Richter des Orts anzuzeigen, damit das Vermißte, wenn es sich nachher findet, wieder zur Stelle geschafft werden könne.

§. 54.

Wir befehlen nicht weniger Unsern Herzoglichen Beamten und Pächtern, da sie gleichen Beistand in solchem sie betreffenden Nothfalle zu erwarten haben, daß dieselben bei einem in ihrer Nachbarschaft, in- oder außerhalb Landes, entstehenden Feuer, nach der anscheinenden vorgedachten Entfernung, gleichermaßen mit ihren Wagen sich dahin begeben, die möglichste Hülfe leisten und das Vorgeschriebene beobachten sollen. Besonders werden diejenigen, bei welchen Feuerspritzen stehen und an deren Orte kein anderes Anspann, als das ihrige, zu haben ist, sich angelegen sein lassen, mit ihren Pferden die Spritzen zu bespannen.

§. 55.

Da eine ähnliche Einrichtung auch in den Landstädten Unserer Herzoglichen Lande Statt finden soll, so ist von den Magisträten oder Feuercommissairen ein besonderes Verzeichniß der Hausbesitzer und Miethsleute anzufertigen und eine verhältnißmäßige Anzahl beider, der Reihe nach, im Voraus zu bestimmen, welche bei einem entstehenden Feuer dahin zu beordern ist. Um hierbei desto sicherer zu gehen, sind gewisse blecherne numerirte Feuerzeichen an diejenigen Individuen zu ertheilen, welche zum nächsten Feuer die Reihe trifft. Der Inhaber eines solchen Feuerzeichens hat sodann, sobald Feuerlärm entsteht, entweder selbst Hülfe zu leisten, oder einen Mann statt seiner zu stellen und diesem sein Feuerzeichen einzuhändigen.

Zugleich aber sollen 2 Rathsglieder, oder sonst dazu taugliche Aufseher mit der Hülfsmannschaft zum Feuer gehen, die Leute ihres Orts möglichst zusammenhalten und der Vorschrift gemäß verfahren, nach Löschung des Feuers aber die Feuerzeichen, welche mit zur Stelle zu nehmen sind, einsammeln, dadurch die etwa Ausgebliebenen ausmitteln und zur Strafe bei der Behörde anzeigen.

Wenn nach 6 Stunden die Hülfsmannschaft vom Feuer noch nicht zurückgekehrt ist, so ist nach der §. 47. vorgeschriebenen Art eine gleiche Anzahl Arbeiter zur Ablösung der erstern abzusenden.

Um auch von Seiten Unserer Residenz-Stadt Deßau bei benachbarten Feuersbrünsten durch Absendung einer bestimmten Hülfsmannschaft die den Nachbarn in solchen Nothfällen schuldige Hülfe und Rettung zu gewähren, werden Wir hierselbst eine besondere Feuercompagnie bilden und über die specielle Einrichtung derselben, die auch zur Hülfe in der hiesigen Stadt selbst gebraucht werden soll, das Erforderliche noch näher bekannt machen lassen.

Da nun dieses Alles Unser ernstlicher Wille ist, so befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß alle Unsere hier benannten Herzoglichen Diener, Beamten, Stadtmagisträte und Gerichtsobrigkeiten, wie auch alle und jede Unserer Herzoglichen Unterthanen, sich hiernach auf das Genaueste achten und demjenigen, was ihnen hierin befohlen worden, bei Vermeidung Unserer Ungnade und der festgesetzten Strafe, sorgfältig und pünktlich nachkommen sollen. Damit auch dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir nicht allein befohlen, daß diese erneuerte Feuerordnung gedruckt, in die Gesetzsammlung aufgenommen und mit den wöchentlichen Nachrichten ausgegeben

werden solle, sondern Wir verordnen auch hiermit, daß selbige alle Jahr, am ersten Sonntage nach Ostern, von den Stadtmagisträten und Dorfrichtern ihren Bürgerschaften und Gemeinden, von den Handwerksmeistern den Innungen, und von den Judenältesten den Judengemeinden, wieder vorgelesen werden soll, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Urkundlich haben Wir diese Unsere landesherrliche Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Deßau, am 1. Februar 1826.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXII.

Privilegium des Großherzoglich Sächsischen Staatsministers Herrn von Göthe auf die Ausgabe seiner Werke gegen Nachdruck und dessen Verkauf, auch unbefugten Verlag.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 25. Februar 1826.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Großherzoglichen Staatsminister von Göthe, aus Achtung für Wissenschaft und Verdienst, für sich, seine Erben und Erbnehmen, bei der beabsichtigten, von ihm selbst unternommenen, vollständigen, kritischen Ausgabe seiner Werke also privilegirt haben, daß, bei Strafe der Confiscation der sämmtlichen Exemplare, in Unserm Herzogthume Niemand diese Werke nachdrucken, auch, bei 100 Thlr. Strafe für jedes Exemplar, Niemand einen Nachdruck derselben verkaufen, vielmehr der rechtmäßige Verlag und Verkauf einzig und allein dem Staatsminister von Göthe, dessen Erben und Erbnehmen, oder den von ihm dazu ausdrücklich befugten Verlegern, in Unserm Lande gestattet sein, deshalb auch diesen, so wie ihm, der gesetzliche Schutz gegen jede Uebertretung von Unserer Landesregierung, Unsern Beamten, den Magistraten und allen andern Civil- und Polizeibehörden, welchen allen Wir hierdurch die pünktliche Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht machen, jederzeit gewährt und geleistet werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben und solches mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftiget, zugleich solches auch durch die hiesige Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen zu Deßau, am 11. Februar 1826.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



v. Wolfframsdorff.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXIII.

Erneuerte Brandkassenordnung für die Herzöglich Anhalt-Deßauischen Lande diesseits und jenseits der Elbe.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 47. am 25. November 1826.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir die unter dem 19ten April 1762 erlassene Brandkassenordnung, welche seit der Zeit durch mehrere Verordnungen in einzelnen Punkten erläutert und abgeändert worden ist und auch ferner mehrere Mängel hat fühlbar werden lassen, mit den nöthigen und angemessenen Zusätzen, Abänderungen und Erläuterungen zu erneuern beschlossen haben. Wir befehlen und verordnen daher hiermit, daß vom ersten Juli 1827 an in Hinsicht der allgemeinen Brandversicherung in Unsern Landen diesseits und jenseits der Elbe folgende gesetzlichen Bestimmungen, anstatt der bisherigen, welche von diesem Zeitpunkte an nicht weiter in Anwendung zu bringen sind, in Wirksamkeit treten sollen.

Tit. I.
Zweck der Brandversicherungs-Verbindung.

§. 1.

Hauptzweck. Der Hauptzweck der Brandversicherungs-Verbindung ist: den Schaden, welcher in den hiesigen Landen belegenen Gebäuden durch eine Feuersbrunst zugefügt wird, auf die sämmtlichen Eigenthümer von Gebäuden in den hiesigen Landen nach einem angemessenen Verhältnisse zu vertheilen, und auf diese Weise ein Brandunglück, das manchen einzelnen Hauseigenthümer gänzlich niederdrücken würde, durch gemeinschaftliche Uebertragung von sämmtlichen Hauseigenthümern des Landes zu erleichtern; außerdem auch den

Schaden zu ersetzen, welcher nicht unmittelbar durch das Feuer selbst, sondern durch die Ausführung der Behufs des Löschens eines brennenden Gebäudes ergriffenen Maßregeln verursacht wird.

§. 2.

Nebenzweck.

Neben diesem Hauptzwecke hat die Brandversicherungs-Verbindung zugleich zur Absicht:

1. zu verhindern, daß Brandstellen, wegen Dürftigkeit ihrer Besitzer, weder ganz unbebauet liegen bleiben, noch mit Gebäuden von viel geringerem Werthe, als vorher, wieder bebauet werden;

2. den Credit der Hausbesitzer durch die größere Sicherheit zu vermehren, welche die auf ein Gebäude eingetragenen Hypotheken durch dessen Versicherung gegen Feuerschaden erhalten.

§. 3.

Ausschließung jedes andern Zweckes.

Jeder andere Zweck bleibt diesem Institute gänzlich fremd, und namentlich sollen

1. Brandversicherungen von beweglichem Eigenthume aller Art, in wiefern solches nicht als Pertinenzstück eines Gebäudes (§. 10.) anzusehen ist, so wie

2. alle andern Beschädigungen der Gebäude, durch Wasser, Sturmwinde, sogenannte kalte Gewitterschläge oder andere Unglücksfälle, von dieser Brandversicherung ausgeschlossen sein; es soll ferner

3. diese Brandversicherungs-Verbindung zur Verfolgung anderer feuerpolizeilicher Zwecke nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme dessen, was §. 39. in Hinsicht der Verwendung einer besondern Einnahme der Brandversicherung gestattet ist; auch sollen

4. die bei der Brandversicherung eingebrachten Werthbestimmungen der Gebäude zu irgend einer Zeit weder bei Landes- oder Gemeindelasten zur Grundlage angenommen werden, noch zu irgend einem andern öffentlichen Zwecke als Werthbestimmungen der Gebäude gelten, vielmehr einzig und allein auf den Zweck dieses Institutes beschränkt sein.

§. 4.

Warnung vor Verschuldung von Feuersbrünsten.

Obgleich durch diese Brandversicherung den Hausbesitzern eine große Beruhigung gewährt wird, und diese Wohlthat allgemeine Anerkennung findet; so haben doch auf der andern Seite die in den neuern Zeiten so häufig vorgekommenen

Feuersbrünste, allem Anscheine nach nicht ohne Grund, den Verdacht erregt, daß die Brandversicherungen zur Vermehrung der Fälle, in welchen durch Bosheit oder Fahrlässigkeit Feuersbrünste veranlaßt worden sind, wohl beigetragen haben könnten. Es werden daher die sämmtlichen Unterthanen im Allgemeinen ernstlich hiermit verwarnt, auf Feuer und Licht in ihren Wohnungen und Gehöften mit größter Sorgfalt Acht zu haben, und nicht nur die feuerpolizeilichen, in hiesigem Lande, namentlich in der erneuerten Feuerordnung vom 1. Februar d. J., ergangenen Vorschriften auf das strengste zu beobachten, sondern auch überhaupt die möglichste Vorsicht anzuwenden, daß alle Unordnungen, welche ein Brandunglück veranlassen könnten, von ihnen und andern vermieden werden.

§. 5.

Verbot und polizeiliche Controlle wegen auswärtiger Versicherungen.

Insbesondere werden die Versicherungen in auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nach den in den Nachbarlanden gemachten Erfahrungen so häufig schon als gefahrbringend für das Gemeinwesen sich gezeigt haben, unter polizeiliche Controlle gestellt und die darüber in der Verordnung vom 1. Juli 1825 ertheilten Vorschriften hier wiederholt. Es ist nämlich

1. die Versicherung der bereits bei der hiesigen Brandkasse assecurirten Gebäude in einer auswärtigen Versicherungsanstalt ohne alle Ausnahme verboten; eine Uebertretung dieses Verbotes wird

a) wenn dieselbe entdeckt wird, ehe die versicherten Gebäude abbrennen, mit einer Geldstrafe von 10 Prozent der auswärtigen Versicherungssumme belegt;

b) wenn die Entdeckung erst, nachdem die versicherten Gebäude abgebrannt sind, Statt findet, mit Confiscation der ganzen auswärtigen Versicherungssumme und dem Verluste der aus der hiesigen Brandkasse zu erhaltenden Entschädigung, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der hypothekarischen Gläubiger, bestraft.

2. Die Versicherung des beweglichen Vermögens, als des Hausgeräthes, der Bibliotheken, Waarenlager, Viehheerden, Getreide- und anderen Vorräthe rc. rc., darf nur nach erfolgter Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde in der von derselben gestatteten Art geschehen. Die hierzu competente obrigkeitliche Behörde ist der ordentliche Richter des Wohnortes, ohne Berücksichtigung der Gerichtsexemtionen, und nur für die herrschaftlichen Guts-

und Mühlenpächter die Rentkammer. Wer diese Genehmigung nicht einholt, wird im Falle der Entdeckung

a) vor dem Verbrennen der versicherten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 10 Prozent der auswärtigen Versicherungssumme belegt;
b) nach dem erfolgten gänzlichen oder theilweisen Verbrennen der versicherten Gegenstände mit Confiscation der ganzen Versicherungssumme und, wenn der Contravenient zugleich Hauseigenthümer ist, mit dem Verluste der aus der hiesigen Brandkasse zu erhaltenden Brandentschädigung, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der hypothekarischen Gläubiger, bestraft.

3. Diese Genehmigung kann, wenn der Versichernde in einem vollkommen guten Rufe steht, und zugleich die Versicherungssumme, schon nach allgemeinen Vermuthungen über das Besitzthum des Versichernden, nicht als unverhältnißmäßig erscheint, auch ohne vorgängige nähere Untersuchung ertheilt werden; in allen Fällen aber, in welchen es ihnen nöthig scheint, sollen die competenten obrigkeitlichen Behörden vor Ertheilung der Genehmigung hinreichende Revisionen, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, anstellen. Die Genehmigung ist übrigens stets schriftlich, wenn eine Revision vorhergegangen ist, nur auf den Betrag des ermittelten Werthes der zu versichernden Gegenstände und, mit Ausnahme des Falles, daß durch die Revision eine Herabsetzung der Versicherungssumme veranlaßt wird, immer kostenfrei zu ertheilen.

Beschwerden über die Verweigerung der Genehmigung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme sind bei der Rentkammer anzubringen, welche auch in zweifelhaften Fällen rücksichtlich der Revisionen den Gerichten auf deren Anfrage Verhaltungsbefehle ertheilt.

4. Die hiesigen Agenten auswärtiger Versicherungsanstalten sollen, bei Vermeidung des vierten Theiles der die Contravenienten betreffenden Strafen, keine diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Versicherungen annehmen.

5. Alle den obrigkeitlichen Behörden bekannt gewordenen Uebertretungsfälle sind unverzüglich der Regierung, wenn die Contravenienten aber Herrschaftliche Guts- oder Mühlenpächter sind, der Rentkammer zur Bestrafung anzuzeigen.

Die verwirkten Geldstrafen und Confiscationssummen fallen der hiesigen Brandkasse zu, und wer sich denselben in den unter 1b. und 2b. erwähnten Fällen durch die Flucht, oder nach erfolgter Entdeckung der Contravention durch Verbergung der erlangten Versicherungssumme, zu entziehen sucht, soll als Betrüger gerichtlich verfolgt werden.

6. Uebrigens bleibt es in Hinsicht der anzuordnenden Untersuchung, wegen fahrlässiger und betrügerischer Brandstiftung, gegen dergleichen Contravenienten und der deshalb zu verhängenden criminellen Ahndung, bei demjenigen, was darüber in den hiesigen und in den gemeinen Rechten angeordnet ist, und soll dabei weder zum Vortheile noch zum Nachtheile der Inculpaten auf die durch die gegenwärtigen Bestimmungen gesetzlich angeordneten besondern Strafen Rücksicht genommen werden.

Tit. II.

Geschäftsbesorgung bei der Brandversicherungsanstalt.

§. 6.

Geschäftsbesorgung. Die bei der Brandversicherung vorkommenden Geschäfte werden von der Regierung, einem von derselben beauftragten Rendanten der Brandkasse und den Untergerichtsbehörden in ihren Gerichtsbezirken besorgt. Gerichtsexemtionen finden hierbei nicht Statt, vielmehr haben die Untergerichte die ihnen im Allgemeinen obliegenden Geschäfte bei der Brandversicherung auch in Hinsicht der eximirten Personen und Häuser, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke befinden, zu verrichten.

Die sämmtlichen von der Regierung und den Untergerichten hierbei zu besorgenden Expeditionen sind jedoch kostenfrei auszufertigen, mit alleiniger Ausnahme einer billigen, auf 50 Thlr. jährlich festgestellten, Remuneration des Rendanten der Brandkasse, der Copialien für die Nachträge in dem Hauptbrandcataster, für die Abschriften der Versicherungsscheine, ingleichen für neu anzulegende Cataster, eines Zählgeldes für das Einnehmen der Beiträge und einiger in dieser Brandkassenordnung näher bestimmten besondern Fälle.

Tit. III.

Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt.

§. 7.

Allgemeine Verpflichtung zum Beitritt. Ausnahmen davon.

Jeder Eigenthümer eines in den hiesigen Landen belegenen Gebäudes ist verpflichtet, dasselbe bei der allgemeinen Brandversichernngsanstalt zu versichern und nur bei folgenden Gebäuden findet eine Ausnahme von dieser Verpflichtung Statt:

1. bei den Schlössern und Wohnungen des Landesherrn, welche gar nicht in die Brandversicherung aufgenommen, wogegen aber die Herrschaftlichen Hofhaltungs- und Domainengebäude und die zu öffentlichen Zwecken und zur Wohnung von Staatsdienern dienenden Herrschaftlichen Gebäude, wie Privatgebäude, versichert werden sollen;

2. hinsichtlich der Mitgliedern der Herzoglichen Familie gehörenden Schlösser und Gebäude, welche nicht versichert zu werden brauchen, wohl aber versichert werden dürfen, wenn den Eigenthümern solches beliebt;

3. rücksichtlich der Kirchen, die nicht versichert werden sollen, welche Ausnahme jedoch nicht auf Pfarr- und Schulgebäude ausgedehnt werden soll, die wie die übrigen Privatgebäude zu versichern sind;

4. in Hinsicht der Gebäude frommer Stiftungen, deren Versicherung zwar nicht geboten, wohl aber, wenn deren Verwalter solche für angemessen halten, gestattet wird;

5. bei Gebäuden, die nicht 10 Thaler werth sind und daher, der Geringfügigkeit eines Brandschadens an denselben und der leichtern Berechnung bei Erhebung der Beiträge (§. 41.) wegen, nicht aufgenommen werden sollen; vorausgesetzt nämlich, daß solche Gebäude als für sich bestehend, und nicht als Pertinenzstücke eines Hauptgebäudes, zu betrachten sind, indem die Versicherung von solchen Pertinenzstücken mit dem Hauptgebäude zugleich auch ferner Statt findet;

6. hinsichtlich der bloß zum Vergnügen dienenden Garten- und Gewächshäuser, ingleichen aller, nicht als einzelne Gehöfte, oder als dazu gehörend, anzusehenden, in Gärten, im Felde oder Walde, von bewohnten Gehöften mindestens 50 Schritte abgelegenen Behältnisse und Gebäude, als: Hauichthüterhütten, Darröfen in Obstplantagen, Fischerhütten, Wachthäuser, Heu- und Strohschuppen, Remisen, Diemengerüste und dergleichen, deren Versicherung zwar gestattet, aber nicht geboten wird.

Auch die Versicherung von Hof- und Gartenwänden ist erlaubt, aber nicht geboten.

Sollten diese näheren Bestimmungen noch Zweifel darüber obwalten lassen, was danach zu versichern geboten oder erlaubt ist: so hat die Regierung in einzelnen, bei ihr zur Anzeige zu bringenden, Fällen hierüber zu entscheiden.

§. 8.

Versicherung im Bau begriffener Gebäude.

Die Eigenthümer neuer, noch nicht vollendeter, Gebäude sind zwar zu deren Versicherung nicht verpflichtet,

wohl aber berechtigt. Eine solche Versicherung beschränkt sich jedoch auf den Werth deßjenigen, was an dem im Bau begriffenen Gebäude, in folgenden Abschnitten der Bauzeit:

1. wenn das äußere Mauerwerk und das Dach,
2. wenn das innere Fachwerk vollendet ist,
3. wenn Thüren und Fenster eingesetzt und die Fußboden gelegt sind,

als wirklich gebauet nachgewiesen wird.

Wer daher ein im Baue begriffenes Gebäude versichern lassen will, läßt, sobald ein jeder dieser Abschnitte eingetreten ist, das wirklich Gebauete von einem vereidigten Zimmermeister und einem vereidigten Mauermeister auf seine Kosten taxiren, und meldet die Summe, zu welcher er versichern will, welche jedoch diese Taxe nicht übersteigen darf, dem Untergerichte an, in dessen Gerichtsbezirke das zu versichernde Gebäude liegt, worauf sodann von dieser Behörde nach Maßgabe der §§. 13—17. über die Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt verfügt wird.

§. 9.

Anmeldung und Belang der Versicherungssumme.

Wer ein neugebauetes, noch nicht versichertes, Gebäude in dieser Anstalt versichern, oder eine bereits stattgefundene Versicherung erhöhen oder herabsetzen lassen will, muß solches bei dem Untergerichte, in dessen Gerichtsbezirke das zu versichernde Gebäude liegt, gehörig anmelden.

In Hinsicht des Belanges der Versicherungssumme ist die freie Willkür der Versichernden nur in soweit beschränkt, daß ein Gebäude nicht über den wahren Bauwerth und nicht unter die Hälfte desselben versichert, die Versicherungssumme auch nicht mit einzelnen Thalern, vielweniger mit Groschen, sondern nur in einer Fortschreitung von 10 Thalern, also zu 10, 20, 30, 40 Thalern u. s. w., der leichtern Berechnung wegen, angegeben werden darf.

Der wahre Bauwerth eines solchen Gebäudes wird dadurch ermittelt, daß man berechnet, wie viel ein solches Gebäude zur Zeit der Schätzung neu zu bauen kosten würde. Auf das Alter eines Gebäudes, wenn es nur sonst noch in gutem baulichen Stande sich befindet, soll bei dieser Abschätzung des Bauwerthes keine Rücksicht genommen werden. Ist jedoch ein Gebäude baufällig, so soll von dessen Bauwerthe der muthmaßliche Betrag der erforderlichen Reparaturkosten abgezogen werden, und nur nach Maßgabe dieser herabgesetzten Werthbestimmung dessen Versicherung Statt finden dürfen. Wäre aber ein Gebäude in so hohem Grade baufällig, daß es den Einsturz drohete,

und eine Reparatur gar nicht mehr zuließe, so wird dessen Versicherung in dieser Anstalt nicht geduldet.

Der Preis, um welchen man ein Gebäude zur Zeit der Schätzung desselben kaufen könnte, kann niemals als Maßstab für den Betrag der Versicherung gelten, indem dieser Kaufwerth theils von Zufälligkeiten, wie z. B. von der Lage des Hauses, einer größern oder mindern Concurrenz von Kauflustigen, abhängig ist, theils Gegenstände in sich begreift, welche der Zerstörung des Feuers unter keiner Bedingung ausgesetzt sind, wie z. B. die Baustelle, ein zum Hause gehörender Garten, auf demselben haftende Privilegien.

§. 10.

Was unter der Versicherung inbegriffen ist.

Unter der angemeldeten Versicherung sind übrigens alle und jede Theile des Gebäudes inbegriffen, die Fundamentmauern und massiven Kellergewölbe allein ausgenommen, welche niemals zur Versicherung mit angenommen werden sollen. Namentlich werden mit versichert die massiven Mauern, alles in den Häusern befindliche Eisenwerk, in Mühlen die Mühlsteine, in Brauhäusern die großen Braugefäße, mit Einschluß der Braupfanne, alle Gegenstände, die eigentlich zwar zum Mobiliare gehören, jedoch als wand- band- niet- und nagelfest, nach den beim Verkaufe der Häuser üblichen rechtlichen Grundsätzen, für Pertinenzstücke des Hauses anzusehen sind, nicht aber die übrigen zum Mobiliare gehörenden Gegenstände, welche sich in dem Hause befinden.

Weil jedoch massives Mauerwerk, worunter aber Lehmwände nicht mit begriffen sind, nur selten bedeutenden Schaden durch eine Feuersbrunst erleidet, so soll es dem Ermessen der Versichernden überlassen bleiben, solches ausdrücklich von der Versicherung auszunehmen, oder es besonders zu versichern, in welchem Falle dafür auch nur ein verhältnißmäßig geringerer Beitrag, wie weiter unten §. 38. bestimmt worden ist, geleistet werden soll.

§. 11.

Fortdauernde Gültigkeit der Versicherung bei Veränderungen des Eigenthümers oder des Gebäudes.

Die Versicherung geschieht nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern auf so lange, als das Gebäude existirt, und bleibt auch in ihrem Umfange so lange gültig, bis eine Erhöhung oder Verminderung durch die Anmeldung des Eigenthümers oder durch obrigkeitliche Verfügung Statt findet und eine neue Versicherung an die Stelle der bisherigen tritt. Ein Wechsel in der Person des Eigenthümers durch Kauf, Erbschaft oder irgend einen andern Besitztitel,

bringt daher darin durchsaus keine Veränderung hervor, es bleibt vielmehr die von dem Vorgänger angemeldete und angenommene Versicherung so lange unverändert gültig, bis der neue Eigenthümer eine Erhöhung oder Verminderung derselben auswirkt.

Selbst in dem Falle dauert die Versicherung ganz in der bisherigen Art fort, wenn ein Gebäude abgebrannt, oder niedergerissen und ein neues an dessen Stelle gesetzt worden ist; bis zur Vollendung des Baues wird aber die Brandentschädigung nur unter der Voraussetzung einer wirklich stattgefundenen, für im Baue begriffene Gebäude vorgeschriebenen, besondern Versicherung nach Maßgabe des §. 8. geleistet.

§. 12.

Zeit d. Anmeldung. Die regelmäßige, zur Anmeldung von neuen Versicherungen und von Abänderungen der bisherigen bestimmte Zeit sind die gewöhnlichen Gerichtstage der ersten Hälfte des Monates December; es steht jedoch den Gerichten frei, anstatt der Gerichtstage, besondere, jährlich gehörig bekannt zu machende, Termine im December hierzu anzusetzen. Alle in dieser Zeit angemeldeten Versicherungen treten mit dem ersten Januar des darauf folgenden Jahres in Wirksamkeit, wenn das competente Gericht seine Zustimmung dazu ertheilt hat.

Außer dieser Zeit sind neue Versicherungen und Erhöhungen der bisherigen Versicherungssummen zwar ebenfalls gestattet, der Versichernde ist aber verpflichtet, für die dadurch veranlaßten ungewöhnlichen Expeditionen und Auslagen, außer den Botengebühren, noch 1 Thaler zu bezahlen, wovon der Dirigent des Gerichtes 12 Groschen, der Actuarius 8 Groschen, als der Sportelkasse nicht zu berechnende Sporteln, die besichtigenden Rathspersonen oder die Dorfgerichte aber 4 Groschen erhalten sollen. Die auf solche Weise in außergewöhnlicher Zeit bewirkte Versicherung erhält sofort nach erfolgter Genehmigung des competenten Untergerichtes Gültigkeit, und zwar vollständig, so daß nicht bloß die Beiträge davon voll entrichtet werden müssen, sondern auch die Versicherungssumme im Falle einer nach dieser Zeit an diesem Gebäude erfolgten Brandentschädigung nach Verhältniß dieser letztern ganz oder zum Theil auf die nämliche Weise ausgezahlt wird, als wenn die Anmeldung der Versicherung in der regelmäßigen Zeit erfolgt wäre.

Ein Antrag auf Herabsetzung der bisherigen Versicherungssumme aber ist außer der gewöhnlichen, zu Anfange dieses §. bestimmten, Zeit nicht zu gestatten.

§. 13.

Anmeldungsaufsatz. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht rücksichtlich der Herrschaftlichen zu versichernden Gebäude unmittelbar von der Rentkammer bei der Regierung, in Hinsicht aller übrigen Gebäude aber ist über die Anmeldung einer neuen oder abzuändernden Versicherung von dem competenten Untergerichte ein genauer Aufsatz aufzunehmen und dabei besonders zu beobachten:

1. daß für jedes einzelne Gebäude eine besondere Versicherungssumme angemeldet,

2. daß jedes einzelne Gebäude nach seiner Hausnumer, Lage und Bestimmung, genau bezeichnet wird,

3. daß, wenn Jemand, der nicht zu dem vollen Bauwerthe versichern will, für gut hält, den Bauwerth bei der Versicherung durch einen mitzuübergebenden Taxzettel beeidigter Baugewerke, welcher sich allemal auf §. 9. ausdrücklich beziehen muß, zu bescheinigen, dieser bescheinigte Bauwerth gehörig bemerkt werde (§. 27.),

4. daß, wenn Jemand von der Erlaubniß, massives Mauerwerk von der Versicherung auszuschließen, oder solches besonders zu versichern, Gebrauch machen will, dieses auf eine unzweideutige Weise, und im letztern dieser vorausgesetzten beiden Fälle, genau bemerkt werde, wie hoch das massive Mauerwerk an jedem einzelnen Gebäude versichert werden solle,

5. daß die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes, welche nach §. 38. Zahl 2. 3. einen erhöheten Beitrag bedingt, gehörig angegeben werde.

Außer diesem Aufsatze, welcher dem Versichernden vorzulesen und von ihm zu unterschreiben ist, bedarf es keines besondern Protokolles über die Anmeldung.

Es ist übrigens den Untergerichten gestattet, diese Aufsätze auch von den Dorfgerichten aufnehmen zu lassen, wenn dieselben die dazu erforderliche Geschicklichkeit besitzen. Auch steht es jedem Versichernden frei, diesen Aufsatz gleich, von ihm selbst oder einem Andern verfaßt, dem Gerichte zu übergeben.

§. 14.

Besichtigung. Nach dieser Anmeldung muß das Gericht durch eine Besichtigung sich überzeugen:

1. daß die zu versichernden Gebäude wirklich vorhanden und nach Vorschrift des §. 13. richtig und genau bezeichnet sind,

2. daß kein zu einem Gehöfte gehörendes Gebäude, das versichert werden muß (§. 7.), bei der Anmeldung weggelassen worden ist,

3. daß bei der Versicherungssumme die über deren Betrag in §. 9. gesetzten Grenzen nicht überschritten worden sind, und wegen der Richtigkeit einer zur Bescheinigung des Bauwerthes etwa beigebrachten Abschätzung kein erhebliches Bedenken obwalte,

4. daß die Gebäude nicht etwa in so hohem Grade baufällig seien, daß sie nach §. 9. gar nicht zur Versicherung in dieser Anstalt sich eigneten.

Diese Besichtigung geschieht in den Orten, in welchen das Gericht seinen Sitz hat, von einer Gerichtsperson mit Zuziehung einer oder mehrerer Personen vom Rathspersonale oder der Amtsgerichtsbank, in andern Orten, und zwar in Städten vom Rathspersonale, in Dörfern aber von Richter und Schöppen.

Findet sich nun bei dieser Besichtigung überall kein Bedenken hinsichtlich der Versicherungsanmeldung vor, so wird solches von den Besichtigenden unter dem Anmeldungsaufsatze bezeugt und derselbe sodann dem Gerichte wieder zugesendet.

§. 15.

Berichtigung der Anmeldung.

Findet sich aber in Hinsicht des ersten und zweiten der §. 14. erwähnten Punkte eine Unrichtigkeit oder ein Mangel, oder erscheint die Versicherungssumme als vorschriftswidrig, die Angabe des Bauwerthes als zu hoch, oder die Versicherung überhaupt als unzulässig, so muß dem Gerichte davon Anzeige gemacht werden.

Dieses ordnet sodann die Abhülfe der angezeigten Unrichtigkeiten und Mängel, nach Befinden eine Besichtigung und Taxe der zu versichernden Gebäude durch vereidigte Gewerke, an, und verfügt hierauf, nach vorgängiger Vernehmung des Versichernden, über die Bestätigung, Berichtigung oder Verwerfung der Anmeldung. Ist eine Berichtigung oder Verwerfung erforderlich, so fallen dem Versichernden alle durch seine mangelhafte oder vorschriftswidrige Anmeldung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 16.

Genehmigung der Versicherung.

Ist nun eine Anmeldung als unbedenklich befunden, oder gehörig berichtigt worden, so wird der Anmeldungsaufsatz zu den Akten genommen, eine Abschrift davon ausgefertigt und unter dieser bemerkt, daß die Versicherung genehmigt werde, dieser Versicherungsschein sodann dem Versichernden, gegen Bezahlung einer nicht zur Sportelkasse zu

berechnenden Gebühr von 2 Groschen für die Abschrift, übergeben, die neue oder abgeänderte Versicherung aber, mit gehöriger Bemerkung aller auf die Beiträge oder die zu leistende Brandentschädigung Einfluß habenden Umstände, in das Ortscataster eingetragen und der Regierung, Behufs des Eintrags in das Hauptcataster, angezeigt.

In den Berichten an die Regierung über die in der regelmäßigen Zeit stattgefundenen Veränderungen soll zugleich von allen in der Person der Eigenthümer vorgefallenen Veränderungen Nachricht gegeben werden, welche sowohl in dem Hauptcataster, als in dem Amtscataster nachgetragen werden sollen.

§. 17.

Expeditionszeit. Alles, was den Untergerichten nach §§. 13. bis 16. hierbei obliegt, sind sie hinsichtlich der in der regelmäßigen Anmeldungszeit angemeldeten Versicherungen bis zu Ende Januars des folgenden Jahres, bei 5 Thaler Strafe, zu vollenden schuldig. Wären in einem Bezirke auch gar keine Veränderungen in dem verflossenen Jahre vorgefallen, so soll solches doch ausdrücklich berichtlich, bei der angedroheten Strafe und binnen der gesetzten Frist, der Regierung gemeldet werden.

In Hinsicht der zur außergewöhnlichen Zeit angemeldeten Versicherungen aber soll, wenn keine Berichtigungen der Anmeldung erforderlich sind, bei 5 Thaler Strafe, alles den Gerichten dabei Obliegende binnen 4 Wochen seit der Anmeldung verrichtet werden; insbesondere ist binnen 8 Tagen nach Ertheilung des Versicherungsscheines darüber unfehlbar Bericht an die Regierung zu erstatten.

§. 18.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Versicherungsschein vor dem Cataster.

Bei allen ihnen rücksichtlich der Brandversicherung obliegenden Geschäften, insbesondere bei Ausstellung der Versicherungsscheine, bei Anlegung der Cataster, beim Eintragen der Veränderungen, bei Erstattung der Berichte über Brandversicherungs-Angelegenheiten, haben die damit beauftragten Behörden die größte Pünktlichkeit zu beobachten. Sollten dennoch Irrthümer dabei vorfallen, so entscheidet im Zweifelsfalle der Versicherungsschein; dagegen soll aber der Versichernde auch niemals mit dem Einwande gehört werden, daß er eine höhere Versicherung angemeldet habe, als auf dem Versicherungsscheine bemerkt, oder, wenn er diesen nicht produziren könnte, in dem Amtscataster eingeschrieben worden ist.

Wird nun entdeckt, daß ein solcher Irrthum vorgefallen sei, so hat der Versichernde, wenn der Versicherungsschein auf eine höhere Summe lautet, als das Cataster, das an Beiträgen seit Ausstellung des Scheines zu wenig Gezahlte nachzuzahlen, im entgegengesetzten Falle aber auch Ersatz des zuviel von ihm Erhobenen zu erwarten.

Um die Entdeckung von solchen Irrthümern zu erleichtern, soll in dem Versicherungsscheine jedesmal bemerkt werden, wie viel von dem Versicherten, im Falle eines Ausschreibens von 1 Pfennig auf 10 Thaler, zu bezahlen ist.

§. 19.

Obrigkeitliche Aufsicht und Revisionen hinsichtlich der Veränderungen des Bauwerthes der Gebäude.

Da der Bauwerth der Gebäude im Laufe der Zeit manchen Veränderungen unterworfen ist, so haben die mit dem städtischen Bauwesen beauftragten Rathspersonen unter Rathsgerichtsbarkeit und unter Amtsgerichtsbarkeit in Städten, und auf dem Lande die Amts- und Dorfrichter, für den Zweck der Brandversicherung hierauf zu achten, und Umstände, welche den Bauwerth der Gebäude bedeutend erhöhen oder vermindern, ingleichen die Errichtung neuer Gebäude, sofort den Gerichten anzuzeigen, damit diese wegen Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme bereits versicherter Gebäude, wegen deren gänzlicher Ausschließung von der Versicherung, im Falle deren zu große Baufälligkeit keine Reparatur mehr zuläßt, und wegen vorschriftsmäßiger Versicherung neuer Gebäude das Nöthige verfügen können.

Aller 10 Jahre, und zwar zum erstenmale im Jahre 1827, sodann im Jahre 1837 u. s. w., jedesmal um Johannis, soll aber außerdem eine allgemeine Revision sämmtlicher Gebäude von dem Gerichte selbst Statt finden, und dabei alles dasjenige Platz greifen, was in §§. 14. und 15. über den Zweck der Besichtigung, über Abhülfe der vorgefundenen Unrichtigkeiten und Mängel, über Ausschließung unzulässiger Versicherungen, so wie über die Kosten einer etwa erforderlichen Taxe vorgeschrieben worden ist. Für diese, zu einer guten Ordnung erforderlichen, den Gerichten bei ihren übrigen Officialarbeiten ohne einige Gebühr aber nicht wohl zuzumuthenden, Hauptrevisionen sollen die Gerichte jedesmal eine nach Maßgabe des §. 12. zu vertheilende Remuneration von 2 Groschen für jedes revidirte, unter einer besondern Zahl eingetragene, Gehöfte aus der Brandkasse erhalten.

§. 20.

Insbesondere bei Windmühlen.

Insbesondere aber hat der so unverhältnißmäßig häufige Brandschaden an Windmühlen die Nothwendigkeit erzeugt,

die obrigkeitliche Aufsicht bei deren Versicherung zu schärfen. Wenn auch noch zur Zeit die an andern Orten für nöthig befundene Maßregel: die Windmühlen niemals zu dem vollen Bauwerthe in Versicherung zu nehmen, nicht ergriffen werden soll, indem bei den Untersuchungen, welche zur Ermittelung der Veranlassung von Brandschäden an Windmühlen angestellt wurden, sich doch auch öfter Fälle ergeben haben, in welchen der Verdacht der Bosheit oder Verwahrlosung von Seiten des Eigenthümers der Windmühle fast gänzlich auszuschließen war: so soll doch in Zukunft keine Versicherung einer Windmühle oder deren Erhöhung angenommen werden, wenn nicht zuvörderst der wahre Werth derselben von eidlich verpflichteten Sachverständigen abgeschätzt worden ist, und zwar in der Art, daß von dem Kostenbetrage, welchen der Neubau einer solchen Windmühle zur Zeit der Schätzung erfordern würde, so viel abgezogen wird, als deren wahrer Werth sich wegen Alters, Baufälligkeit, fehlerhafter Einrichtung derselben, wegen schlechter Beschaffenheit der Materialien u. s. w., vermindert.

Diese Abschätzung soll um Johannis 1827 nachträglich Statt finden und dann aller drei Jahre wiederholt werden. Sie geschieht immer auf Kosten der Eigenthümer, jedoch haben die Gerichte zu veranstalten, daß mehrere Windmühlen an einem Tage abgeschätzt werden und mit den Sachverständigen ein billiges Abkommen wegen der Taxgebühren getroffen werde.

§. 21.

Berichtigung der Cataster nach diesen Revisionen.

Alle bei dergleichen Revisionen sich ergebenden Veränderungen sind sofort in dem Amtscataster nachzutragen und der Regierung, Behufs des Nachtrages in das Hauptcataster, anzuzeigen.

Bei der allgemeinen Revision im Jahre 1827 sollen die Cataster den Bestimmungen dieser erneuerten Feuerkassenordnung angepaßt, auch die vorgeschriebenen Versicherungsscheine den Hauseigenthümern nachträglich zugefertigt werden und die Gerichte dafür die in §§. 16. und 19. festgesetzten Gebühren erhalten.

§. 22.

Schema für Versicherungsscheine rc.

Die Regierung hat auf Kosten der Brandkasse eine hinlängliche Anzahl von solchen Versicherungsscheinen drucken und an die Gerichte vertheilen zu lassen, auch den Gerichten ein angemessenes

Schema zur Einrichtung der Ortscataster und der zu erstattenden Berichte wegen Veränderungen der Versicherungssummen zuzufertigen, damit hierbei im ganzen Lande eine zur guten Ordnung erforderliche Gleichförmigkeit Statt finde.

Tit. IV.

Schadenvergütung, welche aus der Brandkasse geleistet wird.

§. 23.

Welcher Schaden vergütet wird.

Aus der Brandkasse werden vergütet:

1. alle einem versicherten Gebäude durch Feuersnoth verursachten Schäden, nach Maßgabe der Versicherungssumme;

2. alle Schäden, welche, Behufs der Löschung einer Feuersbrunst, unbeweglichem oder beweglichem, versichertem oder nicht versichertem, Eigenthume zugefügt worden sind, nach dem wahren erweislichen Betrage des Schadens, vorausgesetzt, daß die Beschädigung auf Anordnung einer bei der Löschung zur Aufsicht berechtigten Behörde verfügt worden ist, oder, wenn dieß nicht der Fall sein sollte, der Beschädigte von demjenigen, welcher ihm einen solchen Schaden auf eine unbefugte, unnöthige, oder gar zweckwidrige Weise zugefügt hat, wegen ermangelnden Beweises der Schuld, oder wegen Unvermögens des Thäters, die ihm gebührende Entschädigung nicht erlangen kann.

§. 24.

Erhaltung und Ersatz der Feuerspritzen und Feuereimer.

Unter den unter Zahl 2. §. 23. erwähnten Schäden sind insbesondere mit begriffen alle Beschädigungen an inländischen Feuerspritzen und Feuereimern, und dieß um so mehr, da der Nutzen, welchen dieselben bei entstandenen Feuersbrünsten leisten, sehr oft nicht deren Eigenthümern (welche durch viele Feuersbrünste, vorzüglich wenn sie nicht in ihrem Wohnorte ausbrechen, gar nicht bedrohet werden), sondern zunächst ganz andern Personen, und selbst in sofern, als derselbe sich durch Verhütung eines noch größeren Anwachsens der zu leistenden Brandentschädigung äußert, hauptsächlich der ganzen Brandverbindung, den Eigenthümern der Spritzen aber nur in einem minder beträchtlichen

Verhältnisse, gewährt wird. Behufs dieses Schadenersatzes braucht auch in der Regel nicht erwiesen zu werden, daß dergleichen Beschädigungen bei Gelegenheit des Löschens einer Feuersbrunst Statt gefunden haben, oder als Folge davon anzusehen seien, vielmehr soll dieß in Gemäßheit der in dem folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen in der Regel vorausgesetzt werden.

Es ist jedoch hierbei die Absicht nicht dahin gerichtet, hierdurch die besondern Verpflichtungen aufzuheben, welche der Herrschaftlichen Kasse und den einzelnen Ortschaften in Hinsicht der Erhaltung der Feuerspritzen und Feuereimer bisher oblagen, sondern es soll hierin, so wie rücksichtlich der Anschaffung neuer Feuerspritzen, überall bei der bisherigen, im folgenden Paragraphen ebenfalls näher zu ersehenden Einrichtung verbleiben.

§. 25.

Besondere Bestimmungen darüber.

1. Wenn eine neue, zum öffentlichen Gebrauche auf dem Lande bestimmte Feuerspritze über die Zahl der bisherigen Landfeuerspritzen angeschafft wird, so trägt die Hälfte der Kosten die Kammerkasse, die andere Hälfte aber der Ort, für welchen dieselbe zunächst bestimmt ist, nach Maßgabe der bisherigen Verfassung.

2. Tritt aber eine neu angeschaffte, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte, Feuerspritze nur an die Stelle einer gänzlich unbrauchbar gewordenen alten, oder wird an einer alten öffentlichen Feuerspritze eine gänzliche Umarbeitung vorgenommen, wofür allemal eine Reparatur gelten soll, welche die Hälfte von den Kosten verursacht, die zur ersten Anschaffung derselben verwendet worden sind: so trägt die eine Hälfte der Kosten die Brandkasse, die andere Hälfte aber, bei einer Herzoglichen Feuerspritze die Kammerkasse, und bei einer andern Feuerspritze der Ort, welchem sie gehört, auf die hergebrachte Weise; es wäre denn, daß eine Feuerspritze erweislich beim Löschen einer Feuersbrunst gänzlich zerstört oder in dem Grade beschädigt worden wäre, daß eine gänzliche Umarbeitung erforderlich würde, in welchem Falle die Brandkasse allein, in Gemäßheit des §. 23. Zahl 2. festgestellten Grundsatzes, vollständigen Schadenersatz zu leisten hätte.

3. Bloße Reparaturen an zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Feuerspritzen, ingleichen der Ersatz von bei einer Feuersbrunst verloren gegangenen, zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Feuereimern und alle Reparaturen daran werden aus der Brandkasse bezahlt. Unter diesen Reparaturkosten sind aber

weder die Ausgaben für das Einschmieren der Spritzen, noch die Kosten für Reparaturen an den Spritzenhäusern mit begriffen.

4. Auch für alle im Gebrauche bei einer Feuersbrunst erweislich verloren gegangenen, Privatpersonen zugehörigen, Feuereimer soll aus der Brandkasse, auf vorgängige berichtliche Anzeige der Feuercommissaire, vollständiger Ersatz aus der Brandkasse geleistet werden.

5. Wäre jedoch der nach Zahl 3. und 4. zu ersetzende Schaden durch Jemandes Bosheit, Muthwillen oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden, so ist derselbe verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen, und die Verpflichtung der Brandkasse dazu ist dann nur subsidiarisch, vorbehältlich jedoch, daß unaufschiebliche Reparaturen dessenungeachtet vorschußweise aus der Brandkasse zu bezahlen sind, wenn die Principalverpflichtung nicht sofort zu realisiren wäre.

6. Die Anschaffung und Erhaltung der übrigen Feuergeräthschaften, der Sturm- und Wasserfässer, Leitern, Haken und Stützen, liegt jedem Orte, nach der daselbst hergebrachten Verfassung, ohne Zuthun der Brandkasse ob.

7. Die bisherigen jährlichen Beiträge zur Erhaltung der Feuerspritzen und Feuereimer, namentlich

Thlr.	Gr.	Pf.	
113	—	—	aus der Kammerkasse, welche bei der Zerbster Landestheilung wegen des Amtes Zerbst, incl. Reuden und Neblitz, und der von demselben zu erhaltenden Schloß- und Landspritzen, nebst den übrigen Feuergeräthschaften, auf den Ausgabenetat gebracht worden sind,
8	2	4	vom Rathe in Deßau,
7	21	8	= = = Zerbst,
3	5	—	= = = Sandersleben,
3	8	7	= = = Großalsleben,
2	—	—	= = = Gröbzig,
2	3	6	= = = Wörlitz,
4	20	—	= = = Jeßnitz,
4	20	—	= = = Raguhn,
3	—	—	von den Fürstlichen Gerichten in Polenzko,
3	—	—	= = adeligen Gerichten in Doberitz rc.,
3	—	—	= = = = = Grimme,
3	—	—	= = = = = Golmenglin,
161	9	1	in Summe,

161 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. in Summe, werden auch ferner, wie bisher, im Monate December, postnumerando, zur Brandkasse eingezahlt.

8. Die Anschaffung und Reparaturen von Feuerspritzen und Feuereimern werden von den von der Rentkammer dazu beauftragten Behörden, unter deren Oberaufsicht, verfügt, die Kosten dafür von diesen Behörden ermäßigt und sodann bescheinigt; worauf sodann die Regierung deren Berichtigung aus der Brandkasse genehmigt, die Kammer dieselben vorschußweise bezahlt und den gesammten Betrag dieser Vorschüsse, auf vorgängige Berechnung, zu Ende jedes Jahres aus der Brandkasse wieder erstattet erhält.

§. 26.

Spritzenmeistergehalte. Den bei den Spritzen angestellten Spritzenmeistern wird es zur strengsten Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Spritzen beim Transporte zum Feuer und bei dem Gebrauche zum Löschen, so weit als die erforderliche, schuldige, aus Besorgniß vor Beschädigung niemals zu vernachlässigende, Hülfeleistung es gestattet, geschont, und nicht ohne Noth Beschädigungen ausgesetzt, wenn sie im Gebrauch gewesen sind, genau besichtigt werden, und jeder Beschädigung sofort abgeholfen werde, zugleich auch, wenn die Spritzen im Spritzenhause stehen, von Zeit zu Zeit nachzusehen, damit denselben kein Schaden zukommt. Dafür soll ihnen denn auch ein angemessener jährlicher Gehalt aus der Brandkasse ausgezahlt werden, welcher in der Regel für eine größere Feuerspritze in 4 Thlrn., für eine kleinere Feuerspritze in 3 Thlrn. und für eine Karrenspritze in 2 Thlrn. bestehen soll.

§. 27.

Ermittelung der zu leistenden Brandentschädigung.

Sobald ein Brandunglück an Gebäuden, sie mögen der Herrschaft oder Privatpersonen gehören, sich ereignet, so soll das competente Gericht sofort nach gänzlicher Löschung des Feuers, an Ort und Stelle, durch Besichtigung, die für den Brandschaden aus der Brandkasse zu leistende Entschädigung gehörig ermitteln.

Ist nun ein Gebäude ganz abgebrannt, so besteht die zu leistende Brandentschädigung, wie sich von selbst versteht, in der ganzen Versicherungssumme. Ist aber von dem Versicherten ein Theil von dem Feuer verschont geblieben, so ist dieses Uebriggebliebene abzuschätzen, der abgeschätzte Werth von der Versicherungssumme abzuziehen und, was sodann von der Versicherungssumme übrig bleibt, als zu leistende Brandentschädigung anzunehmen.

Die Schätzung geschieht von einem vereidigten Mauermeister und einem vereidigten Zimmermeister; und nur wenn das abgebrannte Gebäude eine

Lehmwand, oder ein Strohdach, oder beides zugleich hatte, von zwei benachbarten unpartheiischen Landrichtern. Betrifft die Abschätzung Mühlenwerke und überhaupt Gebäude, deren Werthbestimmung besondere Sachkenntniß erfordert, die den Erwähnten nicht inwohnt, so sind, nach dem Ermessen des Gerichtes, besondere Sachverständige mit zuzuziehen. Diese Taxatoren sind über die Grundsätze, nach welchen sie zu schätzen haben, im allgemeinen und insbesondere durch Vorlesung des hier in diesem, den 28. und 29. Paragraphen, Folgenden gehörig zu belehren.

Die Schätzung soll den wahren Werth ermitteln, welchen das Uebriggebliebene für den Abgebrannten noch hat; wenn jedoch die Taxatoren aus dem Uebriggebliebenen den wahren Bauwerth nach Maßgabe des §. 9. abschätzen können, welchen das ganze Gebäude vor dem Brande hatte, oder solcher gleich bei der Anmeldung der Versicherung mit angezeigt worden ist (§. 13.), und sich daraus ergiebt, daß die Versicherungssumme diesen wahren Bauwerth nicht erreicht, so sollen sie von dem Schätzungswerthe des Uebriggebliebenen verhältnißmäßig so viel absetzen, als das vom Brande beschädigte Gebäude unter dem wahren Bauwerthe versichert war. Der hiernach anzunehmende wahre Bauwerth kann jedoch den doppelten Betrag der Versicherungssumme niemals übersteigen.

Auf jeden Fall muß aber der Taxzettel bestimmt besagen, nach welchen Grundsätzen und auf welche Weise die Taxatoren ihre Schätzung ermittelt haben, und daher in folgender Form abgegeben werden:

1. Wenn nach dem wahren Werthe des Uebriggebliebenen geschätzt worden:

Die Versicherungssumme beträgt	— Thlr.		
Der wahre Werth des Uebriggebliebenen . . .	— „	— Gr.	— Pf.
Die Entschädigung beträgt also	— Thlr.	— Gr.	— Pf.

2. Wenn nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme geschätzt worden:

Der wahre Bauwerth des beschädigten Gebäudes konnte betragen (betrug)	— Thlr.	— Gr.	— Pf.
Die Versicherungssumme beträgt	— „	— „	— „
Der wahre Bauwerth des Uebriggebliebenen beträgt	— „	— „	— „
Nach Verhältniß der Versicherungssumme folglich	— „	— „	— „
Die zu leistende Entschädigung beträgt also . .	— Thlr.	— Gr.	— Pf.

Jeder andere Beweis des wahren Bauwerthes, als der durch Schluß-

folge aus dem Uebriggebliebenen, ist unzulässig, und dieß um so mehr, da es jedem Versichernden, der nicht nach dem wahren Bauwerthe versichern lassen will, nach §. 13. Zahl 2. freisteht, den wahren Bauwerth bei der Anmeldung der Versicherung gehörig bescheinigt anzugeben, und sich dadurch völlig sicher zu stellen, daß das von seinem Gebäude bei einem Brande Uebriggebliebene nach einem richtigen Verhältnisse abgeschätzt werde. Es steht jedoch natürlich den Taxatoren frei, über die Beschaffenheit eines solchen Gebäudes vor dem Brande bei den Gerichtspersonen und andern glaubwürdigen Leuten Erkundigung einzuziehen, um ihrer Schlußfolge aus dem Uebriggebliebenen eine größere Sicherheit zu geben.

Die Gebühren der Taxatoren werden, wenn die Taxe in einem Tage vollendet werden kann, auf einen Thaler für jeden Taxator festgesetzt und aus der Brandkasse bezahlt. Dauert das Taxgeschäft länger als einen Tag, so erhält der Taxator für jeden Tag diese festgesetzten Taxgebühren. Außerdem sind die Taxatoren, wenn der Weg von ihrer Wohnung bis zum Brande mehr als eine halbe Stunde beträgt, von dem Gerichte auf Rechnung der Brandkasse mit nöthiger Fuhre zu versehen.

§. 28.

Insbesondere bei massiven Gebäuden.

Was insbesondere die massiven Gebäude anbetrifft, so ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Wenn das massive Mauerwerk als unter dem Versicherten inbegriffen anzusehen ist, so wird das vom Feuer verschont gebliebene, wobei jedoch die Fundamentmauern und Kellergewölbe nicht mit in Anschlag zu bringen sind, nach den Vorschriften des §. 27. gehörig abgeschätzt und von der Versicherungssumme in Abrechnung gebracht.

2. Ist das massive Mauerwerk bei der Anmeldung ausdrücklich von der Versicherung ausgenommen worden, so wird der Werth dessen, was davon übrig geblieben ist, natürlich auch nicht abgerechnet. Der Wandputz wird hierbei jedoch nicht als zum Massiven gehörig angesehen.

3. Wenn aber das massive Mauerwerk besonders versichert worden ist, so muß der Schaden an dem Nichtmassiven, zu welchem auch in diesem Falle der Wandputz zu rechnen ist, und der Schaden am massiven Mauerwerke nach Maßgabe des §. 27. besonders geschätzt und auf solche Weise die ganze zu leistende Brandentschädigung ermittelt werden.

§. 29.

Ermittelung des Schadens durch die Löschanstalten.

Zu gleicher Zeit wird derjenige Schaden, welcher nicht verbrannten Gegenständen, Behufs der Löschung der Feuersbrunst, zugefügt worden ist, nach seinem wahren Werthe und zugleich ermittelt, ob derselbe sich zum Ersatze aus der Brandkasse eigene oder nicht.

Sollten die Taxatoren, welche den übrigen Brandschaden abzuschätzen haben, sich zu dieser Abschätzung nicht eignen, so hat das untersuchende Gericht hierzu besondere Sachverständige eidlich zu verpflichten.

§. 30.

Bosheit oder grobe Fahrlässigkeit des Abgebrannten und der Seinigen.

Jede Entschädigung aus der Brandkasse setzt aber als nothwendige Bedingung voraus, daß das Feuer nicht durch des dadurch an seinem Eigenthume Beschädigten eigene oder von ihm zu vertretende Bosheit oder grobe Nachlässigkeit der Seinigen entstanden sei, indem der Abgebrannte nicht nur im Falle einer solchen groben Nachlässigkeit keine Entschädigung aus der Brandkasse erhält, und im Falle einer solchen Bosheit außerdem die Baustelle, auf welcher das abgebrannte Gebäude stand, nebst den auf dem Hause haftenden Privilegien zum Vortheile der Brandkasse verliert, sondern auch der Schuldigbefundene, nach Maßgabe der peinlichen Rechte, gestraft und zum vollen Ersatze des angestifteten Brandschadens, im Wege des Civilprozesses, angehalten werden soll.

In Hinsicht der Seinigen ist der Hauseigenthümer, bei dem Ehegatten sowohl die Bosheit als die grobe Nachlässigkeit unbedingt, bei allen übrigen, unter diesen Begriff zu stellenden, Personen aber, namentlich den Eltern, Kindern, Enkeln, allen mit an dessen Tische essenden und zugleich in dem Hause wohnenden nahen Verwandten, Zöglingen oder Pflegekindern, ingleichen bei den Dienstboten, nur deren grobe Nachlässigkeit (nicht deren Bosheit) in so weit zu vertreten und mit diesen angedroheten Nachtheilen und Verlusten zu büßen verbunden, als er diese Nachlässigkeit selbst durch Mangel an gehöriger Aufsicht und an Ordnung in seinem Hauswesen, insbesondere durch Duldung ihm bekannt gewordener feuerpolizeiwidrigen Einrichtungen, Handlungen oder Unterlassungen derselben, mit verschuldet hat.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Personen, für welche der Hauseigenthümer einstehen muß, den verursachten Schaden, in so weit

sie dazu im Stande sind, aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen verbunden sind, und überdieß nach Vorschrift der peinlichen Rechte für ihre Bosheit oder Nachlässigkeit bestraft werden.

§. 31.

Was insbesondere als grobe Nachlässigkeit angesehen werden soll.

Als grobe Nachlässigkeit soll insbesondere angesehen werden jede Handlung, Unterlassung oder Einrichtung, welche gegen die Verordnungen des Tit. I. der unter dem 1. Februar 1826 erlassenen erneuerten Feuerordnung oder gegen künftig zu ertheilende feuerpolizeiliche Vorschriften oder Verbote anstößt.

§. 32.

Untersuchung der Entstehungsursache der Feuersbrunst.

Ueber die Entstehungsursache der Feuersbrunst soll jedesmal, sobald der Brand gelöscht worden, genaue Untersuchung von der competenten Gerichtsbehörde angestellt und der möglichste Fleiß angewendet werden, diese Entstehungsursache zu erforschen; insbesondere sollen alle diejenigen, welche hierüber eine auf Thatsachen gestützte Vermuthung oder Auskunft geben können, im Wochenblatte aufgefordert werden, solche schleunigst dem untersuchenden Gerichte anzuzeigen.

§. 33.

Beweismittel.

In Hinsicht der beweisenden Kraft der Beweismittel gelten bei diesen Untersuchungen die Bestimmungen des peinlichen Prozesses.

Zur Ableistung eines Reinigungseides sollen aber alle Bewohner eines Hauses angehalten werden, in welchem Feuer ausgekommen ist, wenn sich aus der Untersuchung nicht ihre Schuldlosigkeit am Ausbruche des Feuers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ergiebt.

§. 34.

Resolut über das Ergebniß der Untersuchung.

Sobald die Untersuchung beendigt ist, ertheilt die Regierung über deren Ergebniß ein Resolut, welches

1. wenn die Acten einen hinlänglichen Beweis für eine von dem Hauseigenthümer nach Maßgabe der §§. 30. und 31. zu vertretende Bosheit oder grobe Nachlässigkeit ergeben, die §. 30. angedroheten Nachtheile und Verluste ausspricht;

2. wenn keine von dem Hauseigenthümer zu vertretende Bosheit oder grobe Nachlässigkeit als Entstehungsursache des Feuers erwiesen ist, die Auszahlung der ermittelten zu leistenden Entschädigung verfügt.

Diese Verfügung schließt jedoch die weitere Untersuchung nicht aus, wenn sich späterhin neue Anzeigen ergeben sollten; vielmehr wird diese weitere Untersuchung sowohl als ein anderweites Resolut, welches die §. 30. angedroheten Nachtheile ausspricht und die wegen Rückzahlung der bereits verabfolgten Entschädigung erforderlichen rechtlichen Maßregeln anordnet, ausdrücklich vorbehalten.

§. 35.

Remedur gegen dieses Resolut.

Dieses Resolut ist den Interessenten sofort nach dessen Eingang durch die Gerichte bekannt zu machen.

Glaubt nun der Brandbeschädigte durch dasselbe in seinen Rechten beschwert zu sein, so steht ihm frei, binnen 30tägiger, von dessen Publication anzurechnender, Nothfrist durch eine förmliche Klage auf das Abgesprochene, gegen die Brandkasse, welcher in diesem Falle ein Actor zu bestellen ist, vor der Regierung den Rechtsweg zu betreten, welche sodann jedesmal die Acten zum Spruche an ein auswärtiges Spruchcollegium zu versenden hat. In dergleichen Fällen werden auch Gerichtskosten wie in andern Civilprozessen liquidirt.

Besteht die Beschwerde des Beschädigten aber nur darin, daß der Brandschaden nach seiner Ansicht zu gering geschätzt worden, so steht ihm frei, binnen zehntägiger, von der Bekanntmachung des Resolutes anzurechnender, Nothfrist auf eine Revision der Taxe durch das Herzogliche Bauamt anzutragen. Bei dem Ausspruche des Bauamtes hat es dann in jedem Falle sein Bewenden. Die dem Bauamte dafür zu zahlenden Gebühren werden, wenn diese Beschwerde gegründet befunden wird, aus der Brandkasse, im entgegengesetzten Falle von dem Beschwerdeführenden bezahlt, dem dann auch die veranlaßten Gerichtskosten liquidirt werden dürfen.

§. 36.

Sicherung der hypothekarischen Gläubiger.

Die nach §. 34. auszusprechenden Verluste und Nachtheile sollen jedoch den Gerechtsamen der hypothekarischen Gläubiger, welchen das abgebrannte Gebäude zur Sicherheit eingesetzt war, keinen Eintrag thun, diese Gläubiger vielmehr, wenn sie nicht etwa aus dem übrigen Vermögen ihres Schuldners befriedigt werden können, berechtigt

sein, sich subsidiarisch an die Brandversicherungssumme zu halten. Sie sind aber dagegen auch verpflichtet, dasjenige, was sie auf solche Art aus der Brandkasse erhalten, zur Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes zu verwenden.

§. 37.

Zeit der Auszahlung der Brandentschädigung und Verwendung der letztern.

Vor Ertheilung des §. 34. vorgeschriebenen Resolutes, welches die Brandentschädigung ganz oder zum Theile bewilligt, kann deren Auszahlung nicht gefordert werden; jedoch wird es dem Ermessen der Regierung überlassen, wenn es den vorliegenden Umständen nach wahrscheinlich ist, daß diese Entschädigung nicht verweigert werden wird, schon früher vorschußweise einen Theil der Entschädigung unter der Bedingung auszahlen zu lassen, daß der Brandbeschädigte verspreche und dafür Sicherheit leiste, die vorschußweise gezahlte Summe zurückzuzahlen, wenn von der Brandentschädigung mehr, als ihm ausgezahlt worden, abgesprochen werden sollte.

Sofort nach Ertheilung eines die Brandentschädigung bewilligenden Resolutes soll aber möglichst für deren schleunige Auszahlung Sorge getragen werden.

Der Brandbeschädigte ist jedoch verpflichtet, die ganze Entschädigung zum bauordnungsmäßigen Wiederaufbaue des abgebrannten Gebäudes zu verwenden, und es soll daher die Brandentschädigung nicht an ihn selbst, sondern an die competente Gerichtsbehörde gezahlt werden, welche über deren richtige Verwendung zu diesem Zwecke zu wachen, und daher die Zahlungen dem Brandbeschädigten nicht auf einmal, sondern nur nach Maßgabe des Fortschreitens des Wiederaufbaues, auszuzahlen hat, auch, im Falle der Verdacht einer Contravention sich ergeben sollte, gehörige Rechnungsablegung von demselben verlangen wird.

Wenn jedoch der Brandbeschädigte hinreichende, mit einem wesentlichen Staatsinteresse nicht collidirende, Motive anzugeben vermöchte, welche ihn bewegen, gar nicht, oder zu einem geringern Werthe wieder aufzubauen, und außerdem ganz vollständig (nicht bloß durch den Reinigungseid) erwiesen wäre, daß derselbe von aller Schuld an dem Brandschaden freizusprechen sei: so soll die Regierung, nach ihrem Ermessen, eine Ausnahme von dieser Regel gestatten dürfen.

Sollte Jemand aber außerdem die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes verweigern, welches allemal gesetzlich vermuthet werden soll, wenn

er nicht binnen einem halben Jahre Anstalten dazu trifft: so ist zu unterscheiden, ob Schulden auf dem abgebrannten Gebäude hafteten oder nicht. Im ersten Falle steht es den Gläubigern frei, den Schuldner auszuklagen und die Baustelle mit der aus der Brandkasse zu zahlenden Entschädigung, zugleich aber mit der Verpflichtung deren Verwendung zum Wiederaufbaue, zum öffentlichen Anschlage zu bringen. Im zweiten Falle, oder wenn die Gläubiger selbst von ihren Rechten gegen den Schuldner keinen Gebrauch machen wollen und solches auf Befragen binnen einer ihnen zu setzenden peremtorischen 30tägigen Frist erklären, oder diese Frist ohne Erklärung verstreichen lassen, ist die Behörde, welcher die Baupolizei in dem Orte, wo der Bauplatz liegt, zusteht, berechtigt, im Wege des ordentlichen Prozesses vor der Regierung die Ueberlassung des Bauplatzes, nebst dem dazu gehörenden Hofraume, Nebengebäuden und Garten, zu verlangen, und solchen sodann entweder mit der Brandentschädigungssumme, den etwa darauf haftenden Privilegien und der Verbindlichkeit zum Wiederaufbaue, öffentlich zu verkaufen, oder mit Verwendung der Brandversicherung bebauen zu lassen und das neue Gebäude zu verkaufen. Der Ueberschuß des Kaufpreises, nach Abrechnung der Kosten, ist demnächst dem Eigenthümer oder, wenn die Gläubiger solchen mit Arrest belegt hätten, der competenten Gerichtsbehörde auszuzahlen, welche sodann wegen Befriedigung der Gläubiger daraus das weiter Rechtliche verfügt.

Tit. V.

Beiträge der Interessenten.

§. 38.

Verhältniß, in welchem die Beiträge aufgebracht werden.

Die Beiträge der Interessenten zur Vergütung eines Brandschadens werden nach Verhältniß der von ihnen angemeldeten Versicherugssumme aufgebracht. Es wird dabei in der Regel nicht auf die mindere oder größere Feuersgefahr, welcher die versicherten Gebäude ausgesetzt sind, gesehen, und nur folgende Ausnahmen von dieser Regel werden festgesetzt.

1. Für besonders versichertes Mauerwerk wird nur der vierte Theil des regelmäßigen Beitrages gezahlt, und es werden davon auch die unter Zahl 2. und 3. dieses §. festgesetzten Erhöhungen der Beiträge nicht entnommen.

2. Von Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe getrieben werden,

z. B. von Schmieden, Brauhäusern, Backhäusern, Kalköfen und Ziegelöfen mit hölzernen Hauben, ferner von Wasser- und Windmühlen aller Art, ingleichen von Häusern, in welchen sich Maschinen befinden, die die Feuersgefahr vermehren, sollen 10 Prozent über den regelmäßigen Beitrag gegeben werden, jedoch nur von diesen Gebäuden selbst, nicht aber von den dazu gehörigen andern Gebäuden. Treiben nicht die Eigenthümer, sondern bloß ihre Miethsleute dergleichen feuergefährliche Gewerbe, so wird dennoch von den erstern der Beitrag erhoben, und sind die Hauswirthe verpflichtet, von der Aufnahme solcher Miethsleute binnen 4 Wochen Anzeige bei dem Gerichte zu machen.

3. Für alle mit Rohr, Holz, Schindeln oder Stroh gedeckten Gebäude sollen aber 25 Prozent über den regelmäßigen Beitrag gezahlt werden, indem es nur von deren Eigenthümern abhängt, sich diesen höhern Beiträgen dadurch zu entziehen, daß sie diese Gebäude mit Ziegeln decken lassen.

Für Pfennigbrüche, die sich bei der Berechnung hiernach ergeben, werden immer volle Pfennige gezahlt.

§. 39.

Verwendung der Erhöhung der Beiträge.

Diese Erhöhungen der regelmäßigen Beiträge sollen dazu verwendet werden dürfen, die Abschaffung von Strohdächern durch dazu zu bewilligende Beihülfen zu erleichtern, beim Neubaue von Gebäuden an besonders feuergefährlichen Stellen die Hauseigenthümer durch Bewilligung von Zuschüssen zur Aufführung massiver Scheidewände (Brandgiebel) zu vermögen und überhaupt Einrichtungen an Gebäuden zu befördern, durch welche die Feuersbrünste in ihren verheerenden Wirkungen schneller aufgehalten werden können.

Ueber die Verwendung dieser Beiträge zu diesen Zwecken verfügt die Rentkammer. Einnahme und Ausgabe wird aber bei der Brandkasse besonders berechnet.

§. 40.

Wer die Beiträge zu zahlen hat.

Die Beiträge werden von den Hauseigenthümern erhoben, unbeschadet der besondern Rechtsverhältnisse, welche deshalb gesetzlich, oder in Gemäßheit abgeschlossener Verträge, zwischen den Eigenthümern und den Nutznießern, Pächtern oder Miethern der Gebäude, etwa Statt finden.

In Hinsicht der Beiträge von Pfarr- und Schulgebäuden bleibt es bei

der bisherigen Observanz eines jeden Ortes, nach welcher dieselben theils von den Gemeinden, theils von der Kirchenkasse gezahlt werden.

Ist ein Hauseigenthümer abwesend, ohne im Orte einen Bevollmächtigten bestellt zu haben, so ist der Miether des jenem zugehörenden Gebäudes verpflichtet, den Brandkassenbeitrag zu bezahlen, dagegen aber auch berechtigt, das Gezahlte dem Hauseigenthümer von dem Miethszinse abzuziehen. Auch Nutznießer müssen für den abwesenden Eigenthümer die Beiträge verlegen, wenn sie auch nicht nach stattfindenden vertragsmäßigen oder rechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, dieselben aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen.

Von neuen Gebäuden, die nicht bloß an die Stelle abgebrännter oder eingerissener treten, wird der Beitrag, nach Maßgabe der Versicherungssumme, erhoben, welche zur Zeit der Erhebung, in Gemäßheit des §. 8., angemeldet und wirklich angenommen worden ist.

Ist aber ein Gebäude abgebrannt oder Behufs eines Neubaues niedergerissen worden, so ist der Eigenthümer der Baustelle dessenungeachtet verpflichtet, den Beitrag von der bisherigen Versicherungssumme zu bezahlen, also der Brandbeschädigte verbunden, auch zu dem Ausschreiben beizutragen, aus dessen Ertrage er selbst seine Brandentschädigung erhält. Es wird aber hierbei vorausgesetzt, daß der Eigenthümer während des Baues entweder gar nicht nach Maßgabe des §. 8. versichert hat, oder diese Versicherungssumme die, zu welcher das vorige Gebäude bisher versichert war, doch nicht übersteigt, indem sonst der Beitrag von dieser höhern Versicherungssumme zu entnehmen ist.

Auch von niedergerissenen Gebäuden, die gar nicht wieder aufgebauet werden, wird der Beitrag so lange erhoben, bis deren Versicherung im Brandcataster gestrichen worden ist.

§. 41.

Belang der Beiträge und Maßstab derselben.

Die Höhe der einzufordernden Beiträge wird nach Maßgabe der Ausgaben, welche der Brandkasse bevorstehen, von der Regierung ermessen. Ihr Maßstab sind bestimmte Pfennige von jeden 10 Thalern der Versicherungssumme.

Die Summe aller in einem Jahre zu erhebenden Beiträge darf jedoch ein Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen; vielmehr soll im Falle

eines so großen Brandunglückes, welches einen noch höhern Beitrag, als den eines Prozentes erfordern würde, die Regierung durch eine Anleihe, oder auf andere Weise, Anstalt treffen, daß die Brandentschädigung nach und nach aufgebracht wird.

§. 42.

Ausschreiben der Beiträge.

So oft die Einforderung von Beiträgen erforderlich ist, schreibt die Regierung dieselben durch Bekanntmachung im Wochenblatte aus und fordert die Gerichte auf, die Beiträge nach Maßgabe der Ortscataster zu erheben und an den Rendanten der Brandkasse einzusenden.

§. 43.

Erhebung der Beiträge,

Die Gerichte entwerfen hierauf aus den Ortscatastern die Erhebungsrollen und fordern, mit Ausnahme der Herrschaftlichen Beiträge, welche unmittelbar von der Rentkammer an die Regierung eingesendet werden, die Beiträge von den Beitragspflichtigen ein.

Für die damit verbundenen Bemühungen und Verluste sind die Gerichte befugt, ein Zählgeld von drei Pfennigen von jedem Thaler abzuziehen, von welchem der Dirigent dem ihm untergebenen, hiermit beschäftigten, Personale, nach seinem billigen Ermessen, einen verhältnißmäßigen Antheil überlassen wird. Dagegen fällt aber nun auch die früher bei der Brandkasse bisweilen vorgekommene Ausgabe für Verlust an geringern Geldsorten oder kleinen Defecten der eingesandten Geldpackete weg, indem der Rendant sich deshalb lediglich an die Einsender zu halten hat.

Gegen säumige Contribuenten treten auf deren Kosten ganz dieselben Maßregeln ein, die den Gerichten hinsichtlich der öffentlichen Abgaben zu Gebote stehen.

Binnen acht Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung des Ausschreibens müssen die Gerichte die eingesammelten Beiträge an den Rendanten der Brandkasse mit Rechnung einsenden. Abschlagszahlungen in runden Summen, nicht unter 50 Thlr., während dieser Zeit, werden nicht nur gestattet, sondern auch empfohlen.

Diejenigen Gerichte, in deren Bezirke Brandentschädigungen von einem Ausschreiben zu bezahlen sind, können bis auf deren Belang die Beiträge aus ihrem Bezirke jedoch gleich dort behalten, und sind nur verbunden, binnen acht Wochen Rechnung abzulegen.

Binnen eben diesen acht Wochen muß wenigstens der Anfang mit den gegen säumige Beitragspflichtige zu ergreifenden Zwangsmaßregeln gemacht werden.

§. 44.

deren Berechnung. Die Berechnungen brauchen nur die Summe der Beiträge aus jedem Orte, müssen aber immer folgende Rubriken enthalten:

1. regelmäßige Beiträge,
2. von besonders versichertem massiven Mauerwerke,
3. besondere Beiträge zu 10 Prozent,
4. besondere Beiträge zu 25 Prozent.

Die Rubriken 3. und 4. enthalten nur die Erhöhungen der Beiträge, indem der regelmäßige Beitrag von solchen Gebäuden allemal in die Rubrik 1. oder 2. gesetzt werden muß.

In der Hauptsumme werden die Rubriken 1. und 2. zusammengerechnet, welches auch mit den Rubriken 3. und 4. geschieht.

§. 45.

Brandkassenrechnung. Diese Berechnungen werden von dem Rendanten der Brandkasse durch Vergleichung mit dem Hauptcataster revidirt und im Falle einer befundenen Unrichtigkeit monirt.

Ueber die gesammte Einnahme und Ausgabe legt der Rendant der Kasse, jedesmal wenn ein neues Ausschreiben nöthig wird, bei der Regierung specielle Rechnung ab, und macht dabei seine Anträge wegen eines erforderlichen neuen Ausschreibens.

Einen Auszug dieser Rechnung macht die Regierung bei dem neuen Ausschreiben öffentlich bekannt, gestattet auch jedem Interessenten innerhalb acht Wochen, von dieser Bekanntmachung anzurechnen, die Einsicht der speciellen Rechnung an den gewöhnlichen Sessionstagen in der Regierungskanzlei.

Tit. VI.

Vortheile, die der Brandversicherungsanstalt zugestanden werden.

§. 46.

Sportel- und Stempelfreiheit.

Außer der Sportelfreiheit, in Gemäßheit des §. 6., genießt die Brandversicherungsanstalt auch für alle in Beziehung auf dieselbe stattfindenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, ohne alle Ausnahme, einer völligen Stempelfreiheit.

§. 47.

Postfreiheit.

In Gemäßheit der mit der Königl. Preußischen Regierung abgeschlossenen Postconvention, genießt dieselbe ferner, als Officialsache, der Postfreiheit für alle Berichte und Packete, welche von den Untergerichten an das Geheime Cabinet, die Regierung und die Rentkammer mit der Post eingesendet werden, ingleichen für alle an die Untergerichte in Hinsicht der Brandverbindung zu erlassenden Rescripte.

§. 48.

Gleichstellung der Beiträge mit den öffentlichen Abgaben.

Wegen der Brandkassenbeiträge hat die Brandkassenverbindung dieselben hypothekarischen und andern Rechte, welche dem landesherrlichen Fiscus rücksichtlich der öffentlichen Abgaben an dem Vermögen und der Person der Abgabepflichtigen zustehen.

§. 49.

Verbot der Brandcollecten.

Alle Arten der Brandcollecten sowohl für inländische als für auswärtige Abgebrannte sind gänzlich verboten. Es haben daher alle Obrigkeiten sich der Ertheilung aller auf das Einsammeln von Beisteuern für Abgebrannte gerichteten Atteste zu enthalten und, wenn herumgehende Abgebrannte mit Empfehlungen dieser Art betroffen werden, ihnen solche sofort abnehmen zu lassen. Gleichwohl bleibt es natürlich einem Jeden unbenommen, die Verunglückten auf anderm Wege durch freiwillige Gaben zu unterstützen, und den Gerichten unverwehrt, in geeigneten Fällen zur Beförderung einer solchen wohlthätigen Unterstützung eine öffentliche Aufforderung im Wochenblatte ergehen zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese erneuerte Brandkassenordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen, wollen auch, daß dieselbe nicht nur auf dem gesetzlichen Wege zu Unserer Landesregierung, Rentkammer, sämmtlicher übrigen betreffenden Behörden und Unserer getreuen Unterthanen gebührender Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde, sondern auch insbesondere deren §§. 4. 5. 30. 31. 34. jedesmal am ersten Sonntage nach Ostern den Bürgerschaften, Dorfgemeinden, Innungen und israelitischen Gemeinden mit der erneuerten Feuerordnung vom 1. Februar d. J. vorgelesen werden sollen.

Gegeben zu Deßau, am 1. November 1826.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXIV.

Privilegium für die von Schillerschen Erben auf die Ausgabe der Schriften ihres Erblassers, des verewigten Friedrich von Schiller, gegen Nachdruck.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 23. December 1826.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. für Uns, Unsere Fürstlichen Erben und Nachkommen, urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Es hat Uns Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller, Assessor am Königl. Preußischen Apellationsgerichte zu Cöln, in seinem und seiner Geschwister Namen um ein Privilegium gegen den Nachdruck der Schriften ihres Erblassers, Friedrich von Schiller, in Unsern Landen gebeten.

Da Wir nun, in Hinsicht auf die ausgezeichneten Verdienste des verewigten Friedrich von Schiller um die vaterländische Dichtkunst und Litteratur, dieses Gesuch gnädigst bewilligt haben: so ertheilen Wir hiermit dem Assessor Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller und dessen Geschwistern das erbetene Privilegium (bei welchem sie von Unsern Landes- und übrigen Behörden kräftig geschützt werden sollen) taxfrei, auf fünf und zwanzig Jahre, und befehlen, daß während dieser Zeit die Friedrich von Schillerschen Schriften in Unsern Landen weder nachgedruckt, noch darin irgend ein Nachdruck davon verkauft werde; bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 100 Thlrn. für jedes einzelne Exemplar.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken, auch solches allhier durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen lassen.

Deßau, am 12. December 1826.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



v. Wolfframsdorff.

Publications = Patent.

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit Unsern sämmtlichen richterlichen Behörden, Vasallen, Magisträten und übrigen Unterthanen zu wissen, daß Wir, auf fernerweiten unterthänigsten Vortrag Unserer Landes=Regierung, die diesem Patente beigefügten, mit den Zahlen XI. XII. XIII. XIV. XV. und XVI. bezeichneten, die Proceß=gesetzgebung betreffenden Entscheidungen, davon die unter Zahl XI. die Acten=Revisions= und Inrotulations=Termine betreffend, auf Unsern Befehl bereits unterm 8. Februar 1825 den sämmtlichen Gerichten und recipirten Advocaten durch eine Circular=Verordnung Unserer Regierung bekannt gemacht worden ist, nach ihrem ganzen Inhalte dergestalt genehmigt haben, daß denselben resp. von jetzt an volle Gesetzeskraft beigelegt sein soll. Wir befehlen demnach, daß die vorbezeichneten sechs Entscheidungen gehörig publicirt, in die Gesetzsammlung aufgenommen und im Rechts=Verfahren, so wie im Rechtsprechen, überall und jederzeit befolgt werden sollen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel zu

Deßau, am 14. März 1827.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXV.

Fernere Entscheidungen zu den Erläuterungen, Veränderungen und Zusätzen zu einigen Titeln der Anhaltischen Proceß-Ordnung rc. betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 15. am 14. April 1827.)

XI.
Zum §. 1. des Titels XIII. der Erläuterungen der Proceßordnung.

Da die Acten-Revisions- und Inrotulations-Termine nach dem Schlusse jedes Verfahrens zum öftern eine ganz unnütze Förmlichkeit sind, und besonders wenn sie durch nicht im Orte des Gerichts wohnende Advocaten abgewartet werden, den Parteien viele unnöthige Kosten verursachen: so soll

1.

nach dem Schlusse des ersten, durch Compromiß, Vorbehalt der gesetzlichen achttägigen Frist, oder richterliche Verfügung von Amtswegen in ein schriftliches verwandelten Verfahrens, außer in dem Falle, daß von einer oder der andern Partei auf Hinzufügung von Bei-Acten oder Rand-Zeugnissen bereits in ihren Sätzen angetragen oder sonst ein Umstand eingetreten sein sollte, welcher nach richterlichem Ermessen die Ansetzung eines Inrotulations-Termins nothwendig machen möchte, sogleich nach eingegangener Duplik der Actenschluß decretirt, der Termin zur Eröffnung eines Erkenntnisses anberaumt und in der Citation dazu zugleich eine achttägige Präclusivfrist gesetzt werden, binnen welcher, wenn solches nicht schon im Schlußsatze der einen oder der andern Partei geschehen sein sollte, von ihnen noch auf Verschickung an ein auswärtiges Spruch-Collegium angetragen werden kann. Nach Ablauf dieser Frist

b) solche Sachen, welche nach §. 16. der Oberapellationsgerichts-Ordnung von der Berufung an das Oberapellationsgericht gänzlich ausgeschlossen sind.

3.

In den §. 2. bezeichneten Sachen ist das Rechtsmittel der Oberläuterung ferner zulässig, sofern nicht, nach §. 1. Tit. XV. der Erläuterungen zur Proceßordnung, die bereits vorhandenen zwei gleichlautenden Erkenntnisse jedes weitere Rechtsmittel ausschließen.

4.

Ist es zweifelhaft, ob ein Streitgegenstand von mindestens 500 Thlr. vorliege, und will diejenige Partei, welche das Rechtsmittel der Oberläuterung ergriffen hat, auf desfallsige Vernehmung nicht freiwillig zur Berufung an das Oberapellationsgericht übergehen, so muß eine Schätzung in der Art, wie sie §. 16. No. 11. der Oberapellationsgerichts-Ordnung vorgeschrieben ist, darüber entscheiden.

5.

So oft es entweder sofort oder nach vorgängiger Schätzung vorliegt, daß es bei einer eingewendeten Oberläuterung bloß an der Oberläuterungs-Summe fehle, soll die Regierung die Oberläuterung ex officio als Berufung an das Oberapellationsgericht annehmen, und das Verfahren darüber nach Vorschrift der Oberapellationsgerichts-Ordnung einleiten. — Es soll jedoch diese Bestimmung streng erklärt werden, und namentlich keine analoge Anwendung auf andere Fälle finden, wo eine Partei, statt eines zulässigen Rechtsmittels, ein unzulässiges ergriffen und darüber die Nothfrist zur Einlegung des erstern versäumt hat.

XIII.

Die Bewilligung des Armenrechts betreffend.

1.

Der Bewilligung des Armenrechts muß, sofern nicht der Proceßrichter zugleich als Richter des Wohnorts eine hinreichende Kenntniß von den Vermögensumständen des Imploranten besitzt, eine Bescheinigung der letztern vorangehen. Aus derselben muß hervorgehen, daß der Ansuchende weder so viel

Vermögen besitzt, noch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, noch etwas zur Bestreitung von Proceßkosten übrig bleibt. Diese Bescheinigung geschieht bloß dem Richter, von dessen Ermessen es auch abhängt, ob der Ansuchende noch den Armeneid leisten soll oder nicht. Der Gegenpartei steht gegen die Bewilligung des Armenrechts kein Widerspruch zu.

2.

Nach den Ergebnissen dieser Bescheinigung kann dem Ansuchenden entweder das volle Armenrecht, oder das halbe Armenrecht, oder auch nur die Kostenstundung bewilligt werden.

Wer das volle Armenrecht erhalten hat, entrichtet gar keine Proceßkosten irgend einer Art. Die Sportelkasse überträgt für ihn sogar die nothwendigen baaren Auslagen, sowohl die des Gerichts, als die des bestellten Armen-Advocaten.

Durch die Bewilligung des halben Armenrechts wird derjenige, welchem solches ertheilt wird, bloß von Entrichtung der Gerichtsgebühren und des Honorars für seinen Sachwalter entbunden. Die baaren Auslagen des Gerichts sowohl, als des Sachwalters, müssen von ihm selbst getragen und bestritten werden.

Die Kostenstundung bezieht sich allemal nur auf Gerichts- und Advocaten-Gebühren, nicht auf Auslagen.

3.

Derjenige Anwalt, welcher für seine Partei das Armenrecht nachsucht und erhält, dennoch aber sich selbst, außer in dem Falle, daß diese von dem Gegentheile durch Vergleich oder Rechtsspruch etwas erlangt hat, wegen seiner Gebühren befriedigen läßt, soll zur Strafe doppelt so viel, als er erhalten hat, an die Sportelkasse des Gerichts zahlen; von welcher Strafe denn zunächst die dem Gerichte durch den Proceß erwachsenen Auslagen ersetzt werden. Der Ueberrest aber soll bis zur gänzlichen Beendigung des Processes aufbewahrt und zur Bestreitung der fernern Auslagen für die Partei, so weit er reichet, verwendet werden.

4.

Wenn der Inhaber des Armenrechts zwei gleichlautende Erkenntnisse wider sich hat, und sich dabei in oberberufungsfähigen Fällen nicht beruhigt, das dritte Erkenntniß aber die beiden frühern bestätigt: so ist derselbe, wegen seiner bewiesenen Streitsucht und der durch dieselbe den Gerichten und seiner

Gegenpartei verursachten Weiterungen, mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen. Von dieser Succumbenzstrafe muß aber in dem Decrete, durch welches dem Rechtsmittel deferirt wird, ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Die Bewilligung des Armenrechts darf übrigens die Verurtheilung seines Inhabers in die Kosten, wenn solche in der Sache gegründet ist, nicht hindern; indem den Rechten des Gegentheils durch jene Bewilligung eben so wenig Eintrag geschehen kann, als die Verpflichtung des Armen, wenn er späterhin zu Vermögen kommt, die Gerichts- und Advocatengebühren nachzuzahlen, dadurch aufgehoben wird.

5.

In Armensachen muß die Verschickung der Acten zum auswärtigen Rechtsspruch, außer in Läuterungssachen, gänzlich vermieden werden, wenn nicht der Gegentheil auf dieselbe angetragen hat.

Dem Erlanger des Armenrechts ist die Oberläuterung in allen und jeden oberberufungsfähigen Fällen verboten, und statt deren nur die Oberapellation an das Oberapellationsgericht zulässig.

In nicht oberberufungsfähigen Sachen soll das Erkenntniß über die vom Inhaber des Armenrechts eingewandten Läuterungen jedesmal von dem Oberapellationsgerichte, als Spruch-Collegium, eingeholt werden. Nur dem Gegentheile steht es frei, dagegen zu protestiren; jedoch muß derselbe in solchem Falle, obgleich er Läuterat ist, die Verschickungskosten aus seinen Mitteln tragen.

6.

Kein Advocat darf eine einmal freiwillig übernommene Armensache zurückgeben, oder die Annahme einer ihm vom Richter übertragenen Armensache verweigern; ausgenommen wenn er aus der von der Partei aufgenommenen Information mit Gewißheit einsieht, daß deren Sache ungerecht und gänzlich unausführbar sei.

In diesem Falle muß er darüber dem Gerichte, welches ihn bestellt hat, mit Beifügung des Informationsprotocolls Bericht erstatten; welches, wenn es sich daraus von der Richtigkeit seiner Ansicht ebenfalls vollkommen überzeugt, die Bewilligung des Armenrechts zurückzunehmen befugt ist.

7.

Was der Inhaber des Armenrechts im Processe durch Vergleich oder richterlichen Spruch als Kläger über 25 Thlr. und weniger als 50 Thlr. erhält, kann zur Deckung der dem Gerichte verursachten baaren Auslagen, und was

er, nachdem die baaren Auslagen gedeckt sind, über 50 Thlr. erhält, kann auch zur Erstattung der Gerichtskosten und der Gebühren des Advocaten, welche letztere vor den erstern den Vorzug haben, in Anspruch genommen werden.

Vergleiche in Armensachen müssen aber jedesmal ihrem vollen Inhalte nach vor dem Gerichte verlautbart werden. Wenn der Empfänger des Armenrechts sich im Vergleiche mit der Gegenpartei insgeheim eine größere Summe bedingt, in der Absicht, dadurch der Abstattung der Gerichts- und Advocatengebühren zu entgehen, sollen beide Theile und resp. auch der Advocat, welcher dabei mitgewirkt hat, als der Fälschung schuldig bestraft werden.

XIV.

Zum §. 7. der Erläuterungen zum Titel II. der Proceßordnung.

Die Restitutionsgesuche betreffend.

1.

Die Bestimmung, daß die Parteien, wegen Versäumnisse ihrer Advocaten, direct die Rechtswohlthat der Restitution sollen nachsuchen und erhalten können, ist strenge nach den Worten bloß von der Versäumung von Terminen, Fristen und Nothfristen zu verstehen.

2.

Parteien, welche auf andere Weise durch Schuld ihrer Advocaten in ihren Processen Schaden erleiden, müssen sich an diese halten, und können selbst in denjenigen Fällen, wo den Rechten nach dieserhalb Restitutionen noch für zulässig zu erachten sind, nicht eher darauf Anspruch machen, bis sie den Advocaten ohne Erfolg wegen Ersatz des Schadens in rechtlichen Anspruch genommen haben.

3.

Gegen rechtskräftige Erkenntnisse soll nach Ablauf eines Jahres, auf welches die bisherige vierjährige Restitutionsperiode beschränkt wird, niemals,

es sei aus welchem Grunde es wolle, Restitutution ertheilt werden. Für Minderjährige fängt indessen diese dergestalt eingeschränkte Restitutionszeit erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit an zu laufen.

XV.
Zum XXI. Titel der Proceßordnung.
Die Einbringung der Vertheidigungsschriften für die Inquisiten betreffend.

1.

Sowohl den von den Inquisiten gewählten, als den ihnen Amtswegen zu bestellenden Vertheidigern ist jedesmal eine bestimmte, nach der Wichtigkeit oder Verwickelung des Gegenstandes vom Untersuchungsrichter zu ermessende Frist zur Einbringung der Vertheidigungsschrift vorzuschreiben.

2.

Diese Frist darf nur ein Mal verlängert werden, ausgenommen wenn in der Sache selbst liegende, von der Person des Vertheidigers ganz unabhängige und von ihm nicht zu beseitigende, Hindernisse eintreten.

3.

Was rücksichtlich des Sachwalters im Civilprocesse nicht als hinlängliche Ursache zur Fristverlängerung angenommen werden darf (Erläuterungen zum Tit. V. der Proceßordnung §. 7.), kann noch weniger für den Vertheidiger als Ursache zu einer Fristverlängerung gelten.

4.

Der Vertheidiger, welcher die Vertheidigungsschrift nicht innerhalb der gesetzten oder ihm auf sein Ansuchen verlängerten Frist einbringt, soll, ohne alle darüber zu gestattenden Weiterungen, verbunden sein, dem Gerichte alle durch seine Säumniß verursachten Unkosten für längere Verpflegung und Unterhalt des oder der in Haft befindlichen Inquisiten zu erstatten und, wenn diese sich nicht in Verhaft befinden, für jeden Tag der Versäumniß 6 Gr. als Strafe zu erlegen.

XVI.

Zum X. Titel der Proceßordnung.

Die Requisitionen um Vernehmung auswärtiger Zeugen betreffend.

Wenn bei Führung des Beweises auswärtige, auf Requisition von einem fremden (inländischen oder ausländischen) Richter zu vernehmende, Zeugen gebraucht werden, so muß der Antrag der Partei und die Requisition an den fremden Richter nicht auf Anberaumung eines besondern Productionstermins (wie irriger Weise oft geschehen ist), sondern bloß auf Vernehmung der Zeugen gerichtet werden; indem vor dem requirirten Richter über die Zulässigkeit und die Personen der Zeugen keine Verhandlungen Statt haben können, solche vielmehr ausschließlich vor den Proceßrichter gehören, bei welchem die fremden Zeugen, wiewohl abwesend, doch als gegenwärtig producirt und die Verhandlungen über die gegen sie etwa vorgebrachten Einreden Statt haben müssen, dem requirirten Richter hingegen nur die Entscheidung über die von den angegebenen, ihm unterworfenen Zeugen vorgebrachten Gründe, ein Zeugniß in der Sache zu verweigern, zusteht.

Der Product muß daher Fragstücke, über welche auswärtige Zeugen mit vernommen werden sollen, spätestens im Productionstermine beim Proceßrichter mit einbringen.

Auch müssen beide Parteien in diesem Productionstermine sich bestimmt erklären: ob sie den Verhörstermin bei dem auswärtigen Richter selbst abwarten, oder durch ihre Anwälte beschicken, oder um Zuordnung eines Anwaltes, um der Eidesleistung der Zeugen beizuwohnen, bitten, oder auf Vernehmung der Zeugen ohne Beiordnung eines Anwalts zu diesem Behufe antragen wollen, damit die Requisition danach eingerichtet werden könne.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXVI.

Verordnung und gesetzliche Bestimmung, in Betreff der gestatteten Anlegung enger (sogenannter Russischer) Feuer-Essen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 42. am 20. October 1827.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß, da nach neuern Erfahrungen auch enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende, Schornsteine zulässig sind und bei gehöriger Einrichtung auch die nöthige Feuersicherheit gewähren, durch dergleichen enge Schornsteine in den Gebäuden aber bedeutend an Raum und Baumaterial gespart werden kann, Wir, in Rücksicht dieser Vortheile, gnädigst beschlossen haben, die Anlegung enger, sogenannter Russischer Feuer-Essen in Unsern Herzoglichen Landen zu gestatten und dem zufolge Folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1.

Die Anlegung der vorgedachten Russischen Feuer-Essen und eine Abweichung von der, in der erneuerten Feuer-Ordnung vom 1. Februar 1826 vorgeschriebenen Weite der Schornsteine wird hierdurch zwar im Allgemeinen gestattet, jedoch soll, zur Bewirkung der nöthigen Festigkeit und Feuersicherheit, von dem Hausbesitzer sowohl, als auch dem betreffenden Maurer- und Zimmermeister, in jedem speciellen Falle, wo ein solcher enger Schornstein angelegt werden soll, davon Unserm Herzoglichen Bauamte zuvörderst Anzeige gemacht und von demselben, nach näherer Untersuchung, die erforderliche specielle Anordnung erlassen und die von demselben zu ertheilende Vorschrift dabei genau befolgt werden.

§. 2.

Die Maurer- und Zimmermeister, welche daher solche Essen anwenden wollen, haben dem zufolge vor der Ausführung derselben, in jedem einzelnen

Falle, sowohl die betreffenden Zeichnungen dem Herzoglichen Bauamte vorzulegen, als auch dessen nähere Anordnungen über Anlage, Construction und Reinigung dieser Essen zu erwarten und zu befolgen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften, deren Abänderung nach den etwa noch zu machenden Erfahrungen vorbehalten wird, werden mit der auf feuergefährliche Anlage gesetzlich bestimmten Strafe geahndet, und verbleibt es auch in Hinsicht der Revision dieser Feuer-Essen im Uebrigen bei den Bestimmungen der Feuer-Ordnung vom 1. Februar 1826, so wie denn auch die Reinigung derselben dem Schornsteinfeger überlassen bleiben muß.

§. 4.

In allen Fällen, wo die Anlegung dieser Russischen Feuer-Essen nicht Statt findet, müssen die Schornsteine in der, in der gedachten Feuer-Ordnung vorgeschriebenen Weite von resp. 16 und 12 rheinländischen Zollen und nach den dabei sonst gegebenen Vorschriften auch ferner angelegt werden.

Urkundlich haben Wir diese, auf dem gesetzlichen Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringende, Verordnung, nach der sich ein Jeder, der dadurch betroffen wird, genau zu achten hat, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Oranienbaum, am 21. September 1827.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXVII.

Verordnung wegen Aufhebung der Statuten der Stadt Zerbst.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 44. am 3. November 1827.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere Landesregierung Uns angezeigt hat, daß die Statuten der Stadt Zerbst, wegen der Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unvollständigkeit ihrer privatrechtlichen Bestimmungen, sehr oft zu kostspieligen Processen Veranlassung geben, daher auch schon mehrere Unserer Regierungs-Vorfahren Bedenken getragen, denselben die landesherrliche Confirmation zu ertheilen, und es demnach erforderlich sei, dieselben entweder zu erläutern und zu vervollständigen, oder gänzlich aufzuheben; Wir aber bei näherer Erwägung des privatrechtlichen Inhaltes dieser Statuten Uns überzeugt haben, daß es dem eigenen Interesse Unserer getreuen Unterthanen in der Stadt Zerbst angemessen sei, diese Abweichung von den in Unsern übrigen Landen in dieser Hinsicht geltenden Rechtsvorschriften nicht länger fortbestehen zu lassen: so haben Wir beschlossen, diese Statuten, mit Vorbehalt der darauf bereits begründeten Rechtsverhältnisse, aufzuheben, und verordnen demnach hiermit:

§. 1.

Die Statuten der Stadt Zerbst werden auf alle Privat-Rechtsverhältnisse, die erst nach Publication dieser Verordnung begründet werden, nicht weiter angewendet; die Vermögens- und Erbrechte der in Zerbst wohnenden Ehegatten und deren Kinder sollen vielmehr in Zukunft nicht nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft, sondern nach den in Unsern übrigen Landen üblichen Gesetzen und Rechten beurtheilt werden.

§. 2.

Dagegen sollen die Statuten bei der rechtlichen Entscheidung über Erbschafts- und Vermögensrechte der Ehegatten und deren Kinder auch ferner noch in der bisherigen Art zur Anwendung kommen, wenn vor Publication dieser Verordnung von den Ehegatten die Ehe bereits vollzogen oder die Ehestiftung bereits abgeschlossen war.

§. 3.

Sollten dergleichen Ehegatten gesonnen sein, diese statutarischen Rechte in Beziehung auf ihre gegenseitigen Vermögens- und Erbverhältnisse abzuändern, und darüber andere Verabredung zu treffen: so bleibt solches zwar lediglich deren Ermessen überlassen; durch dergleichen Abänderungen und Verabredungen kann aber den auf diese Statuten begründeten Rechten der hypothekarischen und andern Gläubiger der Ehegatten kein Eintrag geschehen.

§. 4.

Um jedoch rechtswidrige Collusionen zu verhindern, sollen solche Gläubiger verbunden sein, binnen zwei Jahren (von Publication dieser Verordnung anzurechnen) gegen jede ihnen nachtheilige Abänderung der statutarischen Rechte ihrer Schuldner, mit näherer Bezeichnung des Betrages ihrer Forderung, gerichtlich zu protestiren.

§. 5.

Gläubiger, welche eine solche Protestation binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht einlegen, können sich eben so wenig, als diejenigen, welche erst nach Publication dieser Verordnung Gläubiger der Ehegatten werden, auf diese Statuten berufen; selbst dann nicht, wenn die Ehegatten die bestehende Gütergemeinschaft nicht aufheben. Die Ehefrau kann vielmehr gegen solche nicht protestirenden und spätern Gläubiger (zu jeder Zeit, auch einseitig) die ihr nach den Landesgesetzen und Rechten in Hinsicht ihres Eingebrachten zustehenden Befugnisse geltend machen.

§. 6.

Ueber diese bei dem Stadtrathe zu Zerbst einzulegenden Protestationen sollen gerichtliche Atteſtate stempel- und kostenfrei ausgefertigt werden. Eine Benachrichtigung der Schuldner davon ist nicht erforderlich, und jede Erörterung über die Richtigkeit der Forderung, Behufs des vorliegenden Zweckes, unzulässig. Auch soll das rathhäusliche Personal über dergleichen Protestationen

gegen Niemand etwas verlauten lassen. Nur der Ehefrau steht das Recht zu, die Vorlegung dieser ihren Ehemann betreffenden Protestationen zu verlangen.

§. 7.

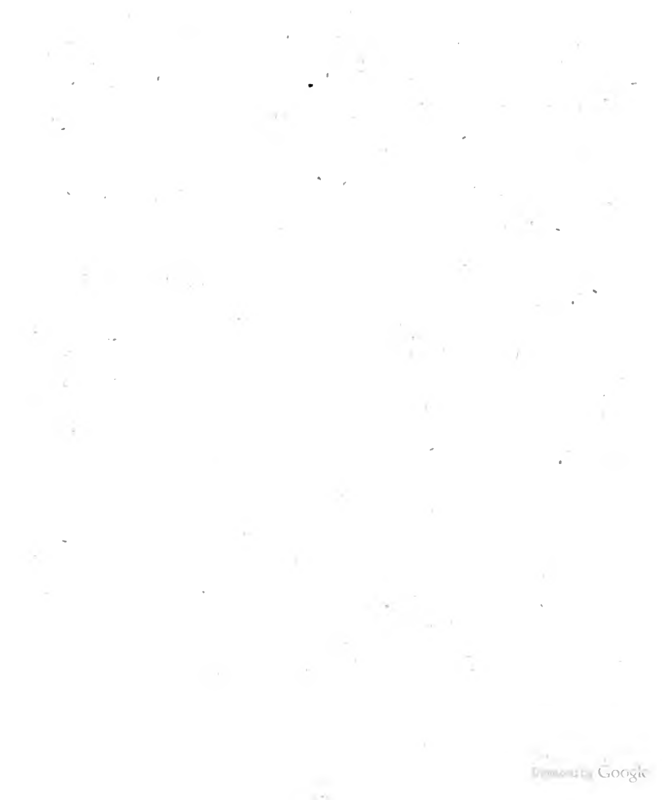
Da die rathhäusliche Cämmereicasse weder der bisher bezogenen Erbsteuer entbehren kann, noch für jetzt Mittel vorhanden sind, dieser Casse eine Entschädigung dafür zuzuweisen: so bleibt es dem Stadtrathe zu Zerbst auch ferner bis auf weitere Verfügung unbenommen, in allen bei seinen Gerichtsuntergebenen sich ereignenden Erbschaftsfällen von Einheimischen, wie von Fremden zwei und ein halbes Procent Erbsteuer zu erheben, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen Kinder oder Enkel von ihren Eltern oder Großeltern, oder Ehegatten von den Ehegatten erben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, sie durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben zu Deßau, den 22. October 1827.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.





Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXVIII.

Verordnung gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 47. am 24. November 1827.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Erwägung, daß die Unterhandlungen am Bundestage, zur Abfassung gleichförmiger Bestimmungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in der innern Gesetzgebung und in den bisherigen Verwaltungsnormen einiger Bundesstaaten Schwierigkeiten zu finden scheinen, und daher noch nicht zu dem erwünschten Erfolge geführt haben, weshalb denn mehrere Bundesstaaten diesen Zweck einstweilen so weit als möglich auf dem Wege gegenseitiger vertragsmäßiger Bestimmungen zu erreichen suchen, wozu auch Wir eingeladen worden sind, Uns bewogen gefunden haben, gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern, die schon bisher nach gemeinrechtlichen Grundsätzen in Unsern Landen nicht erlaubt waren, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1.

Der Büchernachdruck ist in den hiesigen Landen allgemein verboten, mit Ausnahme der besondern Fälle, in welchen die nachfolgenden Bestimmungen solchen gestatten.

§. 2.

Das Verlagsrecht ist zunächst aus dem deshalb abgeschlossenen Vertrage zu beurtheilen. Ist darin über die Dauer desselben nicht etwas besonderes verabredet worden, so erlischt es, sobald die erste Auflage des Buches nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.

§. 3.

Dem Schriftsteller (und nach dessen Tode dessen Kindern, nicht aber den Enkeln oder übrigen Erben desselben) stehet das Recht zu, über ein nach §. 2. erloschenes Verlagsrecht ausschließend weiter zu verfügen.

§. 4.

Wenn das Verlagsrecht eines Buches erloschen ist, und weder der Schriftsteller am Leben ist, noch Kinder desselben vorhanden sind, so ist die Veranstaltung einer neuen Auflage eines solchen Buches nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 5.

Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 6.

Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht als neue Schriften anzusehen. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen neuen Uebersetzer gilt jedoch nicht als Nachdruck der früher herausgekommenen Uebersetzung.

§. 7.

In allen Fällen, in welchen nach den obigen Bestimmungen der Nachdruck von Büchern verboten ist, darf auch niemand in den hiesigen Landen mit an andern Orten nachgedruckten Büchern handeln.

§. 8.

Was in dem Vorstehenden und Nachfolgenden gegen den Nachdruck von Büchern und gegen den Verkauf nachgedruckter Bücher verordnet worden ist, gilt auch in Beziehung auf Landcharten, Kupferstiche und Steindruck, ingleichen auf musikalische Compositionen.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und 8. werden nicht bloß zum Vortheile hiesiger Unterthanen, sondern auch zum Vortheile aller Unterthanen solcher Staaten zur Anwendung gebracht, deren Gesetzgebung den hiesigen Unterthanen gleichen Schutz gewährt.

§. 10.

Hat der rechtmäßige Verleger ein hiesiges ausdrückliches Privilegium für ein Buch erhalten, so hat der, welcher im hiesigen Lande dieses Buch nachdruckt oder mit einem Nachdrucke desselben handelt, die in dem Privilegium für diesen Fall angedrohete Strafe verwirkt.

§. 11.

Ist aber ein solches Privilegium für ein Buch nicht ertheilt worden, so sollen die sämmtlichen sich vorfindenden Exemplare eines hier veranstalteten oder in den Handel gebrachten unerlaubten Nachdruckes desselben confiscirt und dem rechtmäßigen Inhaber des Verlagsrechtes, ohne Erstattung der Auslagen, überlassen werden; auch soll diesem letzten der Uebertreter des Verbotes den Erlös aus den bereits von ihm verkauften Exemplaren ersetzen.

§. 12.

Ein solcher Uebertreter ist verbunden, über die richtige Ablieferung der bei ihm vorhandenen Exemplare eines zu confiscirenden Nachdruckes und des Erlöses aus den bereits verkauften Exemplaren, auf Erfordern, den Manifestationseid zu leisten.

§. 13.

Außerdem wird der Uebertreter des obigen Verbotes mit der Hälfte des Buchhändlerpreises der rechtmäßigen Ausgabe, für jedes bei ihm vorgefundene oder von ihm bereits verkaufte Exemplar des Nachdrucks, an Gelde gestraft.

§. 14.

Wer nach den obigen Bestimmungen Schutz gegen den Nachdruck verlangt, muß sein durch den Nachdruck verletztes Recht und, wenn er ein Ausländer ist, zugleich nachweisen, daß die Gesetzgebung seiner Regierung die hiesigen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schützt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Deßau, den 15. November 1827.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XXXIX.

Militairaushebungsgesetz.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 22. December 1827.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, wegen des Ersatzes des Mannschaftsabganges bei Unserm Militair und wegen der Dienstentlassungen der Unteroffiziere und Gemeinen, die nachstehenden, mit dem ersten Januar 1828 in Kraft tretenden, gesetzlichen Bestimmungen zu ertheilen, und alle in dieser Beziehung früher ergangenen, durch den Drang außerordentlicher Umstände und Verhältnisse veranlaßten, Anordnungen, in soweit als dieselben nicht wörtlich in dieses Gesetz mit aufgenommen worden sind, mit Ausnahme des Landwehr-Edictes vom 27. November 1813, welches fortwährend in Kraft bleibt, hierdurch insgesammt aufzuheben.

Erster Abschnitt.
Von der Militairpflicht.

§. 1.

Ersatz durch Aushebung. Repartitionsfuß.

Der Ersatz des Abganges an Mannschaft bei dem Militair wird hauptsächlich durch Aushebung aus bestimmten (§. 6.) militairpflichtigen Altersklassen bewirkt.

Der Bedarf an Ersatzmannschaft wird auf einzelne Militairaushebungsbezirke (§. 29.) repartirt, in der Art: daß das Verhältniß der Gesammtzahl aller jungen militairpflichtigen Männer der betroffenen Altersklasse im ganzen Lande zu der Anzahl der in jedem Militairaushebungsbezirke sich befindenden

Militairpflichtigen dieser Klasse, ohne Rücksicht auf Tauglichkeit oder Untauglichkeit, als Repartitionsfuß angenommen wird.

Wird nicht die ganze Mannschaft einer Altersklasse als Ersatz erfordert, so entscheidet in jedem Bezirke das Loos (§. 41.) über die Reihefolge der Einstellung.

§. 2.

Annahme von Freiwilligen.

Es steht jedem Anhalt-Deßauischen Unterthanen, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wenn er körperlich zum Militair tauglich ist, frei, sich bei der Kriegscommission zum freiwilligen Eintreten in den Militairdienst zu melden.

Die Annahme solcher Freiwilligen hängt von dem Ermessen der Kriegscommission ab, und wird in der Regel nur auf vier Jahre bewilligt. Sie werden dem Aushebungsbezirke, zu welchem sie gehören, auf die von demselben zu stellende Ersatzmannschaft nicht angerechnet.

Wenn das freiwillige Eintreten gestattet worden ist, so kann von Seiten des Freiwilligen ein Zurücktreten von der übernommenen Verpflichtung nicht Statt finden. Jede Annahme von Freiwilligen geschieht aber von Seiten der Militairbehörde immer nur unter der Bedingung einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die militairische Brauchbarkeit und Moralität derselben möglichst genau geprüft wird, und diejenigen, welche den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprechen, ohne Weiteres, auf Antrag des Militairs bei der Kriegscommission, wieder entlassen werden können.

Unmündige dürfen nur mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder, Lehrlinge nur mit Erlaubniß ihrer Lehrherren, und Dienstboten nur mit Zustimmung der Dienstherrschaft, der sie noch verpflichtet sind, eintreten und von diesen Personen binnen 30 Tagen nach erfolgter Annahme reclamirt werden.

§. 3.

Wer ist als Deßauischer Unterthan zu betrachten.

Als Anhalt-Deßauischer Unterthan in Hinsicht auf die Militairaushebung ist zu betrachten:

1) Jeder, dessen Eltern zur Zeit seiner Geburt, mag diese nun im hiesigen Lande oder im Auslande erfolgt sein, ihren wesentlichen Wohnsitz im hiesigen Herzogthume hatten, insofern nicht er selbst oder seine Eltern die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, oder sich vor dem 1sten Januar 1811 auch ohne eine solche ausdrückliche Erlaubniß in den Anhalt-Bernburgischen oder Anhalt-Cöthenschen Landen angesiedelt haben.

2) Jeder, welcher entweder selbst, oder durch seine Eltern, obgleich er im Auslande geboren ist, einen wesentlichen Wohnsitz im hiesigen Lande

erworben hat. Diese Bestimmung hat jedoch auf diejenigen, welche erst nach dem 9. Juni 1815 aus einem teutschen Bundesstaate ausgewandert sind, nur dann Anwendung, wenn der letztere ihnen zur Auswanderung ausdrücklich Erlaubniß ertheilt hat.

§. 4.

Auswanderungsscheine.

Niemand soll aus Staaten, die zum teutschen Bunde gehören, als Unterthan in den hiesigen Landen aufgenommen werden, wenn er nicht sowohl für sich, als für seine mitzubringenden Söhne ein gültiges Zeugniß über seine und der letztern Befreiung von der dortigen Militairpflicht beibringt.

§. 5.

Gewöhnliche u. außerordentliche Aushebung.

Die Militairaushebung ist entweder eine gewöhnliche oder eine außerordentliche.

Die erstere ist bestimmt zur Erhaltung des Militairbestandes auf dem etatsmäßigen Friedensfuße.

Die letztere findet in der Regel nur im Falle eines Krieges Statt, wenn die gewöhnliche Militairaushebung nicht hinreicht, um den Militairbestand auf den Kriegsfuß zu bringen, und auf demselben zu erhalten.

Ausnahmsweise tritt die außerordentliche Militairaushebung auch in Friedenszeiten dann ein, wenn der in einem Jahre zu leistende Ersatz die Hälfte der zur gewöhnlichen Aushebung pflichtigen Mannschaft bedeutend übersteigt, und in einem oder mehreren vorhergehenden Jahren entweder gar keine, oder doch nur eine minder bedeutende gewöhnliche Aushebung Statt gefunden hat.

§. 6.

Dauer der Militairpflicht.

Bei der Militairaushebung bilden sämmtliche junge Männer des Landes, die in einem Jahre geboren sind, eine Altersklasse.

Nur eine dieser Altersklassen ist der gewöhnlichen Militairpflicht unterworfen, nämlich die Klasse aller derjenigen, welche in demselben Jahre, in welchem die Aushebung Statt findet, das 21ste Lebensjahr bereits vollendet haben, oder noch vollenden.

Die außerordentliche Militairpflicht nimmt die drei zuletzt aus dem Alter der gewöhnlichen Militairpflicht getretenen Altersklassen in Anspruch; sie fängt also mit dem 1. Januar nach vollendetem 21sten Lebensjahre an, und hört mit dem 31. December nach vollendetem 24sten Lebensjahre auf.

§. 7.

Militairmaaß. Das Maaß der zum Militairdienste verpflichteten jungen Leute wird auf 5 Fuß 1 Zoll festgesetzt. Die Militairbehörde ist nicht schuldig, einen Militairpflichtigen, der dieses Maaß nicht erreicht, zur Einstellung anzunehmen.

§. 8.

Unwürdige zum Militairdienste. Unwürdig zum Militairdienst ist jeder, welcher eine Zuchthausstrafe erlitten hat. Derselbe muß aber, im Falle er seinem Loose nach zur Einstellung kommen würde, einen Mann für sich stellen, wenn sein Vermögen dazu hinreicht.

§. 9.

Ausnahmen von der Militairpflicht. I. Gänzlich Befreiete. Da das teutsche Bundesheer nur dazu bestimmt ist, das gemeinsame teutsche Vaterland gegen widerrechtliche Angriffe zu vertheidigen, und die Verpflichtung, zu diesem Zwecke mitzuwirken, jedem Stande in gleichem Grade obliegt; so können die bisherigen Ausnahmen von der Militairpflicht (welche auch in der neuern Zeit fast in allen andern teutschen Bundesstaaten aufgehoben worden sind) in ihrer ganzen Ausdehnung in Zukunft nicht mehr Statt finden. Es gelten vielmehr in dieser Hinsicht künftig folgende Bestimmungen:

I. Gänzlich befreiet von der Einstellung sind:

1) Wegen ihres Standes oder einer Anstellung: alle Herzoglichen Diener (zu welchen aber natürlich Tagelöhner, die in herrschaftlicher Arbeit stehen, nicht zu rechnen sind), Alle, welche ein öffentliches, weltliches oder geistliches Amt bekleiden, mit Einschluß der Seminaristen, die Gelehrten, Aerzte, Advokaten und etablirten Chirurgen, die Haus- und Hofofficianten, desgleichen die Livreebedienten der Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses.

2) Wegen ihrer Familien- oder Gewerbsverhältnisse: die Pächter der Herzoglichen Domainen und der im Lande befindlichen Rittergüter, die Verheiratheten, die Angesessenen, wenn sie die eigene Bewirthschaftung übernommen, und alle diejenigen, welche sich als Künstler, Kaufleute oder Handwerker im hiesigen Lande besetzt haben.

Die unter Zahl 1. und 2. aufgeführten, auf Dienst-, Familien- oder Gewerbsverhältnisse begründeten Befreiungen gelten jedoch nur dann, wenn diese Verhältnisse mit gesetzlicher Befugniß (§. 22.) oder mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung eingegangen wurden.

3) Die Israeliten, da sie nicht aller bürgerlichen Rechte genießen; jedoch nur für jetzt, bis auf weitere Verfügung.

§. 10.

II. Vorläufig Befreiete.

II. Vorläufig bleiben von denjenigen, die ihrer Loosnummer nach zur Einstellung kommen sollten, von der wirklichen Einstellung befreiet:

1) Wegen des Standes oder der Anstellung ihrer Eltern; mögen letztere nun noch leben oder bereits verstorben sein:

Alle Söhne der Adeligen, sämmtlicher Herzoglicher wirklicher und Titularräthe, der Capitains und höhern Offiziere, der wirklichen Mitglieder des Oberforstamtes, der Chefs der Rechencammer und des Bauamtes, der Directoren der Hauptschulen in Deßau und Zerbst, der Hofprediger und ersten Geistlichen an sämmtlichen Kirchen in gedachten beiden Orten.

Drei Söhne von jedem Mitgliede der Immediatcommissionen, von den Lieutenants, von den Secretairs der Landescollegien, von den sämmtlichen Justizbeamten, von den Bürgermeistern und Syndiken in den Städten Deßau und Zerbst, den promovirten, recipirten Aerzten, den übrigen Geistlichen, den studirten Registratoren und Actuarien, den Notarien, den studirten Schullehrern, den Herzoglichen Oeconomiebeamten, den Apothekern, welche in den hiesigen Landen eine Officin haben, den gelernten Kaufleuten, die wirklich noch Handel treiben und entweder zu einer Kaufmanns-Innung gehören, oder doch einen bedeutenden, mit Geschäften in das Ausland verbundenen, Handel treiben.

Zwei Söhne von den unstudirten Bürgermeistern der Landstädte, den unstudirten Actuarien und Registratoren, von dem Musikdirector, von den Ober- und Hofgärtnern, Oberjägern, den Elbzoll- und ersten Acciseinspectoren, den Oberförstern, den Polizeiinspectoren, den Amtschirurgen, den Gemeinderichtern, so lange als sie ihr Amt behalten, und den mit einem besondern Privilegio versehenen Fabrikanten, die nicht als Kaufleute zur vorigen Klasse gehören, aber nach dem Ermessen der Behörde ein nicht unbedeutendes, mit Geschäften in das Ausland verbundenes, Fabriksgewerbe treiben.

Ein Sohn von den unstudirten Schullehrern.

Diejenigen, welche mit den hier Genannten in gleichem Range oder Verhältnisse stehen, haben Ansprüche auf gleiche Begünstigung; in zweifelhaften Fällen entscheidet darüber der Landesherr.

Diese Befreiung trifft die Erstgebornen, es wäre denn, daß der Vater einen der Nachgebornen durch seine Wahl frei machen wollte; in diesem Falle muß jedoch der Aeltere zum Dienste tauglich sein. Hat einer der Erstgebornen,

nach dem Gesetze befreieten, freiwillig beim Militair gedient, so kommt dessen Befreiung dem Nachgebornen zu gut.

Diese Befreiung gilt jedoch nur so lange, als das Militair sich auf dem Friedensfuße befindet, und wird jedem zu derselben Berechtigten, der davon Gebrauch machen will, nur unter der Bedingung bewilligt, daß er dafür einen Beitrag von 8 Thalern jährlich, zu Michaelis, so lange, als er zu dienen gehabt hätte, wenn er seinem Loose nach eingestellt worden wäre, zur Militairunterstützungskasse entrichte; wobei jedoch der landesherrlichen Bestimmung vorbehalten bleibt, diese Beiträge der allgemeinen Landwehrkasse zur Anrechnung auf die von den Unterthanen aufzubringenden Landwehrsteuer zuzuweisen.

Sobald das Militair auf den Kriegsfuß gebracht wird und in das Feld rückt, hört diese Begünstigung auf. Die in Folge derselben vorläufig befreiet gebliebenen Militairpflichtigen müssen dann sofort in Gemäßheit ihrer Loosnummer beim Militair eintreten und so lange, als das Militair auf dem Kriegsfuße und im Felde bleibt, gleich den übrigen Soldaten dienen; sie werden aber sofort unter den obigen Bedingungen wieder entlassen, sobald das Militair wieder auf den Friedensfuß gebracht wird, oder aus dem Felde zurückkehrt.

2) Alle diejenigen, welche sich auf Gymnasien, Akademien oder in andern öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten, den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen, und durch genügende Zeugnisse dieser Anstalten darzuthun vermögen, daß sich von ihnen etwas Tüchtiges erwarten lasse. Sie müssen sich jedoch auch ferner, so lange sie das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, während der ganzen Dauer ihrer Studien jedesmal im Januar über ihre wissenschaftlichen Bestrebungen bei der Kriegscommission ausweisen und haben, wenn sie dazu hinreichend im Stande sind, jedesmal auf 1 Jahr Suspension ihrer Dienstpflicht zu erwarten.

Diejenigen, welche nach Vollendung ihrer Studien durch Zeugnisse über ihre Prüfung oder sonst nachweisen können, daß sie den von ihnen gehegten Erwartungen entsprochen haben, werden sodann für immer freigesprochen. Wer dies nicht vermag, oder auch schon während seiner Studienzeit über seine wissenschaftlichen Fortschritte keine hinreichenden Zeugnisse beibringen kann, wird sofort zum Dienste einberufen.

3) Alle einzigen Söhne; jedoch wenn sie noch Schwestern haben nur dann, wenn sie, nach dem Ermessen der Obrigkeit, den Eltern zu ihrer Unterstützung nothwendig, oder bestimmt sind, die Grundstücke der Eltern anzunehmen oder deren Gewerbe fortzusetzen. Krüppelhafte Schwestern werden hierbei so angesehen, als wenn sie gar nicht vorhanden wären.

4) Von mehreren Söhnen einer nach der vor dem Loosen erklärten Wahl der Eltern, vorausgesetzt, daß dieser nicht der einzige zum Dienste taugliche und keiner der übrigen Söhne desertirt oder ausgetreten, oder gesetzlich oder im Wege der Gnade von der Einstellung bereits befreiet worden sei.

5) Derjenige Sohn aus der Familie, welcher nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Ortsbehörde seine kränklichen, gebrechlichen oder sonst hülfsbedürftigen Eltern, oder verwaisten und unmündigen Geschwister ernährt und zu deren Erhaltung unentbehrlich ist.

Die unter Zahl 3. und 4. bestimmten Befreiungen hören auf, wenn die Eltern sterben; es wäre denn, daß dem einzigen Sohne durch den Tod seiner Eltern ein, die eigene Bewirthschaftung erforderndes, Grundstück, oder ein von ihm fortzusetzendes bürgerliches Gewerbe zugefallen wäre; die Befreiung unter Zahl 5. hört auf, sobald der Grund derselben wegfällt.

Sobald als diese unter Zahl 3. bis 5. bestimmten vorläufigen Befreiungen hiernach aufhören, ist von der Ortsbehörde hiervon Anzeige an die Kriegscommission zu machen, welche dann die Einziehung solcher vorläufig befreit gewesenen Militairpflichtigen sofort verfügen wird.

§. 11.

III. Durch den Dienst zweier Brüder Begünstigte.

III. Wenn zwei Brüder beim Militair wirklich noch dienen, oder in Folge des Militairdienstes um das Leben gekommen, oder invalide und unfähig zum Broderwerbe geworden sind, so werden die übrigen noch militairpflichtigen Brüder so lange mit der Einstellung verschont, als noch andere Militairpflichtige in ihrer Altersklasse zur Einstellung vorhanden sind.

§. 12.

Stiefsöhne. Uneheliche Söhne.

Stiefsöhne werden in Hinsicht der Militairaushebung ganz als mit ihren Stiefgeschwistern zu einer Familie gehörend betrachtet, doch steht in solchen Fällen die §. 10. nachgelassene Wahl vorzugsweise demjenigen Ehegatten zu, welcher Besitzer der Wirthschaft ist.

Für uneheliche Söhne, die nicht durch nachgefolgte Ehe legitimirt sind, kann weder eine gänzliche noch eine vorläufige Befreiung in Anspruch genommen werden, eben so wenig für Adoptivkinder.

§. 13.

Aufhebung dieser Ausnahmen im Nothfalle.

Sollte die zur außerordentlichen Aushebung pflichtige Mannschaft zu dem zu leistenden Ersatze nicht ausreichen,

so wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, welche von den (§. 9. und 10.) nachgelassenen Ausnahmen von der Militairpflicht für diesen Nothfall aufgehoben werden sollen.

§. 14.

Stellvertretung. Jeder, welcher zum Eintreten in das Militair bestimmt ist (also auch der bloß vorläufig Befreiete, dem die Begünstigung des §. 10. nicht genügt), kann einen Mann für sich einstellen, wenn er von dieser Befugniß vor seiner wirklichen Ueberweisung an das Militair, welche, nach Befinden der Umstände, auf Ansuchen zu diesem Behufe, um vier Wochen aufgeschoben werden darf, Gebrauch macht. Nach dem Eintritt zum Militair kann die Stellvertretung nur, wenn dringende Familienverhältnisse für dieselbe sprechen, mit landesherrlicher Genehmigung gestattet werden.

§. 15.

Eigenschaften des Stellvertreters. Der Stellvertreter muß überhaupt gesetzlich diensttauglich, ein Inländer, unverheirathet oder kinderloser Wittwer, weder der gewöhnlichen noch der außerordentlichen Aushebung unterworfen, und noch nicht 30 Jahr alt sein, auch bisher einen ordentlichen und moralischen Lebenswandel geführt haben.

§. 16.

Haftung für den Stellvertreter. Wenn ein Stellvertreter vor seiner Einstellung beim Militair abgeht, oder vor dieser Zeit physisch untauglich zum Dienste wird, so muß der Vertretene seine Dienstpflicht selbst erfüllen, oder einen andern Stellvertreter schaffen.

Das Nämliche findet Statt, wenn der Stellvertreter nach seiner Einstellung zum Dienste desertirt, oder wegen verheimlichter physischer Gebrechen zum Dienste untauglich befunden wird. Im letztern Falle jedoch nur dann, wenn die Untauglichkeit während der drei ersten Monate der Dienstzeit entdeckt wird.

§. 17.

Vortrag und Genehmigung des Stellvertretungsvertrages. Ueber den Stellvertretungsvertrag muß von der competenten Gerichtsbehörde des Vertretenen ein schriftlicher Contract aufgenommen und der Kriegscommission zur Genehmigung vorgetragen werden; für welche letztere jedoch in Zukunft ein Beitrag zur Militairunterstützungskasse nicht mehr gezahlt werden soll.

Drei Viertheile des dem Stellvertreter ausbedungenen Einstandsgeldes müssen bis zur Beendigung der Dienstzeit deponirt oder hypothekarisch versichert werden.

§. 18.

Loostausch. Auch der Loostausch ist gestattet, und es soll dabei nicht erforderlich sein, daß die Tauschenden sich in der nämlichen Altersklasse befinden. Auf diesen Vertrag finden übrigens, mit Ausnahme der Bestimmung wegen des Alters des Stellvertreters (§. 15.), die Verordnungen der §§. 14—17. völlige Anwendung.

§. 19.

Welchen Militairpflichtigen verboten ist, gewisse bürgerliche Verhältnisse einzugehen. Mit Ausnahme derjenigen, welche nach §. 9. gänzlich von der Militairaushebung befreiet sind, darf kein junger Mann, der entweder das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder seinem gezogenen Loose nach zur ersten Hälfte derjenigen gehört, die noch zur gewöhnlichen Aushebung pflichtig sind (§. 42.), oder in Folge seiner Loosnummer hätte zur Einstellung kommen sollen und nur nach §. 10. vorläufig von der Einstellung befreiet geblieben ist, sich verheirathen, ansässig machen, eine ihn vom Militairdienste befreiende Anstellung annehmen, die Pacht einer Herzoglichen Domaine oder eines Rittergutes unternehmen, sich auf ein Handwerk oder Gewerbe besetzen, oder die eigene Bewirthschaftung durch Erbschaft ihm zugefallener oder sonst erworbener Grundstücke übernehmen, wenn er nicht einen tauglichen Stellvertreter wirklich stellt, oder durch eine Caution von 300 Thlrn. dafür Sicherheit leistet, daß er, im Falle er nach seiner Loosnummer zur Einstellung kommen würde, einen Stellvertreter schaffen werde.

Diese Caution wird bei dessen Gerichtsbehörde baar, in Documenten oder durch hypothekarische Eintragung bestellt. Sie verfällt der Militairunterstützungskasse, wenn binnen einer, von der Kriegscommission in Friedenszeiten nach Befinden der Umstände allenfalls zu verlängernden, Frist von 30 Tagen nach der deshalb gemachten Anforderung der Stellvertreter nicht wirklich geschafft wird.

Solche der Militairunterstützungskasse verfallenen Cautionen sollen aber von der Kriegscommission zunächst dazu verwendet werden, dafür selbst tüchtige Stellvertreter anzunehmen. Was hierbei erübrigt werden kann, verbleibt der Militairunterstützungskasse zur Deckung eines Ausfalles in andern ähnlichen Fällen, oder zur Bestreitung ihrer übrigen Ausgaben.

Auf landesherrliche Dispensationen von der Militairpflicht kann in Zukunft Niemand rechnen, der im Stande ist, einen Stellvertreter oder die erwähnte Caution zu stellen. Nur wenn Jemand dazu nicht vermögend ist, und gleichwohl die allerdringendsten Umstände die Billigkeit einer Ausnahme von dem Gesetze rechtfertigen, wird ferner noch Dispensation ertheilt werden, und zwar ohne dabei die Zahlung eines Beitrages zur Militairunterstützungskasse zur Bedingung zu machen.

Bei Anstellungen im Dienste des Landesherrn ist indessen die Dispensation in der Genehmigung der Anstellung allemal mit inbegriffen.

§. 20.

Verheirathungen im Auslande.

Sollte einer der in dem vorigen §. näher bezeichneten Militairpflichtigen, dem das Heirathen verboten ist, oder ein ausgetretener Militairpflichtiger, sich im Auslande verheirathen: so soll er, wenn man seiner wieder habhaft werden kann, dafür, wie solches im 24sten Kriegsartikel in Beziehung auf dienende Soldaten bereits verordnet worden ist, zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, und außerdem, auf Antrag der Kriegscommission, von dem Consistorio die geschlossene Ehe für nichtig erklärt werden; die in derselben erzeugten Kinder sind eben so wenig, als deren Mutter, als hiesige Unterthanen im Lande zu dulden.

Um jedoch möglichst zu verhüten, daß dergleichen Ehen im Auslande geschlossen werden können, wird den Predigern des Landes hiermit untersagt, über die Geburt und Taufe, oder über die Ledigkeit eines jungen Mannes, ein Zeugniß auszustellen, der als ausgetretener Militairpflichtiger öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder am 31. December vor dem Antrage auf die Ausstellung eines solchen Zeugnisses das 25ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte; es wäre denn, daß derselbe von seiner Gerichtsbehörde ein Attestat beibrächte, daß die Ausstellung eines solchen Zeugnisses in Hinsicht auf dessen Militairpflicht unbedenklich sei. In Hinsicht der ausgetretenen Militairpflichtigen werden die Geistlichen hierbei am sichersten gehen, wenn sie, sofort nach deren öffentlicher Bekanntmachung, in den Kirchenbüchern, bei den Namen derselben, eine Notiz hiervon einschreiben lassen.

Diejenigen Taufzeugnisse, welche zum Aufdingen bei Innungen und zu andern, der Militairaushebung unschädlichen, Zwecken gebraucht werden, sollen die Prediger an die Gerichte senden, welche dann durch angemessene Verfügung dafür Sorge tragen werden, daß davon kein der Militairaushebung nachtheiliger Gebrauch gemacht werden könne.

§. 21.

Auswanderungen. In Hinsicht der Auswanderungen ist auch den hiesigen Unterthanen durch Artikel 18. der teutschen Bundesacte die Befugniß des freien Wegziehens in einen andern teutschen Bundesstaat, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, so wie des Eintretens in dessen Civil- und Militairdienste, beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zum Militairdienste im hiesigen Lande entgegenstehet, ertheilet worden. Dieser Vorbehalt wird für die Zukunft auf diejenigen beschränkt, welche der Militairaushebung unterworfen sind und ihrem Loose nach noch zur ersten Hälfte derjenigen gehören, die zur gewöhnlichen Aushebung pflichtig sind, oder das militairpflichtige Alter zwar noch nicht erreicht, das 18te Lebensjahr aber bereits vollendet haben.

Ob auch solchen Militairpflichtigen, Ausnahmsweise, nach Befinden der Umstände, und vorzüglich wenn sie sonst um die Gelegenheit kommen würden, im Auslande auf eine ausgezeichnete Weise ihr Glück zu machen, die Erlaubniß zum Auswandern ertheilt, und dabei die Zahlung eines angemessenen Beitrages zur Militairunterstützungskasse zur Bedingung gemacht werden solle oder nicht, hängt von der Beschlußnahme des Landesherrn ab. Jeder Auswandernde soll aber verbunden sein, sich über die ihm nach Obigem gesetzlich oder in Folge besonderer landesherrlicher Bewilligung zustehende Befugniß zum Auswandern, von seiner Gerichtsbehörde einen Auswanderungsschein ausfertigen zu lassen, und dieser soll nur dann ausgestellt werden, wenn der, welcher die Auswanderung beabsichtigt, zuvörderst beibringt, daß er in dem Staate, in welchem er sich niederzulassen gedenkt, als Unterthan aufgenommen werden solle.

§. 22.

Welche Militairpflichtige bürgerliche Verhältnisse eingehen dürfen. Diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Loosnummer nach zur zweiten Hälfte der der gewöhnlichen Militairaushebung unterworfenen Mannschaft gehören (§. 42.) und bis zum Monat Mai weder zur Einstellung gekommen, noch in Gemäßheit des §. 10. bloß vorläufig von der Aushebung befreiet geblieben sind, so wie alle diejenigen, welche nur noch zu der außerordentlichen Militairaushebung pflichtig, aber noch nicht wirklich zum Militairdienste eingestellt worden sind, werden durch ihre Militairpflicht an der Eingehung von Verhältnissen, die den übrigen Militairpflichtigen nach §. 19. und 21. verboten sind, durchaus nicht gehindert. Einer besondern Dispensation bedürfen sie dazu nicht.

Wenn aber ein Krieg bevorsteht oder bereits ausgebrochen ist, so wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, für welche Classen dieser Militairpflichtigen diese Freiheit einstweilen suspendirt werden soll.

§. 23.

Wandern u. Reisen. Das Wandern und Reisen ist jedem noch nicht eingestellten Militairpflichtigen unter der Verbindlichkeit erlaubt, daß er

1) sich einen Wanderpaß oder Erlaubnißschein ertheilen,

2) aller drei Monate Nachricht von seinem Aufenthalte an seine Eltern, an seinen Vormund oder an die obrigkeitliche Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, gelangen lasse, und

3) unaufgefordert, spätestens binnen sechs Wochen, in seine Heimath zurückkehre, sobald eine Kriegserklärung des teutschen Bundes, oder ein Beschluß desselben, das Bundesheer auf den Kriegsfuß zu bringen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Solche Wanderpässe und Erlaubnißscheine werden denjenigen, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, von den Gerichten, aber niemals auf eine spätere Zeit als bis zum 1. März des Jahres, in welchem sie sich zur gewöhnlichen Militairaushebung stellen müssen, ertheilt.

Diejenigen, welche in dem zur gewöhnlichen oder außerordentlichen Militairaushebung pflichtigen Alter stehen, müssen mit Beibringung eines Zeugnisses ihrer Obrigkeit darüber: daß der Paßertheilung kein polizeiliches Bedenken entgegenstehe, sich deshalb bei dem mit der Ausstellung beauftragten Deputirten der Kriegscommission, für jetzt bei dem Bürgermeister Siebigk, melden.

Die Erlaubniß zum Wandern und Reisen wird übrigens, jedoch immer nur unter den obigen Bedingungen (Zahl 2. und 3.), denjenigen, welche nur noch zur außerordentlichen Militairaushebung pflichtig oder nach §. 10. vorläufig befreiet sind, auf unbestimmte Zeit und ohne Beschränkung des Umkreises ihrer Reise ertheilt.

In Hinsicht derjenigen aber, welche noch in dem Jahre der gewöhnlichen Militairpflicht stehen, wird die Kriegscommission in jedem Jahre ihrem Deputirten über die etwa nöthige Beschränkung der Meilenzahl und der Zeit besondere Instruction ertheilen, deren Augenmerk immer dahin gerichtet sein soll, das Wandern so wenig, als nur immer den Umständen nach zulässig ist, zu beschränken.

§. 24.

Vermögen der Militairpflichtigen.

Keinem Militairpflichtigen, der das für die gewöhnliche Militairaushebung festgesetzte Alter noch nicht zurückgelegt hat, darf von seinem Vermögen oder zukünftigen elterlichen Erbtheile, bei Strafe nochmaliger Zahlung, ohne Genehmigung der Kriegscommission, etwas ausgezahlt werden, ausgenommen zur Bestreitung der für ihn zu verwendenden Erziehungs- und Unterhaltungskosten.

Den ungehorsamen Militairpflichtigen darf, bei gleicher Strafe, überhaupt nichts von ihrem Vermögen oder elterlichen Erbtheile ausgezahlt werden, selbst nicht zu dem erwähnten Behufe.

§. 25.

Dauer der Dienstzeit.

Die Dienstzeit der bei der gewöhnlichen Aushebung zum Militair Eingestellten dauert vier Jahre, wenn sie nicht schon früher das 25ste Lebensjahr vollendet haben, in welchem letztern Falle sie auch schon vor beendigter vierjähriger Dienstzeit zu verabschieden sind. Bei Berechnung der Dienstzeit wird denjenigen, die einen Feldzug oder mehrere Feldzüge mitgemacht haben, die Dauer des Dienstes im Felde doppelt angerechnet.

Alle Verabschiedungen werden jedoch in der Regel überhaupt nur vierteljährlich, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December, vorgenommen; es kann daher Niemand, der ausgedient hat, vor diesen Verabschiedungsterminen seinen Abschied verlangen.

Diejenigen, welche durch außerordentliche Militairaushebung für den Krieg zur Einstellung kommen, sollen sofort nach Beendigung des Krieges und nach wieder eingetretenem Friedensstande wieder entlassen werden.

§. 26.

Weitere Capitulation.

Kein Eingestellter, er sei Unteroffizier oder gemeiner Soldat, kann verlangen, nachdem er ausgedient hat, noch ferner im Dienste behalten zu werden. Denjenigen, welche sich gut aufgeführt haben und deren militairische Brauchbarkeit nicht zweifelhaft ist, wird jedoch die Kriegscommission, auf deren bei dem Compagniechef angebrachtes und von dem Militairchef unterstütztes Verlangen, eine weitere Capitulation auf vier Jahre bewilligen.

§. 27.

Verabschiedungen im Kriege.

Im Kriege kann in der Regel Niemand, auch wenn er seine vierjährige Dienstzeit vollendet hätte, den Abschied verlangen; jedoch wird die Kriegscommission möglichst dafür Sorge tragen,

daß diejenigen, deren Dienstzeit durch den Krieg bereits bis auf sechs Jahre verlängert worden ist, auch im Kriege verabschiedet, oder wenigstens zur Reserve gestellt werden können.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Verfahren bei der Militairaushebung.

Erste Abtheilung.
Von den mit derselben beauftragten Behörden.

§. 28.

Militairaushebungsbehörden.

Die Oberbehörde in allen Militairaushebungsangelegenheiten ist die Kriegscommission. Von ihren Decreten und Entscheidungen findet die Berufung nur an den Landesherrn Statt.

Unter der Leitung der Kriegscommission werden diese Angelegenheiten von den Justizämtern, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Stadträthen und den Patrimonialgerichten besorgt.

§. 29.

Militairaushebungsbezirke.

Der Gerichtssprengel jeder dieser Behörden bildet einen eigenen Militairaushebungsbezirk, mit der Ausnahme, daß in den Städten Deßau, Zerbst und Sandersleben, in welchen Amts- und Rathsjurisdictionen neben einander bestehen, alle die Militairaushebung betreffenden Geschäfte von beiden Jurisdictionen, unter Vorsitz des Herzoglichen Justizbeamten gemeinschaftlich bearbeitet werden, damit die Ungewißheiten und Veränderungen, welche sonst durch das Hin- und Herziehen der Miethsleute entstehen würden, vermieden werden mögen.

Auch sollen die den Vasallengerichten jenseits der Elbe unterworfenen Unterthanen mit den Gerichtsuntergebenen des Amtes Zerbst zusammen loosen, alle übrigen, die Militairaushebung betreffenden, Geschäfte aber von diesen Vasallengerichten in ihren Gerichtsbezirken ohne Concurrenz des Justizamtes Zerbst besorgt werden.

Die zu den Aemtern Deßau, Zerbst und Sandersleben gehörigen Dorfschaften bilden besondere Militairaushebungsbezirke.

Der privilegirte Gerichtsstand hat auf das Geschäft der Militairaushebung keinen Einfluß; auch die schriftsässigen Unterthanen müssen sich den Anordnungen der allgemeinen Militairaushebungsbehörde des Bezirkes, in welchem sie wohnen, fügen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der gewöhnlichen Militairaushebung.

§. 30.

Geburtslisten.

Behufs der Anfertigung der zu der Militairaushebung erforderlichen Listen der Militairpflichtigen, sollen die Prediger des Landes die dazu nöthigen Auszüge aus den Kirchenbüchern anfertigen. Diese Auszüge werden nach fortlaufenden Jahrgängen geführt, und brauchen nur zu enthalten: die Namen aller in dem betreffenden Jahre in dem Kirchsprengel gebornen Söhne, deren Geburtstag und Geburtsort, und die Namen der Eltern derselben. Sind diese Söhne späterhin in dem Kirchsprengel wieder verstorben, so ist solches bei deren Namen zu bemerken.

Zur Einreichung dieser Auszüge werden die Prediger von den Gerichtsbehörden aufgefordert, und es wird ihnen dabei zugleich mit angezeigt werden, von welchen Jahren diese Auszüge erforderlich sind.

Der Prediger, welchem die Anfertigung dieser Auszüge obliegt, ist für deren Richtigkeit und Treue verantwortlich. Er beglaubigt sie mit dem Kirchensiegel und seiner Unterschrift, und sendet sie binnen vier Wochen nach der deshalb an ihn ergangenen Aufforderung bei der requirirenden Gerichtsbehörde ein. Auf die Verzögerung des Einsendens ist, nach der bisher schon Statt gefundenen Bestimmung, für jede Woche eine Geldstrafe von einem Thaler gesetzt.

Hat die Kirche ein oder mehrere Filiale oder eingepfarrte Gemeinden, welche verschiedenen Gerichten untergeben sind, so muß der Prediger für jedes der letztern den erforderlichen Auszug anfertigen.

§. 31.

Aufnahme der Aushebungslisten.

Die Gerichtsbehörden nehmen nun auf den Grund dieser Geburtslisten ein Namensverzeichniß aller zu ihrem Bezirke gehörenden jungen Leute auf, welche in der bei der zunächst bevorstehenden gewöhnlichen Militairaushebung in Anspruch zu nehmenden Altersklasse stehen.

Sie erforschen zugleich möglichst genau, ob sich in ihrem Bezirke noch junge Leute befinden, welche zu dieser Altersklasse gehören, aber an andern Orten geboren, und deshalb in jenen Geburtslisten nicht aufgeführt worden sind, und tragen deren Namen in jenes Namensverzeichniß mit ein.

Finden sie in den ihnen mitgetheilten Geburtslisten junge Leute, die nicht mehr zu ihrem, sondern zu einem andern Aushebungsbezirke des Landes gehören, so ertheilen sie der diesem letztern vorgesetzten Gerichtsbehörde, in Betreff derselben, unverweilt Nachricht hiervon.

§. 32.

Von denen, die in ihrer Altersklasse übergangen worden sind.

Jeder Militairpflichtige ist verbunden, für seine Aufnahme in die Listen zu sorgen. Wer dies unterläßt und bei der Militairaushebung übergangen wird, soll, im Fall dies der Gerichtsbehörde späterhin bemerklich wird, bei der nächsten gewöhnlichen Aushebung mit loosen und, wenn er nach seiner Loosnummer eingestellt wird, seine vierjährige Dienstzeit vollenden, wenn sie auch nach seinem vollendeten 25sten Lebensjahre erst ablaufen sollte.

Außerdem werden solche Militairpflichtigen mit 14tägigem Gefängnisse bestraft. Diese Strafe, welche auf Verlangen in 10 Thaler Geldstrafe, zum Vortheile der Militairunterstützungskasse, verwandelt werden darf, wird von der mit der Aufnahme der Aushebungslisten beauftragten Gerichtsbehörde verfügt.

§. 33.

Zweifelhaftes Alter. Diejenigen jungen Leute, deren Geburtstag und Alter nicht bekannt ist, welche aber nach der öffentlichen Kundbarkeit das gesetzliche Alter haben, werden, sobald ihre Altersverhältnisse zur Sprache gekommen sind, bei der nächsten gewöhnlichen Aushebung mit zugezogen. Haben sie selbst ihr Alter nicht gekannt und wird es späterhin ermittelt, so bleiben sie, wenn sie zur Einstellung gekommen sind, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre, im Dienste, wenn auch bis dahin ihre vierjährige Dienstzeit noch nicht vollendet sein sollte. Sonst aber, wenn sie ihr Alter kannten, werden sie nach den Bestimmungen des §. 32. bestraft.

§. 34.

Einrichtung der Aushebungslisten.

Die Aushebungslisten werden nach den für dieselben vorgeschriebenen Schema angefertigt. Die Namen der

Militairpflichtigen werden darin nach deren Geburtsorten und nach dem Alphabete geordnet, und es muß bei den Namen derjenigen, die ausgewandert, gestorben oder freiwillig eingetreten sind, oder Ansprüche auf gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Einstellung zum Militair haben, solcher Umstände hinreichende Erwähnung geschehen.

Die einzelnen Orte des Bezirkes folgen in den Listen ebenfalls in der Ordnung des Alphabetes auf einander.

§. 35.

Deren öffentliche Auflegung.

Im Monate März soll sodann in jedem Orte des Landes ein, die militairpflichtige Mannschaft desselben umfassender, abschriftlicher Auszug aus diesen Listen, in Deßau, Zerbst und Sandersleben vor der Amtsstube und auf dem Ratshause, in den übrigen Orten aber auf dem Rathhause oder bei den Gemeindevorstehern, vierzehn Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Es steht einem Jeden frei, diesen Auszug einzusehen, darin vergessene Individuen anzuzeigen, seine etwa unberücksichtigt gebliebenen Ansprüche auf Militairbefreiung bei den Gerichten anzumelden, oder bescheidene Vorstellungen gegen die für Andere notirte Befreiungsansprüche zu machen. Die hierdurch veranlaßten Abänderungen werden den Listen nachgetragen.

§. 36.

Beschwerden wegen unberücksichtigter Befreiungsansprüche.

Jeder in die Listen Eingetragene, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen von dem Gerichte Amtswegen nicht berücksichtigten Anspruch auf gänzliche oder vorläufige Befreiung zu haben, oder sonst durch die Eintragung in die Listen beeinträchtigt zu sein glaubt, kann, wenn seine deshalb bei den Gerichten zu machende Vorstellung nicht berücksichtigt wird, innerhalb des Monates März seine Beschwerde darüber bei der Kriegscommission anbringen. Jedoch muß diese Beschwerde schriftlich, mit kurzer und deutlicher Auseinandersetzung der Umstände, auf welche das Gesuch sich gründet, und mit Angabe der Beweismittel abgefaßt sein, indem dieselbe sonst unberücksichtigt bleibt und zurückgegeben wird.

§. 37.

Entscheidung über dieselben.

Die Kriegscommission entscheidet sodann, entweder ohne Weiteres, oder nachdem sie von dem Gerichte nähere Auskunft darüber vernommen hat, über diese Beschwerden. Von dieser Entscheidung findet nur an den Landesherrn noch eine Berufung Statt.

3

§. 38.

Revisions- und Loosungstermine.

Nach diesen Vorbereitungen wird sodann in jedem einzelnen Militairaushebungsbezirke über die in die Listen Eingetragenen Revision gehalten und von denselben über die Reihefolge zur Einstellung gelooset.

Es ist hierzu, wenn nicht durch besondere öffentlich bekannt zu machende Verordnung der Kriegscommission andere Tage dazu angesetzt werden, für alle Bezirke ein Tag, und zwar der 31. März, wenn dieser Tag aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, der zunächst darauf folgende Werktag, bestimmt.

Dieser Termin wird an der Gerichtsstelle der dem Bezirke vorgesetzten Gerichtsbehörde, und für die Untergebenen der Vasallengerichte jenseits der Elbe in dem Locale des Justizamtes Zerbst abgehalten.

§. 39.

Wer in demselben gegenwärtig sein muß.

In diesem Termine sollen zugegen sein:

1) das dem Bezirke vorgesetzte Gerichtspersonal;

2) aus jeder Stadt des Bezirkes zwei Rathspersonen und aus jedem Dorfe des Bezirkes der Dorfrichter oder Schulze;

3) die sämmtlichen in dem Alter der gewöhnlichen Militairpflicht stehenden jungen Leute des Bezirkes, mit Ausnahme derjenigen, die, als gänzlich von der Einstellung befreiet, in den Aushebungslisten aufgezeichnet, oder von dem Gerichte ausdrücklich vom Erscheinen in diesem Termine dispensirt worden sind.

Eine besondere Ladung jedes Militairpflichtigen, der in diesem Termine erscheinen muß, ist zwar gesetzlich nicht erforderlich, und es kann kein Militairpflichtiger sein Ausbleiben damit entschuldigen, daß er nicht besonders zum Erscheinen in diesem Termine aufgefordert worden sei; indessen wird den Aushebungsbehörden die Verfügung solcher besondern Ladungen als zweckmäßig empfohlen.

§. 40.

Ausscheidung der gänzlich Befreieten und offenbar Untauglichen.

Es werden sodann zuvörderst von den Uebrigen abgesondert:

1) diejenigen, die gänzlich von der Militairaushebung befreiet sind (§. 9.), oder durch den Dienst zweier Brüder Anspruch auf Begünstigung haben (§. 11.); nicht aber diejenigen, welche nur vorläufig von der Einstellung befreiet werden (§. 10.);

2) diejenigen, welche ausgewandert, freiwillig eingetreten, gestorben sind, oder aus einem andern Grunde nicht mehr zu der zur Aushebung pflichtigen Mannschaft des Bezirkes gehören;

3) diejenigen, welche folgende zum Kriegsdienste unbedingt und bleibend unfähig machende Gebrechen haben:

a) Blindheit an beiden Augen, bei sichtbarer Desorganisation derselben,
b) Stummheit,
c) vollkommene Taubheit,
d) der Höcker,
e) der Verlust einer Hand oder eines Fußes,
f) beträchtliches Hinken, in Folge eines zu kurzen oder verkrüppelten Fußes,
g) Geisteszerrüttung, Blödsinn.

Die unter Buchstaben b. c. und g. genannten Gebrechen müssen jedoch auf unzweifelhafter Kundbarkeit, oder auf unzweideutiger Aussage mehrerer tüchtiger und glaubwürdiger Zeugen beruhen.

Ist ein gänzlicher Befreiungsgrund, den einer der Erschienenen für sich in Anspruch nimmt, zweifelhaft und darüber von der Kriegscommission noch nicht entschieden worden, so findet in Beziehung auf denselben die Absonderung von den Loosenden vorläufig noch nicht Statt.

§. 41.

Loosen. Alle nach dieser Absonderung noch übrig bleibenden, zu dem Bezirke gehörenden, Militairpflichtigen werden sodann gezählt, und es werden demnächst so viele Loose mit auf einander folgenden Zahlen gemacht, als Militairpflichtige zum Loosen kommen. Jedes Loos wird sodann in eine Kapsel gethan und hierauf von jedem der Militairpflichtigen nach der Reihe, wie die Namen in den Aushebungslisten verzeichnet sind, ein Loos gezogen. Auf dieses Loos wird der Name des Loosenden geschrieben, und die Loosnummer zugleich in die Aushebungslisten eingetragen. Für Abwesende wird von dem Gerichte gelooset.

Ueber den Ziehungsact wird ein, von sämmtlichen anwesenden Gerichtspersonen, Rathsmitgliedern und Dorfrichtern und Schulzen zu unterschreibendes, Protokoll aufgenommen, welches so eingerichtet werden kann, daß die Namen der Ziehenden nach der Reihefolge der gezogenen Loosnummer darin verzeichnet werden, wenn die Gerichtsbehörde nicht vorzieht, die Namen der Loosenden mit der gezogenen Loosnummer in der Reihe, wie sie in den Aushebungslisten eingetragen sind, in dem Protokolle zu verzeichnen, und aus

diesem Protokolle sodann eine demselben anzuhängende Liste zu verfertigen, in welcher die Namen der Loosenden nach der Reihe der auf einander folgenden Loosnummern geordnet sind.

In dieser Liste, oder, wenn jenes Protokoll deren Stelle vertritt, in diesem, müssen dann auch zuletzt die Namen derjenigen, welche durch den Dienst zweier Brüder begünstigt sind, nachgetragen werden.

§. 42.

Reihefolge der Einstellung.

Die Einstellung erfolgt in der Art, daß der Inhaber der Loosnummer 1. zuerst, und dann von den Inhabern der zunächst folgenden Loosnummern so viele ausgehoben werden, als zum Ersatze erforderlich sind.

Sämmtliche Loosenden, mit Einschluß der durch den Dienst zweier Brüder Begünstigten, werden nach der Reihefolge, wie sie zur Einstellung kommen, in zwei gleiche Hälften getheilt. Diejenigen, welche zur ersten Hälfte gehören, die in der Regel zur Aushebung ausreichen, und meistentheils nicht einmal ganz zu dem zu leistenden Ersatze erforderlich sein wird, sind den (§§. 19. 20. und 21.) oben näher bezeichneten Beschränkungen unterworfen. Die zweite Hälfte der Militairpflichtigen ist nach §. 22., vom Monat Mai an, durch die Militairpflicht an der Eingehung bürgerlicher Verhältnisse nicht weiter gehindert. Beides ist den Militairpflichtigen im Termine bekannt zu machen, und es soll zur Vermeidung von Mißverständnissen beim Schlusse der Verhandlungen im Loosungstermine das Verzeichniß derjenigen, welche zu der ersten, so wie derjenigen, die zu der zweiten Hälfte gehören, öffentlich vorgelesen werden.

Ist die Anzahl sämmtlicher Militairpflichtigen ungleich, so wird die Eintheilung so gemacht, daß zu der ersten Hälfte ein Mann mehr als zu der zweiten Hälfte gezogen wird.

§. 43.

Ungehorsamsstrafe.

Jeder Militairpflichtige, der nach §. 39. Zahl 3. in dem Revisions- und Loosungstermine erscheinen soll, aber ungehorsam in demselben ausbleibt und sein Ausbleiben nicht hinreichend entschuldigen kann (§. 55.), verliert seine ihm etwa zustehenden, von Amtswegen nicht beachteten, Befreiungsansprüche und wird von der Gerichtsbehörde zu 14 Tagen Gefängniß oder 10 Thaler Geldstrafe, die an die Militairunterstützungskasse einzusenden ist, verurtheilt. Uebrigens wird für ihn von den Gerichten, wie schon oben §. 41. gesagt worden, gelooset.

§. 44.

Einsendung der Aushebungslisten und des Ziehungsprotokolls an die Kriegskommission.

Sofort nach der Vollendung des Loosungsgeschäftes wird von jeder Bezirksbehörde ein Duplicat der Aushebungsliste und des über den Ziehungsact aufgenommenen Protokolls an die Kriegscommission eingesendet, und bei 2 Thaler Strafe für jeden versäumten Tag dafür Sorge getragen, daß es spätestens am dritten Tage nach dem Loosungstermine bei derselben abgegeben wird.

§. 45.

Das Loosen findet alljährlich Statt.

Das in §§. 30. bis 44. angeordnete Geschäft der Aufnahme der Aushebungslisten und des Loosens ist in allen Aushebungsbezirken alljährlich, auch ohne besondere Aufforderung dazu, Amtswegen vorzunehmen. Ob die Kriegscommission deshalb eine Bekanntmachung erlassen, und darin die Militairpflichtigen an ihre Verbindlichkeiten zu erinnern für zweckmäßig erachten wird, bleibt deren Ermessen überlassen.

§. 46.

Repartition der Ersatzmannschaft.

Aus den Ergebnissen dieser Aushebungslisten berechnet die Kriegscommission sodann, nach Verhältniß der Anzahl sämmtlicher Militairpflichtigen des ganzen Landes, zu der Anzahl der in jedem einzelnen Loosungsbezirke befindlichen Militairpflichtigen, wie viel junge Leute als Ersatzmannschaft aus jedem Loosungsbezirke auszuheben sind.

Sie wird hierbei dahin zu wirken suchen, daß nach und nach der in jedem Jahre zu leistende Ersatz auf eine möglichst gleiche Anzahl gebracht werde, und daß die erste Hälfte der Militairpflichtigen hierzu ausreiche. Wäre in einem Jahre mehr Mannschaft erforderlich, als zu der ersten Hälfte gehört, so dürfen zwar auch aus der zweiten Hälfte Militairpflichtige ausgehoben werden; wenn aber der erforderliche Ersatz sehr bedeutend ist, so tritt in einem solchen Falle, mit Höchster Genehmigung, auch in Friedenszeiten die außerordentliche Aushebung ein.

§. 47.

Zusammenberufung der Ersatzmannschaft.

Den auf jeden Bezirk ausgeworfenen Bedarf zeigt sodann die Kriegscommission der demselben vorgesetzten Behörde an und fordert dieselbe auf, die dazu erforderliche Mannschaft zur Untersuchung der militairischen Brauchbarkeit derselben in dem dazu bestimmten Aushebungstermine zu stellen.

Die Bezirksbehörde ertheilt hierauf den Einzustellenden den Befehl, sich zu diesem Termine einzufinden. Diejenigen, welchen nach §. 10. eine vorläufige Befreiung von der Einstellung zu Statten kommt, werden hierbei übergangen. Da aber unter den zum Termine zu Stellenden sich mehrere junge Leute befinden werden, die das Militairmaaß nicht haben, zu schwach oder untauglich befunden werden möchten, so hat die Bezirksbehörde eine angemessene Anzahl von Militairpflichtigen über den eigentlichen Bedarf zum Aushebungstermine zu stellen, damit dadurch der bei der Untersuchung sich ergebende Ausfall des Bezirkes an unbrauchbarer Mannschaft gedeckt werde.

§. 48.

Aushebungstermine. Von dem Ermessen der Kriegscommission hängt es ab, zu bestimmen, ob dieser Aushebungstermin für das ganze Land in Deßau, in jedem einzelnen Aushebungsbezirke, oder an einigen Orten für mehrere Aushebungsbezirke zusammen abgehalten werden soll. In der Regel wird dieser Termin in Deßau, und zwar am 24. April, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem darauf folgenden Werktage, abgehalten, und mit den in demselben vorzunehmenden Geschäften Morgens um 8 Uhr angefangen werden.

§. 49.

Wer darin zugegen sein soll.

Im Aushebungstermine sollen zugegen sein:

ein Deputirter der Kriegscommission, welcher die Geschäfte in demselben zu leiten hat,
ein Offizier,
ein Militairarzt,
aus jedem Loosungsbezirke ein Deputirter mit der bestellten Mannschaft.

§. 50.

Verfahren darin. Untersuchung, Einstellung.

Bei dem in dem Termine vorzunehmenden Geschäfte folgen die einzelnen Loosungsbezirke nach der Ordnung des Alphabetes auf einander, und es wird mit diesem Geschäfte selbst in folgender Art verfahren.

Die Militairpflichtigen werden einzeln nach der Reihefolge der gezogenen Loosnummern aufgerufen, gemessen, wenn sie das bestimmte Maaß haben, in einem besondern Zimmer, in Gegenwart des Offiziers, in Hinsicht ihrer militairischen Brauchbarkeit von dem Militairarzte genau untersucht und, wenn

sie brauchbar befunden werden, zum Militair ausgehoben. Hiermit wird so lange fortgefahren, bis die aus jedem Bezirke auszuhebende Ersatzmannschaft vollzählig ist.

Diejenigen, welche in diesem Termine ungehorsam ausbleiben, werden den einzelnen Bezirken, zu welchen sie gehören, auf die von diesem zu stellende Ersatzmannschaft nicht angerechnet. Indessen sollen diejenigen, welche wegen des ungehorsamen Ausbleibens ihrer Vordermänner eintreten müssen, dem Militair, wie solches mit den übrigen Ausgehobenen geschehen soll, nicht sofort übergeben, sondern einstweilen beurlaubt werden. Sobald nun einer der ungehorsam ausgebliebenen Vordermänner, in Gemäßheit der deshalb an ihn zu erlassenden öffentlichen Aufforderung (§. 51.), binnen der dazu festzusetzenden sechsmonatlichen Frist wieder zurückkehrt oder ergriffen wird und zur Einstellung kommt, so ist von jenen beurlaubten Nachmännern des betreffenden Bezirkes der Inhaber der höchsten Loosnummer sofort wieder zu entlassen. Nach Ablauf jener sechsmonatlichen Frist werden aber die noch übrigen beurlaubten Nachmänner dem Militair übergeben, und können dann die Entlassung vor vollendeter Dienstzeit, die übrigens vom Aushebungstermine anzurechnen ist, nicht verlangen, wenn auch späterhin einer ihrer ausgetretenen Vordermänner, oder mehrere derselben, noch zurückkehren oder ergriffen werden sollten, und zur Einstellung kämen.

Militairpflichtige, die bei der Untersuchung im Aushebungstermine physische Gebrechen oder Krankheiten vorgeben, die nicht sofort äußerlich erkennbar sind, müssen solche durch ein Attestat des Arztes, dessen Beistandes sie sich bedient haben, in diesem Termine bescheinigen. Erkennt der Militairarzt ein solches oder ein anderes als vorhanden befundenes Gebrechen nicht als einen Grund militairischer Unbrauchbarkeit, oder ein vorgegebenes Gebrechen nicht als vorhanden an:, so steht jedem, der sich dadurch für beschwert erachtet, frei, auf eine nochmalige Untersuchung durch die Medicinalcommission, welche, wenn der Aushebungstermin in Deßau abgehalten wird, hierzu jedesmal einen Deputirten zum Aushebungstermine abordnen wird, anzutragen. Nach vernommenen Gutachten der Medicinalcommission, oder des Deputirten derselben, entscheidet sodann der Deputirte der Kriegscommission, ob der Militairpflichtige sofort für unbrauchbar erkannt, oder eine Zeitlang zuvörderst unter ärztliche Aufsicht gestellt werden soll.

Die unbrauchbar befundenen Militairpflichtigen, so wie diejenigen, die nicht zur Einstellung kommen, werden sofort wieder entlassen.

In Hinsicht der dem Militair überwiesenen Ersatzmannschaft, hängt es lediglich von dem Ermessen des Militairchefs ab, wer von derselben, nach

vorgängiger Vereidigung, auch bevor er einexerciert ist, einstweilen wieder beurlaubt werden soll.

§. 51.

Ungehorsamsstrafen, 1) derjenigen, die gar nicht zurückkehren.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrem Loose nach zur Einstellung kommen müßten, aber in diesem Termine ungehorsam ausbleiben, ohne sich deshalb genügend entschuldigt zu haben, sollen von der Kriegscommission als ungehorsame Militairpflichtige (Ausgetretene) notirt, nach Beendigung aller im Anshebungstermine vorzunehmenden Geschäfte nochmals in diesem Termine aufgerufen, sodann aber binnen 4 Wochen nach dem Termine im Wochenblatte und in zwei auswärtigen Zeitungsblättern öffentlich vorgeladen werden. Wenn sie dann binnen 6 Monaten nicht erscheinen, so soll von den Gerichten, ohne daß es deshalb eines Erkenntnisses oder Decretes bedürfte, deren jetziges Vermögen und das von ihren Eltern zu erwartende Erbtheil Amtswegen mit Beschlag belegt und, sobald es exigibel ist, zur Militairunterstützungskasse eingesendet werden.

§. 52.

2) derjenigen, die binnen 6 Monaten nach der öffentlichen Ladung erscheinen.

Erscheint aber ein solcher öffentlich Vorgeladener binnen diesen 6 Monaten, so soll er, wenn er sein Ausbleiben nicht hinreichend entschuldigen kann, mit 4 bis 8 Wochen Gefängniß oder 20 bis 40 Thalern an Gelde bestraft und, wenn er zum Militairdienste brauchbar befunden wird, sofort an das Militair abgegeben werden.

§. 53.

3) derjenigen, die später zurückkehren.

Kehrt ein ausgetretener Militairpflichtiger erst später zurück, oder wird er erst später ergriffen, und kann er sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigen, so ist zu unterscheiden, ob er untauglich oder tauglich befunden wird.

Im erstern Falle wird er, wenn er beweisen kann, sich schon vor dem Anfange seines Ungehorsams in dem Zustande militairischer Unbrauchbarkeit befunden zu haben, mit 6 Wochen Gefängniß oder 30 Thalern an Gelde, wenn er aber diesen Beweis nicht führen kann, mit 3 bis 6 Monaten Gefängniß bestraft.

Im letztern Falle, wenn er nämlich tauglich befunden wird, soll er mit 3 Monaten Gefängniß bestraft, sodann zum Militair abgegeben werden und, ohne Rücksicht auf sein Alter, zur Strafe zwei Jahre länger, also 6 Jahre, dienen. Er verliert während dieser Zeit die Nutzungen seines Vermögens,

wenn es vor dessen Rückkehr bereits erigibel war, zum Vortheile der Militairunterstützungskasse; auch wird ihm nicht gestattet, einen Stellvertreter für sich eintreten zu lassen.

§. 54.

Gänzliche oder theilweise Rückzahlung des Vermögens nach beendigter Dienstzeit.

Den eingestellten ungehorsamen Militairpflichtigen, welche ihre Dienstzeit redlich beendigt haben, soll, wenn sie durch ihren Ungehorsam keinen Feldzug versäumt haben, ihr Vermögen ganz, wenn sie aber dadurch sich einem Feldzuge entzogen haben, nur zur Hälfte wieder zurückgegeben werden.

An dieser Begünstigung sollen auch die beim hiesigen Militair bisher eingestellten ungehorsamen Militairpflichtigen, die ihre Dienstzeit redlich beendigt haben oder noch beendigen werden, in der Art Theil nehmen, daß diejenigen, die erst nach dem Jahre 1815 in einem Revisionstermine ausgeblieben sind, ihr ganzes Vermögen, diejenigen aber, die 1815 oder schon früher austraten, nur die Hälfte desselben, jedoch ohne Nutzungen, welche der Militairunterstützungskasse verbleiben, zurück erhalten sollen.

§. 55.

Entschuldigung des Ungehorsams.

Ursachen, welche den Ungehorsam ganz entschuldigen, sind:

1) wenn der als Ausgetretener notirte sich in einer solchen Lage befunden hat, daß ihm von der gesetzlichen (§§. 23. 39.) oder durch besondere Verfügung ergangenen Aufforderung, die ihn verpflichtete, Behufs der Erfüllung seiner Militairpflicht zu erscheinen, keine Kunde werden konnte;

2) wenn sich derselbe in einer solchen Lage befunden hat, daß er der ihm kund gewordenen Aufforderung zur Erfüllung seiner Militairpflicht keine Folge leisten konnte.

Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte, nachdem die Hindernisse unter 1. und 2. gehoben sind, sofort zurückgekehrt ist. Auch steht demjenigen, welcher ohne Paß oder Erlaubnißschein weggegangen ist, oder die §. 23. vorgeschriebene Meldung seines Aufenthaltes aller 3 Monate unterlassen hat, niemals eine der obigen Entschuldigungen zur Seite.

§. 56.

Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweis.

Der Anschuldigungsbeweis in Beziehung auf diesen Ungehorsam wird lediglich durch die Militairaushebungslisten der Kriegscommission geführt; es genügt dazu, daß der ausgetretene Militairpflichtige darin als solcher notirt sei.

Zur Darstellung des den ungehorsamen Militairpflichtigen nach §. 55. gestatteten Entschuldigungsbeweises soll denselben zwar in der Art Gelegenheit gegeben werden, daß jeder zurückkehrende Ausgetretene, vor seiner Einstellung beim Militair, von den Gerichten über die ihm etwa zustehenden Entschuldigungsgründe Amtswegen vernommen werden soll; es ist aber lediglich Sache des Militairpflichtigen, diese Entschuldigungen dem Gerichte vorzutragen und für die Herbeischaffung der etwa erforderlichen Beweise zu sorgen.

Auch den Anverwandten oder Erben des Ausgetretenen, welche bei Abwendung der als Ungehorsamsstrafe ausgesprochenen Vermögensconfiscation interessirt sind, steht es frei, Behufs der Darstellung eines solchen Entschuldigungsbeweises, bei dem Gerichte gehörig motivirte Anträge zu machen. Ob dadurch die Einsendung des Vermögens zur Militairunterstützungskasse aufgehalten werden soll oder nicht, hängt von der Entscheidung der Kriegscommission ab.

§. 57.

Verfahren und Erkenntniß darüber.

In allen Erörterungen über die Ungehorsamsstrafen wird Untersuchungsweise verfahren. Den mit der Aushebung beauftragten Gerichten steht dabei die Untersuchung und die Vollziehung zu, der Kriegscommission das Recht, die Untersuchung zu leiten und darüber zu erkennen.

Hierbei versteht es sich jedoch in Hinsicht der Vermögensconfiscationen von selbst, daß wenn darüber ein rechtlicher Zweifel obwaltet, was zum Bestande des zu confiscirenden Vermögens gehört (wenn also rücksichtlich dieser Vermögensmasse Activ- oder Passivansprüche rechtlich zu erörtern sind), in dieser Beziehung die Rechte der Militairunterstützungskasse nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden können.

§. 58.

Remedur gegen diese Entscheidung.

Wer durch die Entscheidung der Kriegscommission rücksichtlich der militairischen Ungehorsamsstrafen sich für beschwert erachtet, der hat deshalb sich mit Anführung der Gründe seiner Beschwerde zuvörderst nochmals an die Kriegscommission zu wenden, welche sodann nach Befinden der Beschwerde abhelfen, oder dieselbe mit näherer Auseinandersetzung der Entscheidungsgründe verwerfen wird.

Gegen dieses Verwerfungsdecret, welches allemal durch die competente Gerichtsbehörde publicirt werden soll, steht sodann demjenigen, welcher sich dabei nicht beruhigen will, binnen 10 Tagen frei, bei der Kriegscommission darauf anzutragen, nach vorgängiger anderweiter Vertheidigung, die Acten zum Rechtsspruch an ein Spruchcollegium zu senden.

Auch das Oberapellationsgericht in Zerbst und die hiesige Landesregierung können in solchen Fällen von der Kriegscommission um einen solchen Rechtsspruch ersucht werden; es steht aber dem Beschwerdeführer frei, überhaupt gegen drei Spruchcollegien zu protestiren.

Bei der Entscheidung des anderweit erkennenden Spruchcollegiums hat es aber in jedem Falle sein Bewenden; und wenn dieses den Ausspruch der Kriegscommission bestätigt und der Beschwerdeführer nicht im Stande gewesen ist, die Verschickungskosten zu verlegen oder noch aufzubringen, so wird derselbe außerdem noch mit 8 bis 14 Tagen Gefängniß bestraft.

§. 59.

Selbstverstümmelung. Wer sich durch vorsätzliche Verstümmelung, oder durch eine andere absichtliche Selbstverletzung zum Kriegsdienste untauglich macht und seinen Zweck erreicht, ist mit zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen, wenn ihn die Reihe zum Eintritt in den Militairdienst getroffen hat.

Wenn die That vor der Ziehung Statt fand, so soll der Untaugliche mit loosen, und wenn ihn nach seinem Loose die Reihe der Einstellung trifft, mit obiger Strafe, sonst aber nur mit der Hälfte derselben belegt werden.

Außerdem soll ein solcher Untauglicher, der seinem Loose nach zur Einstellung hätte kommen sollen, wenn er dazu hinreichendes Vermögen besitzt, verbunden sein, einen tauglichen Mann auf seine Kosten für sich einzustellen.

In Hinsicht der Untersuchung und Entscheidung solcher Straffälle finden die Bestimmungen der §§. 57. und 58. ebenfalls Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der außerordentlichen Aushebung.

§. 60.

Deren Anordnung. Die Entscheidung darüber, ob die Umstände eine außerordentliche Aushebung erforderlich machen, ob und wann solche eintreten solle, steht allein dem Landesherrn zu.

§. 61.

Vorbereitung derselben. Bei derselben werden die Behufs der gewöhnlichen Aushebung aufgenommenen Aushebungslisten zu Grunde gelegt, und die für die letztere gezogenen Loosnummern gelten auch für die außerordentliche Aushebung.

Diese Listen sollen jedoch zuvörderst nochmals in jedem einzelnen Loosungsbezirke von einem Deputirten der Kriegscommission überhaupt, und insbesondere in Hinsicht der bei der gewöhnlichen Aushebung bereits berücksichtigten, so wie der erst späterhin hervorgetretenen Gründe gänzlicher und vorläufiger Befreiung, genau revidirt, und es soll dabei die Anzahl der in jedem Loosungsbezirke noch vorhandenen militairpflichtigen Mannschaft genau festgestellt werden.

§. 62.

Repartition des zu leistenden Ersatzes. Bei der Repartition des zu leistenden Ersatzes auf die verschiedenen Altersklassen (§. 6.) wird darauf Rücksicht genommen werden, daß diejenigen Altersklassen, aus welchen bereits früher stärkere Aushebungen als aus den übrigen Altersklassen Statt gefunden haben, möglichst geschont, übrigens aber die jüngeren Altersklassen verhältnißmäßig mehr als die älteren angezogen werden. Die Anordnung der Repartition auf die einzelnen Altersklassen bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Bei der weitern Vertheilung des Ersatzes für jede Altersklasse auf die einzelnen Aushebungsbezirke ist nach §. 46. zu verfahren.

§. 63.

Aushebung. In Hinsicht der Aushebung selbst gelten die in §§. 47. bis 59. für die gewöhnliche Militairaushebung getroffenen Bestimmungen.

Die für die einzelnen Loosungsbezirke anzusetzenden Revisionstermine, so wie der Aushebungstermin, sollen zu gehöriger Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen der Kriegscommission ab, die Untersuchung der militairischen Brauchbarkeit und das Messen der militairpflichtigen Mannschaft mit der Revision der Listen zu verbinden.

Urkundlich haben Wir dieses Militairaushebungsgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen, wollen auch, daß solches zu Unserer Kriegscommission, sämmtlicher Untergerichte und aller Unserer getreuen Unterthanen gebührender Nachachtung in der Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht werde, auch zur gehörigen Belehrung der Interessenten bei jedem Gerichte, jedem Prediger, jedem Schullehrer und jedem Dorfrichter oder Schulzen im Lande, ein Exemplar davon stets vorhanden sein solle.

Gegeben zu Deßau, den 14. December 1827.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XL.

Uebereinkunft zwischen dem Königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Herzogl. Anhalt-Deßauischen Regierung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 1. am 5. Januar 1828.)

Die Herzogl. Anhalt-Deßauische Landesregierung erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, ihr dazu ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von dem Königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, bestehet, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Deßau Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern in der Preußischen Monarchie selbst;

daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Art. 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger kommen wird, die unterm 15. Novbr. 1827 erlassene Herzogliche Verordnung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern zu Gunsten der Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Königl. Preußischen Monarchie, auch ohne die in §. 14. derselben vorgeschriebene besondere Nachweisung: daß die Gesetzgebung der Regierung des Reclamanten die hiesigen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schütze, volle Anwendung finden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie bereits gegen eine übereinstimmende, von dem Königl. Preußischen Ministerium der a. A. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, in dem Herzogthume Anhalt-Deßau Kraft und Wirksamkeit haben, auch der diesseitigen Gesetzsammlung einverleibt werden.

Deßau, am 22. December 1827.



Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLI.

Die Zoll- und Steuer-Ordnung betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 38. am 20. September 1828.)

Wir **Leopold Friedrich**, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch einen von Uns und dem Durchlauchtigsten Herzoge von Anhalt-Cöthen, Unserm hochgeehrtesten Herrn Vetter, Liebden, am 17. Juli dieses Jahres mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen Vertrag die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen dem Königl. Preußischen Staate und Unseren Herzoglichen Landen gegenseitig regulirt worden, nach diesem Vertrage aber die bisher in den letztern bestehenden Accise- und Zolleinrichtungen zum Theil ganz aufgehoben, zum Theil sehr verändert, und namentlich die von der Einführung und dem Verbrauche fremder Waaren zu entrichtenden Abgaben nach den Grundsätzen des von Uns vertragsmäßig angenommenen Preußischen Zollsystems näher bestimmt und angeordnet werden müssen: so bringen Wir hierdurch folgende

Zoll- und Steuer-Ordnung,

welche vom 1. October dieses Jahres als Landesgesetz in Kraft tritt, zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen, um sich danach in allen vorkommenden Fällen genau und gebührend zu achten.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Freies Verkehr mit Preußen und den dem Preuß. Zollverbande beigetretenen Ländern.

Alle Erzeugnisse der Kunst und Natur können ohne Entrichtung einer Abgabe nach dem Preußischen Staate und den dem Preußischen Zollverbande beigetretenen, innerhalb der Zolllinie an den äußeren Grenzen des Preußischen Staates belegenen, Ländern ausgeführt und von dorther eingeführt werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon.

Ausgenommen von der Verkehrsfreiheit überhaupt oder vom abgabenfreien Verkehr mit Preußen sind nur:

1) das Salz und die Spielkarten, deren Einführung in den Preußischen Staat ganz verboten ist;
2) Branntwein, Bier und gebraueter Essig, welche Artikel beim Uebergange aus Preußen nach Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen oder von Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen nach Preußen einer Eingangssteuer unterliegen, die der Consumtions- und Fabrikationsabgabe gleich ist, welche auf eigenen inländischen Erzeugnissen dieser Art ruhet;
3) Mühlenfabrikate, Fleischwaaren und Schlachtvieh, welche, wenn dergleichen in Preußische oder Anhaltische Städte, in welchen auf solchen Artikeln eine Mahl- und Schlacht-Steuer oder Accise ruhet, eingebracht werden, den dieserhalb gesetzlich angeordneten Abgaben ferner unterworfen bleiben;
4) rohe, unbearbeitete Tabaksblätter, welche zwar gänzlich abgabenfrei unter gehöriger Controlle durch den Preußischen Staat in das nicht Preußische Ausland ausgeführt, in den Preußischen Staat selbst aber nur gegen Entrichtung einer Eingangsabgabe, welche der auf dem Preußischen Tabaksbau ruhenden Steuer gleichkommt und für jetzt auf Einen Thaler für den Centner festgestellt ist, eingeführt und daselbst abgesetzt werden können;
5) die im Auslande erzeugten Victualien, als: Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen, welche, wenn sie in solche Anhaltische Städte eingeführt werden, in welchen auch die eigenen Unterthanen hiervon eine Eingangsabgabe zu entrichten haben, derselben Abgabe unterliegen;
6) diejenigen Gegenstände, für welche auch die Preußischen Unterthanen beim Uebergange aus den westlichen nach den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, oder umgekehrt, Abgaben zu erlegen haben, und mit welchen daher auch für die hiesigen Unterthanen der Verkehr nur gegen dieselbe Abgabe gestattet ist.

In wiefern das für städtische Consumenten und nicht zum Handel oder Marktverkehr in accisbare Städte eingeführte Getreide noch einer besondern Consumtionsabgabe unterliegen wird, soll noch näher bekannt gemacht werden.

§. 3.

2. Einführung fremder Waaren.

Alle fremde nicht Preußische Erzeugnisse der Kunst und Natur können durch den Preußischen Staat nach Unserm Herzogthume eingeführt werden.

Sie unterliegen jedoch dann einer Steuer, welche der zugleich mit publicirte Tarif sub A. näher angiebt.

§. 4.

Erfolgt die Einfuhr zu Lande, dann werden die tarifmäßigen Gefälle davon, bis auf die §. 9. enthaltene Ausnahme, von den Königl. Preußischen Grenzzollämtern erhoben.

a) auf dem Landwege.

Erfolgt die Einfuhr in Unser Herzogthum aber auf dem Elbwege, sei es unmittelbar aus dem nicht Preußischen Auslande oder aus einem unversteuerten Lager einer Preußischen Packhofsstadt, dann werden folgende Gegenstände, ohne diese Steuer an der äußern Preußischen Grenze zu erlegen, unversteuert in Unser Herzogthum eingeführt:

b) auf dem Elbwege.

1) Rum, Arack, Franzbranntwein und alle andere fremde Branntweine und Liqueurs;
2) Wein und Weinessig;
3) gemeines und Speise-Oel;
4) Südfrüchte aller Art, frisch und getrocknet;
5) außereuropäische Gewürze;
6) Kaffee;
7) Thee;
8) Zucker aller Art;
9) Syrup;
10) Reis;
11) Heringe;
12) Sago;
13) Cacao;
14) Tabak aller Art, in Blättern und fabrizirt;
15) russischer Talg.

§. 5.

Die Erhebung der Steuern von solchen auf der Elbe eingebrachten Waaren erfolgt zu Roßlau bei einem daselbst eingerichteten gemeinschaftlich Anhalt-Deßauischen und Anhalt-Cöthenschen Steueramte, mit dem noch ein Packhof verbunden ist. Dasselbe ist einer gemeinschaftlichen Anhalt-Deßauischen und Anhalt-Cöthenschen Steuer-Direction untergeordnet, welche die Oberaufsicht über die gemeinschaftlichen, durch den Vertrag mit der Königl. Preußischen Regierung herbeigeführten neuen steuerlichen Einrichtungen und Anordnungen in den beiden Herzogthümern Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen führt, und die hiermit in Verbindung stehenden Geschäfte besorgt.

§. 6.

Die §. 4. Nr. 1—15. genannten Waarenartikel müssen, wenn sie auf der Elbe eingeführt werden, eben so wie jede andere Waare, bei den Königl. Preußischen Hauptzollämtern an der äußern Preußischen Grenze declarirt und der Revision unterworfen werden. Die Schiffer empfangen dort, oder wenn die Waaren aus einer Preußischen Packhofsstadt unversteuert bezogen werden, daselbst Begleitscheine, welche auf das Steueramt in Roßlau lauten, und müssen mit diesen Begleitscheinen die Waaren dann in Roßlau beim gedachten gemeinschaftlichen Steueramte zur Versteuerung anmelden, welche nach dem Tarife (§. 3.) stattfindet.

§. 7.

Werden diese Waaren jedoch in den mit dem Steueramte verbundenen Packhof in Roßlau niedergelegt, so ist die Steuer davon erst dann zu entrichten, wenn die einzelnen Colli zum Handel oder zum Verbrauche wieder daraus entnommen werden. Die näheren Verordnungen hierüber sind in der Beilage B. enthalten.

§. 8.

Die im Anhaltischen Packhof unversteuert lagernden Waaren können auch auf dem Elbwege nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, und unterliegen dann, außer dem Lagergelde und dem Preußischen und Anhaltischen Elbzolle, keiner Abgabe. Die näheren Bestimmungen hierüber, in wiefern dies für jetzt zu gestatten, werden jedoch noch bekannt gemacht werden.

§. 9.

c) durch die Post.

Alle und jede fremde Waaren können mit der Post auch zu Lande steuerfrei aus dem nicht Preußischen Auslande nach den Städten Deßau, Zerbst und Cöthen eingeführt werden. Bevor sie jedoch den Empfängern ausgeliefert werden, ist davon die tarifmäßige Steuer von den damit beauftragten Herzoglichen Steuerbeamten zu erheben.

§. 10.

3. Ausfuhr fremder und inländischer Waaren nach dem nicht Preuß. Auslande.

Alle Erzeugnisse der Kunst und Natur können durch den Preußischen Staat zu Lande und auf der Elbe ausgeführt werden. Diejenigen Artikel, welche hierbei einem besondern Ausfuhrzolle unterliegen, enthält der Tarif.

§. 11.

4. Freies Verkehr im Innern des Landes und mit dem Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Im Innern Unseres Herzogthumes können sowohl fremde Waaren, als inländische Produkte und Fabrikate ohne Steuer von einem zum andern Orte verführt werden. Beim Handel damit sind jedoch die fortbestehende Innungsverfassung und etwanige Zwangsbannrechte zu beachten. Dasselbe gilt hinsichtlich des Verkehrs mit dem Herzogthume Anhalt-Cöthen.

§. 12.

Aufhebung der städtischen Accise.

Die bisherigen städtischen Accisabgaben hören von dem Tage, an welchem die gegenwärtige Zoll- und Steuerordnung in Kraft tritt, auf, und es bleiben in dieser Hinsicht nur fernerhin:

1) die bisherigen Consumtions- und Fabrikationsabgaben von Fleisch, Mehl, Bier und Branntwein und
2) die Accise von inländischen Victualien, als: Butter, Käse, Eier, Geflügel, Fischen, Obst, Gartengewächsen, Milch und dergleichen,

wie bisher bestehen.

Desgleichen fallen auch alle Landzölle, welche nach Qualität und Quantität der Waaren erhoben werden, weg, und es bleiben nur die vom Gespann und dem Fuhrwerke zu entrichtenden Wegezölle, Brück-, Fähr- und Pflastergelder ferner unverändert.

§. 13.

II. Besondere Bestimmungen:

1. wegen der Versteuerung der zu Lande ankommenden Waaren an der äußern Preußischen Grenze;

Ein jeder, welcher steuerbare Waaren auf dem Landwege und nicht durch die Post durch die äußere Preußische Grenze nach Unserm Lande einführen will, ist verbunden:

1) die vorgeschriebenen, durch den Preußischen Grenzbezirk führenden, Zollstraßen inne zu halten;
2) sich bei den dort näher angegebenen Ansageposten und Zollämtern zu melden;
3) hierselbst die Declaration der steuerbaren Waaren, welche, wenn die Zollgefälle einer Ladung nur 5 Thlr. betragen, mündlich geschehen kann, sonst aber schriftlich geschehen und die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht, den Namen des Fuhrmanns, der Waarenempfänger und deren Wohnort, die Zahl der Colli und Fustagen, nebst Zeichen und Nummern, die Gattung und Menge der Waaren nach den im Tarife angegebenen Maßstäben und die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei, mit seiner Unterschrift enthalten muß, zu machen;

4) die tarifmäßige Steuer, wie schon oben erwähnt worden, an das Königl. Preußische Grenzzollamt pünktlich zu entrichten und

5) den Anordnungen der Königl. Preußischen Steuerbehörden hierbei Folge zu leisten.

§. 14.

Wer diesen Verfügungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Grenzabfertigung im Preußischen Staate bestehen, zuwiderhandelt, wird, wenn er auch erst in Unseren Landen zur Untersuchung gezogen wird, als Uebertreter eines hiesigen Landesgesetzes angesehen und bestraft.

§. 15.

2. wegen der Versteuerung der Waaren beim Ausgange an der äußern Preußischen Grenze;

Dasselbe gilt für den Fall, wenn Waaren, welche nach dem Tarife einem besondern Ausfuhrzoll unterliegen, über die äußere Preußische Grenze nach dem nicht Preußischen Auslande ausgeführt werden.

§. 16.

3. wegen d. Einführung bereits versteuerter Waaren, welche zu den §. 4. genannten gehören;

Wenn Waaren der Gattungen, wie §. 4. Nr. 1—15. genannt worden, in größerer Menge, als §. 20. angegeben, auf dem Landwege in Unser Herzogthum oder in das Herzogthum Anhalt-Cöthen eingeführt werden, so sind folgende Vorschriften genau zu beobachten:

1) Diese Waaren dürfen nur nach einer der accisbaren Städte gerichtet und dahin abgeliefert werden, und müssen

2) mit einem Transportzettel des Absenders versehen sein, worin der Name des Absenders und Empfängers, der Bestimmungs- und Absendungs-Ort der Waare, deren Menge und Gattung, die Zeit, binnen welcher die Waare zum Bestimmungsorte gebracht sein muß, und Tag und Jahr der Ausstellung enthalten sind, wie dies das sub C. beigefügte Schema näher angiebt.

3) Der Waarenführer ist verbunden, die Waaren zu einer der bei den Accisämtern zu Zerbst, München-Nienburg, Gröbzig und den Zolleinnahmen zu Radegast und Steinfurt vorläufig errichteten Ansagestellen, ohne Aufenthalt und auf geradem und gewöhnlichem Wege, über die zunächst gelegene Preußische Zollstelle, wo auch die Waaren gestellt und der Transportzettel visirt und gestempelt sein muß, einzuführen, dieselben hier unter Gestellung der Waaren zum Eingange anzumelden, den Transportzettel anderweit abstempeln zu lassen, und dem hier angestellten Beamten die Revision der Waaren zu gestatten.

4) Wenn hierauf die Waaren nach dem Bestimmungsorte eingeführt werden, welches gleichfalls ohne Verzug geschehen muß, so muß die Ladung bei den dortigen Accisämtern sofort zur Revision gestellt und der darüber erhaltene Schein an dieselben abgeliefert werden; auch darf bis dahin unter keinen Umständen die im Transportzettel angegebene Ladung verändert und davon etwas an den Empfänger oder einen andern abgeliefert werden.

§. 17.

Wenn solche §. 4. Nr. 1—15. genannte Waaren aus dem Auslande über die äußere Preußische Grenzlinie in Unser Herzogthum oder das Herzogthum Anhalt-Cöthen eingeführt werden, so müssen die §. 16. gemachten Vorschriften gleichfalls beobachtet werden. Es bedarf hierbei jedoch der Ausstellung eines besondern Transportzettels nicht, da die an der äußern Preußischen Grenze von der dortigen Zollstelle erhaltene Bezettelung, wodurch die daselbst geschehene Versteuerung der Waare nachgewiesen wird, und welche daher nur an der betreffenden Königl. Preußischen Zollstelle und der Herzogl. Anhaltischen Ansagestelle zur Abstempelung unter Gestellung der Waare zu produziren ist, dessen Stelle vertritt.

§. 18.

4. wegen der Ausführung der §. 4. genannten Waaren;

Auch wer bereits versteuerte Waaren, welche zu den §. 4. Nr. 1—15. genannten gehören, aus Unserm Herzogthume oder dem Herzogthume Anhalt-Cöthen ausführt, ist verbunden, dieselben mit einem Transportzettel desselben Inhalts, wie §. 16. Nr. 2. bestimmt worden, zu versehen, dieselben vor der Versendung zur Abstempelung des Zettels bei einer der Anhaltischen Ansagestellen anzumelden und den Transportzettel, nachdem er von der betreffenden Preußischen Zollstelle visirt und abgestempelt worden, binnen vier Wochen an die Anhaltische Accis-Behörde des Absendungsortes der Waare abzuliefern. Der Absender der Waaren ist dafür selbst verantwortlich.

§. 19.

Die Revision der Waaren und die Abstempelung geschieht unentgeltlich, so daß mit den vorgeschriebenen Controleinrichtungen keine Kosten verbunden sind.

§. 20.

5. wegen der ohne Anmeldung und Bescheinigung ein- und auszuführenden Waaren;

Wenn von den §. 4. genannten Waaren nur kleinere Quantitäten ein- oder ausgeführt werden, nämlich nur

3 Maaß Rum, Arack, Franzbranntwein und ausländische Liqueure;



6 Maaß Wein;
½ Anker oder ½ Centner Weinessig;
½ Centner Baumöl;
4 Maaß feine Speiseöle;
50 Stück oder 12 Pfund frische, 12 Pfund getrocknete Südfrüchte;
12 Pfund außereuropäische Gewürze in Summa, doch nicht von jeder Sorte besonders auf einen Transport;
12 Pfund Kaffee;
12 Pfund oder 1 Hut Zucker;
4 Pfund Thee;
12 Pfund Syrup;
½ Centner Reis;
½ Centner oder ½ Tonne Heringe;
6 Pfund Sago;
6 Pfund Cacao;
12 Pfund Tabak aller Sorten im Ein- und Ausgange;
½ Centner russischer Talg;

so ist die vorgeschriebene Anmeldung und Bescheinigung nicht erforderlich, so wenig wie bei der Ein- und Ausführung aller übrigen §. 4. nicht speciell genannten Gegenstände.

§. 21.

6. wegen der steuerfrei zur Post eingehenden Waaren;

Alle steuerpflichtige Waaren, welche nach §. 9. mit der Post steuerfrei durch den Preußischen Staat nach den Städten Deßau, Zerbst und Cöthen eingehen sollen, müssen gehörig verpackt und mit einer offenen Erklärung, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung und der Name des Versenders ersichtlich sein muß,

begleitet sein. Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungsrolle erfordert oder deren Artikel lauten.

§. 22.

Sind in einem Ballen (unter welchem Ausdrucke auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) Waaren mehrerlei Gattung zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen,

so ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 23.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung dem Waaren=Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs=Abgaben=Satz erhoben, der in der Erhebungsrolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten sein mag.

Die höchste Eingangs=Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs u. s. w. sind, von einem Centner Brutto 8 Thlr., sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preuß. Centner von 110 Pfund wiegt, 80 Thlr., halb in Golde, halb in Silber=Courant zahlbar.

§. 24.

Ist die Waarenverpackung in nicht gehöriger Art geschehen, so daß ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, durch Bleie oder Siegel nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen.

Nur diejenigen Ballen, welche außer einem Ueberzuge von Leinwand oder einem andern zusammenhängenden Packmaterial von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind, können als zum Verschluß geeignet anerkannt werden.

§. 25.

7. wegen der Durchfuhr der rohen Tabacksblätter durch den Preußischen Staat.

Ein jeder, welcher rohe Tabaksblätter abgabenfrei durch den Preußischen Staat nach dem nicht Preußischen Auslande ausführen will, ist schuldig, dieselben bei der Accisbehörde der Stadt Deßau zu dem Ende anzumelden und verwiegen zu lassen. Er erhält sodann von dieser einen Begleitschein, welchen er sowohl beim Eingange, als beim Ausgange aus dem Preußischen Staate von den daselbst befindlichen Preußischen Steuerbehörden visiren lassen und

hiernächst mit der Bescheinigung des richtigen Durchganges der Accisbehörde in Deßau wieder übergeben muß.

§. 26.

III. Steuerverbrechen.
1. Strafen derselben.

Wer es unternimmt, sich der gesetzlichen Steuer bei der Einfuhr oder Ausfuhr steuerpflichtiger Waaren zu entziehen, der hat, außer der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdies von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

Auch die von diesseitigen Unterthanen gegen die im Preußischen bestehenden Verkehrsverbote begangenen Contraventionen werden, wenn sie bei hiesigen Gerichten zur Untersuchung kommen, vertragsmäßig nach den Königl. Preußischen Gesetzen bestraft.

§. 27.

2. Schärfungen derselben.
a) bei Wiederholungen;

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 28.

Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 29.

Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthausstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 30.

b) aus erschwerenden Umständen.

Wer als Anführer einer Gesellschaft, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 28. verordneten Strafe belegt werden.

§. 31.

3. Theilnehmung an Verbrechen.

Wer Anderen zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 32.

Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte durch Entziehung der Gefälle einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit oder den Steuerbehörden zu verhindern. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 33.

4. Strafe für unterlassene Declaration der Waaren.

Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote oder der Verkürzung der Gefälle (§. 26. u. f.).

§. 34.

Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 35.

a) Fälle, wann beim Waarentransport die Contravention für vollführt anzunehmen.

Bei dem Waarentransporte soll die Waaren-Contravention als vollbracht angenommen werden und die im §. 26. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 36.

b) wenn dafür bloß eine Ordnungsstrafe eintritt.

Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 35.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er sich den schuldigen Gefällen nicht entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe stattfinden.

§. 37.

5. Strafen der Contraventionen hinsichtlich der vorgeschriebenen Controllen:

a) bei Einführung der Waaren zu Lande, deren Anmeldung erforderlich ist;

Wer bei Einführung solcher Waaren, welche nach §. 15. sequ. bezettelt und angemeldet werden müssen, die deshalb gemachten Vorschriften nicht beobachtet, und namentlich einen gehörigen Orts beglaubigten Steuerschein oder Transportzettel nicht aufweisen kann, oder die Waare, bevor sie am Ablieferungsorte zur Revision gestellt und der Zettel abgegeben worden, an den Empfänger abliefert, oder in seinen oder eines Andern Gewahrsam bringt, hat die Vermuthung wider sich, daß die Waaren mit Umgehung der Steuer erworben worden, verfällt aber, wenn er auch solche zu entkräften vermag, dennoch in eine Ordnungsstrafe (§. 36.), die im Wiederholungsfalle um das Doppelte gesteigert wird, und für welche die Waaren selbst haften.

§. 38.

b) bei Ausführung dieser Waaren;

Wer die §. 18. wegen der Ausführung bereits versteuerter Waaren ertheilten Vorschriften nicht befolgt, und namentlich den ertheilten Transportzettel binnen vier Wochen, nachdem er ausgestellt worden, gehörigen Orts und gehörig attestirt nicht wieder abgiebt, hat dieselbe Strafe verwirkt.

§. 39.

c) bei Einführung der Waaren auf der Elbe.

Wer auf der Elbe Waaren im unversteuerten Zustande ohne Begleitschein des zuerst betroffenen Preußischen Zoll- oder Steueramtes in Unser Herzogthum einführt, dieselben beim gemeinschaftlichen Zollamte in Roßlau zur Versteuerung nicht declarirt, oder vorher, ehe dies geschehen, entweder auf

Preußischem oder Anhaltischem Territorio auslabet, wird als Defraudant betrachtet und danach, wie im §. 26. u. s. f. festgesetzt worden, bestraft.

§. 40.

6. Bestimmungen wegen Confiscation der Waaren.

Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze entstehende Verlust der Waaren oder Sachen trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 41.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist.

§. 42.

Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften.

§. 43.

Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind.

§. 44.

Haben bloß Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

§. 45.

Vielmehr muß alsdann der Waarenführer, außer der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 46.

Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses über.

§. 47.

Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden.

§. 48.

Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth.

§. 49.

7. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkte Geldstrafe.

Was jedoch §. 42. und 43. von der Verpflichtung Gewerbetreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiscation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe, doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder, im Wiederholungsfalle, an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 50.

8. Concurrenz mehrerer Verbrechen:

a) Allgem. Grundsatz;

Concurriren bei einer Contravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen, so kommen die Vorschriften der Landesgesetze in Anwendung.

§. 51.

b) Strafe concurrirender Fälschungen; wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht,

Wer, um den schuldigen Gefällen zu entgehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll, außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 52.

oder der Waarenverschluß verletzt worden.

Die vorstehend (§. 51.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses, mit oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begeht.

§. 53.

Außer diesem Falle zieht die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuer-Contravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchsteuer, womit die Waare belegt ist, gleichkommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

§. 54.

9. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

§. 55.

10. Strafen der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten soll, in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, an den Schuldigen mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thlrn. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 56.

Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Contraventionen Gewehr oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 57.

Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Contravention betroffen worden, steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitation der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 56. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 58.

Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 59.

Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder nach den Landesgesetzen bestraft werden.

§. 60.

11. Anlegung des Beschlags wegen Contraventionen.

Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern; auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 61.

Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmittel überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel solche ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Contravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung in der Regel nur Statt bei geringen Vergehen, welche keine Waarenconfiscation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 62.

IV. Verfahren in Steuer-Contraventionssachen:
1. Gerichtsstand;

Die Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen werden in der Regel von den ordentlichen Criminalgerichten geführt.

§. 63.

Wenn ein Anhalt-Deßauischer oder Anhalt-Cöthenscher Unterthan im Herzogthum Anhalt-Deßau oder Anhalt-Cöthen der Steuerverordnung zuwider

gehandelt hat, oder ein Anhalt-Deßauischer oder Anhalt-Cöthenscher Unterthan, welcher an der äußern Preußischen Grenze eine Steuer-Contravention begangen, erst im Herzogthume Anhalt-Deßau oder Anhalt-Cöthen mit seiner Person oder seinen Waaren ergriffen wird, so gehört die Untersuchung, ohne Rücksicht auf einen privilegirten Gerichtsstand und den Ort, wo die Contravention begangen oder die Deprehension erfolgt ist, vor das Untergericht des Wohnorts des Contravenienten.

§. 64.

Wenn eine Steuer-Contravention im Herzogthum Anhalt-Deßau oder Anhalt-Cöthen von einem fremden Unterthan begangen worden, so tritt das Untergericht, in dessen Bezirk der Contravenient mit seiner Person oder seinen Waaren ergriffen wird, ein. Ist die Arretirung des Defraudanten und der Waaren in verschiedenen Gerichtsbezirken geschehen, so entscheidet die Prävention.

§. 65.

Wird ein fremder oder ein Preußischer flüchtig gewordener Unterthan, welcher eine Contravention im Preußischen Gebiete begangen hat, erst im hiesigen Lande ergriffen, so wird er an die betreffende Preußische Behörde ausgeliefert, wie solches auch im umgekehrten Falle von Seiten der Königl. Preußischen Behörden geschehen wird.

§. 66.

2. Untersuchungsverfahren;

Die Untersuchungen werden von einem verpflichteten Fiscale anhängig gemacht und im Interesse der Verwaltung betrieben. Demselben ist zu dem Ende die Einsicht der Acten und die Gegenwart bei den gerichtlichen Verhandlungen zu gestatten.

§. 67.

Wird eine Untersuchung wegen Steuer-Contravention auf Requisition auswärtiger Behörden verlangt, so ist davon sofort der Steuer-Direction Anzeige zu machen, welche hierauf nöthigenfalls einen Fiscal zu den weiteren Anträgen instruiren wird.

§. 68.

Nach beendigter Untersuchung ertheilt der Untersuchungsrichter selbst das erste Erkenntniß, indem Actenverschickungen weder in der ersten Instanz, noch in den folgenden stattfinden sollen, und publicirt dasselbe in einem deshalb anzuberaumenden Termine, von welchem er dem Fiscale Nachricht zu geben hat.

§. 69.

3. Rechtsmittel;

Sowohl dem Fiscale, als dem Verurtheilten steht hiergegen nur das Rechtsmittel der Apellation an die Landes-Regierung binnen zehntägiger Nothfrist zu. Dasselbe ist binnen einer vierzehntägigen Frist bei dem Oberrichter

einzuführen, von dessen Ermessen es abhängt, ob darüber noch weitere Deductionen stattfinden sollen oder nicht.

§. 70.

Bestätigt das hierauf zu publicirende Appellationserkenntniß den Bescheid des Unterrichters, so findet dagegen weiter kein Rechtsmittel Statt, sondern es behält dabei lediglich sein Bewenden.

§. 71.

Weicht das Appellationserkenntniß aber in der Hauptsache von dem ersten Erkenntnisse ab, so findet das Rechtsmittel der Ober-Appellation Statt, welches binnen einer zehntägigen Nothfrist einzuwenden ist. Ohne ein neues Verfahren zu gestatten, werden die Acten sofort an das Ober-Appellationsgericht in Zerbst eingesandt, welches das Erkenntniß zur Publication der Landes-Regierung remittirt.

§. 72.

Dieses Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts ist sofort entscheidend, wenn es auch von den früheren Entscheidungen ganz abweichend sein sollte. Es findet daher dagegen kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. 73.

4. Summarische Untersuchung der Steuer-Direction;

Wird jemand sofort bei einer Steuer-Contravention ertappt, oder liegt das Vergehen so klar vor, daß nach dem Ermessen der Steuer-Direction eine gerichtliche Untersuchung nicht nothwendig ist, so steht es der Steuer-Direction frei, nach summarischer Untersuchung darüber ein Resolut zu geben.

§. 74.

Will der Verurtheilte sich dabei nicht beruhigen, so muß er binnen zehntägiger Nothfrist auf gerichtliche Untersuchung antragen.

§. 75.

Concurriren jedoch bei der Steuer-Contravention noch andere Verbrechen, so ist die Untersuchung immer von den Gerichten zu führen.

§. 76.

5. Strafen des Ungehorsams;

Bleibt der wegen einer Steuer-Contravention Angeklagte auf deshalb erhaltene schriftliche Vorladung zur Vernehmung ungehorsam aus, so wird er in contumaciam der ihm Schuld gegebenen Contravention für überführt geachtet und danach bestraft, sofern er nicht triftige Verhinderungsgründe bescheinigen kann, oder ihm sonst Gründe zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Seite stehen.

§. 77.

Dasselbe findet Statt, wenn der Aufenthaltsort eines Steuer-Contravenienten unbekannt ist, und derselbe auf erlassene Edictal-Citation durch drei öffentliche Blätter sich zur Untersuchung nicht gestellt hat.

§. 78.

Die Vollstreckung der in Steuer-Contraventionssachen erkannten Strafen steht den Untergerichten zu. Confiscate und Strafgelder werden der Steuer-Direction übersandt, welche davon die Denunciantenantheile berichtigt.

6. Vollstreckung der Erkenntnisse;

§. 79.

Die Untersuchungs- und sonstige Gerichtskosten werden nach der hiesigen Sporteltaxe liquidirt und fallen, so wie die Gebühren des Fiscals, dem Verurtheilten zur Last.

7. Untersuchungskosten;

§. 80.

Es steht den hiesigen Steuerbeamten, so wie den Herzogl. Anhalt-Cöthenschen und Königl. Preußischen frei, die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete zu verfolgen und sich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbestandes zu versichern. Wenn auch zur Feststellung des Thatbestandes oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von Königl. Preußischen oder Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Behörden in Antrag gebracht werden sollen, so haben alle hiesigen Behörden dieselben alsbald willig und zweckmäßig zu veranstalten, wenn diese Anträge durch die Gesetze begründet oder ihnen doch nicht entgegen sind. Sie haben dagegen gleiche Willfährigkeit von den Königl. Preußischen und Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Behörden zu erwarten.

8. Rechtshülfe.

§. 81.

Zur Aufsicht darüber, daß die angeordnete Waaren-Anmeldung an den Zollstätten pünktlich geschehe und die Vorschriften wegen der Controle des Ein- und Ausgangs der Waaren gehörig befolgt werden, sind Jäger und Gensdarmen angestellt worden, welche befugt sind, Personen und Waarentransporte anzuhalten, sich die Scheine darüber vorzeigen zu lassen und, wenn hierbei oder wegen der Anmeldung an den Zollstätten die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden und auch sonst der Verdacht einer Contravention sich ergeben sollte, die Personen und Waaren bis zur nächsten Gerichts- oder Steuer-Behörde zu begleiten. Es hat daher ein jeder in dieser Beziehung ihnen Folge zu leisten.

V. Aufsichtsbehörden an den Grenzen.

§. 82.

Alle Polizeibehörden, Forstbeamten und Dorfgerichte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzaufsicht thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuer-Gesetze, welche zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte Personen und Waaren in so weit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst gestattet ist.

§. 83.

VI. Anwendbarkeit dieser Zoll- und Steuer-Ordnung.

Die gegenwärtige Zoll- und Steuer-Ordnung findet keine Anwendung

1) hinsichtlich der Contraventionen wegen der innern Consumtions-, Productions- und Fabrications-Abgaben und der städtischen Accise von Victualien, bei welchen es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält;

2) auf die Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, in so weit durch den besondern, deshalb mit der Königl. Preußischen Regierung abgeschlossenen Vertrag etwas anderes festgesetzt worden ist. Namentlich sind die Vorschriften wegen Anmeldung der ein- und auszuführenden Waaren, und wegen der Abgabe der Steuer-, Beglaubigungs- und Begleitscheine nicht auf die von Unserm Hauptlande abgesondert liegenden Aemter zu beziehen, wogegen alles Uebrige, namentlich was wegen der Versteuerung der Waaren, wegen der Contravention dagegen und des Verkehrs mit dem Auslande und im Inlande angeordnet worden, so wie der Abgaben-Tarif selbst auch für die Unterthanen in diesen Aemtern als Norm dienen soll.

Alle Geschäfte, welche sich auf die Nr. 1. genannten Abgaben und auf die Steuerverhältnisse der Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben beziehen, verbleiben, unabhängig von der gemeinschaftlichen Steuer-Direction, Unserer Rent-Cammer vorbehalten, welche namentlich wegen der letzteren ganz in die Stelle der gemeinschaftlichen Steuer-Direction tritt.

§. 84.

Wir befehlen allen Behörden Unseres Landes, über die Befolgung dieser Zoll- und Steuer-Ordnung streng zu halten, und Unseren getreuen Unterthanen, sich hiernach in allen Punkten zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Deßau, den 16. September 1828.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Beilage A.

Erhebungsrolle

für die Jahre

1828. 1829. 1830.

Anmerk. Der Preuß. Silbergroschen ist, so weit die Erhebung von den eigenen Herzoglichen Steuerbehörden geschieht, nur als eine der Bequemlichkeit wegen angenommene Rechnungsmünze anzusehen. In Zahlung wird derselbe nur angenommen, um Summen, welche sich nicht ohne Bruch auf Preuß. Cour. reduciren lassen, damit zu berichtigen.

Deßau, 1828.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrication der Pottasche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde, u. a.
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
8) Fische, frische, und Krebse;
9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c.;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden, silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräth, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
15) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;

16) Kleidungsstücke der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeug, Reisegeräth, auch Victualien zum Reiseverbrauch;
17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18) Milch;
19) Obst, frisches;
20) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
21) Samen von Waldhölzern;
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
25) Stroh, Spreu, Häckerling;
26) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern und Trestern.

Anmerk. Wegen der No. 5. 8. 10. 11. 18. und 19. gedachten Gegenstände, vergl. jedoch §. 2. No. 5. des Zoll- und Steuergesetzes.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe erhoben.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Centner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1.	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; — von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure; — von Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge; — von Gerbereien, das Leimleder. — Ferner: Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.	frei	—	—	10	
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**						
	a) Rohe Baumwolle	1 Centr.	—	2	—	15	
	b) Baumwollengarn,						
	1) weißes ungezwirntes und Watten	1 Centr.	2	—	—	—	10 in Ballen.
	2) gezwirntes Garn, Strickgarn, ingleichem alles gefärbte Garn . .	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	c) Baumwollene Stuhl- und gestrickte, auch Posamentierwaaren	1 Centr.	50	—	—	—	22 in Kisten od. Fäss. 10 in Ballen.
3.	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken und altes	1 Centr.	1	—	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.	1 Centr.	2	—	—	—	7 in Kisten od. Fäss.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., wie grobe kurze Waaren.						
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe	1 Centr.	1	—	—	—	
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
5.	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren.**						
	a) Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- und Waschfarben, überhaupt die, unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	—	—	—	14 in Kisten od. Fäss. 7 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Alaun	1 Centr.	1	10	—	—	12
	c) Bleiweiß und Kremserweiß, rein oder versetzt, ...	1 Centr.	2	—	—	—	7
	d) Glätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	1 Centr.	1	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Centr.	—	7½	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	1 Centr.	—	5	—	—	
	g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau .	1 Centr.	—	5	—	5	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt,	1 Centr.	—	5	—	5	
	i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 Centr.	—	5	—	5	
	k) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda	1 Centr.	—	7½	—	—	
	l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen,	1 Centr.	—	7½	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter,	1 Centr.	—	10	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Centr.	1	10	—	—	22

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang tbl.	Eingang sgr.	Ausg. tbl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	o) Schwefel	1 Centr.	—	5	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl)	1 Centr.	—	10	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6.	**Eisen und Stahl.**						
	a) Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.	—	—	—	15	
	b) Roheisen oder Gußeisen in Gänsen und Masseln	1 Centr.	—	—	—	7½	
	c) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgl. Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr	1	—	—	—	
	Ausnahme.						
	Links der Elbe, landwärtseingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	d) Eisenblech aller Art, desgl. Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 Centr.	3	—	—	—	11 in Kisten od. Fäss.
	e) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centr.	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln,						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Hespen, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc. .	1 Centr.	6	—	—	—	11 in Kisten od. Fäss.
	3) feine Werkzeuge u. andere feine Eisenwaare, wie grobe kurze Waaren.						
7.	**Erze**, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 Centr.	frei	—	—	5	
	Eisenerz	—	frei	—	frei	—	
8.	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** .	1 Centr.	—	5	—	—	
9.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren.**						
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5	—	—	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1) Anis und Kümmel	1 Centr.	1	—	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, und Leindotter oder Dötter, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Schfl.	—	1	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, ingleichem Wachholderbeeren . .	1 Schfl.	—	5	—	—	
	Anmerk. Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
10.	**Glas.**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	1 Centr.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden 5½ Cubikfuß zu einem Centner veranschlagt.						
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande, ingleichem Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centr.	3	—	—	—	
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgl. alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, lose Glasperlen und Glasschmelz	1 Centr.	6	—	—	—	22 in Kisten od. Fäss. (b und c)
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes,						
	1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □Fuß mißt	1 Centr.	6	—	—	—	18 (1 und 2)
	2) gegossenes, wenn das Stück über 144□Zoll bis 288 □Zoll mißt	1 Centr.	8	—	—	—	
	3) geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 Fuß mißt, wie Tafelglas 10b.						
	4) gegossenes } über 288□Zoll bis 576 Zoll	1 Stück	1	—	—	—	
	5) und } = 576 = = = 1000 =	1 Stück	3	—	—	—	
	6) geblasenes } = 1000 = = = 1400 =	1 Stück	8	—	—	—	
	7) ohne Un- } = 1400 = = = 1900 =	1 Stück	20	—	—	—	
	8) terschied. } = 1900 = = ...	1 Stück	30	—	—	—	
11.	**Häute, Felle und Haare.**						
	a) Rohe, grüne und trockene Häute und Felle, ingleichem rohe Pferdehaare . .	1 Centr.	frei	—	1	20	7 in Ballen.
	b) Kuh- und Kälberhaare	1 Centr.	frei	—	—	10	
12.	**Holz, Holzwaaren rc.**						
	a) Brennholz beim Wassertransport . .	1 Klftr.	—	2	—	—	
	b) Nutzholz, beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	1) Masten	1 Stück	1	10	—	—	
	2) Bugsprieten oder Spieren	1 Stück	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	1 Stück	—	5	—	—	
	4) Balken von kiehnen- oder Tannenholz	1 Stück	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	—	15	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgl. Holzkohlen	1 Centr.	frei	—	—	2	
	d) Holzasche	1 Centr.	frei	—	—	10	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind, auch feine Korbflechterwaaren	1 Centr.	3	—	—	—	11
	f) Ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centr.	—	5	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
13.	**Hopfen**	1 Centr.	1	—	—	—	
14.	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Centr.	6	—	—	—	18
15.	**Kalender**, welche durch Preuß. Gebiet nach Anhalt eingeführt werden, tragen						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	die allgemeine Eingangsabgabe von 15 sgr. für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.						
16.	**Kalk und Gips**, gebrannter, ...	4 Scheffel od. 1 Tonne	—	5	—	—	
17.	**Karden oder Weberdisteln**	1 Centr.	frei	—	—	5	
18.	**Kleider**, fertige neue, desgl. getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen, ...	1 Centr.	100	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
19.	**Kupfer und Messing**,						
	a) rohes, schwarzes, gahres; altes Bruchkupfer oder Messing, desgl. Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einschmelzen, in den östlichen Provinzen	1 Centr.	4	—	—	—	7
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes, zu Geschirren; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centr.	6	—	—	—	11
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing	1 Centr.	10	—	—	—	11
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien etc.**,						
	a) grobe, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Lack, lohgahrem Leder und Juchten, Marmor, Meerschaum, unedeln Metallen, Papier, Stroh; oder theilweise aus Elfenbein, Email, Gips, Glas, Kork, Steingut und weißem Porzellan, in Verbindung mit unedeln Metallen						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Nadler- und Siebmacherwaaren, ganz feine Tischler- und Korbflechterarbeit, Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, Parfümerien, Pastellfarben und Tusche, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Kugeln und Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn-, Rohr- und Fischbeinhüte ohne Garnitur; echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung; Glasperlen und Glasschmelz, auf Fäden gereiht; Tuch- und Zeugmützen, in Verbindung mit Leder; Holzuhren, feine Werkzeuge u. s. w. .	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
	Anmerk. Wenn dergleichen kurze Waaren, z. B. Pfeifenköpfe, aus den Art. 38. Litt. f. und g. bezeichneten Porzellangattungen bestehen, treten die dort bestimmten Steuersätze ein.						
	b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkrystall, echten und unechten Steinen, Perlen und Korallen gefertigt sind;						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Pfeifenköpfe mit feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren; Waaren, ganz aus Elfenbein gefertigt; ferner: Putzsachen, als: Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, gehäkelte und gestickte Arbeiten, feine Bast- und Strohhüte, Perückenmacher-Arbeit u. s. w.	1 Centr.	50	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
21.	**Leder u. daraus gefertigte Waaren.**						
	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüssler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centr.	20	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.**						
	a) Rohes Garn	1 Centr.	frei	—	—	15	
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Centr.	1	—	—	—	
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Centr.	—	20	—	—	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Centr.	2	—	—	—	11 in Kisten.
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centr.	10	—	—	—	18
	f) Bänder, Batist, Borten, Frangen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, dergleichen Waaren aus Leinen und Baumwolle, oder aus Leinen, Seide und Floretseide gefertigt, auch Tressen auf Leinen . . .	1 Centr.	20	—	—	—	20
	g) Zwirnspitzen	1 Centr.	50	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
23.	**Lichte,** (Talg-, Wachs- und Wallrath-)	1 Centr.	4	—	—	—	18
24.	**Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication.**						
	a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen	1 Centr.	frei	—	2	—	
	b) Wollene Lumpen, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei	—	—	10	
25.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Consumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst, in Fässern	1 Centr.	2	15	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang tbl.	sgr.	Ausg. tbl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	b) Branntweine aller Art, auch Arack, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine	1 Centr.	8	—	—	—	14 in Kisten u. Körben, worin Flaschen.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centr.	1	10	—	—	
	d) Bier und Essig in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben.
	e) Oel in Fläschen oder Kruken . . :	1 Centr.	8	—	—	—	
	f) Wein und Most,						
	1) ausländischen durch die östlichen Preuß. Provinzen eingehend . . .	1 Centr.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben, worin Flaschen,
	2) Aus den westlichen Preußischen Provinzen durch die Preuß. östlichen Provinzen eingehend	1 Centr.	6	—	—	—	7 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern.
	h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgl. großes Wild	1 Centr.	2	—	—	—	14
	i) Früchte (Südfrüchte) frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Fässern. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Sgr.						
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement,						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten u. Fässern. 7 in Ballen. 4 in Doppelsäcken.
	l) Heringe	1 Tonne	2	—	—	—	
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
	n) Kakao	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fässern. 7 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Centr.	2	15	—	—	14 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgleichen Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten u. Fässern. 7 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen	1 Centr.	2	—	—	—	11 in Kisten. 7 in Ballen.
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centr.	2	—	—	—	
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Centr.	4	—	—	—	14
	t) Reiß	1 Centr.	3	—	—	—	14
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	v) Sirop	1 Centr.	4	—	—	—	14
	w) Tabak:						
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centr.	4	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen od. Körben.
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern. 22 Cigarren in Kisten.
	x) Thee	1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	y) Zucker:						
	1) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer gestoßener Zucker	1 Centr.	10	—	—	—	18 in eichenen Fässern. 11 in andern Fässern.
	2) Gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker)	1 Centr.	8	—	—	—	14
	3) Roher Zucker oder Zuckermehl zum Raffiniren	1 Centr.	4	—	—	—	20 in Kisten von 8 Centr. und darüber. 14 in Fässern über und in Kisten unter 8 Centr. 7 in Ballen.
26.	**Matten und Fußdecken** von Bast, Stroh und Schilf	1 Centr.	—	5	—	—	
27.	**Oel,** in Fässern eingehend, ... Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.	1 Centr.	1	—	—	—	
28.	**Papier.**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier . . .	1 Centr.	—	5	—	—	
	b) ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 □Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1	—	—	—	
	c) alle andere Papiergattungen	1 Centr.	3	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Papier-Tapeten	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
29.	**Pelzwerk,**						
	a) halbgahres, auch gegerbte, behaarte Schaaf-, Lämmer- und Ziegenfelle, ingleichem fertige Schaafpelze	1 Centr.	6	—	—	—	14 in Kisten u. Fässern. 7 in Ballen.
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	1 Centr.	20	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
30.	**Schießpulver**	1 Centr.	2	—	—	—	14
31.	**Seiden und Seidenwaaren.**						
	a) Rohe und ungefärbte Seide	1 Centr.	—	15	2	15	22 in Kisten. 12 in Ballen.
	b) Gefärbte, auch weißgemachte Seide	1 Centr.	6	—	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang		Ausg.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			thl.	sgr.	thl.	sgr.	
	c) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 Centr.	100	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
	d) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 Centr.	50	—	—	—	
32.	Seife,						
	a) gemeine weiße, ...	1 Centr.	3	—	—	—	14 in Kisten.
	b) grüne und schwarze, ...	1 Centr.	1	—	—	—	
33.	Spielkarten bei der Durchfuhr durch Preuß. Gebiet nach Anhalt 15 Sgr. für den Centner.						
34.	Steine. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- und Schleifsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser. Anmerk. Flinten- und Wetzsteine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.	1 Schiffslast	—	10	—	10	
35.	Steinkohlen	1 Centr.	—	3	—	—	
36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . .	1 Centr.	3	—	—	—	14 in Kisten od. Fäss.
37.	Theer, Daggert, Pech	1 Centr.	—	5	—	—	
38.	Töpferthon und Töpferwaaren.						
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	—	—	—	15	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	—	10	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen, ...	1 Centr.	4	—	—	—	14 in Kisten od. Körb.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	1 Centr.	10	—	—	—	14 in Kisten oder Körben.
	e) Porzellan, weißes, ...	1 Centr.	10	—	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen und goldenen Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe	1 Centr.	20	—	—	—	25 in Kisten.
	g) Porzellan mit Malerei od. Vergoldung	1 Centr.	30	—	—	—	
39.	**Vieh.**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	—	—	
	b) Ochsen	1 Stück	5	—	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.						
	c) Kühe	1 Stück	3	—	—	—	
	d) Rinder	1 Stück	2	—	—	—	
	e) Schweine, ausgenommen Spanferkel	1 Stück	1	—	—	—	
	f) Hammel	1 Stück	—	15	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber, und Spanferkel	1 Stück	—	5	—	—	
	Anmerk. Saugevieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.						
40.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin und Wachstafft.**						
	a) Ganz grobe Wachsleinwand	1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichem Wachsmousselin und Wachstafft . . .	1 Centr.	6	—	—	—	
41.	**Wolle und Wollenwaaren.**						
	a) Rohe Schaafwolle	1 Centr.	frei	—	3	—	4 in doppelt. Säcken.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	b) Weißes, gezwirntes, gefärbtes wollenes und Kameelgarn	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	c) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgl. Borten, Chenille, Frangen, Schnüre, auch Hutmacherarbeit (gefilzte); ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt, ...	1 Centr.	30	—	—	—	
	Ausgenommen hiervon sind allein:						
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centr.	20	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
	e) Flanelle und Moltons (weiße oder mit Streifen gewebte), grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen; diese zahlen	1 Centr.	10	—	—	—	
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
42.	**Zink,**						
	a) roher, ...	1 Centr.	2	—	—	—	20
	b) in Blechen, ...	1 Centr.	3	—	—	—	
43.	**Zinn und Zinnwaaren.**						
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.	2	—	—	—	7 in Kisten od. Fäss.
	b) Feine, wie grobe kurze Waaren.						
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabensatz von einem halben Thaler für den Centner, oder, statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Convention die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils aus anderen Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind, wie Jeder, der hierbei ein Interesse hat, aus der Königl. Preuß. Erhebungsrolle ersehen kann.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben
   für einen Begleitschein . . . . 2 Silbergroschen,
   für ein angelegtes Blei . . . . 1 " "
   Andere Nebenbestimmungen sind unzulässig.
2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
   a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Centner nicht übersteigt; auch

c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütigung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütigung zugestanden wird, bloß in Säcken gepackt ein, so kann 4 Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58.

3) Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Greuzzollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens der Abgabesatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transitoabgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Centner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

5) Waaren dagegen, welche höher belegt und nach einem Orte, wo sich ein Königl. Preuß. Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

6) a) Bei den Königl. Preuß. Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 4 Rthlr. vom Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 50 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

b) Bei den Königl. Preuß. Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Rthlr. vom Centner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Rthlr. übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund mit einemmal ausgeführt werden.

c) Bei den Königl. Preuß. Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

7) Es bleiben bei der Abgabeerhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Centner, wenn die Abgabesätze zwei Thaler für den Centner nicht übersteigen, und Quantitäten bis 4 Loth auch bei den höchsten Abgabesätzen;

b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt. Auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten wird der die Zahl der vollen und halben Silbergroschen überschießende Gefällebetrag, der einen geringern Groschentheil ausmacht, nicht erhoben.

8) Die Zahlung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) muß, wenn Fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet), halb in Silbergeld, entrichtet werden. Zwischensummen unter Fünf Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Reglement

für

das in Roslau etablirte gemeinschaftliche Anhalt-Deßauische und Cöthensche Steueramt und den damit verbundenen Packhof.

§. 1.

Das in Roslau zu errichtende gemeinschaftliche Anhalt-Deßauische und Anhalt-Cöthensche Steueramt hat sich nur mit denjenigen Waaren zu befassen, welche auf dem Elbstrome zu Wasser ankommen und bei demselben zur Versteuerung oder Niederlage declarirt werden.

§. 2.

Ein Jeder, welcher Waare zur Versteuerung oder Niederlage in dem damit verbundenen Packhofe anmeldet, muß sich bei dieser Stelle in dem Geschäftsbüreau einfinden, welches in nachfolgenden Tagesstunden stets geöffnet ist:

1) in den Monaten Januar, Februar, October, November und December, wenn die Schiffahrt offen ist,
   Morgens von 8—12 Uhr,
   Nachmittags von 1— 4 =
2) in den Monaten März, April, August, September,
   Morgens von 6—12 Uhr,
   Nachmittags von 2— 7 =
3) in den Monaten Mai, Juni, Juli,
   Morgens von 6—12 Uhr,
   Nachmittags von 2— 8 =

§. 3.

Nur unversteuerte und mit den erforderlichen Begleitscheinen der Zollämter zu Wittenberge, Magdeburg oder Mühlberg versehene Waaren können hier zur Versteuerung oder Niederlage declarirt werden. Diese sind in §. 4. der Zoll- und Steuerordnung benannt. Finden sich bei der Visitation Waaren beigepackt, welche nicht zu dieser Kategorie gehören und in den Begleitscheinen nicht benannt worden, so sind dieselben verfallen und es treten die in der Steuerordnung auf Defraudation bestimmten Strafen ein.

In Betreff der Begleitscheine haben die Schiffführer sich genau nach den bestehenden Preußischen Verordnungen und den Vorschriften der oben genannten Zollämter zu richten, und namentlich in Fällen, wo die angelegte Plombage zufällig verletzt ist, oder die Reise in dem, durch den Begleitschein vorgeschriebenen, Zeitraume durch Ereignisse des Zufalls oder natürliche Verhinderung nicht vollbracht werden kann, sich dasselbe attestiren zu lassen.

§. 4.

Der Schiffsführer übergiebt, sobald er daselbst angekommen ist, seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden, Papiere, vorzüglich aber den Begleitschein, dem Steueramte; der Waarenbezieher aber hat, sobald er seinen Advisbrief erhalten, sogleich schriftlich anzuzeigen, ob die zu empfangenden Waaren zur Versendung per Axe, also zur sofortigen Versteuerung oder zur vorläufigen Lagerung auf dem Packhofe bestimmt sind.

§. 5.

Sollten die Waaren per Axe versandt und versteuert werden, so tritt ohne Aufenthalt die specielle Revision ein, um zu ermitteln, ob der wirkliche Befund der Waare nach Zahl, Gewicht und Menge mit den Begleitscheinen übereinstimmt, worauf sodann die Steuergefälle nach Maßgabe des Tarifs berechnet und erlegt werden. In welchen Fällen gegen Bürgschaft und sonstige Sicherheit Stundung der Steuergefälle den Empfängern zu gewähren ist, wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt und bekannt gemacht werden.

§. 6.

Trifft der wirkliche Befund nicht mit dem Begleitschein überein, so daß die Differenz mehr als 2 pC. beträgt, so tritt Verdacht falscher Angabe und betrüglicher Hintergehung der Zoll- und Steuergefälle ein, und es wird alsdann Untersuchung des Thatbestandes verhängt.

§. 7.

Werden die Waaren zur Lagerung auf dem Packhofe, woselbst sie in völlig sichern Verschluß gebracht werden können, angemeldet, so genügt, wenn der Begleitschein nicht schon specielle Revision nöthig macht, vorläufig für die ersten Acht Tage und bis der Eigenthümer sich gemeldet hat, eine bloß generelle Revision dergestalt, daß ohne Eröffnung der Colli und Fässer durch den Augenschein mittelst Vergleichung nach Zahl, Gattung, Gewicht und Maaß, für die Beamten die Ueberzeugung hervorgebracht wird, daß die Angabe des Begleitscheins mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Ist die Waare mit Plomben versehen, so findet, wenn der amtliche Verschluß in vollkommen gutem Zustande sich befindet, nur Revision desselben Statt.

§. 8.

Der Schiffsführer oder Eigenthümer muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten, verrichten.

§. 9.

Die Abfertigung im Steueramte und Packhofe erfolgt stets nach Reihefolge der Ankunft.

§. 10.

Der Geschäftsgang im Steueramte ist durch besondere, den Officianten ertheilte Instructionen bestimmt. Hieher gehört die Verwiegung und sonstige Ausmittelung der zu versteuernden Quantitäten nach thara und netto, Bezahlung und Quittirung der Steuergefälle in Gemäßheit des Tarifs, Abfertigung der, die Waare zu Lande verführenden, Wagen und sonstiger Transporte rc. Sollten die Steuerpflichtigen Zweifel darin setzen, daß die Beamten in dieser Hinsicht ordnungsmäßig verführen, so sind dieselben gehalten, sich durch Vorlegung dieser Instruction in den betreffenden Stellen und in so weit es zur Sache dient, zu legitimiren.

§. 11.

Als Grundsätze über thara und netto gilt Folgendes:

Thara ist nur die gröbere und bedeutend ins Gewicht fallende Umhüllung der Waare, welche für Transport oder Aufbewahrung nöthig ist. Im Allgemeinen wird sie durch die Annahme des Tarifs bestimmt. Den Steuerpflichtigen steht jedoch frei, sie bestimmter ausmitteln zu lassen und die Verwiegung im Netto-Zustande zu verlangen; dieses Verlangen muß aber schon beim Eingang an der äußern Preußischen Grenze ausgedrückt und in dem Begleitschein mit vermerkt sein.

§. 12.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Es dürfen dieselben irgend kein Geschenk an Geld und Geldeswerth für ihre Dienstverrichtungen, wie dieselben auch Namen haben mögen, bei Strafe der Cassation, verlangen oder annehmen. Bieten Steuerpflichtige dergleichen an, so haben sie den 24fachen Werth des Offerirten als Strafe zu erlegen.

Beschwerden derselben gegen die Officianten können in dem Beschwerderegister von ihnen mit Unterzeichnung ihres Namens zu weiterer Untersuchung und Rüge eingetragen werden. Dies Beschwerderegister ist vom Steueramte einem Jeden auf Verlangen ohnweigerlich vorzulegen. Uebrigens wird von den Steuerpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, widrigenfalls denselben die zur Aufrechthaltung ihrer Würde als Staatsbeamten geeigneten Maßregeln freistehen, worüber die Zoll- und Steuerordnung das Weitere vorschreibt.

§. 13.

Das Niederlagsrecht, oder das Recht, fremde unversteuerte Waare auf gewisse Zeit in dem, unter Aufsicht des Steueramts befindlichen und mit demselben verbundenen, Packhofe niederzulegen, kann in der Regel nur Kaufleuten und Spediteurs, welche als solche vom Staate anerkannt und zur Betreibung dieser Geschäfte berechtigt sind, bewilligt werden.

Unversteuerte Privatlager werden unter keiner Bedingung gestattet.

§. 14.

Der Zeitraum, in welchem unversteuerte Waare im Packhofe lagern darf, kann nicht über 12 Monate extendirt werden, da beim Schlusse jeden Jahres ein genaues Verzeichniß der daselbst befindlichen Vorräthe aufgenommen werden wird.

§. 15.

Diejenige Waare, welche vom Packhofe als Speditionsgut auf der Elbe unversteuert wieder ausgehen soll, ist der speciellen Revision zuvor unterworfen, auch wird diese Berechtigung nicht unbedingt gestattet, indem die Steuerdirection dazu erst jedesmal ihren Consens zu ertheilen hat. Ist dieser dem Befinden nach mit oder ohne erforderliche Cautionsleistung ertheilt und die Revision nach Qualität und Gewicht der Waare genau vorgenommen, so wird sie unter amtlichen Verschluß gebracht, mit einem Begleitschein versehen, und der Schiffsführer muß in dem nächsten Preuß. Elb=Zollamte zur Wiederausfuhr sich melden, den weitern Verfügungen specieller Revision bei der wirklichen Ausfuhr sich unterwerfen und die erhaltenen Vorschriften streng befolgen. Der von dem Preußischen Ausgangsamte Wittenberge oder Mühlberg zu attestirende Begleitschein muß an das Roslauer Steueramt vom Schiffsführer zurückgesandt werden. Bis dahin haftet die bestellte Caution.

§. 16.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage im Ganzen schädlich ist, z. B. der Verpestung verdächtige Sachen; Gegenstände, deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, indem sie leicht in Fäulniß übergehen, oder einen starken Geruch verbreiten, z. B. frische Südfrüchte, Heringe und andere Waaren, welche dem Verderben bereits nahe sind, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 17.

Waaren, die nicht gewöhnlich im unverpackten Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage gelangen, daher beschädigte Verpackungen zuvor hergestellt werden müssen.

§. 18.

Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

		Gr.		Pf.
1) Für das Lager bis zu 14 Tagen nichts,				
2) für 3 Monate von da an				
bei trockener Waare vom Centner	. . . .	—	Gr.	6 Pf.
= nasser = = =	. . . .	1	=	— =
3) für 4 — 8 Monate				
von trockener Waare = =	. . . .	—	=	9 =
= nasser = = =	. . . .	1	=	6 =
4) für 9 — 12 Monate				
von trockener Waare = =	. . . .	1	=	— =
= nasser = = =	. . . .	2	=	— =

Gehen aber die gelagerten Waaren versteuert in den innern Verkehr über, so zahlen sie von obgedachtem Lagergelde überall nur die Hälfte.

Colli unter einem Centner werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Centner gezogen. Bei schwereren Colli werden die Zwischensummen in Pfunden nicht gerechnet.

Jeder begonnene Monat wird für voll gerechnet.

§. 19.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach dem Tarif, welcher die Versteuerung bestimmt. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Concursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 20.

Der Waarenempfänger erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es steht ihm frei, die Waaren auch seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen des Steueramts bleibt es überlassen, in welchen Fällen es den Waarenverschluß der lagernden Waaren durch Plombage für nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Waare, um die nöthigen Anträge zu machen, so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 21.

Den Eigenthümern und Disponenten steht es frei, auf der Niederlage unter Aufsicht des Packhofsinspectors oder der Steuerbeamten die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden.

§. 22.

Der Staat sorgt für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für den sichern Verschluß derselben und für Abwendung von Schäden aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes, so wie für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung unter den, im Packhofe beschäftigten Personen. Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und dieselben treffenden Unglücksfälle hat er dagegen nicht zu vertreten.

§. 23.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger sich nicht gemeldet haben, 6 Monate im Packhofe verblieben, so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben durch die öffentlichen Blätter zu drei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablaufe das Steueramt berechtigt ist,

die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös soll nach Abzug des Lagergeldes, der Steuern und sonstigen Unkosten, den Armencassen anheimfallen.

Sind dergleichen Güter schnellem Verderben ausgesetzt, so kann mit Genehmigung der Steuerdirection ein früherer Verkauf binnen 8 Tagen mittelst zweimaliger Bekanntmachung geschehen; alsdann ist der Erlös aber so lange zu reponiren, bis obige Aufrufe in längern Zeiträumen erfolgt sind.

Dasselbe tritt bei bekannten Eigenthümern ein, wenn sie die gesetzliche Zeit der Niederlage haben verstreichen lassen, ohne weitere Vergünstigung zu erbitten und nachdem sie zur Räumung aufgefordert sind, wo dann nach Ablauf von vier Wochen sogleich zum öffentlichen Verkauf geschritten wird.

§. 24.

Der Geschäftsgang in Betreff der Waaren, welche auf längere Zeit in dem Packhofe niedergelegt werden sollen, ist in dem Anhange zu diesem Reglement genauer bezeichnet, und hat sich ein Jeder danach auf das Genaueste zu achten.

Geschäfts-Instruction

für

Anmeldung und Abfertigung beim Packhofe zu Roslau.

Als Anhang zu dem Reglement für das Steueramt daselbst.

§. 1.

Allein die Behandlung und Abfertigung der zur öffentlichen Niederlage gelangenden Waaren bis zu deren Wiederverabfolgung aus derselben ist Gegenstand dieses Reglements.

§. 2.

Wer auf den Grund des Niederlagerechts bei dem Steueramte eine Abfertigung begehrt, unterwirft sich dadurch den Anordnungen dieses Reglements.

§. 3.

Fremde Kaufleute können nur dann Waaren zur Niederlage bringen lassen, wenn sie durch unverwerfliche Bürgen, Documente oder Geld-Deposition dem Packhofe hinlängliche Sicherheit für dereinstige Ansprüche gewähren.

§. 4.

Die Anmeldung der Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht auf den Grund vorgelegter Auszüge der Begleitscheine.

§. 5.

Die angekommene Ladung muß so lange unberührt im Schiffe bleiben, bis der Schiffer seine, die Ladung betreffenden, Papiere dem Steueramte übergeben und von diesem zu seiner Abfertigung eine Anweisung zur Niederlage auf dem Packhofe bekommen hat.

§. 6.

Zu dem Ende hat der Waarenniederleger, unter welchem Ausdruck stets derjenige verstanden wird, welchen die Steuerbehörde als befugt zur Disposition über die niedergelegten Waaren anerkennt, nach dem unter Nr. I. beiliegenden Schema einen aus dem Begleitschein gefertigten Auszug in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Die ersten 6 Spalten dieses Auszugs müssen wörtlich genau mit dem Begleitschein übereinstimmen.

Es ist nicht gestattet, die Waaren darin in irgend einer Beziehung anders, als in dem Begleitschein geschehen, aufzuführen.

Dieser Auszug muß deutlich geschrieben und es darf darin weder durch Ausstreichen noch Radiren etwas geändert sein. Wenn das Steueramt den Auszug mit dem Begleitschein verglichen und übereinstimmend befunden hat, bescheinigt dasselbe die Uebereinstimmung; ist aber der Auszug mangelhaft, dann wird solcher zur Erwägung der Mängel, oder zur Beibringung eines fehlerfreien, zurückgegeben.

Die zweite Abtheilung des Auszuges ist zu solchen Ergänzungen bestimmt und es kann der Niederleger dieselben auch, bevor er auf den Mangel von Amtswegen aufmerksam gemacht wird, darin anbringen. In dieser zweiten Abtheilung des Auszuges hat der Niederleger bei Uebergabe desselben ferner zu bemerken:

a) ob gewünscht werde, daß die Colli mit angelegtem Verschlusse zur Niederlage gelangen;
b) ob er von der Berechtigung Gebrauch machen wolle, nach welcher er statt der Thara, welche in der Erhebungsrolle angenommen ist, die wirkliche Thara, so weit dies gesetzlich zulässig (wozu besonders gehört, daß die Waare unter Verschluß angekommen), ermitteln lassen darf;
c) ob er die Waare mit seinem Privatsiegel zu belegen beabsichtiget, in welchem Falle diese Erklärung unter Beidrückung des Privatsiegels selbst auf beiden Exemplaren des Auszuges abgegeben werden muß.

§. 7.

Das Steueramt kann den Antrag, die Colli mit angelegtem Verschlusse in die Niederlage aufzunehmen, bewilligen oder versagen.

§. 8.

Die Bewilligung kann nur erfolgen, wenn der Waarenniederleger

a) sich als Selbstschuldner für Geldstrafe, Kosten und alle gesetzlichen Folgen verbürgt, die den Waarenführer aus einer unrichtigen Declaration treffen, Falls der Inhalt der verschlossen zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit dieser Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitauszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte; und
b) auf die Berechtigung bei künftiger Versteuerung der Waare, das Netto-Gewicht, durch die Verwiegung der Thara, ausmitteln zu lassen, verzichtet und sich der Thara, welche die Erhebungsrolle vorschreibt, unterwirft.

§. 9.

Hat das Steueramt die Aufnahme unter dem Verschlusse, unter welchem die Waaren angekommen, bewilligt, so wird die Waare sogleich in die Niederlage gebracht und der Niederleger empfängt das eine Exemplar des Auszuges, amtlich bescheinigt, als Niederlageschein zurück.

§. 10.

Fehlt die Bemerkung des Niederlegers (§. 11. a) in der 2. Abtheilung des Auszuges, so wird angenommen, daß die specielle Revision gewünscht werde.

§. 11.

Die specielle Revision (Zoll- und Steuerordnung §. 23.) der zur Niederlage angemeldeten Waaren kann in allen Fällen erfolgen, wo das Steueramt sie nöthig erachtet; sie muß aber jederzeit und ohne Rücksicht auf Vorrevision erfolgen, wenn der Waarenniederleger die Anmeldung nicht vollständig bewirken kann, also auch in dem Falle, wo der Begleitschein in Benennung der Größenmaaße oder der Waarenklassen nicht mit der Erhebungsrolle übereinstimmen möchte, so daß in Folge der aus dem Begleitschein in den Auszug übernommenen Gewichts- oder Maaßbenennungen oder der Waarenzusammenstellung eine gehörige Revision nicht erfolgen könnte, und der Waarenniederleger den Auszug den Zweck entsprechend zu ergänzen unvermögend ist.

§. 12.

Wird hiernach die specielle Revision für nöthig erachtet und ist dem etwaigen ursprünglichen Mangel in der Anmeldung abgeholfen, so dient diese Ergänzung zur Grundlage der Revision. Hat der Mangel in den Anmeldungen nicht beseitigt werden können, so erfolgt die Ermittelung der Menge und Gattung der Waaren auf den Grund der speciellen Revision.

§. 13.

Fehlt die Bemerkung des Waarenniederlegers in der 2. Abtheilung des Auszuges wegen der Thara, so wird angenommen, daß derselbe seinerseits sich mit der Thara, welche in der Erhebungsrolle festgesetzt ist, begnüge.

§. 14.

Für einzelne Colli aus einer ganzen Post gleichartiger Waaren kann eine Ermittelung der wirklichen Thara in der Regel nur verlangt werden, wenn dergleichen Colli, oder die darin enthaltenen Waaren, schadhaft sind. Begründen außer diesem Falle nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so wird die wirkliche Thara der ganzen Waarenpost nach dem Tarif angenommen.

§. 15.

Wenn hiernach die Vorbereitungen, um zur Revision übergehen zu können, erledigt sind, so wird zuvörderst die Recognoscirung des Verschlusses vorgenommen und, wenn dabei nichts zu erinnern gewesen und solcher abgenommen worden ist, zur speciellen Revision, wobei allemal der Niederleger, oder ein Stellvertreter desselben, ingleichen der Packhofsinspector, zugegen sein müssen, auf den Grund des Auszuges, durch den dazu angewiesenen Revisions-Beamten, geschritten.

§. 16.

Sollte sich bei der Revision gegen den mit dem Begleitschein übereinstimmenden Auszug ein Mangel von Mehr als 2 $\frac{2}{3}$ ergeben (s. §. 6. des Reglements), so muß von diesem Mangel, bevor die Waare zur Niederlage gelangt, die Eingangs-Abgabe erlegt werden.

§. 17.

Der Niederleger muß die Waaren sowol dahin, wo die Beamten es der Revision wegen für nöthig erachten, als auch nach Vollendung derselben auf den angewiesenen Platz in die Niederlage schaffen lassen.

§. 18.

Sind die Waaren in Bezug auf Ort und Menge zweifelhaft angegeben, und hat eine Ergänzung der Declaration nach §. 6. nicht stattfinden können, so muß der Niederleger die Revisions-Ausmittelung dadurch als richtig anerkennen, daß er unter das Revisions-Attest seinen Namen mit unterschreibt.

§. 19.

Glaubt derselbe diese Anerkennung versagen zu müssen, und wird die Sache nicht sofort durch Einwirkung des Steueramts ausgeglichen, so bleibt die wirkliche Aufnahme der Waare in die Niederlage bis zur Entscheidung der Steuer-Direction ausgesetzt, und die Waare wird einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 20.

Giebt bei vollständiger Anmeldung die Revision einen andern Waarenbefund, als den angemeldeten, so muß von dem Niederleger ein gleiches Anerkenntniß, wie im §. 18. angeordnet, abgegeben werden, bei dessen Versagung, wie in §. 19. bestimmt ist, verfahren wird.

§. 21.

Wenn die Revision vollendet und die Bescheinigung darüber ertheilt ist, wird mit Aufnahme der Waare in die Niederlage, wie §. 9. vorgeschrieben, verfahren.

§. 22.

Wird für die Waaren, die mit Begleitscheinen auf specielle Revision lautend von Mühlberg, Magdeburg oder Wittenberge eingetroffen sind, das Niederlagerecht in Anspruch genommen und die Identität dieser Waaren steht nicht unzweifelhaft fest, so können sie dereinst aus der Niederlage nur zur Entrichtung der Eingangsabgabe, nicht aber zur Versendnng nach dem Auslande hin, angegeben werden. In beiden Exemplaren des Auszugs wird deshalb der nöthige Vormerk gemacht, im Uebrigen wird nach den Bestimmungen des §. 6. verfahren.

§. 23.

Lautet der Begleitschein theilweise auf specielle und theilweise auf allgemeine Revision, so gilt hinsichtlich der unverschlossen eingegangenen Waaren die Vorschrift §. 22.; im Uebrigen wird wie mit den auf Begleitscheine gegen allgemeine Revision abgelassenen Waaren verfahren.

§. 24.

Der Waaren-Empfänger kann den Begleitschein, welchen der Schiffsführer dem Steueramte extradiren muß, von diesem erfordern, damit derselbe seine Auszüge daraus zeitig fertigen und dem Steueramte übergeben könne.

§. 25.

Mit der Abfertigung kann jedoch nicht eher vorgeschritten werden, als bis der Begleitschein an das Steueramt zurückgesandt ist, welches innerhalb drei Tagen geschehen muß.

§. 26.

Lautet der Begleitschein auf mehrere Waaren-Empfänger, dann läßt das Steueramt die Auszüge aus den Begleitscheinen auf Kosten der Empfänger anfertigen, und übersendet solche denselben zur nähern Angabe über die Bestimmung der Waare.

§. 27.

Sind zwar die Anmeldungen zur Niederlage abgegeben, der Niederleger meldet sich aber nicht zur gehörigen Zeit, um der Abfertigung beizuwohnen, dann wird demselben auf seine Kosten ein Beistand oder Vertreter in der Person eines Kaufmanns, Spediteurs u. s. w. ex officio vom Steueramte bestellt, und nach den Bestimmungen des §. 20. des Reglements für das Steueramt in Gegenwart dieses Stellvertreters verfahren.

§. 28.

Der Packhofsinspector hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Colli, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, schadhaft und leck geworden sind, und in diesem Falle den Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit er die erforderlichen Maßregeln treffen könne. Versäumt oder verzögert der Niederleger solches aber, und ist aus dieser Säumniß ein Nachtheil für die Niederlage oder für andere Waaren nach dem Urtheil des Steueramtes zu befürchten, und ist insbesondere auch eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so wird zu deren Verkauf auf Gefahr des Niederlegers geschritten, wenn derselbe den Gegenstand nicht sofort gegen Berichtigung der Steuer aus der Niederlage fortschafft.

§. 29.

Es ist überdies auch der Niederleger der Waaren verpflichtet, nach denselben von Zeit zu Zeit zu sehen und mit darauf zu wachen, daß solche durch ihr Lager an feuchter Stelle, durch Ungeziefer u. s. w. nicht leiden, und er muß, sobald er dergleichen wahrnimmt, dem Packhofsinspector davon Anzeige machen. Er kann zu dem Ende die niedergelegten Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen nöthig sind, diese veranstalten zu können. Von ihrer Stelle darf die Waare jedoch nur mit Erlaubniß des Packhofsinspectors versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Packhofsinspector und Steueramte nicht einigen, so bestimmt darüber zuletzt die Steuerdirection.

§. 30.

Wo es der Raum des Packhofs gestattet, soll vom Packhofsinspector darauf gehalten werden, daß desselben Niederlegers Waaren, die späterhin zukommen, sich an die früher gelagerten möglichst anschließen, damit jeder Interessent am leichtesten eine überzeugende Uebersicht seiner Waaren erhalten könne.

§. 31.

Umpackungen sind in so fern zulässig, als die Erhaltung der Waare solche nothwendig macht; sie müssen jedoch mit Zustimmung und unter Controle des Packhofsinspectors geschehen. Bei bloßen Umpackungen zu Erhaltung der Waare ohne Versendung davon in das Ausland, muß in der Regel die Collizahl vom gleichen Inhalte wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist hierüber eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Steueramts erforderlich.

§. 32.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den auf dem Packhofe niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nur in der Quantität, als die Waaren dadurch bloß unbedeutend im Maaße oder Gewicht verringert werden. Die Quantität solcher aus der Niederlage entnommenen Proben wird aber jedesmal auf dem Niederlageschein vermerkt, weshalb derselbe bei der Abholung mit zur Stelle gebracht, und dem Packhofsinspector vorgelegt werden muß. Die wegen entnommener Proben geöffneten Colli muß der Niederleger wieder sorgfältig verschließen und so stellen, wie sie früher gelagert haben.

§. 33.

Das Steueramt ist befugt, denjenigen, welcher ihm den Niederlageschein vorlegt, als legitimirt zur Disposition über die niedergelegte Waare anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins ist.

§. 34.

Sollte es sich daher ereignen, daß dem Niederleger der Niederlageschein verloren gegangen wäre, so muß er eine öffentliche Bekanntmachung deshalb in den Anhalt. Zeitungen erlassen, dem Steueramte unter Mittheilung dieser Bekanntmachung den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlageschein einen andern Gebrauch

nicht gemacht habe, und darauf antragen, daß die auf dem Packhofe gelagerte Waare verzeichnet, unter der auf dem Niederlageschein bemerkten Nummer und Signatur nur ihm herausgegeben, und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins als unrechtmäßiger Besitzer betrachtet werde. Auf den Grund dieser belegten Anzeige und Erklärung wird das Nöthige im Niederlage-Register vermerkt und ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt, worin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt wird.

§. 35.

Da die zur Packhofs-Niederlage gebrachten Waaren nicht über 12 Monate lagern sollen, so tritt nach Verlauf dieser Frist das §. 25. des Steuer-Reglements geordnete Verfahren ein.

§. 36.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber vom Niederleger eine Abmeldung nach dem Schema Nr. II. angegeben.

§. 37.

Mit der Abmeldung und dem Niederlageschein begiebt sich der Abmelder zunächst zum Packhofsinspector, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Niederlage-Register untersucht und bescheinigt, auch vermerkt, wie viel an Niederlagegeld zu entrichten ist.

§. 38.

Soll von der Waare die Eingangsabgabe entrichtet werden, so muß in der Regel die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Colli und alle darin vorhandenen Waaren lauten. Trennung einzelner Colli für diesen Zweck ist in der Regel unstatthaft.

§. 39.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die Revision, so weit die Waare nicht schon nach vorangegangener speciellen Revision zur Niederlage gelangt ist.

In Betreff der Tharirung wird nach §. 8. verfahren. Die Revision muß in der Regel unter Zuziehung des Packhofsinspectors geschehen, und nachdem solche dem Befunde gemäß bescheinigt worden, begiebt sich der Abmelder zur Kasse, entrichtet dort den Gefälle-Betrag, und empfängt die mit dem diesfälligen Vermerk versehene Abmeldung zurück.

§. 40.

Wenn die hiernach abgefertigte Waare auf dem Niederlageschein abgeschrieben worden, erfolgt die Ueberlieferung derselben durch den Packhofsinspector aus der Niederlage gegen Empfangnahme der quittirten Abmeldung, das eigentliche Niederlage-Geschäft ist geschlossen und die Waare muß auf den Expeditionsruf unverweilt fortgeschafft werden.

§. 41.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande, wenn dieselbe von der Steuer-Direction nachgelassen worden, muß Bürgschaft geleistet werden, daß, wenn der Begleitschein entweder gar nicht oder nicht attestirt von den Preuß. Elbzollämtern Mühlberg und Wittenberge über geschehenen Ausgang der Waare zurückkommt, die volle Eingangssteuer nachzuzahlen sei; diese Bürgschaft kann durch sichere Bürgen, Documente oder baare Gelddeposition geleistet werden.

§. 42.

In diesem Falle tritt vor der Verabfolgung zur Versendung ins Ausland stets specielle Revision ein, wenn dieselbe nicht schon vorher beim Eingang in die Niederlage bewirkt worden, oder der beim Eingange in das Preußische Gebiet angelegte und im Begleitschein bemerkte Verschluß durch Plombe noch unverrückt in einem solchen Zustande sich befindet, daß eine Herausnahme oder Vertauschung der Waare unmöglich, auch keine Veränderung der Thara zu besorgen ist.

§. 43.

Werden Waarenposten in der Niederlage getheilt, so darf in der Regel nicht weniger als 1 Centner auf einmal zur Versendung nach dem Auslande declarirt werden.

§. 44.

Da die Menge der zur Niederlage gelangten Waaren das steuerpflichtige Object bleibt, manche Waaren aber durch die Länge der Lagerung eine Verminderung an dieser Menge erleiden, so ist bei Versendung solcher Waaren unmittelbar nach dem Auslande zu unterscheiden, ob die Verminderung bei Colli stattgefunden hat, welche verschlossen zur Niederlage gekommen und in derselben ungetheilt geblieben sind, oder bei angebrochenen Waarenposten.

Im erstern Falle wird der Begleitschein auf das wirkliche Gewicht des Colli bei der Versendung aus der Niederlage nach dem Auslande ausgefertigt, wogegen im andern Falle das manco entweder in gleichartiger bereits versteuerter Waare sogleich hinzugefügt, oder aber von demselben die Eingangsabgabe entrichtet werden muß.

Schema I.

aus bmer über die an den Unterzeichneten

eingeg.

I. Inhalt'.		Gefälle-Berechnung.						V. Die Waaren sind weiter nachgewiesen.		
Benennung der Waaren.	Zahl der Colli.	ion vicht :rech- tarif- en a. Pfd.	Tarif-satz.	Betrag.			darunter in Gold.	In den Hebe- und Control-Register.		
								Benennung des betreffenden Registers.	Dessen	
		Pfd.		thl.	gr.	pf.	thl.		Blatt.	Nr.

Amtliche Bescheinig

Begleitschein.



